This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

YB 08724

Digitized by Google

The Karl Weinhold
Library. Presented
to the University
of California by
John V. Spreckels
A.D. MDCCCCIII

Main Lib.

Digitized by Google

56. Gn

K. Weinhold

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der

deutschen Reichsstandschafts-

und

Territorial-Verhältnisse

vor dem französischen Revolutionskriege,

der seitdem eingetretenen Veränderungen

und

der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten.

Zusammengestellt

von

Dr. Carl Wilhelm von Lancizolle

ordentlichem Professor der Rechte an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Berlin,

bei Ferdinand Dümmler

1830.

Digitized by Google

JN3321
.L3

Digitized by Google

30 B 13

Vorrede.

Die vorliegende Arbeit ist aus einer ordnenden und ergänzenden Zusammenstellung einer Reihe einzelner Uebersichten und Verzeichnisse erwachsen, die ich allmählig zunächst nur zu meinem eigenen Gebrauch aufgesetzt hatte. Veranlassung zu einer Sichtung, Vervollständigung und öffentlichen Bekanntmachung giebt mir zuförderst das vielfach empfundene Bedürfniß im Vortrage über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, so wie über deutsches Staatsrecht, auf etwas der Art verweisen zu können, wo nicht eine sehr bedeutende Zeit auf das trostlose Dictiren von Namen und Zeitbestimmungen verwandt werden, oder ein sehr empfindlicher, bei dem für vaterländische Geschichte und Staatskunde meist so überaus dürftigen Schulunterricht mit jedem Jahre fühlbarer werdender Mangel in den Kenntnissen unserer Studierenden und angehenden Geschäftsmänner unbeseitigt bleiben soll. Auch in einem weiteren Kreise von Lesern soll, hoffe ich, diese kleine Arbeit einem Bedürfnisse begegnen und einigen Nutzen gewähren können.

Es fehlt zwar nicht an Leuten, der verschiedensten Categorien, welche die Kunde von den vormals in Deutschland, meist als Resultat eines unvordenklichen Besitzes und einer ruhigen, durch keine revolutionären Convulsionen unterbrochenen

173740

Digitized by Google

Entwickelung sich darstellenden politischen Verhältnissen, so wie von dem Hergang ihrer theils gewaltsamen, theils ruhigen und friedlichen Umwandlung in die jetzt bestehende Ordnung der Dinge für etwas überflüssiges oder wohl gar bedenkliches und schädliches halten, sobald man nicht mit den allgemeinsten Umrissen sich begnügt und auf eine in das Einzelne eindringende Vergegenwärtigung jener Zustände und Begebenheiten ausgeht. Allerdings kann dadurch das noch unverjährte Andenken an mannigfaltige, im größten Styl verübte Gewaltthaten und Ungerechtigkeiten in einer Weise wach erhalten werden, die manchen noch lebenden Urhebern und Gehülfen (so wie denen die durch neue Mediatisations-Projecte und dergl. in ihre Fußstapfen zu treten, nicht abgeneigt wären) unbequem und empfindlich werden kann. Allerdings wird dadurch keine Verstärkung gewonnen für die noch vielfältig theoretisch und praktisch fortgesetzten Bemühungen, das Reich jener trübseligen materialistischen Uniformitätssucht, die in der französischen Revolution und ihren Folgen ihre höchsten Triumphe gefeiert hat, die keine andere Mannigfaltigkeit und Eigenthümlichkeit, also keine andere Lebenskraft gelten läßt, als welche sich in Zahlen und Tabellen darstellen kann, ja die alles Thun und Treiben der Menschen auf Rechen- und Dampfmaschinen reduciren möchte, — dieses Reich der Zerstörung und Verödung tiefer zu gründen und weiter auszudehnen. Wer diesem Reich, — was sich freilich gar wohl in trügerische Lichtgestalt zu verhüllen weiß, — in schwachsinniger Verblendung oder in arglistiger Absichtlichkeit hingegeben ist, der muß wünschen, daß der Verkehr zwischen der Gegenwart und einer Vorzeit, die über den Anfangspunkt der vermeintlich erlebten politischen Wiedergeburt hinausliegt, überall nicht lebhaft betrieben werde, am wenigsten aber zwischen dem jetzt und ehemals bestimmter Landestheile und Localitäten, und eine Arbeit, die darauf abzielt diesen Verkehr zu erleichtern und zu befördern, wird in seinen

Digitized by Google

Augen als etwas nutzloses oder gar verfängliches und Gefahrbringendes erscheinen.

Wer indessen diese, theils in hohem Grade beschränkten, theils in der That gefährlichen und einem bösen Geist dienenden Ansichten und Bestrebungen nicht theilt, und in einem wahrhaftigen Interesse an vaterländischer Geschichte und an der Ausbeute die sie für das Leben gewähren kann, nicht an einem bloßen hochfahrenden Gedankenspiel und an bloßen Redensarten sich genügen läßt, der wird unstreitig, seitdem wiederum eine festere Ordnung der Dinge eingetreten ist, das Bedürfniß nach einer Arbeit von der Art wie die gegenwärtige (wenn auch nach einer in jedem Betracht besseren) vielfach empfunden haben: das Bedürfniß in einer gedrängten Zusammenstellung die lange Reihe der trübseligen, die kurze der erfreulichen politischen Veränderungen zu übersehen, die unser deutsches Vaterland von der Zeit an erlebt hat, wo die Verfassung des deutschen Reichs noch einen von der zerstörenden Einwirkung der französischen Revolution unberührten Bestand gehabt, bis zu der Begründung der gegenwärtigen Territorial- und Bundes-Verhältnisse. Selbst für den äußerlichen, sowohl literarischen als praktischen Gebrauch der älteren Geschichts- und Rechts-Quellen und eines sehr großen Theils der auf Deutschland bezüglichen Schriften aller Art, ist es unumgänglich nöthig sich die Staatsverhältnisse mit Leichtigkeit vergegenwärtigen zu können, unter deren Einwirkung und Voraussetzung jene Quellen und Schriften entstanden sind, und die Beziehungen schnell zu übersehen zwischen der gegenwärtigen Zusammensetzung des deutschen Bundes und der einzelnen Bundesstaaten und den vormaligen Reichs- und Territorial-Verhältnissen.

Es kann aber das gesammte, durchweg trockne Detail der kaum zählbaren Veränderungen, welche die deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse seit dem J. 1792 erfahren

Digitized by Google

haben, in eine zusammenhängende Darstellung der Geschichte von mäßigem Umfange, dergleichen wir eine so geist- und inhaltreiche an Herrn Menzels Geschichte unserer Zeit ꝛc. besitzen, nicht füglich aufgenommen werden, und bändereiche Werke, unter denen das Schoellsche Werk histoire des traités de paix ꝛc. unbedingt die erste Stelle einnimmt, können theils immer nur wenig Käufer und noch weniger Leser finden, theils nicht die Bequemlichkeit einer auf einen engen Raum zusammengedrängten Uebersicht gewähren. Eine solche Uebersicht zum Handgebrauch zu geben, in der Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit, welche die mir zur Hand gewesenen Hülfsmittel möglich machen, ist das bescheidene Ziel der gegenwärtigen schriftstellerischen Arbeit. *)

*) Bei dieser Gelegenheit kann ich einen Wunsch nicht unterdrücken, den ich so eben auch in einer andern kürzlich erschienenen Schrift, wenn gleich in einer speziellen, jedoch praktisch sehr wichtigen Beziehung ausgesprochen finde *), daß nämlich in den offiziellen oder sonst aus sicheren Quellen geschöpften Uebersichten gegenwärtiger Landeseintheilungen, wie die Ortschaftsverzeichnisse der Regierungsbezirke in der preußischen Monarchie, sich durchgängig für die einzelnen Landestheile und die einzelnen Orte nicht blos eine Andeutung finden möchte der gegenwärtigen kleineren und größeren Verwaltungsbezirke, denen sie zugetheilt sind und etwa noch der unmittelbar vorangegangenen Verhältnisse, sondern auch die Angabe des Territoriums und des Landestheils, dem sie vor der ganzen Reihe politischer Aenderungen und Umwälzungen, die mit der französischen Revolution begonnen haben, angehörten, was bei Benutzung amtlicher Quellen mit leichter Mühe zu bewirken wäre. Besonders da wo die Einrichtungen des revolutionirten Frankreichs längere oder kürzere Zeit bestanden haben, oder denselben nachgeahmte Landeseintheilungen eingeführt worden sind, dürfte es nicht unwichtig seyn diesem Mangel zu begegnen, um den Zusammenhang der Gegenwart, nicht blos mit der zunächst liegenden, durch den französischen Einfluß getrübten und befleckten Vergangenheit, sondern mit der gesammten Local- und Territorial-Geschichte zugänglich zu erhalten. Es vereinigen sich mancherlei, allermeist schlechte Antriebe, in der

*) S. v. Strombeck's Vorrede zu Schlüters Provinzialrecht von Westphalen. Bd. I.

Digitized by Google

Lange Zeit habe ich angestanden den in mehr als einer Beziehung bedenklichen Schritt zu thun und diese Arbeit drucken zu lassen. Vergeblich habe ich gehofft es würde von einer andern Seite her, etwa aus der Feder eines unsrer Geographen und Statistiker jenem Bedürfniß Genüge geschehen, und zwar besser als es hier mag gelungen seyn. Doch habe ich endlich, da nichts der Art, meines Wissens, erschienen, oder noch zu erwarten ist, mich dazu entschlossen das Büchlein dem öffentlichen Gebrauch und Urtheil zu übergeben.

Da ich wenig meinem Zwecke näher dienende Vorarbeiten habe benutzen können, auch manche Hülfsmittel an Carten und Büchern mir nicht zur Hand gewesen sind, muß ich mich gern bescheiden, daß es an kleinen Lücken und Fehlern nicht mangeln werde; hie und da, wo mir dergleichen erkennbar geworden, ohne ihnen sogleich abhelfen zu können, ist es durch ein ? oder durch eine absichtlich offen gelassene Stelle angedeutet worden. Beglaubigte Ergänzungen und Berichtigungen sollen mir überaus erwünscht seyn, um sie bei einer etwanigen zweiten Auflage oder, wo es der Mühe werth scheinen sollte, in einem Nachtrage zu benutzen. Auch Druckfehler sind bei der unzähligen Menge von Namen und der schwierigen Correctur eines blos tabellarischen Buchs nicht ganz zu vermeiden gewesen. Die er-

---

literarischen und praktischen Welt, auch in mannigfachen Regionen der heutigen Beamtenhierarchie, — Unwissenheit, Bequemlichkeit, Herrschaft revolutionärer Tendenzen (mitunter in loyalem und servilem Gewande, auch wohl im Philosophenmantel), — jene Vorzeit völlig zu ignoriren, in praktischer Beziehung die Weltgeschichte mit dem An I de la république une et indivisible oder mit einem verwandten Zeitpuncte zu beginnen, alles dahinterliegende aber als antediluvianisch und präadamitisch auf sich beruhen zu lassen und den Antiquitätenkrämern zu überweisen. Es dürfte daher kein in der Wahrheit und Gerechtigkeit bestehendes Mittel zu verschmähen seyn um diesem verderblichen ächt barbarischen Wesen entgegenzuwirken. Möchte auch die gegenwärtige Schrift dazu einen Beitrag gewähren können!

Digitized by Google

heblichsten sind am Schluß des Buches angegeben. Endlich muß ich noch die ungleichartige Anwendung der schwabacher Schrift, (von der auch §. 32. hätte Gebrauch gemacht werden sollen) dadurch zu entschuldigen suchen, daß bei Revision des Manuscripts ich aus Versehen mich nicht durchgängig der gleichen Bezeichnung der durch solche Schrift hervorzuhebenden Stellen bedient habe.

Berlin, im Dezember 1829.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung. (Die deutsche Reichsverfassung vor dem französischen Revolutionskriege. Hauptereignisse für die Zerstörung und Umwandlung der Reichs- und Territorial-Verhältnisse seit dem Jahre 1792. Die gegenwärtigen Bundes- und Souverainetäts-Verhältnisse. Gebrauchte Hülfsmittel) XIII

Erster Abschnitt.

Die deutschen Reichs- und Kreisstände am ersten Jan. 1792, mit Bemerkung der Religionseigenschaft der Reichsstände und des Haupttitels der regierenden Herren, denen die weltlichen Virilstimmen zustanden . . . . . 1—14

§. 1. Das Kurfürstliche Collegium 1

§. 2. Reichsfürstencollegium oder Reichsfürstenrath . . . 2

§. 3. Das Collegium der Reichsstädte 5

§. 4. Zusammensetzung der Prälatenbänke 6

§. 5. Zusammensetzung der Grafenbänke 7

§. 6. Verhältniß der Zahl geistlicher und weltlicher Reichsstände zur Zahl der Reichsstandschaften. — Zahlenverhältniß der Religionstheile 10

§. 7. Die Kreisstände 12

Zweiter Abschnitt.

Die deutschen Territorien am ersten Januar 1792 nach der Kreiseintheilung, nebst den außer den Kreisen liegenden Gebieten, mit Angabe der damaligen und jetzigen Landesherren . . 15—35

§. 8. Der baierische Kreis 15

§. 9. Der burgundische Kreis 16

Digitized by Google

Seite

§. 10. Der fränkische Kreis 16

§. 11. Der kur- und niederrheinische Kreis oder der vier Kurf. am Rhein Kreis 17

§. 12. Der niedersächsische Kreis 18

§. 13. Der oberrheinische Kreis 19

§. 14. Der obersächsische Kreis 22

§. 15. Der östreichische Kreis 24

§. 16. Der schwäbische Kreis 26

§. 17. Der westphälische Kreis 30

§. 18. Gebiete die nicht in der Kreiseintheilung begriffen sind . 32

§. 19. Fortsetzung. (Reichsritterschaft) 34

Dritter Abschnitt.

Die deutschen Landesherrschaften am ersten Januar 1792, mit Angabe der Confession, des Antheils an der Reichsstandschaft und des Territorialbesitzes . . . . . 36 — 61

§. 20. A. Geistliche Landesherrschaften. 1) Erzbischöfe und Bischöfe 36

§. 21. 2) Die übrigen geistlichen Landesherrschaften, mit Ausnahme der geistlichen Ritterorden 38

§. 22. 3) Die geistlichen Ritterorden 43

§. 23. B. Weltliche Landesherren. 1) Reichsständische landesherrliche Häuser, nebst ihren nicht reichsständischen, aber landesherrlich begüterten Nebenzweigen 43

§. 24. 2) Weltliche Herren die Landeshoheit gehabt haben ohne Reichsstandschaft und die nicht zu Nebenzweigen der zugleich reichsständischen und landesherrlichen Häuser gehören 58

§. 25. Anhang. 1) Besitzungen deutscher Landesherren im Bereich Frankreichs und der Schweiz. 2) Glieder des Reichs, welche demselben durch Ludwigs XIV. Reunionen entfremdet worden 59

Vierter Abschnitt.

Veränderungen in den Reichs- und Territorial-Verhältnissen vom ersten Januar 1792 bis zur Stiftung des Rheinbundes am 12. Juli 1806 . . . . . 62 — 93

§. 26. In den Jahren 1792 bis 1794 62

§. 27. In den Jahren 1795 bis 1800 63

§. 28. In den Jahren 1801 bis 1803 67

§. 29. Specielle Uebersicht der durch den Luneviller Frieden (9. Februar 1801) von Deutschland getrennten Gebiete, auch der dadurch eingebüßten nutzbaren Gerechtsame deutscher Landesherren, so weit dergl. bei der Entschädigung berücksichtiget worden sind 71

§. 30. Specielle Uebersicht der sogenanten Entschädigungslande, mit Angabe der neuen Landesherrschaften, welchen sie zugetheilt worden sind 75

Digitized by Google

Seite.

§. 31. Entschädigungen und andere Erwerbungen der weltlichen Landesherren, der conservirten geistlichen Landesherren, der conservirten Reichsstädte und einiger anderer Herren, nach den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803. Mit Hinweisung auf die betreffenden §§. 81

§. 32. Die Jahre 1804, 1805 u. 1806 bis zum 12. Juli 1806 89

Fünfter Abschnitt.

Veränderungen während des Bestehens des Rheinbundes bis zu Ende des Jahres 1812 . . . . . 94—107

§. 33. Die Stiftungsurkunde des rheinischen Bundes v. 12. Juli 1806. Uebersicht auch der später hinzugetretenen Mitglieder . . 94

§. 34. Veränderungen vom 12. Juli bis zum 31. Dez. 1806 97

§. 35. Das Jahr 1807 99

§. 36. Die Jahre 1808 und 1809 101

§. 37. Die Jahre 1810 bis 1812 103

§. 38. Ueberblick der Vertheilung des vormaligen deutschen Reiches in den letzten Jahren der Napoleonischen Herrschaft, vom Ende des Jahres 1810 bis zu Ende des Jahres 1813 106

Sechster Abschnitt.

Veränderungen seit dem Jahre 1813 . . . . . 108—132

§. 39. Im Jahre 1813 108

§. 40. Im Jahre 1814 109

§. 41. Im Jahre 1815 bis zur Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 112

§. 42. Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815, geschlossen von Oestreich, Spanien, Frankreich, England, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden 117

§. 43. Das Jahr 1815 vom 9. Juni bis 31 Dezember . . 121

§. 44. Veränderungen im Jahre 1816 126

§. 45. In den Jahren 1817 bis 1819 128

§. 46. In den Jahren 1820 bis 1829 131

Siebenter Abschnitt.

Umfang und Zusammensetzung des deutschen Bundes. Bestandtheile der einzelnen Bundesstaaten. Verhältnisse der subjicirten Landesherren seit ihrer Unterwerfung . . . . 133—162

§. 47. Umfang des deutschen Bundes im Vergleich mit der Ausdehnung des deutschen Reichs vor der französischen Revolution . . 133

§. 48. Zusammensetzung des deutschen Bundes 134

§. 49. Zusammensetzung der Bundesversammlung . . . 135

Digitized by Google

§. 50. Bestandtheile der einzelnen Bundesstaaten nach den am ersten Januar 1792 vorhandenen Territorialverhältnissen . . . 136

§. 51. Die seit dem Jahre 1806 subjicirten Landesherren in ihren wechselnden Verhältnissen 149

Anhänge.

§. 52. Erster Anhang. Die vor der französischen Revolution annoch vorhandenen italienischen Reichslehne mit Angabe der damaligen und jetzigen Landesherrschaften 162

§. 53. Zweiter Anhang. Veränderungen in den Haupttiteln deutscher Landesherren, seit dem ersten Januar 1792 . . . 163

§. 54. Dritter Anhang. Besondere Uebersicht der seit dem ersten Januar 1792 ausgestorbenen landesherrlichen Häuser, so wie erloschener regierender Linien 165

Digitized by Google

Einleitung.

Es lag nicht in meinem ursprünglichen Plane den hier zusammengestellten tabellarischen Uebersichten einen einleitenden und erläuternden Text beizugeben; doch wollte es, nachdem der größte Theil des Ganzen bereits gedruckt vorlag, gerathen scheinen, zur Erleichterung des Gebrauchs, wenigstens für einen erheblichen Theil des Publikums, welches von dieser Arbeit Notiz nehmen könnte, etwas der Art voranzuschicken: eine gedrängte zusammenhängende Darstellung zuförderst derjenigen Hauptverhältnisse der vormaligen Reichs- und Territorialverfassung Deutschlands, deren äußerlichste Erscheinung und Gestaltung in den drei ersten Abschnitten tabellarisch zur Uebersicht gebracht ist, und sodann einen Abriß des Zusammenhanges und Hergangs der Hauptbegebenheiten, deren Resultate für Zerstörung und Umwandlung der vormaligen Reichs- und Territorialverhältnisse Abschnitt 4 und folg. ebenfalls nur in der äußerlichsten Beziehung dargelegt werden sollten. Dies Zwiefache zu gewähren ist vornämlich die Aufgabe des nachstehenden Aufsatzes. Es knüpfen sich daran einige Betrachtungen über die gegenwärtige Zusammensetzung des deutschen Bundes und der einzelnen Bundesstaaten, und schließlich konnte eine Angabe der wichtigsten für das Ganze gebrauchten Hülfsmittel hier eine angemessene Stelle finden.

I. Die deutsche Reichsverfassung vor dem französischen Revolutionskriege. Einleitung und Erläuterung zu Abschnitt I bis III.

Vor dem Beginnen des französischen Revolutionskrieges bestand annoch für das heutige Deutschland, mit Einschluß eines großen Theils des Königreichs der Niederlande und einiger kleinerer, jetzt zu Frankreich und zur Schweiz gehöriger Districte, die Verfassung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation *).

*) S. die genauere Angabe der damaligen Ausdehnung des deutschen Reichs im Vergleich mit dem heutigen Umfang des deutschen Bundes. §. 47. — Hauptschriften für eine allgemeine übersichtliche Kenntniß des Reichsstaatsrechts (dessen Literatur unermeßlich reich und zum Theil sehr vorzüglich ist) sind: Pütter Institutiones juris publici germanici. Edit. V. Goett. 1792. Desselben historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, 2te unveränderte Auflage. Göttingen 1788. 3. Bde. bes. Bd. 3. S. 214 ff. Häberlin, Handbuch des deutsch. Staatsrechts nach dem System des Geh. Justizrath Pütter. 3. Bde. Neue vermehrte Ausgabe, Berlin 1797. Auch Heinrich deutsche Reichsgeschichte. Leipzig 1805, S. 205 bis 448. — Die ausführlichste Darstellung findet sich in Joh.

Digitized by Google

Bestand der Reichsverfassung im Allgemeinen. Hauptfragen die hier in Betracht kommen.

Bedeutend geschmälert gegen seine ursprüngliche Ausdehnung durch die gänzliche, theils gewaltsame, theils allmählige Trennung vieler und erheblicher Gebiete, — am fühlbarsten und für sein inneres Leben am störendsten durch erfolgreiche Gewaltstreiche und Staatskünste französischer Könige — behaftet mit mancherlei wenig versteckten Mängeln und Gebrechen, so wie mit einigen Anomalien und Sonderbarkeiten, die es gar leicht war auf höhnende und spottende Weise herauszustellen, war dieses Reich dennoch auch in den letzten Zeiten seines Bestehens ehrfurchtgebietend durch sein Alter, durch seinen lebendigen Zusammenhang mit dem ganzen Verlauf der deutschen und der europäischen Geschichte während eines Jahrtausends, und durch eine praktisch heilsame Wirksamkeit für die große Mehrzahl der kleinen deutschen Territorien, die selbst bei dem redlichsten Willen, durch neu aufgestellte Formen und Institute schwerlich ersetzt werden kann. Denn auch in der neueren Zeit, einer Zeit unläugbarer Erschlaffung und Verderbniß, gewährte der Reichsverband und insonderheit die Reichsjustiz der großen Menge kleiner Gebiete, bis zu den Herrschaften und Gütern der Reichsritterschaft herab, einen höchst dankenswerthen, wenngleich nicht unter allen Umständen ausreichenden Schutz gegen gewaltthätige, auf jeden Rechtsvorwand verzichtende Vergrößerungslust mächtiger Nachbarn, wie gegen willkührliche Geltendmachung wahrer oder vermeintlicher Ansprüche *). Hinwiederum fanden die Unterthanen, zumal der mindermächtigen Herrschaften, Verwendung und Hülfe gegen willkührlichen Druck der Landesobrigkeit oder ihrer Diener, und nicht selten wurden in Reichsstädten und in andern, selbst bedeutenden Gebieten, durch gütliche oder obrigkeitliche Dazwischenkunft des Reichs innere Verwickelungen und Zerwürfnisse glücklich gelöst, gefährdete Rechte sicher gestellt, schwankende unsichere Verhältnisse mit weiser und wohlwollender Hand geordnet **).

Jac. Moser deutsches Staatsrecht. 50 Bde. in 4, erschienen in den Jahren 1737 — 1758 und in der Reihe einzelner Moserscher Werke, die gemeiniglich unter dem Namen des neuen Moserschen Staatsrechts zusammengefaßt werden, im Ganzen 21 verschiedene Werke, erschienen seit dem Jahre 1766, in 4, von denen hierher besonders gehören: Von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. 1766. Vom römischen Kaiser, römischen König und den Reichsvicarien. 1767. Von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten. 1772. 2 Theile. Von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft und den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. 1767. Von den deutschen Reichstagen. 1774. 2 Theile. Von den Reichstagsgeschäften. 1768. Von der deutschen Kreisverfassung. 1778. Von der deutschen Religionsverfassung. 1774. Von der deutschen Justizverfassung. 1774. 2. Theile. Von der deutschen Lehnsverfassung. 1774.

*) Z. B. Beschützung der Grafschaft Lippe-Schaumburg im J. 1786 gegen die versuchte landfriedensbrüchige Zueignung von Seiten des Landgrafen von Hessen-Cassel.

**) Merkwürdige Beispiele: Kaiser Leopold I. verweigerte in sehr starken Ausdrücken unter dem 3. Febr. 1671 die Ratification eines per maiora gefaßten Reichsgutachtens, welches darauf abzielte ein unbedingtes Besteuerungsrecht der Landesherren für alle sogenannten Staatszwecke reichsgesetzlich anzuerkennen und zu sanctioniren. Es wurde dies allerdings unter lebhaftem Widerspruch mancher Stände (wie

Digitized by Google

Es liegt ausser den Gränzen der für gegenwärtige Arbeit gestellten Aufgabe, die Verfassung des deutschen Reichs, wie sie in dem angegebenen Zeitpunkt bestanden hat, nach allen ihren Haupttheilen und Hauptrichtungen, auch nur in allgemeinen Umrissen darzustellen. Nur auf zwei Hauptfragen zielen die in den ersten drei Abschnitten zusammengestellten, auf den Bestand des Reichs zu Anfang des Jahres 1792 bezüglichen Uebersichten. Wer hat zu jener Zeit in Verbindung mit dem Kaiser Antheil gehabt an der obersten über ganz Deutschland sich erstreckenden obrigkeitlichen Gewalt (an der sogenannten Reichsstaatsgewalt, an dem Reich, wie es neben dem Kaiser genannt zu werden pflegte: Kaiser und Reich) oder: Wer hat Reichsstandschaft gehabt? — Dies die eine Hauptfrage, woran sich die weniger einflußreiche Nebenfrage anschließt nach der Kreisstandschaft. Die andere Frage ist: Welche Territorien hat es zu derselbigen Zeit in Deutschland gegeben, wer hat die selbstständige obrigkeitliche Gewalt besessen, welche, da wo sie in besonders vielseitiger Entwickelung und mit großem Nachdruck sich geltend machte, mit dem Namen Landeshoheit bezeichnet worden ist, oder wer hat über Land und Leute regiert?

Was die erste Frage betrifft, so beruhte die Reichsstandschaft weder an und für sich noch in ihren Abstufungen (als Virilstimme, im Kurfürstenrath oder im Fürstenrath, oder als bloße Theilnahme an einer Curiatstimme) auf irgend einem allgemein durchgreifenden (oder sogen. rationellen) Prinzip, etwa auf einer bestimmten Gestalt und Ausdehnung der Herrschaft über Land und Leute, einem gewissen Maaß politischer Kräfte an Zahl der Unterthanen, an Einkünften oder dergl., noch auf einem bestimmten geschlossenen Standesverhältniß. Vielmehr war die Reichsstandschaft (wie in England noch gegenwärtig das Recht im Parlament zu erscheinen oder Deputirte dahin zu schicken, und wie alle Landstandschaft in wahrhaft deutschen Territorial-Verfassungen) lediglich ein speciell erworbenes Recht bestimmter Personen, theils geistlicher u. weltlicher Herren, theils

Die Reichsstände im Allgemeinen

Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig-Celle, Schweden, Hessen) von vielen Fürsten stark betrieben, ja mehrere Fürsten (worunter Baiern, Kurbrandenburg, Meklenburg Schwerin, Pfalz-Neuburg) schlossen im Jahre 1671 sogar eine besondere Conföderation um sich und ihre Nachfolger bei der angesprochenen Befugniß zu behaupten, namentlich Alles was zu Vollzug von Bündnissen und zur Landesdefension erforderlich sey von den Landständen und Unterthanen zu begehren und auf den Weigerungsfall wirklich zu erheben, zu welchem Ende sie versprachen fleißig mit einander zu correspondiren, nöthigenfalls sich mit gewaffneter Hand zu assistiren, „überhaupt aber sich so in Positur zu setzen, damit jeder seiner Landstände und Unterthanen Meister bleibe." — Restauration und Befestigung der vortrefflichen noch jetzt in voller Kraft bestehenden hamburger Verfassung durch eine kaiserliche Commission in den Jahren 1708 bis 1712. — Theilnahme des Kaisers an der Behandlung und Beendigung der langwierigen und zerrüttenden Verfassungs-Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Karl Leopold von Meklenburg-Schwerin und dessen Ständen. An deren glücklichen Erledigung und an der Abschließung des noch jetzt in höchstem Grade praktischen landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs v. 18. April 1755, durch welchen die wirksamste Fortdauer der meklenburgischen Landesverfassung sicher gestellt worden, hat auch eine kaiserliche Commission gearbeitet.

Digitized by Google

einer Anzahl von Städten, meistentheils allerdings nur wirksam unter Voraussetzung der Fortdauer einer erlangten Landeshoheit, aber in keiner absolut nothwendigen Beziehung zu einer solchen. Sie war für die meisten ganz allmählig und Hand in Hand mit einer landesherrlichen Gewalt auf dem festen Grunde eines unvordenklichen aber unzweifelhaften Herkommens erwachsen, dessen erste Anfänge (für die einzelnen Herren und Städte) sich gemeiniglich unsrer menschlichen Geschichtskunde ganz entziehen oder nur mit annähernder Wahrscheinlichkeit wahrnehmen lassen. Nur wenige, und vornämlich nur minder bedeutende Glieder des Reichs haben ihre Reichsstandschaft oder auch nur eine höhere ihnen zu Theil gewordene Stufe einer ausdrücklichen, geschichtlich nachzuweisenden Aufnahme von Seiten des Kaisers und Reichs zu verdanken gehabt. Allermeist indeß hatten, neben den Reichsstädten, diejenigen Herren Reichsstandschaft, welchen Landeshoheit zugeschrieben wurde, d. h., mit wenigen Ausnahmen, alle über Land u. Leuten regierenden Herren, die nicht Reichsritter waren. Die Ausnahmen lassen sich aus dem 3ten Abschnitt entnehmen. Doch gab es unter den Reichsständen sogenannte Personalisten, d. h. solche deren Reichsstandschaft in keiner Beziehung zum Territorialbesitz stand, selbst unter den Virilstimmberechtigten, wie denn das mit der kleinen zu Lothringen gehörigen Markgrafschaft Nomeny verbundene Votum von dem Hause Lothringen auch nach der Abtretung des Landes an Frankreich vermöge eines Reichsschlusses vom Jahre 1736 fortgeführt wurde. Ein solches personalistisches Votum war auch das des Bischofs von Chur, der, alles reichsunmittelbaren Territorialbesitzes ermangelte, desgleichen das in neuerer Zeit freilich nicht mehr praktische des Erzbischofs von Besançon, endlich einiger Mitglieder der Grafencurie (S. §. 5. II. III. IV). Eine eigenthümliche Bewandniß hatte es mit der Reichsstandschaft der Häuser Stolberg und Schönburg: diese hatten Theil an der wetterauischen Grafencurie, nicht als bloße Personalisten, sondern in Beziehung auf landsässige, aber freilich mit einer der Landeshoheit nahekommenden obrigkeitlichen Gewalt besessene Grafschaften und Herrschaften (Stolberg-Gedern und Stolberg-Roßla auch daneben wegen des nicht landsässigen Besitzthums in der Wetterau) — eine Erscheinung, die etwas besonders auffallendes hat, sich aber aus der Bildungsgeschichte der Reichs- u. Territorialverfassung sehr vollständig erklärt und in früheren Zeiten noch für manche andere später erloschne (geistliche und weltliche) Herrschaften statt gefunden hat. Aehnlich dieser eigenthümlichen Stellung der genannten Häuser, und auch wohl verwandten Ursprungs, wenn gleich in einer anderen Form sich darstellend, war das Verhältniß des eine Virilstimme führenden Hauses Schwarzburg, vermöge der in wichtigen Beziehungen bestehenden Abhängigkeit gegen das sächsische Haus; desgleichen, das Verhältniß des Fürsten v. Dietrichstein, welcher für eine ursprünglich der Landeshoheit des Hauses Oestreich untergebne, von derselben aber nur dem Namen nach, nicht effectiv befreite Herrschaft, Reichsstandschaft und sogar eine Virilstimme erlangt hatte.

Die

Digitized by Google

Die Gesammtheit der Reichsstände, der Reichstag, theilte sich schon seit dem späteren Mittelalter in die drei Collegia oder Räthe der Kurfürsten, Fürsten und Städte, nach denen sie §. 1. ff. aufgezählt sind. Diese Abtheilung war für die Art der Ausübung des Stimmrechts und die Behandlung der Reichsgeschäfte von großer Wichtigkeit: jedes der drei Collegien hatte seine abgesonderten Versammlungen und Berathungen, und nur durch freie Vereinbarung zwischen allen dreien (in jedem einzelnen galt der Regel nach Stimmenmehrheit) entstand ein Reichsgutachten, welches durch die hinzukommende kaiserliche Ratification zu einem Reichsschluß erhoben wurde.

Abtheilungen des Reichstages. Kurfürsten.

Die ausschließend zur Wahl (Kur) des Kaisers berechtigten und daher Kurfürsten genannten Reichsstände waren ursprünglich die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cölln, der König von Böhmen, der Palzgraf am Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, deren kurfürstliche Würde — zum Theil an Verhältnisse sich anknüpfend, die bis in die Zeit der sächsischen Kaiser und selbst noch früher hinaufreichen, — schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts durch ein unbestrittenes Herkommen begründet gewesen ist. Zu den alten sieben (oder während einer langen Unterbrechung in der vollen Wirksamkeit des böhmischen Kurfürstenthums, sechs) Kurwürden, kam eine achte vermöge einer Bestimmung des westphälischen Friedens. Nach der Achtserklärung nämlich, welche Kaiser Ferdinand II. über den nach der Krone von Böhmen strebenden Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz im Jahre 1621 verhängt hatte, wurde im Jahre 1623 der pfälzische Kurhut auf das Haupt der anderen Hauptlinie des Hauses Wittelsbach, Herzog Maximilian von Baiern übertragen, und derselbe verblieb auch dieser Linie im westphälischen Frieden; dagegen wurde in diesem Friedensschluß für das pfälzische Haus eine neue, achte Kurwürde errichtet, die jedoch im Fall des Erlöschens der einen oder der andern Hauptlinie des wittelsbachischen Hauses (wo die überlebende zur Succession berufen war) wiederum eingehen sollte, mit alleiniger Fortdauer der ursprünglich pfälzischen. Dieser Fall trat ein im Jahre 1777 durch das Aussterben des Mannsstammes der Herzoge und Kurfürsten von Baiern, dem der Kurfürst von der Pfalz in Land und Leute wie in die reichsständischen Gerechtsame succedirte. Inzwischen hatte Kaiser Leopold I. im Jahre 1692 eine neue Kurwürde für den Herzog von Hannover errichtet, und es war nach Beseitigung mancher Schwierigkeiten im Jahr 1708 die Introduction dieses neuen Mitgliedes in das kurfürstliche Collegium bewirkt worden, so daß es nunmehr bis zum Jahre 1777 neun Kurfürstenthümer gegeben hat.

Die mit den Kurwürden verbundenen Reichserzämter sind, für die alten Kurfürsten, aus einer Uebertragung der vornehmsten eigentlichen Reichs- und Hof-Aemter an die angesehensten und mächtigsten geistlichen und weltlichen Fürsten, von der sich schon im zehnten Jahrhundert Beispiele finden, und demnächst aus einer (theils herkömmlichen, theils ausdrücklich festgestellten) Fixirung derselben Würden für dieselben geistlichen und weltlichen Herren hervorgegangen. Für Hannover (und früher für das

Digitized by Google

neue pfälzische Kurfürstenthum) beruhte es auf einer ausdrücklichen Anordnung des Kaisers und Reichs. Diese Erzwürden waren großentheils bloße Ehrenämter (ähnlich den Landes-Erbämtern in den einzelnen Territorien), die in neueren Zeiten vornämlich nur bei den Feierlichkeiten der Kaiserkrönung ins Leben traten, und da (meist in bloßen symbolischen Handlungen und Dienstleistungen) theils von den Kurfürsten in Person oder kurfürstlichen Botschaftern, theils, für die weltlichen Kurfürsten, von den Reichserbbeamten, als erblichen Stellvertretern derselben, versehen wurden. Auf sehr wirksame Weise griff aber bis zuletzt das mainzische Erzkanzleramt in die Behandlung der wichtigsten Reichsgeschäfte und in die Verfassung bedeutender Reichsinstitute ein, vornämlich durch das allgemeine Directorium des Reichstages, durch Bestellung des Reichsvicekanzlers als verfassungsmäßigen Reichsministers des Kaisers, so wie der ganzen Reichshofcanzlei. Auch dem Erzmarschall und noch mehr, in dessen Stellvertretung, dem Erbmarschall, lag fortwährend auf dem Reichstage sowohl als auf dem Wahlconvent eine wahre Amtsthätigkeit ob, die theils gewisse Kanzleigeschäfte, theils andre Gegenstände (z. B. Handhabung der Polizei zu Frankfurt a. M. während eines Wahlconvents) betroffen hat.

Reichsfürsten-rath.

In dem Reichsfürstenrath zählte man ein Hundert Reichsstandschaften, darunter 94 Virilstimmen (33 geistliche und 61 weltliche), und 6 Curiatstimmen, der zwei Prälatenbänke und der vier Grafenbänke. Die 61 weltlichen Virilstimmen wurden von 40 regierenden Herren geführt, indem mehreren weltlichen Herren mehrfache Vota zukamen, während freilich in einigen Häusern z. B. dem anhaltischen, dem schwarzburgischen, verschiedene regierende Linien nur ein gemeinschaftliches Stimmrecht besaßen, ohne daß diese Vota zu den Curiatstimmen seyen gerechnet worden. Diese auf den ersten Blick seltsame Erscheinung erklärt sich aus folgenden Thatsachen. Die Zahl der Virilstimmführer war in älteren Zeiten wandelbar und bestimmte sich nach der Zahl der jederzeit regierenden Fürsten, die Reichsstandschaft hergebracht hatten, und den Reichstag besuchen oder beschicken mochten. Daher, vor Einführung der Untheilbarkeit und des Erstgeburtsrechts, von demselben Lande bald eine, bald mehr als eine Stimme geführt werden konnte. Daher auch, wenn ein Fürstengeschlecht oder eine einzelne Linie ausstarb, und das Land an einen andern bereits regierenden und mit Reichsstandschaft begabten Fürsten gelangte, dieser neue Landesherr keinen Zuwachs erhielt an seiner Reichsstandschaft, und die Stimme, welche das ausgestorbene Haus geführt hatte, gänzlich wegfiel. Ein solcher Wechsel der Stimmenzahl mußte bedenkliche Folgen mit sich führen, seitdem Beschlußnahme durch Stimmenmehrheit als Regel sich geltend machte. Es ergab sich daraus unter andern der Uebelstand, daß Einführung der Untheilbarkeit und Primogenitur, wodurch unbedingt die Macht des regierenden Herrn in einem Hause sich steigerte, den Einfluß auf dem Reichstage schwächen mußte, dagegen Anordnung neuer Theilungen, die eine Schwächung der Macht eines Hauses mit sich führte, jenen Einfluß steigerte. Seit dem siebzehnten Jahrhundert (und zwar seit der Zeit Ferdinands III.?) ist es zu einer Feststellung der Virilstimmen im Reichsfürstenrathe gekommen,

Digitized by Google

jedoch zunächst nicht, wie es scheint, auf Veranlassung der obgedachten Uebelstände, sondern um den damals in bedenklicher Weise sich geltend machenden Versuchen des Kaisers zu begegnen, die darauf abzielten durch eine bloße kaiserliche Anordnung und Begnadigung, ohne Rücksicht auf angemessene Qualification und ohne Mitwirkung und Zustimmung des Reichstages, neue Reichsstandschaften zu constituiren, oder auch die bloße Theilnahme an einem Curiatvotum zu einer Virilstimme zu erweitern. Es wurde aber fortan der ausdrückliche Grundsatz geltend gemacht, daß in der Regel nur die althergebrachten Vota fernerhin gelten sollten, daß in Zukunft durch neue Theilungen und überhaupt durch eine Vermehrung der Zahl regierender Fürsten nicht, wie früherhin, eine Vervielfältigung der Reichsstandschaften herbeigeführt werden könne, eben so aber auf der anderen Seite das Aussterben regierender Linien oder ganzer Fürstenhäuser keine Verminderung der Reichsstandschaften nach sich zu ziehen brauche, sondern die Stimmberechtigung mit dem Lande dessen bisherigem Herren sie zugestanden hatte, auf die neue Landesherrschaft übergehe. Bei dieser Fixirung der fürstlichen Stimmrechte ist man regelmäßig zur Ermittelung der wohlhergebrachten Vota auf den Reichstag vom Jahre 1582 zurückgegangen, der für lange Zeit (bis zum J. 1640) der letzte besonders zahlreich besuchte gewesen war. Es hat daher ordentlicher Weise der Besitzstand der Reichsstandschaft, der auf jenem Reichstage sich gezeigt hatte, die entscheidende Norm gebildet für die Stimmberechtigung der einzelnen Fürsten in der späteren Zeit. Nur ausnahmsweise haben Veränderungen in den Territorialverhältnissen, die nach jenem Reichstage und vor der bleibenden Feststellung der Zusammensetzung des Reichsfürstenrathes, durch Todesfälle, durch Theilungen oder auf andere Weise eingetreten sind, auf die spätere Gestalt der Reichsstandschaft Einfluß gehabt, so z. B. in dem brandenburgischen Hause, in Beziehung auf die fränkischen Fürstenthümer, die im J. 1582 in einer Hand vereinigt waren, seit dem Jahre 1603 aber wiederum von 2 in gesonderten Landestheilen regierenden Linien des Hauses beherrscht worden sind, deren jede zum Genuß einer Virilstimme gelangte; und diese zweifache Stimme blieb auch der seit dem Jahre 1767 allein fortdauernden und beide Fürstenthümer vereinigenden Ansbacher Linie, so wie dieselbe auch, nach der Abtretung des Landes von Seiten des letzten Markgrafen an die königliche Linie des Hauses, der letzteren zu Theil wurde. Dagegen hatten in späterer Zeit die verschiedenen Linien des Hauses Anhalt, nur die 2 Vota, welche 1582 von den damaligen regierenden Häuptern derselben geführt worden sind: das eine, welches der zu jener Zeit im Fürstenthum Anhalt allein regierende Herr ausgeübt hat, blieb den verschiedenen regierenden Linien seiner Nachkommenschaft (zu Dessau, Bernburg ꝛc.) als ein gemeinschaftliches Votum; das andere, der Herzoge zu Sachsen-Lauenburg (die bekanntlich ein Zweig des anhaltischen Hauses gewesen sind) kam, nach deren Aussterben im Jahre 1689, mit ihrem Lande an Hannover. Eben so lag eine consequente Anwendung des ganzen Princips in den Bestimmungen des westphälischen Friedens, wodurch die weltlichen Landesherren, denen der Friedensschluß säcularisirte reichsunmittelbare Stifter und

Digitized by Google

Prälaturen überwies, das Votum der vormaligen geistlichen Reichsstände fortzuführen ermächtigt wurden, wonach z. B. Kur-Brandenburg bis zuletzt Virilstimmen wegen Magdeburg, Halberstadt, Minden, Camin, desgleichen Schweden, nachmals Hannover, wegen Bremen u. Verden gehabt hat. Nur wurden diese und andre secularisirte Vota von der geistlichen Fürstenbank auf die weltliche herübergenommenen, was aber lediglich die Sitz- und Stimm-Ordnung betraf, und daher ohne allen Einfluß blieb auf die wesentliche Stellung eines Reichsstandes.

Es war indessen durch die gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts erfolgte Fixirung der Virilstimmen im Reichsfürstenrath die Möglichkeit der neuen Entstehung solcher Reichsstandschaften (so wie auch neuer Theilnehmungsrechte an den Curiatstimmen, ja selbst neuer Curien) verfassungsmässig nicht ausgeschlossen. Nur konnte dergleichen einzig und allein durch ausdrückliche Reception von Seiten des Kaisers und Reiches unter bestimmten reichsgesetzlichen Bedingungen (Besitz eines unmittelbaren Territoriums, Uebernahme von Reichssteuern ꝛc.) bewirkt werden. Eine solche Reception, — bei der nicht immer auf strenge Erfüllung der erwähnten Bedingungen gehalten wurde, — ist für neue Virilstimmführer zuerst im Jahre 1653 und im Ganzen, bis zum Jahre 1792, achtzehnmal vorgekommen. Von diesen sogenannten neufürstlichen Virilstimmen (im Gegensatz der Vota der sogenannten altfürstlichen Häuser) waren aber bis zum Jahre 1792 fünf wieder ausgeschieden, indem die Familien, denen sie zukamen, im Mannsstamm erloschen waren, und eine Erstreckung der Reichsstandschaft auf die Nachfolger im Territorialbesitz — mochten dies stammverwandte Erben seyn oder Successoren anderer Art — fand bei diesen neufürstlichen Votis nur statt, wo sie von Kaiser und Reich besonders zugestanden war: wie im nassauischen Hause, wo die den Linien Nassau-Hadamar und Nassau-Dillenburg zu Theil gewordenen neufürstlichen Stimmrechte, nach deren Erlöschen auf die Linie Nassau-Dietz (od. Oranien) übergingen. Die 5 völlig wieder eingegangenen Vota waren die der Fürsten von Eggenberg (entstanden 1653) Piccolomini (entstanden 1654), Portia (entstanden 1664), Waldeck (entstanden 1674), Rindelheim (Herzog v. Marlborough, entstanden 1705).

Die Abtheilung des Reisfürstenraths in die geistliche und weltliche Bank bezog sich lediglich auf die Sitz- und Stimmordnung, es knüpfte sich daran keine sonstige Verschiedenheit an Gerechtsamen. Die zwei weltlichen Stimmen die auf der geistlichen Bank ihre Stelle hatten (Oestreich und Burgund) waren zur Zeit Maximilians I. auf diese Bank verpflanzt worden, um einen in andrer Weise nicht zu schlichtenden Rangstreit zwischen Oestreich und einigen andern Häusern, besonders Baiern, zu beseitigen. Auch der Kraft des westphälischen Friedens jederzeit evangelische Fürstbischof v. Lübeck (aus dem Hause Holstein-Gottorp, vermöge eines Vertrags mit dem Domcapitel vom 6. Juli 1647 in Folge dessen, nach dem Tode des damaligen Bischofs Johann v. Holstein-Gottorp und seines Coadjutors, noch 6 Bischöfe aus jenem Hause gewählt

Digitized by Google

werden sollten) war nur uneigentlich ein geistlicher Fürst zu nennen. Eben so der, in Folge des westphälischen Friedens, abwechselnd mit einem katholischen Bischofe erwählte Fürstbischof von Osnabrück aus dem evangelischen Hause Braunschweig-Lüneburg. Daher auch Lübeck und Osnabrück (wenn es evangelisch war) auf dem Reichstage eine besondere Querbank einnahmen!

Die Prälatenbänke und Grafenbänke, deren Mitglieder, nach dem neuesten Bestand, so viel derselbe zu ermitteln gewesen, §. 4. und 5. aufgezählt werden, sind schon älteren Ursprungs als die obenerwähnte Fixirung der Stimmen im Reichsfürstenrathe. Nachdem die Prälaten, die nicht zu den geistlichen Fürsten gehörten und doch eine Theilnahme am Reichstage geltend machten, schon seit undenklicher Zeit unter dem Gesammtnamen der schwäbischen Prälaten (aus Schwaben waren die meisten) nur eine gemeinschaftliche Stimme geführt hatten, wurden im J. 1653 die bis zum J. 1802. bestandenen Bänke der rheinischen und schwäbischen Prälaten constituirt, indem einem Theil der Prälaten ein eignes Curiat-Votum, unter dem Namen der rheinischen gestattet wurde. — Die weltlichen Herren die nicht zu den Fürsten gehörten — Grafen und Herren — führten schon in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, wo nicht früher, unter dem Namen der wetterauischen und der schwäbischen Grafen zwei Curiatstimmen. Durch die von Reichswegen autorisirte Absonderung der fränkischen Grafen im J. 1640 und der westphälischen im J. 1653, sind die vier Grafenbänke oder Grafencurien entstanden.

Für die Zusammensetzung der Prälaten- und der Grafenbänke ist zu bemerken, daß zwar ursprünglich nur Herren nicht fürstlichen Standes daran Theil genommen haben, später aber manche Prälaten fürstliche Würde erlangt haben, ohne deshalb einer Virilstimme theilhaftig zu werden, und eben so, und in größerer Zahl, Grafen und Herrn, die alsdann den neufürstlichen Häusern beigezählt wurden, so wie auch bereits gefürstete Personen als neue Glieder aufgenommen werden konnten. Ingleichen nahmen mehrere mit Virilstimmen begabte Fürsten, wegen einzelner Theile ihres Gebiets, einzelner Grafschaften und Herrschaften, Antheil an den Grafencurien, so Kurbrandenburg, Hannover, Hessencassel ꝛc. Als bemerkenswerthe, auf besonderen Veranlassungen beruhende Anomalie erscheint es, daß auf der einen Seite, an der rheinischen Prälatenbank ein weltlicher Herr Antheil gehabt (der Fürst v. Anhalt-Bernburg, wegen der secularisirten Abtei Gernrode) und auf der andern Seite, einige geistliche Herrschaften Mitglieder der schwäbischen Grafenbank gewesen sind. (S. §. 5. II. Nr. 2. 3. 17). — Von den Personalisten, so wie von dem besonderen Verhältnisse der Häuser Stolberg und Schönburg ist schon die Rede gewesen.

Die Religionseigenschaft der Reichsstände war für die Reichsverfassung in mehrfacher Beziehung von staatsrechtlicher Bedeutung: Zuförderst in Beziehung auf die Behandlung aller eigentlichen Religions- und Kirchensachen, bei denen Entscheidung nach Stimmenmehrheit ausge- Religionseigenschaft.

Digitized by Google

schlossen war, ferner wegen des sogenannten jus eundi in partes d. h. der Befugniß der evangelischen wie der catholischen Stände durch einen nach Stimmenmehrheit unter den Verwandten der einen oder der andern Confession gefaßten Beschluß jedwelche Angelegenheit (mochte sie gleich keine Beziehung auf Religion und Kirche darbieten) dem gewöhnlichen Verfahren der Entscheidung per maiora der (evangelischen und der catholischen) Glieder des Reichstages, zu entziehen und zu dem Ende nicht einzeln zu votiren, sondern als ein Ganzes, als corpus evangelicorum oder catholicorum aufzutreten. Noch kam die Religionseigenschaft reichsstaatsrechtlich in Betracht wegen des Grundsatzes der zu beobachtenden Religionsgleichheit (zwischen Evangelischen und Katholiken) in der Zusammensetzung aller Reichsdeputationen, so wie des Reichskammergerichts; endlich wegen der neben dem Reichstage statt findenden besonderen Verbindung der evangelischen Reichsstände als corpus evangelicorum, um die reichsverfassungsmäßigen, insonderheit durch den westphälischen Frieden festgestellten Gerechtsame der evangelischen Kirche und der evangelischen Landesherren mit vereinter Kraft wahrzunehmen, u. gegen Beeinträchtigungen u. Bedrückungen — auch solche namentlich, welche nicht selten einzelne Confessionsverwandte von Seiten catholischer (geistlicher oder weltlicher) Obrigkeiten zu erleiden hatten, — aufrecht zu erhalten, zu welchem Ende theils gemeinsame Beschwerden und Verwendungen, theils im Nothfall Retorsionsmaaßregeln gegen die Catholiken — freilich mit sehr ungleichem und oft ungenügendem Erfolg — versucht wurden. *)

Die Religionseigenschaft der einzelnen Stände ist mit den Buchstaben C (catholisch) und E (evangelisch) bezeichnet; für einige derselben bedarf es dabei noch einer besonderen Erläuterung: Kursachsen blieb auch seit dem Abfall des regierenden Herrn zum Catholicismus ein evangelischer Reichsstand, und behielt sogar, nach Beseitigung der dawider erhobenen Zweifel und Widersprüche, das Directorium des corpus evangelicorum. Beides blieb ausführbar, ohne die evangelische Parthei zu gefährden, vermöge der in der kursächsischen Verfassung begründeten Ausübung der reichsständischen und landesherrlichen Rechte, in Beziehung auf evangelische Religions- und Kirchensachen, durch das ausschließend evangelische, mit großer Vollmacht versehene Geheimerathscollegium. Das westphälische Grafencollegium führte ursprünglich ein evangelisches Votum, doch erlangte die catholische Partei im Jahre 1784 nach langem und heftigem Streit, (der selbst Ursache gewesen ist eines völligen Stillstandes des Reichstages vom Februar 1780 bis in den Januar 1785 !!) daß die westphälische Grafenbank in Beziehung auf die Religionseigenschaft als eine gemischte

*) Auch während des aufgeklärten achtzehnten Jahrhunderts hat es dem Corpus evangelicorum leider nicht an reichlichem Stoff gefehlt thätig zu seyn. Vergl. v. Schauroth, Sammlung aller Conclusorum, Schreiben u. s. w. des Corp. evangel. Regensb. 1751—52. III Fol. (v. 1663 bis 1752). Fortges. v. Herrich 1786. Fol. (bis 1786). Siehe auch Heinrichs deutsche Reichsgeschichte IX. S. 415. ff. Das corpus catholicorum hatte nur selten Veranlassung zusammenzutreten.

Digitized by Google

anerkannt wurde, und demgemäß in Zukunft das Votum derselben abwechselnd von einem evangelischen und einem catholischen Gesandten geführt werden sollte. — Wegen Osnabrück s. oben.

Kreis-eintheilung und Kreisstandschaft.

Aus zwei Gründen schien es angemessen auf die Kreiseintheilung und Kreisverfassung Rücksicht zu nehmen. Zuförderst weil, nächst der alle Reichsstände umfassenden Gesammtheit des Reichstages, die Verbindungen der Kreisstände, in allen Kreisen wo dieselbe eine erhebliche Wirksamkeit erlangen konnte und bewahrt hatte, die vielseitigste Bedeutung für das ganze Reichswesen behauptete. Sodann zweitens, wurde regelmäßig in allen Darstellungen der politischen Geographie Deutschlands die Kreiseintheilung zum Grunde gelegt, und von derselben konnte auch hier, bei der Uebersicht der Territorialverhältnisse, der angemessenste Gebrauch gemacht werden.

Die Entstehung der Kreiseintheilung gehört in die Zeit Maximilians I. Es wurde nämlich im Jahre 1500, — Behufs der Handhabung des Landfriedens und der Vollstreckung reichskammergerichtlicher Erkenntnisse, anstatt der im Jahre 1495 zu dem Ende projectirten, aber nicht praktisch gewordenen alljährlichen Reichstage, — unter dem Namen eines Reichsraths oder Reichsregiments ein Ausschuß von Reichsständen errichtet, der unter dem Vorsitze des Kaisers oder seines Statthalters, aus 14 speciell bestimmten Ständen (namentlich sämmtlichen Kurfürsten) oder deren Gesandten, und aus 6 Abgeordneten bestehen sollte, die von den Reichsständen nach 6 zu dem Ende angeordneten Kreisen oder Circuln gewählt werden sollten. Dadurch entstanden zuerst die 6 sogenannten alten Kreise, nämlich der baierische, schwäbische, fränkische, ein rheinischer (oder oberrheinischer), der westphälische (oder niederrheinisch-westphälische) und ein sächsischer Kreis. Sie umfaßten alle damals auf eine wirksame Weise im Reichsverbande begriffenen Stände *), mit Ausschluß der Länder des Hauses Oestreich und der Kurfürstenthümer, da Oestreich und die Kurfürsten bei der Wahl jener 6 Abgeordneten nicht concurrirten. Das Reichsregiment gewann keinen Bestand, die Kreiseintheilung aber wurde beibehalten, und den in eine Genossenschaft vereinigten Ständen der einzelnen Kreise direct das Reichsexecutionswesen übertragen; auch wurde die Vertheilung und Erhebung der Beiträge für Unterhaltung des Reichskammergerichts (Kammerzieler genannt) und die Besetzung dieses Gerichts nach den Kreisen in Gang gebracht. Diese neue, selbständige Bedeutung der Kreiseintheilung bewirkte deren Vervollständigung Im J. 1512 kamen zu den 6 alten, 4 neue Kreise hinzu: 2 für die damals in zwei Besitzthümer vertheilten östreichischen Länder: der östreichische und der burgundische Kreis; ein zweiter rheinischer Kreis (niederrheinischer oder kurrheinischer genannt) für die 4 am Rhein gelegenen Kurfürstenthümer; ein zweiter sächsischer (obersächsischer genannt, wogegen der bisherige sächsische Kr. den Namen des niedersächsischen

*) Daher weder Böhmen, noch die Schweiz, Preußen, Liefland ꝛc.

Digitized by Google

erhielt) für Kursachsen und Kurbrandenburg, mit Hinzufügung einiger Lande, die dem alten sächsischen Kreise waren zugetheilt gewesen. Schon unter Karl V. erlangte die Kreisverfassung eine weitere Entwickelung sowohl für die Form des Kreisverbandes (insonderheit durch Entstehung der Kreisdirectorien oder Kreisausschreibeämter) als für die Objecte seiner Wirksamkeit. Letztere bezog sich außer den obenerwähnten Gegenständen von Reichswegen auch auf die Reichskriegsverfassung (die Contingente zu einem Reichsheer waren in der neueren Zeit auf die Kreise vertheilt) und auf reichspolizeiliche Anordnungen z. B. Beaufsichtigung des Münzwesens. Außer den von Kaiser und Reich übertragenen Attributionen, hatte die Kreisverbindung in mehreren Kreisen eigenthümliche gemeinsame Anordnungen und Einrichtungen für die den einzelnen Kreisverband bildenden Stände herbeigeführt, die ebenfalls theils polizeiliche Gegenstände, theils militärische (z. B. Unterhaltung stehender Kreistruppen) betroffen haben. In dieser zwiefachen Richtung hatte das Kreiswesen sich am regsamsten erhalten in dem fränkischen, schwäbischen, und oberrheinischen Kreise, wo auch die Kreistage am meisten und bis zuletzt in Uebung geblieben sind; weniger wirksam blieb es in dem baierischen, niederrheinischen und westphälischen Kreise, jedoch wirksamer als in den beiden sächsischen Kreisen, und vollends als in dem östreichischen und burgundischen Kreise, in welchen es, da beide Kreise beinah ganz aus Ländern eines einzigen reichsfürstlichen Hauses gebildet waren, von jeher nur eine sehr geringe Bedeutung gewinnen konnte. In Betreff der Zusammensetzung der Kreise treten bemerkenswerthe Differenzen hervor zwischen Kreisstandschaft und Reichsstandschaft: 1) In den Kreisen gab es keine Curiatstimmen in der Art wie auf dem Reichstage, sondern die Kreisstände, welche auf dem Reichstage Glieder der Prälaten- und der Grafenbänke waren, führten regelmäßig im Kreise Virilstimmen. 2) Einige Gebiete gewährten Kreisstandschaft von denen keine Reichsstandschaft geführt würde, z. B. Querfurt, Mörs, Barby, Walkenried. 3) Auch seit der Vervollständigung der Kreiseintheilung umfaßte die Kreiseintheilung nicht alle Reichsländer; ausgenommen waren bis zuletzt: Böhmen nebst Mähren, der Lausitz, Schlesien und Glatz, Mümpelgard ꝛc.

Dagegen fand sich hier, in ähnlicher Weise wie im Reichsfürstenrathe, eine Fortdauer der Vota ausgestorbener oder sonst weggefallener Landesherren (z. B. Magdeburg, Bremen, Neuburg, Sulzbach ꝛc.) und eben deshalb die Vereinigung mehrerer Stimmrechte in eine Hand.

Territorial-Verhältnisse im Allg.

Die Territorial-Verhältnisse, deren Uebersicht nach ihrer Gestaltung vor dem französischen Revolutionskriege im 2ten und 3ten Abschnitt gegeben ist, mußten hier von zwei Seiten ins Auge gefaßt werden: einmal nach den Ländern und sodann nach den Landesherrschaften. Für die Darstellung nach den Ländern (Abschn. II.) bot sich die Befolgung der Kreiseintheilung als die passendste Ordnung dar. Dabei schien es zweckmäßig für jedes Land, so viel möglich, das heutige Territorialverhältniß anzudeuten. Nächst den in der Kreiseintheilung begriffenen Ländern waren aber auch (§. 18 und 19) die Gebiete anzugeben, welche zu keinem Reichskreise gehörten. Diese geben hier Anlaß zu folgenden Erläuterungen.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Ganerbschaften waren Gesammtbesitzungen mehrerer Familien oder sonst verschiedener Herren, deren Verwaltung und Genuß nach individuellen, zum Theil sehr eigenthümlichen Normen und Statuten sich bestimmte. In früheren Jahrhunderten waren dergleichen Gesammtbesitzungen mehrerer oft vieler Familien etwas viel häufigeres: sie bildeten eine gemeinsame Schutzwehr im Kriege, eine gemeinsame Hülfe für den Unterhalt einzelner Glieder der betheiligten Familien, einen Vereinigungspunkt für freundliches und genossenschaftliches Zusammenhalten. Ganerbschaften.

Die Reichsdörfer waren reichsunmittelbare Landgemeinen deren Ursprung nicht mit Gewißheit zu ermitteln ist; vielleicht sind es (wenigstens theilweise) Ueberreste alter Reichsdomainen. Reichsdörfer.

Die Reichsritterschaft oder „die unmittelbare freie Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein" wurde wesentlich gebildet durch eine große Zahl begüterter Familien der Ritterschaft oder des niederen Adels, die mit ihren Personen und ihrem Grundbesitz, theils niemals einer Landeshoheit waren untergeben gewesen, theils ursprünglich landsässig, späteren Steigerungen und Erweiterungen einer landesfürstlichen Obrigkeit zu entgehen vermocht hatten, und allmählig (gänzlich, oder bis auf einzelne bestimmt begränzte Verhältnisse z. B. bloßen Lehnnexus) aus dem Nexus mit einem Territorium ausgeschieden waren, und die vermöge einer enggeschlassenen, in ihren Elementen bis in das vierzehnte Jahrhundert hinauf zu verfolgenden Corporationsverfassung, unter der ihnen meist zu Theil gewordenen besonderen Protection des Kaisers so wie in der solennesten reichsgesetzlichen Anerkennung sich als reichsunmittelbar behauptet hatten. Ohne den Namen der Landeshoheit kamen theils den einzelnen Reichsrittern, theils den ritterschaftlichen Corporationen die wesentlichsten, auf ihre kleinen Gebieten anwendbaren Hoheitsrechte zu *). Eine feste genossenschaftliche Verbindung hat sich am frühesten für die kleineren ritterschaftlichen Vereine (Orte, Cantone ꝛc.) entwickelt; diese traten dann später, ohne eine selbständige juristische Existenz aufzugeben, in die größeren Corporationen der drei Ritterkreise zusammen, deren Verband auf besonderen, von den Kaisern bestätigten Ritterordnungen beruhte und die wiederum in der zwischen ihnen bestehenden Verbindung einen Gesammtverein, ein Corpus der unmittelbaren Reichsritterschaft darstellten. Vermöge eines Vorzugsrechtes, welches den einzelnen Rittern, und wo diese es nicht geltend machten, den ritterschaftlichen Corporationen bei Veräusserungen zustand, war (neben andern darauf zielenden Gerechtsamen) ein Mittel gegeben einer Zersplitterung des ganzen Complexus der reichsritterschaftlichen Güter entgegen zu wirken. Dennoch befand sich, aus verschiedenen Gründen, eine nicht unerhebliche Zahl von Gütern in der Hand von Ungenossen, (S. S. 35) ohne indeß der den partiellen Vereinen oder dem Gesammtcorpus der Ritterschaft zuständigen obrigkeitlichen Gewalt (in Absicht auf Besteuerung z. B., für Reichsritterschaft.

*) Selbst das sogenannte jus reformandi exercitium religionis wird in dem westphälischen Frieden der Reichsritterschaft zugeschrieben.

Digitized by Google

dem Kaiser darzubringende Caritativ-Subsidien ꝛc.) entzogen zu werden. Auch finden sich einige Klöster und Stifter in dem reichsritterschaftlichen Verbande, die auf ritterschaftlichen Gütern zum Zweck einer Versorgung für adliche Fräulein u. dgl. errichtet worden waren *). Vollständige Verzeichnisse der reichsritterschaftlichen Familien u. der reichsritterschaftlichen Güter sind nirgends gedruckt. Die Zahl der Güter wird sehr verschieden angegeben, 1500 ist die gewöhnlichste Angabe, die höchste mir vorgekommene 2870, unter denen 1500 (?) auf den rheinischen, 702 auf den fränkischen, und 668 auf den schwäbischen Ritterkreis gerechnet werden. Wegen der verschiedenen denkbaren Zählungsarten (nach Besitzern oder nach Gütern, deren viele überdies aus mehreren besonders benannten Höfen ꝛc. bestanden) können auch sehr verschiedene Angaben gleich wahr seyn.

Landeshoheit. Auf die Uebersicht der Territorialverhältnisse nach den Ländern, folgt die entsprechende Uebersicht derselben nach den Landesherrschaften §. 20. ff. Dabei ist wiederum die Religionseigenschaft (mit C und E), desgleichen die Reichsstandschaft (mit GF. d. h. geistliche Fürstenbank, WF. d. h. weltliche Fürstenbank, Rhein. Präl., Schwäb. Präl. ꝛc.) angedeutet. Uebrigens ist zu erinnern, daß eine völlig sichre und vollständige Aufzählung sowohl der Landesherren selbst als ihrer Besitzungen gegenwärtig kaum mit Hülfe aller amtlichen Hülfsmittel, geschweige durch eine bloße literarische Arbeit möchte zu beschaffen seyn. Die §. 25. Anhangsweise angegebenen Verhältnisse sind, theils wegen ihrer an sich bemerkenswerthen Eigenheit, theils wegen der Bedeutung die sie in der Geschichte der auswärtigen Verhältnisse Deutschlands seit 1789 gewonnen haben, hier verzeichnet worden.

Eine geschichtliche Erläuterung der Territorialverhältnisse darf kaum in einem so zugemessenen Raum unternommen werden. Doch mag Folgendes hier als Erinnerung an den allgemeinsten Gang dieser wichtigen Seite unsrer Verfassungsgeschichte eine Stelle finden.

Die ursprüngliche Gewalt des deutschen Königs und Kaisers, die derselbe in der fränkischen und in der nächstfolgenden Zeit, unmittelbar und durch bloße Beamte, über das ganze Reich ausgeübt hat, ist in ihren Hauptbestandtheilen (namentlich in Absicht auf Gerichtsbarkeit und Kriegsgewalt) in das eigne Vermögen geistlicher und weltlicher Herren übergegangen, die bis dahin nur als vornehme königliche Beamte (Herzoge, Grafen, Markgrafen, Pfalzgrafen, Burggrafen ꝛc.) und als große, bevorrechtete (namentlich mit eigenthümlichen Jurisdictionsrechten ausgestattete) Grundbesitzer erscheinen, und in diesen Verhältnissen zwar großentheils Diener und Vasallen des Königs gewesen sind, (lange Zeit sogar ohne erbliches Recht an allem lehnbaren Besitzthum) dennoch von jeher einen hohen Grad politischer Macht behauptet haben. In der Erweiterung der grundherrlichen

*) Von einigen wenigstens ist ein solcher Ursprung und eine solche Bestimmung gewiß (S. Kerner reichsritterschaftl. Staatsrecht Bd. I S. 30 f.) u. von den übrigen deren Verhältnisse mir nicht näher bekannt sind) wohl anzunehmen. S. einige Beispiele hiesselbst S. 76. (Nr. 9) und S. 77 (Nr. 31 und 36). Die dort genannten Klöster wären vielleicht richtiger S. 78. f. unter 5) aufgezählt worden.

Digitized by Google

Rechte (sowohl nach ihrer innern Beschaffenheit als nach der räumlichen Ausdehnung ihres Wirkungskreises) und in der Verbindung des an Umfang und Bedeutung gesteigerten Grundbesitzes mit eigenthümlichen königlichen Gerechtsamen oder Regalien (wörtlich „Königsrechte" oder allgemeiner „Königsgüter") die sich in lehnbare und allodiale Gerechtsame geistlicher und weltlicher Herren verwandelten, wurde allmählig (und für den größten Theil von Deutschland schon mit völliger Entschiedenheit bis in die Zeit Kaiser Friedrichs II.) der Grund gelegt zu einer selbständigen Herrschaft über Land und Leute, welche in neueren Zeiten vorzugsweise Landeshoheit genannt wird (sonst auch mit mancherlei anderen Bezeichnungen: Landesfürstliche Obrigkeit, Hoheit, Herrlichkeit ꝛc.) und welcher auch eine Anzahl von Städten theilhaftig geworden ist. Bei der fortwährenden Schwächung des Reichsverbandes und der Autorität des selbst nur vermöge eines eigenen landesherrlichen Gebiets sein schwindendes Ansehen behauptenden Kaisers, bei der dadurch beförderten Annäherung der Landeshoheit vieler Reichsstände zu einer vollen Selbständigkeit und Unabhängigkeit, wurde schon seit dem siebzehnten Jahrhundert von einer Mehrheit von Staaten innerhalb des deutschen Reichs gesprochen.

Hauptmomente für die erste Begründung der Landeshoheit bis etwa in die Zeit Kaiser Friedrichs II. sind gewesen: Uebergang königlicher Domainen und mannigfaltiger königlicher Gerechtsame (Jurisdiction u. Kriegsgewalt, Zoll, Münze, Bergregal, Judenschutz, Forst- und Wildbann ꝛc.) in die Hände weltlicher und vornämlich geistlicher Herren durch ausdrückliche königl. Begnadigung und Verleihung, regelmäßige Erblichkeit der Lehne seit dem eilften Jahrhundert, und Erweiterung des Lehnsbesitzes zu dem sogenannten nutzbaren Eigenthum; allmählige Verwandlung bloßer temporärer oder doch nur lebenslänglicher Amtsrechte in erbliche und eigene (wenn auch sehr häufig lehnbare) Gerechtsame; entschiedene Wählbarkeit des Kaisers und Schwächung seiner Macht durch die Kämpfe mit Italien und mit dem Pabst. Für die spätere Entwickelung, im Verhältniß sowohl gegen Kaiser und Reich als gegen die Unterthanen, haben eine vorzügliche Bedeutung gehabt: die Ausbildung der Hausverfassungen (wichtig für die Consolidirung der Territorien durch Bestimmungen über Vorzüge des Mannsstammes, Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit ꝛc.); die Entstehung der landständischen Verfassung, (vornämlich im XIV. und XV. Jahrhundert) wodurch in der Hauptsache keineswegs früher etwa vorhandene landesherrliche Gerechtsame beschränkt worden sind, sondern vielmehr, durch eine Coalition der zunächst betheiligten Grundbesitzer und Körperschaften mit der Landesherrschaft, wichtige Attributionen der letzteren, in Absicht namentlich auf Besteuerung und Gesetzgebung, theils zuerst erzeugt, theils wesentlich gesteigert worden sind; der staatsrechtliche Einfluß des römischen Rechts in der versuchten Anwendung desselben auf die einzelnen landesherrlichen Gebiete, nachdem es früher vornämlich nur auf das Reich im Ganzen war bezogen worden (der Landesherr princeps in territorio); die Kirchenreformation des sechzehnten Jahrhunderts, welche, zunächst den protestantischen

Digitized by Google

Landesherren, mittelbar aber auch den catholischen, einen bedeutenden beinahe völlig neuen Wirkungskreis eröffnete, und, in verschiedenen Graden, obrigkeitliche Gerechtsame, die bisher vermöge der theokratisch-papistischen Prinzipien des Mittelalters kirchliche Autoritäten in Händen gehabt, zuwandte; das ausschließende Waffenrecht der Landesherren (seit dem ewigen Landfrieden) und die Geltendmachung desselben durch Unterhaltung stehender Heere (im Ganzen seit dem dreißigjährigen Kriege); die Verbindung deutscher Reichsländer mit auswärtigen souverainen Staaten (Dänemark, Schweden, Preußen, Ungarn ꝛc.); der Einfluß allgemeiner staatsrechtlicher und politischer Ansichten und Lehren (meist mechanischer und materialistischer Art, hinstrebend auf Menge des Geldes und der Menschen als vermeintliche Grundpfeiler der Landeswohlfahrt und auf möglichst ins Einzelne eingehende Beherrschung der Personen und Sachen durch die höchste Landesobrigkeit und deren Werkzeuge) ein vorzüglich seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in vielen größeren Territorien bedeutender Einfluß; der in vielen Ländern (im Ganzen seit dem siebenzehnten Jahrhundert) eingetretene Verfall der landständischen Verfassungen: eigenthümliche wie mit dem Landesherren gemeinsame Gerechtsame und Verhältnisse der Stände kamen ganz überwiegend oder selbst ausschließend in die Hand des Landesherren und seiner Dienerschaft; dies in engstem Zusammenhange mit der practischen Wirksamkeit jener allgemeinen Ansichten und Lehren, wie nicht minder die noch directer für das Schicksal der Landstände folgenreiche Entwickelung der modernen Officianten-Hierarchie; endlich die allmählige Verminderung der Zahl der Territorien, (auch abgesehen von der für jetzt noch nicht in Betracht kommenden neuesten Zeit,) vornämlich durch das Aussterben einer sehr großen Anzahl regierender Häuser *).

Nicht alle diese hier angedeuteten Momente haben überall gleichmäßig oder auch nur sämmtlich für jedes einzelne Land an der inneren und äußeren Gestaltung desselben Theil gehabt. Bei aller Einheit und Gleichförmigkeit des Entwickelungsganges der Territorialverfassungen im Ganzen und Großen, zeigen sich daher bis in die neueste Zeit (auch die nach Zerstörung des Reichs nicht ausgenommen), wenn man das Resultat, das bis zu irgend einem gegebenen Zeitpunct Gewordene ins Auge faßt, so mannigfaltige Formationen und Modalitäten, daß ein allgemeiner wahrhaft reeller und praktischer Begriff der Landeshoheit (Staatsgewalt,

*) Noch giebt es keine Geschichte der Landeshoheit und der (davon unzertrennlichen) landständischen Verfassung. Eine solche zu versuchen sobald sich dazu die Muße findet, ist ein Lieblingswunsch des Verfassers, zu dessen Ausführung auch manches vorbereitet ist. Vortrefflich sind die Umrisse in Eichhorns deutscher Staats- und Rechtsgeschichte. Einige Andeutungen hat der Verfasser hingestellt, für die frühere Zeit in seiner Geschichte der Bildung des preußischen Staats Bd. I. S. 54 ff. und für die spätere Zeit in der Schrift: Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens. (Berlin 1829.) beſ. §. 12 u. 13.

Digitized by Google

Souverainetät) sich nicht aufstellen läßt. Das was für einen solchen in der Schule oder im Leben ausgegeben wird, ist aus trüben oder fremdartigen Quellen geschöpft (aus flachen Abstractionen von dem positiv Gegebenen, aus allgemeinen politischen oder rechtsphilosophischen Meinungen) und es kann dafür erst durch revolutionäre Zerstörung und Umgestaltung der geschichtlich begründeten Ordnung der Dinge eine scheinbare Realität gewonnen werden. Selbst innerhalb eines und desselben Territoriums kann die Stellung und Gewalt eines Landesherren von Rechtswegen eine sehr verschiedene seyn in verschiedenen Landestheilen *). Uebrigens ist durch alle spätern Modificationen und Entwickelungen und durch alle neu hinzugekommenen Elemente die ursprüngliche Grundlage nicht ganz verdunkelt worden, sie ist, mit Hülfe der Geschichte, noch erkennbar geblieben in mannigfaltigen mehr oder minder deutlich hervortretenden Erscheinungen. Nur eine der am meisten zu Tage liegenden Hindeutungen des Neuesten auf das Ursprünglichste mag hier berührt werden: die, welche in den Titeln der Landesherren und den Namen der Länder enthalten ist. Die Titel sehr vieler regierender Herren sind bis auf die neueste Zeit (und noch jetzt) ursprüngliche Amtstitel: Herzog, Markgraf, Landgraf, Burggraf, Graf **); die Namen der Länder sind theils Namen alter Amtssprengel, die, ganz oder theilweise, Grundlage des Territoriums geworden sind (so Baiern, Oestreich, Steiermark, Breisgau ꝛc.) theils Namen einzelner Schlösser, welche Centralpuncte vornämlich solcher Gebiete geworden sind, die aus der Vereinigung einzelner Güter und Herrschaften (sey es auch in Verbindung mit minder erheblichen Amtsbezirken) erwachsen sind, so Wirtemberg, Baden, Nassau ꝛc.

II. Ueberblick der Hauptveränderungen in der politischen Verfassung Deutschlands von dem Beginnen des französischen Revolutionskrieges bis zur Begründung der gegenwärtigen Souverainetäts- und Bundesverhältnisse. Einleitung und Erläuterung zu Abschnitt IV bis VI. ***)

Die französische Revolution mußte ihrem innersten Wesen nach, sobald sie in ihrem Heimathslande die Oberhand gewonnen hatte, alle in

*) Staatsgebäude die als bloße Zahlenconstructionen gleich gut in Kamschatka und Grönland wie im Herzen von Europa und in America hingestellt werden können, und daher auch (wie die weiland spanische Constitution) mit Leichtigkeit aus einem Lande ins andre transportirt werden, haben mit allen solchen Verschiedenheiten nichts zu thun, und auf ihrem Frontispiz kann auch ein beliebig zugeschnitzter Souverainetätsbegriff, — allenfalls umstrahlt von einigen staatsoberhäuptlichen Prunkphrasen über die unter dem neuen papiernen Obdach zu erwartende Glückseligkeit der Staatsbürger, — eine würdige Stelle finden.

**) Wild- und Rheingraf ist sogar Familienname geworden.

***) Hauptschriften sind für das Ganze: K. A. Menzel Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs des Zweiten. Erste Ausgabe Berlin 1824, in zwei Theilen. Zweite Ausg. 1827. Dritte Ausg. in drei Theilen 1829. Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de

Digitized by Google

Die franz. Revolution u. ihre Bedeutung für Dtschland im Allg.

näherer oder entfernterer Beziehung zu Frankreich stehende Staaten (Republiken nicht weniger als Fürstenthümer und Königreiche) auf eine feindliche Weise berühren und alle von ihr bedrohten Mächte, die ihre wahre Natur nicht verkannten, nicht durch Trug und Lug bloßer Aeußerlichkeiten sich täuschen ließen, zu entschiedenem Widerstande und offenem Kampfe nöthigen. Zwar wollen Viele noch in unseren Tagen, nicht in Frankreich allein, sondern auch in Deutschland, die Revolution ihrem eigentlichen Wesen nach für ein gerechtes, ja heiliges Unternehmen, für eine der erhabensten Thaten des Menschengeistes angesehen wissen. Sie erblicken ihre Ursachen theils in der natürlichen Auflehnung des lange geduldigen aber endlich das Joch abschüttelnden Volkes gegen Mißbräuche aller Art im Kirchen- und Staatswesen, gegen Finanzdruck und andere Gestalten des Regierungsdepotismus, gegen Hoffarth und Sittenverderbniß des Adels, gegen beschwerliche und mit Härte geltend gemachte Institutionen des sogenannten Feudalwesens, theils in einem weltgeschichtlich nothwendigen Entwickelungsproceß der Menschheit, der, freilich unter gewaltigen Erschütterungen, eine höhere, der allgemeinen Würde und der wahren Bestimmung des Menschen entsprechendere Ordnung der Dinge hätte herbeiführen sollen. Sie versuchen es, die offenbarsten Schandthaten und Thorheiten der Revolutionsmänner, die sich nicht läugnen noch beschönigen lassen, und wodurch allerdings ein an sich gutes und reines Werk sey getrübt und befleckt worden, allermeist den Widersachern in und außer Frankreich Schuld zu geben.

Wer so die Revolution ansieht, dem muß allerdings der Kampf den zuerst die beiden Hauptmächte Deutschlands vorbereitet und geführt haben, und in den alsbald das gesammte Reich hineingezogen worden ist, als ein thörichtes und frevelhaftes Unternehmen erscheinen, und nach dessen Urtheil wäre es der eigentliche Beruf aller Regenten gewesen in Verbrüderung mit

---

Westphalie par feu M. de Koch. Ouvrage entièrement refondu, augmenté et continué etc. par F. Schoell. Paris. 1817 et 1818. 15 Bände 8. Hierher gehören Bd. 4. bis 11. — Ueber die französische Revolution selbst ist mir kein Werk bekannt, zu dessen Grundansichten ich mich ohne Vorbehalt bekennen möchte. Für das innere Wesen bleiben noch immer höchst bedeutend: Ed. Burke reflexions on the revolution in France etc Lond. 1790. 8. Ins Deutsche übersetzt von Genz. Auch Brandes Ueber einige bisherige Folgen der französischen Revolution für Deutschland. 2te Ausgabe 1793 und Rehberg Untersuchungen über die französische Revolution ꝛc. 1793 gewähren bedeutende Beiträge zur richtigen Auffassung der Revolution. Menzels obengedachtes Werk möchte vor allen kürzeren Darstellungen bei weitem den Vorzug verdienen. Von größeren Werken ist sehr ausgezeichnet (v. Schütz) Geschichte der Staatsveränderung in Frankreich unter Ludwig XVI. Leipz. 1827 ff. (bis jetzt 4 Bände). — Grausen erregend ist die eisige Kälte, in der der französischen Revolution der Hauptsache nach das Wort geredet wird in F. Ch. Schlossers Gesch. des achtzehnten Jahrhunderts. 2 Theile. Heidelberg 1823, um so betrübender bei einem Schriftsteller, dessen seltene Gelehrsamkeit und Originalität so große Bewunderung erweckt und im Dienste eines besseren Geistes so Ersprießliches leisten müßte, der auch selbst in früheren Schriften eine sehr viel andre, selbst der christlichen Weltansicht und Gesinnung entschieden zugewandte Geistesrichtung kund gegeben hat.

Digitized by Google

der revolutionären Regierung Frankreichs, sich soviel möglich die Prinzipien derselben anzueignen, um selbst eine politische Wiedergeburt ihrer Staaten herbeizuführen und zu dem Ende wohl gar die ihnen von Gott anvertraute Gewalt in die Hände einer neu constituirten Obrigkeit niederzulegen, die ihre Weihe lediglich von dem Willen des in seine Urrechte wieder eingesetzten souverainen Volks empfangen hätte. So wie aber jene allgemeine Ansicht von dem Wesen der Revolution in der Wahrheit nicht bestehen kann, so wenig auch das daraus abgeleitete, nicht selten keck ausgesprochene Urtheil über die Stellung und das Benehmen Oestreichs und Preußens, ja aller durch die Revolution mit Frankreich in Kampf gerathenen Mächte. Wohl hat in der der Revolution vorangegangenen Zeit das Sittenverderbniß der höheren Stände, der von Richelieu und Ludwig XIV herstammende nivellirende Despotismus, die Zerrüttung der Finanzen, mannigfaltiger Mißbrauch und Verfall in geistlichen und weltlichen Dingen das französische Volk geplagt und vielen Tausenden Ursach zum Aergerniß und zur Unzufriedenheit gegeben. Wohl ist auch von Gegnern der Revolution durch Egoismus, durch allerlei Unlauterkeit und Unwahrheit in Motiven und Mitteln, in Wort und That gar viel und schwer gesündigt worden. Doch reichen diese unleugbaren und beklagenswerthen Thatsachen nicht hin, um die Revolution in ihrem Ursprung und in ihren ersten Ausbrüchen, so wie in ihrem späteren Verlauf zu erklären oder zu rechtfertigen. Aber auch die heilige Ueberzeugung, daß nichts geschieht ohne den Willen dessen, der das Leben der Völker und das einer jeden einzelnen Menschenseele mit seiner allmächtigen und allweisen Hand trägt und leitet, und daß er nichts geschehen läßt was nicht seinen das Heil seiner Geschöpfe bezweckenden Rathschlüssen dienen muß, — auch diese Ueberzeugung darf nicht das sittliche Urtheil über Thun und Lassen der Urheber und Anführer der Revolution ausschließen und sie als blinde, willenlose Werkzeuge eines heidnischen Schicksals ansehen lassen.

Vielmehr bleibt die Revolution, für den der sie im Lichte der göttlichen, geoffenbarten Wahrheit, ja selbst nur einer natürlichen aber redlichen Erkenntniß des Bösen und Guten betrachtet, wesentlich ein furchtbarer Ausbruch der tiefen, nicht mehr durch die eben der Sünde wegen von Gott eingesetzten Obrigkeit in Zaum gehaltenen sittlichen Verderbniß des Menschen wie der abentheuerlichsten Verkehrtheit seines Geistes. Es liegt in ihr die entschiedenste Lossagung von dem wahren, himmlischen Beruf und Heil des Menschen, und die Hinwendung aller Kräfte zu dem teuflischen Unternehmen sich auf den rauchenden und blutigen Trümmern eines frevelhaft zerstörten Staats- und Kirchenwesens ein der Vergötterung des eigenen Ichs und seines vergänglichen irdischen Daseyns geweihtes Heiligthum, einen Himmel auf Erden zu bereiten. In ihren Wirkungen eröffnet sich ein unabsehbarer Abgrund der Zerstörung und Verwüstung, der freilich manches Verderbliche und Verkehrte, aber noch mehr des Gesunden und Heilsamen verschlungen hat. Der Herr aber aller Herren, der in seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit ein tief versunkenes Geschlecht mit diesem gewaltigen Strafgericht heimgesucht hat, weiß nach seiner erbarmenden Liebe auch Wohl-

Digitized by Google

thaten und Segnungen an Trübsale und Züchtigungen, welche er sendet, anzuknüpfen, und so hat auch unstreitig Frankreich, ja ein großer Theil von Europa, auch Deutschland, manches Gute und Heilsame (so vielleicht den Anfang einer größeren Gewissensfreiheit als selbst die Reformation herbeizuführen vermocht hat) durch die Revolution aus der Hand Gottes empfangen, wofür aber niemals den Urhebern und Beförderern jener Schreckenszeit Dank gebühren kann.

Wohl aber gehört den Fürsten (nebst ihren Rathgebern und Dienern) nächst Gott der größte und wärmste Dank, die es unternommen haben die Revolution zu bekämpfen und auch endlich ihrer gewaltsamsten Ausbrüche Meister geworden sind, wenn schon dies Ziel nur nach dem wunderbarsten Wechsel der Schicksale, nach manchen Schwankungen in den eignen Grundsätzen, mitunter sogar bei theilweiser Hingebung an die Methoden und Maximen des Feindes erreicht worden ist. Jedoch nur bei einer richtigen Einsicht in das Wesen der Revolution selbst, wie sie oben in ihren Hauptzügen angedeutet worden ist, läßt sich die wahre Bedeutung der Kriege deren Schauplatz Europa vom J. 1792 bis 1815 geworden ist so wie ihrer politischen Wirkungen auch für Deutschland erkennen. Es erklärt sich daraus, wie so viele Friedensschlüsse seit dem Jahre 1795 nur einen kurzen Stillstand (und den nicht einmal immer) zu bewirken vermochten; man rief Friede, Friede, wo kein Friede war, noch seyn konnte und durfte. Und das thaten unzählige, hohe und niedrige, kluge und einfältige, auf dem Gebiet der Literatur und des gemeinen Lebens wie auf dem Felde der Politik, in oft sich erneuerndem Selbstbetrug über das Wesen der Revolution (die so manche besonders in der Gestalt, die sie in Napoleons Thun und Wollen zeigte, nicht zu erkennen vermochten), oder in bloßer Schwäche und unzeitiger Friedensliebe, oder auch verführt durch augenblickliche Vortheile, mit welchen die französischen Machthaber in allen Stadien der Revolution den Egoismus ihrer Gegner zu verstricken wußten, um sie desto sicherer zu verderben. Ueberhaupt hatte die Revolution in jener trübseligen Zeit mitten unter ihren Feinden, ja nicht selten in den Herzen und Köpfen der Staats- und Kriegsmänner, sogar der Fürsten, die gegen sie kämpften, einen mächtigen natürlichen Alliirten an der Herrschaft, welche die materialistische, unchristliche und antichristliche Afterweisheit des achtzehnten Jahrhunderts (als deren consequenteste Entwickelung und Realisirung die Revolution selbst sich darstellte) weit und breit über die Gemüther der Gebildeten, ja vielfältig auch im Staatswesen und dem ganzen Leben und Treiben der Menschen gewonnen hatte, und welche in manchen sehr ins Große gehenden Erscheinungen der politischen Welt, wie z. B. den josephinischen Reformen, kund geworden war.

Aus diesen Ursachen erklärt sich, wie in manchen Staaten, wo der äußere Widerstand gegen Frankreich aufgegeben oder zur Zeit unterdrückt war und wohl gar in eine Verbrüderung umgestaltet schien (wie bei den meisten ursprünglichen Gliedern des Rheinbundes), sich so viele und willige Werkzeuge finden konnten, um nun nach innen, zur Zerstörung (man möchte sagen zum Selbstmorde) im Dienst der Revolution, die Kraft zu

wenden,

Digitized by Google

wenden, die in deren Bekämpfung auf Tod und Leben, und in der Abwehrung ihres Einflusses auf das Innere des eigenen Vaterlandes, ihre bessere Bestimmung gefunden hätte.

So viel hier als Versuch einer allgemeinen Characteristik der Revolution und der durch ihren Einfluß vornämlich bestimmten Seite der deutschen Reichs- und Territorial-Geschichte bis zur Zerstörung der Reichsverfassung und nachmals während des Bestehens des Rheinbundes. Möchte den Lesern dabei die Erinnerung an recht viele der unzähligen Thatsachen vor die Seele treten, welche die trübseligen oder erfreulichen Belege zu den hier ausgesprochenen allgemeinen Wahrheiten und Urtheilen darbieten. Wenden wir uns jetzt zu den wichtigsten einzelnen Begebenheiten welche auf den politischen Zustand Deutschlands (zunächst in Betreff der äußeren Staatenverhältnisse) zerstörend oder umwandelnd eingewirkt haben, so muß zuförderst noch einmal des ersten Anfangs der seit dem Jahre 1792 von dem deutschen Reich oder einzelnen Fürsten mit Frankreich geführten Kriege gedacht werden. Der allgemeine staaten- und menschenfeindliche Character der französischen Revolution ist zwar nicht sogleich nach ihrem Beginnen (außer von wenigen tiefblickenden Geistern) in seiner Abscheulichkeit und seiner Gefährlichkeit für das gesammte Europa erkannt worden, sondern zunächst nur in Beziehung auf das Verderben, was Frankreich drohte, auf die gefährdete Würde und Stellung insbesondere des königlichen Hauses und auf die in der Person Ludwigs XVI. gekränkte und verletzte Ehre aller gekrönten Häupter. Diese allerdings wichtigen und ernsten, aber bei weitem nicht alle Ausgangs- und Zielpuncte der Revolution erfassenden Rücksichten führten zu Verhandlungen und Verabredungen zwischen Oestreich u. Preußen, welche zum Zweck hatten, auf diplomatischem Wege oder im Nothfall mit bewaffneter Hand in die in Frankreich beginnende Staatsumkehr einzuschreiten und jene daraus hervorgehenden Gefahren zu bekämpfen, sofern dazu für auswärtige, besonders benachbarte und mit dem regierenden Hause befreundete Fürsten ein Beruf, ja eine Verpflichtung sich zu ergeben schien, auch einander, im Fall eines Angriffs von Seiten der revolutionären Machthaber, treue und kräftige Hülfe zu leisten und die Verfassung und Integrität des Reichs aufrecht zu erhalten *). Doch hatten sich schon vorher, ehe von Oestreich und Preußen Schritte der Art gethan waren, specielle Mißverhältnisse zwischen Frankreich und dem Reich entwickelt. Bedeutende Besitzungen deutscher Landesherren waren durch die Reunionen Ludwigs XIV unter französische Hoheit gekommen, und deren Verhältnisse hatten zwar im Einzelnen Verträge zwischen diesen Landesherren und der Krone Frankreich festgestellt, sie waren aber doch, da niemals eine förmliche Abtretung von Seiten des Kaisers und Reiches erfolgt war, von staatsrechtlich zweideutiger Beschaffenheit. Die ersten Beschlüsse der National-

Der Revolutions Krieg bis zum Frieden von Campo Formio

*) Verhandlungen zu Pavia, Juli 1791. Verkr. zu Wien 25. Juli 1791, Zusammenkunft zu Pillnitz Aug. 1791. Oestreichische und preuß. Erklärung vom 27. August 1791. Allianz v. 7. Februar 1792.

Digitized by Google

versammlung gegen das sogenannte Feudalwesen (Aug. 1789) wurde ohne Bedenken auch gegen jene deutschen Landesherren zur Anwendung gebracht; dies veranlaßte Beschwerden derselben, nicht nur bei der französischen Regierung, sondern auch bei dem Oberhaupt des Reichs und dem Reichstage, und es suchten Kaiser und Reich im Wege diplomatischer Verwendung sich derselben anzunehmen. Auf der andern Seite fanden die aus Frankreich ausgewanderten, an ihrer Spitze Prinzen des königlichen Hauses, Aufnahme und Schutz in deutschen Reichsländern und nicht blos Duldung sondern Vorschub und Unterstützung bei ihrem Vorhaben, die Revolution, die ihrem Vaterlande das äußerste Verderben und zugleich ihrer eignen politischen Existenz Vernichtung drohte, mit bewaffneter Hand zu bekämpfen.

Der also, neben jenen allgemeineren und tieferen Ursachen, auch durch specielle Vorgänge und Verwickelungen herbeigeführte Krieg, begann mit einer Kriegserklärung von französischer Seite (20 April 1792), die zwar nur gegen das Haus Oestreich gerichtet war, sofort aber auch das mit demselben damals engverbundene Preußen zu den Waffen rufen mußte. Nicht minder hätte das ganze Reich, welches von Rechtswegen bei einem ungerechten Angriff gegen ein einzelnes seiner Glieder sich nicht unverletzt finden durfte, und sogar gleich Anfangs durch Feindseligkeiten gegen Gebiete, die nicht den beiden zunächst angegriffenen Hauptmächten gehörten, gereizt wurde, sogleich an dem Kriege Theil nehmen müssen. Doch erst am 22. Dez. 1792 wurde der Krieg und am 23. März 1793 die Erklärung desselben vom Reichstage beschlossen, und letztere am 30. April vom Kaiser genehmigt.

Der Feldzug des Jahres 1792 wurde von Oestreich und Preußen mit sehr mäßigen Streitkräften unternommen, deren Ueberlegenheit über die revolutionäre Armee aber noch so entschieden war, daß nach menschlicher Wahrscheinlichkeit die Revolution erliegen mußte *). Aber der redliche Wille und die richtige Ansicht des Königs von Preußen wurde durch seine Feldherren und Rathgeber gelähmt. Der durch keine Art von Nothwendigkeit gebotene Rückzug des Herzogs von Braunschweig nach der nichts entscheidenden Kanonade von Valmy kostete durch Mangel und Krankheit die halbe Armee, während vor dem Feinde nicht tausend Mann geblieben waren. Dieser unverdiente Sieg kräftigte die Revolution von Innen und nach Außen; ihre Anhänger in den Reihen ihrer Feinde vermehrten sich. Mainz fiel durch Verrath und die Aufrührer wagten nun den König auf das Blutgerüst zu schleppen. Aber obgleich die Revolution jetzt, sowohl für Frankreich als nach außen hin, ihren wahren Character sehr vollständig

*) Die Armee, welche die Franzosen gegen die Niederlande schickten, lief fast ohne Gefecht auseinander; zehntausend Mann flohen später vor einem preußischen Husarenregiment. (v. Canitz) Thaten und Schicksale der Reuterei, 1ster Theil. (Berlin 1823) S. 143 ff. „Nicht les cris de vive la nation! waren das Entscheidende, sondern jenes unglückliche Halt! (und Rückwärts!) des Herzogs, als ein beherztes Vorwärts! jene hätte verstummen machen, wie sie bei Pirmasens und Kaiserslautern verstummten," heißt es daselbst S. 145.

Digitized by Google

entfaltete und die einflußreichsten Wortführer und Gewalthaber zu Paris bereits als ein Haufe ungebändigter Tollhäusler und blutgieriger Wütheriche sich darstellten, obgleich dieselben bereits allen Völkern, die sich gegen ihre bestehenden Obrigkeiten empören würden, Brüderschaft und Beistand verhießen, ja allen Feldherren Befehl gaben, überall unter Aufhebung aller dinglichen und persönlichen Dienstbarkeit, des Adels und aller sogenannten Feudalrechte und Privilegien die Souverainetät des Volks, allgemeine Freiheit und Gleichheit zu proclamiren und das Possen- und Trauerspiel einer darauf sich gründenden Constitution aufführen zu lassen*), — so wurde dennoch nirgend die Nothwendigkeit erkannt Alles dran zu setzen, um Alles zu retten, und mit ganzer ungetheilter Kraft in fester Einigkeit dem allgemeinen Feinde zu begegnen. Bei aller dringenden Gefahr zeigten nur wenige Stände (vor allen, nächst Oestreich und Preußen, Kursachsen) treuen Eifer in Erfüllung ihrer Reichspflicht durch Aufstellung ihres Contingents und gewissenhafte Zahlung der bewilligten Römermonate, mehrere wurden nur durch englisches Geld zu erheblichen Anstrengungen bewogen, viele zögerten ohne Scheu in den Leistungen, die ihnen oblagen. Der nächst Oestreich und Preußen bedeutendste deutsche Fürst, der Kurfürst von Pfalzbaiern, wagte selbst schon im Jahre 1793 den Versuch, sich dem Kriege ganz zu entziehen und durch eine Uebereinkunft mit der französischen Republik Neutralität zu erlangen: ein Vorspiel zu den späteren Separatverträgen einzelner Reichsstände, was indeß damals noch nicht glücken wollte.

Auch in dem Feldzuge des Jahres 1793 behaupteten die verbündeten Truppen, zu denen auch englische Hülfsvölker sich gesellten, ihre kriegerische Ueberlegenheit über die Franzosen. Allein schon offenbarte sich in dem Benehmen der Verbündeten, wenigstens in Worten und Thaten mancher einflußreicher Diplomaten und Feldherrn, eine verderbliche Unsicherheit über den wesentlichen Zweck des Krieges, den man nicht mehr auf Bekämpfung der Revolution selbst, sondern nur auf Verhinderung ihrer Verbreitung außerhalb Frankreichs und auf den Versuch ausdehnen mochte, einige in früheren Zeiten von französischen Königen eroberte Landestheile wieder zu gewinnen **). Die Folgen waren: Uneinigkeiten, einseitige, egoistische Operationen, Mißstimmung und Mißtrauen auch der royalistisch gesinnten Franzosen, und Alles dies, verbunden auch wohl mit beschränkten militairischen Theorien, die eine pedantisch-methodische Kriegesführung postulirten, bewirkte, daß der mit größeren Streitkräften (besonders von Oestreich mit einer sehr bedeutenden Armee) geführte Feldzug überall mit sehr ge-

*) Decrete der Nationalversammlung v. 19. Nov. und v. 15 Dec. 1792.

**) Merkwürdig sind dafür die Conferenzen zu Antwerpen im April 1793, die von dem Prinzen von Coburg vor und nach denselben erlassenen Proclamationen, die Verhandlungen mit Dumouriez, die Besitznahme von Condé und Valenciennes für den Kaiser. S. (v. Schütz) Gesch. der Kriege in Europa seit dem J. 1792. Bd. II. S. 35 f. und S. 51. Mémoires tirés des papiers d'un homme d'état. Tome II. Paris 1828 S. 153 ff.

Digitized by Google

ringen Resultaten endigen mußte. Doch erst in der zweiten Hälfte des Feldzuges 1794 erlebten die Verbündeten in empfindlichem Maaße die Nachtheile einer unklaren, unsichern Politik und einer mattherzigen und kleinlichen Strategie; es entwickelten sich immer bedenklicher die Wirkungen der auf einer inneren Billigung der Revolution beruhenden Vorstellung, als sey aller Angriff, ja wohl gar aller Widerstand gegen Frankreich vergeblich. Ohne einen entscheidenden Sieg eroberten die Franzosen Holland und die Niederlande. Entmuthigt durch den geringen Erfolg der mit bedeutenden Opfern erkauften Anstrengungen dreier Feldzüge, wie durch den Mangel eines ersprießlichen, rückhaltlosen Einverständnisses zwischen den alliirten Mächten und zwischen ihren Feldherrn, geschwächt in seinen Geldmitteln, die zuletzt nur durch einen lästigen Subsidientractat mit England und Holland waren beschafft worden, augenblicklich getheilt in seinem Interesse und seinen Kräften durch die besorgliche Wendung der polnischen Angelegenheiten, endlich vielleicht selbst unsicher und irre gemacht in der Bekämpfung der Revolution durch den Geist der Schwäche und Halbherzigkeit, ja sogar einer (bewußten oder unbewußten) Hinneigung zu den revolutionären Prinzipien, der selbst in den Rath der Cabinete und der Heere eingedrungen war, und gar leicht auch Fürsten beschleichen konnte, — schloß Friedrich Wilhelm II, der erste unter allen deutschen Reichsständen, den Separatfriedensvertrag zu Basel, am 5. April 1795 (s. Seite 63), der zugleich, in der darin französischer Seits anerkannten preußischen Vermittelung, auch andern Fürsten den Weg eröffnete sich vom Reichskriege loszusagen (wovon Hessen-Cassel am 28. August 1796 Gebrauch machte, s. Seite 63) und, in geheimen Artikeln, die Neutralität der gesammten nördlichen Reichslande, vielleicht auch schon künftige Secularisationen zum Vortheile Preußens vorbereitet hat. Durch die Neutralität des nördlichen Deutschlands innerhalb der von Preußen besetzten Demarcationslinie (die in Verträgen vom 17. Mai 1795 u. v. 5. Aug. 1796 erst weiter, dann enger gezogen wurde,) fiel die Last des Krieges auf die sehr mäßige Zahl von Reichsständen im südlichen Deutschland, die von beharrlichem Eifer beseelt waren, ja bei der geringen Bedeutung und der doch meist nur geringen Energie ihrer Theilnahme, fast allein auf das Haus Oestreich. Diesem eröffneten die Feldzüge der Jahre 1795 und 1796 die hofnungsvollsten Aussichten, wenigstens auf dem deutschen Kriegstheater. Zwar überschritten die Franzosen, nachdem ihnen pfalzbaierische Befehlshaber die Uebergangs-Punkte von Manheim und Düsseldorf übergeben hatten, den Rhein, und verkündigten die unzweifelhafte Vernichtung und Gefangennehmung der feindlichen Heere. Aber zu derselben Zeit als Bonaparte zu Paris im Dienst des Convents das souveraine Volk mit Kartätschen zu Paaren trieb, schlugen die Oestreicher die Republikaner am Ober- und Mittelrhein glänzend zurück, sprengten die Blokade von Mainz, bewilligten aber, statt ihre Siege zu verfolgen, einen Waffenstillstand. Im Jahre 1796 drangen die Franzosen über den Rhein in das Herz des Reichs, und nöthigten ganze Reichskreise zu Stillstandsverträgen, und die zwei bedeutendsten schwäbischen Stände, Wirtemberg und Baden, zu besonderen Friedensschlüssen (s. S. 64.). Doch gelang es dem Erzherzog Carl

Digitized by Google

durch eine Reihe der glänzendsten Waffenthaten die Franzosen über den Rhein zurückzutreiben. Indessen hatte Bonaparte, — der jetzt als commandirender General in Italien zuerst seine Meisterschaft in der Kunst entwickelte, den philosophischen Unsinn und die phantastischen Schwärmereien der Revolution zu gemein practischen Zwecken zu gebrauchen und sie nach den Umständen in seinen Nutzen zu verwenden, — die Oestreicher aus Italien vertrieben, während er den zitternden italienischen Fürsten Separatfrieden, Contributionen und Kunstwerke abnöthigte. Es konnte zwar das Vorhaben durch Tyrol auch von dieser Seite in Deutschland einzubrechen nicht zur Ausführung kommen, aber, nach dem Fall der letzten Stütze der östreichischen Macht in Italien, durch die Einnahme von Mantua, durfte Bonaparte im Jahre 1797 den Plan fassen in das Innerste der östreichischen Staaten und bis nach Wien vorzudringen, und obgleich dies kühne Unternehmen ihm die größten Gefahren, ja völligen Untergang bereiten konnte, wenn von den Kaiserlichen alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel und Vortheile energisch geltend gemacht wurden, so wirkte doch der Schrecken eines der Hauptstadt so nahe gerückten feindlichen Heeres dermaßen entmuthigend, daß die von Bonaparte ausgesprochenen Friedenswünsche eifrig ergriffen, und Verhandlungen eröffnet wurden, die zuförderst am 18. April 1797 den Präliminarvertrag von Leoben herbeiführten, und nach neuerdings gepflogenen Tractaten, am 17. Oct. desselben Jahres den Friedensschluß zu Campo Formio zur Folge hatten. S. die auf Deutschland bezüglichen Hauptbestimmungen S. 65 u. S. 66. Betrübender und unheilbringender als die unmittelbare Einbuße an Land und Leuten, die das Haus Oestreich und somit auch das Reich zu erleiden hatte, und als die noch größere, die von dem bevorstehenden Reichsfrieden zu erwarten stand, erscheint die unredliche Verblendung, im Einverständniß mit dem Feinde und im Einklang mit denselben Principien, die man zu bekämpfen versucht hatte, auf Kosten dritter, wehrloser Staaten einigen Ersatz des Verlornen oder wohl gar mehr als Ersatz erlangen zu wollen: so durch die Verfügung über das Gebiet der Republik Venedig, über Salzburg ꝛc. Dies freilich keine isolirte Erscheinung in der Geschichte der neuesten Zeit, wie schon früher im Allgemeinen angedeutet worden ist; sie findet sich bereits in den Friedensschlüssen Badens und Wirtembergs mit der französischen Republik (s. S. 64 u. 65., s. auch S. 64 unter dem 5. August 1796) und wiederholt sich öfters in so deutlicher Weise daß es für den Unbefangenen keiner besonderen Erinnerung bedarf.

Das deutsche Reich, zu jedem Widerstande ohnmächtig, nachdem ein großer Theil seiner Glieder, unter ihnen das Haus Oestreich selbst, sich dem Kriege durch förmliche Friedensschlüsse oder vermöge der preußischen Demarcationslinie entzogen hatten, war fortan dem Uebermuth des siegreichen Feindes völlig preisgegeben. Diesen Uebermuth übten während der ganzen Dauer des Rastadter Congresses die Gesandten der französischen Republik auf die bitterste Weise, in unerhörter Roheit und Frechheit der Formen, gegen die Reichsdeputation, welche die schwierige Aufgabe hatte in Voll-

Bis zum Reichs-Dev. Haupt Schl.

Digitized by Google

macht des Reichs mit ihnen zu verhandeln *). Einen Waffenstillstand hatte der Kaiser für das Reich geschlossen, aber die Franzosen beobachteten ihn nur soweit es ihrem Vortheil diente; ungeachtet desselben brandschatzten sie weit und breit, blokirten Ehrenbreitstein und zwangen es durch Hunger zur Uebergabe, nöthigten den Kurfürsten von Mainz seine Hauptstadt ihnen zu überliefern **). Letzteres geschah im Einverständniß mit Oestreich (es war die Besetzung von Mainz der Preis für die Uebergabe von Venedig an die Oestreicher) und es war dies nicht geeignet das Mißtrauen zu vermindern, welches im Reich schon das Daseyn der geheimen Artikel des Friedens von Campo Formio erwecken mußte. Dies wurde verstärkt durch den mißlichen Versuch des Wiener Cabinets, zu Rastadt die dreifach verschiedene Rolle des Kaisers, des an der Deputation Theil nehmenden Erzherzogs von Oestreich und des souverainen Königs von Ungarn ꝛc. durchzuführen, wodurch die schwierigsten, bedenklichsten Verwickelungen unvermeidlich herbei gezogen wurden. Doch ergaben sich gar bald für den Kaiser die dringendsten und größtentheils gerechtesten Motive zur Erneuerung des Krieges: durch die mehrfachen Verletzungen der Friedensbedingungen von Seiten der Franzosen, durch eine Reihe von Begebenheiten, welche die noch ungesättigte Revolutionswuth der französischen Machthaber und somit die Undenkbarkeit eines sicheren Friedens bekundeten (dahin gehörte vor allen die Revolutionirung der Schweitz und des Kirchenstaats und die Mißhandlung des Königs von Sardinien), durch die schaamlosen (die geheimen Zugeständnisse des Kaisers weit überschreitenden) Verletzungen des für das Reich stipulirten Waffenstillstandes und die alles Maaß und Ziel übersteigenden und in der Form aller völkerrechtlichen Sitte Hohn sprechenden Forderungen, welche zu Rastadt erhoben wurden, und denen die Reichsdeputation in der Hauptsache nachzugeben sich genöthigt hielt. Wenngleich der dringend gewünschte Beitritt des ebenfalls in mehrfacher Weise durch die französische Republik gekränkten Königs von Preußen zu der sogenannten zweiten Coalition nicht bewirkt werden konnte, und die Neutralität des nördlichen Deutschlands fortdauerte, so wurde dagegen von dem russischen Kaiser kräftiger Beistand verheißen, und sehr bald nach dem Beginnen des Kampfes (zu Anfang des Jahres 1799) nahm an demselben ein zahlreiches russisches Heer erfolgreichen Antheil. Die Franzosen verloren Italien bis auf Genua und wurden über den Rhein zurückgetrieben. Doch gingen die Früchte des so ruhmvollen Feldzuges in dem verhängnißvollen Jahre 1800

*) Die Deputation bestand aus folgenden 10 Reichsständen: Mainz, Kursachsen, Oestreich, Baiern, Würzburg, Bremen (Herz.), Baden, Augsburg und Frankfurt. Für die Geschichte des Congresses S. (v. Haller) geheime Geschichte der Rastadter Friedensverhandlungen ꝛc. Germanien 1799. 5. Bde. Protocoll der Reichsfriedens-Deputation in Rastadt v. Freih. v. Münch. Rastadt 4 Bde. 4. Schoell V. S. 84. ff.

**) Die Franzosen besetzten das durch den Abzug der Oestreicher wehrlose Mainz, in Folge einer dem Kurfürsten abgenöthigten Capitulation, am 30sten Dez. 1798.

Digitized by Google

wieder verloren, die Siege von Marengo (am 14. Juni) und von Hohenlinden (am 3. Dez.) entschieden das Schicksal des Krieges, und Deutschland mußte in dem Frieden von Lunéville (9. Febr. 1801 s. S. 67) im Wesentlichen dieselben Opfer bringen, welche zu Rastadt verlangt wurden; nur mochte dies Schicksal jetzt weniger schmählich erscheinen, nachdem noch einmal mit ehrenvoller Anstrengung war gekämpft worden.

Eine schlimmere und giftigere Wunde als der Verlust des linken Rheinufers schlug Deutschland die zweite Hauptbestimmung des Friedensschlusses über die den erblichen Fürsten wegen ihrer Einbuße auf dem linken Rheinufer zugedachte Entschädigung, die nach dem bereits zu Rastadt aufgestellten Grundsatz der Secularisation bewirkt werden sollte. An und für sich konnte die Bestimmung eine billige, ja gerechte Bedeutung haben, wenn nämlich der Sinn gewesen wäre, neben den weltlichen, auch die geistlichen Herren zu entschädigen, sämmtliche Reichsstände durch einen verhältnißmäßigen Beitrag (sey es direct an Land und Leuten oder in anderer Weise) Behufs der Bildung einer Entschädigungsmasse zur Mitleidenheit heranzuziehen, und aus dieser Masse den betheiligten Gliedern des Reichs das Verlorne, mit einem verhältnißmäßigen Abzuge, zu ersetzen, dabei den erblichen Fürsten vorzugsweise Land und Leute zuzuwenden, und zwar von den zum Behuf der Entschädigung herzugebenden Gebietstheilen geistlicher Reichsstände. Daß es aber durchaus nicht so gemeint gewesen, bekundete theils der Inhalt der schon vor dem Luneviller Frieden geschlossenen Separatconventionen einzelner Stände mit Frankreich (s. §. 27 unter dem 5. u. 27. Aug. 1796) so wie anderer vorgängiger Verhandlungen, theils die ganze spätere Behandlung dieser Angelegenheit. Die Regulirung der ganzen Sache kam, ihrer Natur nach, als eine lediglich einheimische, dem Kaiser und Reich zu; es wurde auch zu dem Ende durch einen Reichsschluß vom 7ten Nov. 1801 eine außerordentliche Reichsdeputation ernannt. Dies blieb aber für alle Hauptfragen — vornämlich also für die nöthigen oder beabsichtigten Territorialveränderungen — eine leere Formalität. Die Hauptpuncte wurden ohne Theilnahme und Wissen des Kaisers, aus den unlautersten Motiven, zu Paris entschieden, durch Verhandlungen einzelner Reichsstände mit Frankreich, u. durch Verabredungen zwischen Frankreich u. Rußland, indem letztere Macht theils aus rein politischen Gründen, theils wegen verwandschaftlicher Verhältnisse des Kaisers mit mehreren deutschen Fürstenhäusern, eine Einwirkung gesucht hatte. Für viele durch die politischen Conjuncturen des Augenblicks und besonders durch die (freilich wandelbare und jederzeit arglistige) Geneigtheit der französischen Machthaber begünstigte Fürsten, bot sich die Gelegenheit dar, nicht blos vollen Ersatz des Verlornen, sondern noch ein erhebliches Uebermaaß und einen Gewinn an Quadratmeilen, Seelen-Zahl und Revenüen, wenn auch darum noch nicht an wahrer Kraft und Bedeutung, zu gewinnen. Andre suchten mit Glück Ersatz für Verluste, die sie gar nicht in Deutschland erlitten hatten; Toscana und Modena schon vermöge der Friedensbedingungen. Noch andere konnten eine Erweiterung ihres Besitzthums erstreben ohne irgend vorangegangene reelle Verluste.

Digitized by Google

Ein vollständiger Plan zu der sogenannten Entschädigung wurde am 4. Juni 1802 durch einen zw. Rußland u. Frankreich unter Preußens Zustimmung geschlossenen Vertrag festgestellt, und auf Grund dieser dem Kaiser und dem Reichstag völlig fremden Verhandlungen occupirten mehrere Fürsten die ihnen zugedachten Länder ihrer Mitstände, zum Theil noch ehe die Reichsdeputation zusammengetreten war. Diese hielt ihre erste Sitzung am 24. August 1802 und wußte in der Hauptsache der Annahme des ihr vorgelegten französisch-russischen Entschädigungsplans nicht zu entgehen. Nur geringfügige Modificationen vermochte sie auszuwirken; eine bedeutendere ergab sich durch den Vertrag zwischen Oestreich und Frankreich vom 26. Dez. 1802. Doch behielt die Reichsdeputation freiere Hand in der Bestimmung mancher erheblicher, bei dem beabsichtigten Wechsel der Landesherrschaft für so viele Gebiete sich darbietender, Nebenfragen; so: in Betreff des Unterhalts der abzusetzenden Erzbischöfe, Bischöfe ꝛc., desgleichen wegen Versorgung ihrer Dienerschaft, so wie der Mitglieder der aufzulösenden Stifter und Klöster, ferner wegen Sicherstellung der Landesverfassungen, wegen Behandlung der Landesschulden ꝛc. und für die so viel möglich angemessene Bestimmung dieser und andrer hier nicht näher zu berücksichtigender Puncte hat die Reichsdeputation im Ganzen mit einer unverdroßenen Ausdauer und einer regen Gerechtigkeitsliebe Sorge getragen, wovon späterhin bei ähnlichen Veranlassungen — den unzähligen vor und nach der Auflösung des Reichs vorgenommenen Territorial-Veränderungen — sich wenig mehr gezeigt hat.

Am 25. Februar in der 46sten Sitzung wurde der Reichsdeputationshauptschluß vollzogen, hierauf am 24. März durch ein Reichsgutachten und am 27. April durch die kaiserliche Ratification genehmigt. Auf die Territorialveränderungen, welche der Reichsdeputations-Hauptschluß ausgesprochen hat, beziehen sich die §§. 29 bis 31. Hier erscheinen nur folgende Bemerkungen nothwendig. Nur drei geistlichen Reichsständen wurde ihr Daseyn gefristet: dem vormaligen Kurfürsten von Mainz, unter dem Titel Kurerzkanzler, dem Hoch- u. Deutschmeister, und dem Johannitermeister. Mit Ausnahme des diesen drei Fürsten belassenen oder auch neu zugetheilten Besitzthums, wurden sämmtliche geistliche Gebiete, ferner sämmtliche Reichsstädte bis auf sechs (die 3 Hansestädte, Frankfurth, Nürnberg und Augsburg), desgleichen die Reichsdörfer zu den wirklichen und den sogenannten Entschädigungen verwendet, und doch reichte dies aus den oben angedeuteten Ursachen nicht hin um alle ihres Besitzthums beraubten weltlichen Herren auch nur theilweise zu befriedigen! Manchen wurden zur Ergänzung oder anstatt alles andern Ersatzes, Renten, deren Realisirung zum Theil sehr unsicher fundirt war, zugedacht; einige gingen völlig leer aus. Dagegen erhielt z. B. Pfalzbaiern für einen Verlust von 186½ □ Meile, 580,000 Unterthanen und 4,250,000 fl. Einkünften, 290 □ M., 854,000 Unt., 6,607,000 fl. Eink. Preußen für 48 □ M., 127,000 Unt., 1,460,000 fl Eink., 235¼ □ M., 558,000 Unt., 3,800,000 fl Eink.; Baden für 8 □ M., 25,500 Unt. und 240,000 fl. Eink. 59¾ □ M., 237,000 Unt. u. 1,540,000 fl. Eink; Hessen-Darmstadt für

Digitized by Google

13 □ M. 140,000 Unt. und 390,000 fl. Eink., 100 □ M., 187,500 Unt. und 813,000 Eink. Ferner, ohne als deutsche Landesherren etwas verloren zu haben, erhielten in Deutschland Entschädigungen: der Großherzog von Toscana, der Herzog von Modena, der Herzog von Croy, der Herzog von Looz-Corswaren. Mehrere wurden bedacht ohne allen in Folge des Luneviller Friedens erlittenen reellen Verlust: so Hannover, Braunschweig, Oldenburg. — Anstatt der zwei eingehenden Kurfürstenthümer Cölln und Trier wurden 4 neue Kurwürden errichtet: für den Landgrafen von Hessen-Cassel, den Markgrafen von Baden, den Herzog von Wirtemberg und den Erzherzog Großherzog von Salzburg. — Einer von der Reichsdeputation entworfenen neuen Zusammensetzung des Reichsfürstenraths wurde die kaiserliche Ratification versagt *).

Also wurde mit Verzichtleistung auf jeden in der That unerfindlichen Rechtsgrund, lediglich aus Motiven die in einer verderblichen, materialistischen Vergrößerungspolitik oder auch einer nicht minder thörichten und verfänglichen Gleichgewichtstheorie sich gründeten, und deren Wirksamkeit in mehr als einer Beziehung den feindseligen, arglistigen Absichten und Gesinnungen des damaligen Beherrschers von Frankreich und seiner Rathgeber sehr willkommen war, und von dort her alle Begünstigung erfuhr, beinahe die Hälfte aller Reichsstände, durch einen einzigen Gewaltstreich (allerdings unter gleißnerischen und einzelne Staatsmänner und Regenten wohl täuschenden Formen) ihres Daseyns beraubt; und dies verübte nicht die Hand eines erbitterten Feindes, noch einer anarchischen Volksparthei, sondern es geschah auf scheinbar verfassungsmäßigem Wege, durch die Mitstände und das Reichsoberhaupt selbst. Es begann damit eine Zeit der Beweglichkeit und Unsicherheit in der Zusammensetzung und Ausdehnung vieler deutscher Staaten, die das ohnehin so vielfach geschwächte und angefochtene Band zwischen Unterthanen und Landesherrschaft vollends zu zerstören gedroht hat, und die erst nach einer Reihe verhängnißvoller Jahre, theils der Uebersättigung an politischen Veränderungen aller Art, theils dem hie und da wiederkehrenden Sinn für bleibende, feste und geordnete Staatsverhältnisse gewichen ist. Daß gerade geistliche Herrschaften durch die Folgen des Luneviller Friedens vornämlich betroffen worden sind, möchte wohl an sich keine größere Strenge des sittlichen und rechtlichen Urtheils über die ganze Operation erheischen, wenigstens nicht für evangelische Christen und in Beziehung auf die Theilnahme protestantischer Regierungen: Die zerstörte äußere Herrlichkeit der katholischen Kirche Deutschlands hatte, selbst nach dem Zugeständniß tiefergesinnter und unbefangner Katholiken, fast gar keine wahrhaft geistliche Bedeutung, ja sie konnte selbst einem solchen geistigen und geistlichen Leben hemmend in den Weg treten, welches auch eine

*) Für die Geschichte der Reichsdeputation S. Schoell VI S. 257 ff. und VII S. 5 ff, Gaspari und v. Hoff in den unter IV anzuführenden Schriften. Protocoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803. II Bde. und IV Bde Beilagen. 4.

Digitized by Google

Kirche dulden und erwünschen darf, die, dem Ausspruch des Herrn zuwider, ein Reich von dieser Welt gründen und beherrschen will.

Bis zum tilsiter Frieden.

Mehrere in Folge des Reichsdeputationsabschiedes in den J. 1803 u. 1804 geschlossene Tausch- und Ausgleichungs-Verträge (S. §. 28 u 32) bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Noch im J. 1803 zeigte sich von neuem im hellen Lichte die Nichtachtung der Reichsverfassung von Seiten mancher Stände durch die versuchten und zum Theil auch (unter französischer und preußischer Begünstigung) trotz der dagegen vom Kaiser ergriffenen verfassungsmäßigen Maaßregeln durchgesetzten Usurpationen gegen die Reichsritterschaft u. die Burg Friedberg, um so auffallender, da in dem Reichsdeputationsschluß Kaiser und Reich von neuem die Unverletzlichkeit der Reichsritterschaft in ihrem reichsgesetzlich anerkannten Bestande feierlich ausgesprochen hatten *).

Nach Vorgängen dieser Art, und bei der schon damals engen Verbindung mehrerer süddeutscher Regierungen mit dem ersten Consul und nachmals (seit d. 20. Mai 1804) dem Kaiser von Frankreich, kann das Stillschweigen nicht befremden über die Verletzung des Reichs durch die militairische Occupation der hannöverschen Staaten nach dem Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und England im J. 1803, wie durch die Entführung und Ermordung des Herzogs v. Enghien im März 1804.

Erst im Jahre 1805 wagte es Oestreich, ohne die illusorische und mehr hemmende als förderliche Theilnahme des Reichs, aber im Bunde mit England und Rußland, als Rächer aufzutreten für die Reihe von Machtstreichen und Beleidigungen, die Bonaparte, dieser kräftigste und gewandteste Sohn und Erbe der Revolution, gegen das Haus Oestreich selbst, wie gegen das Reich, ja gegen die ganze europäisch-christliche Welt verübt hatte, und die Herstellung oder Sicherung, wenigstens einiger der rechtswidrig zerstörten oder verletzten Staatenverhältnisse zu unternehmen. Doch war nach dem Rath des Herrn das Maaß der frevelhaften Willkühr und Hoffarth Napoleons noch nicht erfüllt; es sollten durch die Hand dieser furchtbaren Gottesgeißel noch mehr der strafenden und zur Buße und Besserung erweckenden Leiden den größten Theil von Europa heimsuchen, auch die Gesinnungen und Absichten der gegen jenes Reich der Gewalt und Hinterlist Kämpfenden (denen zuletzt der Sieg beschieden war) sollten noch mehr geläutert werden von der Befleckung einer gerechten Sache durch Beimischung eigensüchtiger Motive und durch den Gebrauch unedler, unwürdiger Mittel, so wie von der verderblichen Halbheit, nur einzelne zunächst fühlbare und lästige Wirkungen der Revolution und der revolutionären Herrschaft Napoleons, nicht aber die ganze Existenz dieser Herrschaft,

*) Schoell VII S. 156. ff.

Digitized by Google

ja die Revolution selbst, die in ihr sich consolidirt hatte, als den wahren Feind ins Auge zu fassen.

Eifrig unterstützt durch die Kurfürsten von Baiern, Wirtemberg und Baden (von ersterem während unmittelbar vorher dem Kaiser von Oestreich die feierlichste Zusicherung der innigsten Ergebenheit und der treuesten Bundesfreundschaft, ja wahrer Unterthänigkeit gegeben worden*), erzwang Napoleon in wenigen Monaten (October bis Dezember) und ehe der endlich erfolgte Beitritt Preußens zur Coalition, durch eine wirkliche Theilnahme dieser Macht am Kriege auf den Gang der Begebenheiten Einfluß gewinnen konnte, den Preßburger Friedensschluß v. 26. Dezbr. 1805, der in Italien das von ihm unmittelbar beherrschte Gebiet sehr bedeutend erweiterte, und in Deutschland ihm die Mittel gab seine eifrigen Alliirten reichlich zu belohnen, so wie nach kurzer Frist die Verfassung des deutschen Reichs und die politische Existenz der Mehrzahl der noch vorhandenen Territorien mit einem letzten Gewaltschlage zu vernichten.

Nachdem auch Preußen für die augenblickliche Bewahrung des Friedens (den, bei aller Gerechtigkeit und Dringlichkeit der Beschwerden gegen Napoleon z. B. wegen Verletzung des preußischen Gebiets im J. 1805, eine wahrhaft friedliebende Gesinnung noch für längere Zeit möglich halten mochte) große und schmerzliche Opfer, durch die erst verweigerte Abtretung von Neufchatel, Cleve und Ansbach, und durch die aufgedrungene Besitznahme von Hannover, gebracht hatte, und nachdem mehrere Reichsfürsten die sprechendsten Beweise ihrer wachsenden Verbrüderung mit Napoleon gegeben hatten *), erfolgte jener Gewaltschlag durch die Stiftung des Rheinbundes, am 12. Juli 1806. Sechszehn deutsche Regenten (unter ihnen der von Napoleon neu creirte Herzog von Cleve-Berg) sagten sich förmlich los vom deutschen Reich, unter Ablegung der auf Reichsverhältnisse speciell sich beziehenden Titel, erklärten sich für souverain, vertheilten unter sich die in ihrem Bereich liegenden Gebiete ihrer bisherigen Mitstände (seitdem uneigentlich Mediatisirte, später auch Standesherren genannt) desgleichen der Reichsritterschaft und der Ganerbschaften, mußten aber in dem französischen Kaiser, unter dem Namen eines Protectors des Bundes und in der Form eines Defensiv- und Offensivbündnisses mit Frankreich, einem Herrn und Meister sich unterwerfen, der zwar, nach Art asiatischer Eroberer, seine Macht nirgend zum Schutz der Unterthanen anwandte, aber dafür über die Kräfte der deutschen Fürsten nach dem willkührlichsten Belieben schaltete und waltete, wie nur irgend in den verschrieensten Zeiten des Feudalwesens der

*) S. die Briefe des Kurfürsten an den Kaiser Franz. b. Schoell VII. S. 394

**) Der zur Schmach Deutschlands so oft gepriesene Kurerzkanzler, Carl v. Dalberg, durch eine eigenmächtige Ernennung eines Oheims Napoleons, des Cardinals Fesch, zu seinem Coadjutor; die neuen Könige von Baiern und Wirtemberg und der Kurfürst von Baden durch Verschwägerungen mit den Napoleoniden.

Digitized by Google

härteste Lehns- und Dienstherr über seine Vasallen und Dienstmannen *). Die officielle Kundmachung des Rheinbundes am Reichstage (1. August) veranlaßte sofort den Kaiser seine kaiserliche Würde, als Oberhaupt des Reichs, am 6. August niederzulegen. Als regierendes Haupt des Hauses Oestreich hatte derselbe bereits am 14. Aug. 1804 den erblichen Kaisertitel sich beigelegt. Allseitig wurde sofort die Reichsverfassung als gänzlich erloschen betrachtet.

Noch war die Kraft des nördlichen Deutschlands ungebrochen, und dahin wendeten sich die Blicke derer, die nicht an aller menschlichen Rettung der Ehre und Selbständigkeit Deutschlands verzweifeln mochten. Zwar hatte der König von Preußen, nachdem die bereits förmlich zugesagte Theilnahme an dem jüngst erneuerten Kampfe Oestreichs und Rußlands wider den allgemeinen Feind durch die schnelle Abschließung des Preßburger Tractats war vereitelt worden, wie oben gedacht, der Fortdauer eines unsicheren Friedens die Genugthuung für die mancherlei mit großer Langmuth und Selbstverläugnung erduldeten Ungebührnisse und Beleidigungen und die Aussicht auf die Befreiung Deutschlands und Europa's von der napoleonischen Tyrannei, unter den lästigsten und drückendsten Bedingungen zum Opfer gebracht. Doch kamen zu den alten ungetilgten Verletzungen und Kränkungen alsbald im Jahre 1806 neue hinzu. Es wurde dem öffentlich gebilligten und zum Schein unterstützten Project zu einem norddeutschen Bunde insgeheim, ja selbst durch einzelne öffentliche Schritte, auf die gehässigste Weise entgegengewirkt. Dem König von England bot Napoleon bei neuerlich gepflogenen Friedenshandlungen die Restitution seiner deutschen Staaten an, ohne vorgängige Verständigung mit Preußen. Der neu creirte Herzog von Cleve-Berg erlaubte sich die willkührlichsten Usurpationen gegen das angrenzende preußische Gebiet. Auch mochte Preußen bei der Ohnmacht des Reichs und der augenblicklichen Entkräftung des kaiserlichen Hauses sich als die natürliche Schutzwehr der kleinen mindermächtigen oder auch dem Kaiser Napoleon minder knechtisch ergebenen Glieder des Reichs betrachten, über welche in der Rheinbundsacte das Todesurtheil gesprochen wurde, und unter denen sich nahe Verwandte des Königs

*) „Wenn der rheinische Bund dabei stehen geblieben wäre, die veralteten, theils unwirksamen, theils die freie Entwickelung hemmenden Formen des Reichs aufzulösen, so würde man ihn für eine naturgemäße Fortbildung der deutschen Staatsverhältnisse haben halten müssen. Das Zusammenschmelzen einer Menge kleiner Herrschaften, deren Verhältnisse ihnen die Erfüllung der Staatszwecke so schwierig machten, auf wenigere wohlabgerundete Massen, konnte als eine glückliche Fügung erscheinen, wobei man die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nicht zu verantworten hatte" So heißt es in Dr. Karl Ernst Schmid, Geheimen- und Ober-Appellations-Raths zu Jena, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts. Erste Abtheilung, Jena 1821 S. 233. Wenn so ein namhafter Schriftsteller und Rechtsgelehrter 8 Jahre nach der Vernichtung des Rheinbundes sich äußern konnte, so kann man sich nicht mehr über die thörichte oder boshafte (mitunter fast jubilirende) Billigung wundern, mit der, in jener Zeit selbst, der Rheinbund von deutschen Politikern willkommen geheißen wurde. S. z. B. Behr (Professor zu Würzburg) Darstellung des rhein. Bundes. 1808. bes. §. 4.

Digitized by Google

befanden (Nassau-Oranien, Hessen-Homburg). So mannigfache, bei entschieden bösem Willen des einen Theils nicht zu lösende und hier nicht einmal vollständig angedeutete Verwickelungen führten noch im Herbst des Jahres 1806 zum Ausbruch des verhängnißvollen Krieges, der die preußische Monarchie dem Untergange nahe brachte und über den größten Theil des nördlichen Deutschlands dieselbe unheilvolle Gewaltherrschaft Napoleons erstreckte, welche er bereits über den größten Theil des deutschen Südens erlangt hatte, ja zum Theil eine noch tiefer die verschiedensten Gebiete des Lebens ergreifende und vergiftende. Höchst denkwürdig ist es, auch als Zeichen seltener Standhaftigkeit im Unglück, daß während dieses Krieges, im April des Jahres 1807, nachdem preußischer Seits die Zumuthung zu einem Separatfrieden war zurückgewiesen worden, Preußen und Rußland einen Vertrag schlossen, der mit größerer Entschiedenheit und Bestimmtheit als seit den ersten Jahren des Revolutionskrieges von irgend einer Continentalmacht geschehen war, ein umfasserendes Ziel des Kampfes gegen die revolutionäre französische Uebermacht hinstellte: Preußen und Rußland gelobten einander mit allen Kräften in unerschütterlicher Einigkeit die Conservation der preußischen Monarchie zu erkämpfen, die Auflösung des Rheinbundes zu bewirken, eine angemessene Gestaltung der deutschen Staatsverhältnisse auf Grund einer engen Verbindung zwischen Preußen und Oestreich, Herstellung einer auf Sicherheit des Besitzstandes beruhenden Ordnung der Dinge in Europa zu erstreben, wo möglich unter Mitwirkung aller ihrer Selbständigkeit noch nicht beraubten Staaten, namentlich Oestreichs, Englands, Schwedens und Dänemarks *).

Bis z. Jahre 1813.

Preußen behielt im Tilsiter Frieden (9. Juli 1807) von allen deutschen Provinzen nur Pommern, Schlesien, die Marken rechts der Elbe (mit Ausnahme des Cottbusser Kr.) u. den Theil des Herzogth. Magdeb. auf demselben Elbufer. Außerdem wurden die braunschweigschen, hessencasselschen, hannöverschen, und die nicht bereits mediatisirten nassau-oranischen Besitzungen als erobertes Land behandelt. Mit Ausnahme Preußens, Dänemarks (wegen Holstein) und Schwedens (wegen des schwedischen Pommerns) mußten alle ihres Besitzthums nicht beraubte Fürsten des nördlichen Deutschlands Mitglieder des Rheinbundes werden: das sächsische Haus schon im J. 1806 (Kursachsen wurde ein Königreich), die Häuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß, Waldeck im Jahre 1807 (alle noch vor dem Tilsiter Frieden), die Häuser Meklenburg und Oldenburg endlich im Jahre 1808. Der durch den Preßburger Frieden nach Würzburg verpflanzte Kurfürst von Salzburg war schon im September 1806 zum Rheinbunde getreten, und der Beherrscher des neu errichteten Königreichs Westphalen gleich bei seiner Ernennung. Dieses neue Königreich wurde am 18. August 1807 für den jüngsten noch unversorgten Bruder Napoleons, Hieronymus, aus einem Theil der im Jahre 1806 occupirten Länder formirt; die übrigen damals unter französ-

*) S. den zu Bartenstein am 25sten April 1807 geschlossenen Tractat. b. Schoell IX. S. 130

Digitized by Google

sische Botmäßigkeit gekommenen Gebiete wurden theils zur Vergrößerung des Königreichs Holland (11. Nov. 1807) und des Großherzogth. Berg (3. Januar 1808) verwendet, theils und vornämlich in Verhältnissen, die auch dem Namen nach provisorisch waren, unmittelbar für Napoleons Rechnung administrirt.

So lastete nun auf Fürsten und Völkern des größten Theiles von Deutschland der Despotismus dieses revolutionären Gewaltherrn, der gleichzeitig über Italien und die Niederlande seine Willkühr geltend machte, und auch über Spanien und Portugal sein fluchwürdiges Regiment zu erstrecken versuchte. Es folgte auf das alte Republikenspiel der neunziger Jahre in dieser Periode der Revolution ein eben so willkührliches Monarchienspiel, und dies wo möglich noch verderblicher, da, wo angestammte rechtmäßige Obrigkeiten zu Werkzeugen des Despoten, dessen Diener sie, freiwillig oder aus Noth geworden waren, herabgewürdigt wurden, oder sich selbst herabwürdigten und sich nicht selten verleiten ließen für die lästige Abhängigkeit nach außen eine Schadloshaltung zu suchen in der ungemessensten Handhabung der sogenannten Souveraimetät über das Innere ihrer Staaten. Blinde, bethörte Verehrer und Bewunderer so wie feile und feige Miethlinge und Schmeichler Napoleons — und beider Schaaren Zahl war Legion, auch in Deutschland — erblickten in der frevelhaften, gewaltthätigen Umkehrung der Staatenverhältnisse die, freilich blutige, Morgenröthe einer neuen, heilvollen, und auf felsenfestem Grunde ruhenden Ordnung der Dinge. Deutsche Politiker wußten, um die Wette mit Franzosen, ja diese noch übertreffend, für das Thun und Wollen des Unterdrückers der Fürsten und Völker sublime Theorien aufzustellen: Die Rolle der alten abgenutzten Gleichgewichtslehre übernahm ein neu erfundenes Gravitationssystem, in welchem das neue gloriöse Kaiserthum eine Alles belebende und erleuchtende Centralsonne darstellte, umgeben und umkreist von der Planeten- und Trabantenschaar der bluts- und schutzverwandten Souverains, — ein schmachvolles Denkmal, nicht weniger einer schwachen oder selbst nichtswürdigen Gesinnung, wie einer falschen, erbärmlichen Wissenschaftlichkeit. Aber auch sehr viele Gegner Napoleons taugten um nichts mehr, die, im Herzen den revolutionären Principien zugethan, den soldatischen und monarchischen Rock nicht leiden mochten, in welchen sie Napoleon gekleidet hatte, ja die in diesem Rock jene Principien nicht wieder kannten und die Zeit, wenn auch nicht des Convents, doch der Nationalversammlung desiderirten.

Noch einmal wagte Oestreich, im Jahre 1809, ohne Bundesgenossen auf dem Festlande zu haben, aber ermuthigt durch die Wendung des spanischen Krieges, den Kampf gegen den Unterdrücker Deutschlands und Europa's. Auch dieser Krieg war, in seiner öffentlichen Ankündigung, zunächst nur gerichtet gegen einzelne Kränkungen und Verletzungen, welche Oestreich seit dem Preßburger Frieden von Napoleon zu erleiden gehabt: man wagte es nicht den Gedanken an gänzliche Zerstörung des napoleonischen Reiches, ja auch nur an gänzliche Vertreibung der Franzosen aus Deutschland zu fassen, geschweige auszusprechen, und einen Kampf auf Tod

Digitized by Google

und Leben zu beginnen. Dennoch erschien dieser Krieg in einem solchen Lichte für sehr viele Wohlgesinnte und noch nicht völlig Entmuthigte in ganz Deutschland, die in ihren Hoffnungen und Wünschen wohl ein lebhafteres Interesse an dem Gang dieses Krieges nahmen, als jemals seit dem Beginnen der Revolution. Die Tapferkeit der östreichischen Truppen tilgte die schmachvollen Niederlagen des Jahres 1805, die muthige Ausdauer der Tyroler und Vorarlberger in dem Kampf gegen baierische und französische Heere gewährte ein glorreiches Beispiel der treuen Aufopferung für die angestammte Landesherrschaft und die von den Vätern ererbte und durch rohe Gewalt gefährdete Verfassung. Der endliche Ausgang aber, an welchem die Truppen der Rheinbundfürsten sehr entscheidenden Antheil gehabt, erweiterte und befestigte noch mehr das napoleonische Reich. Siehe über den Inhalt des Wiener oder Schönbrunner Friedens v. 14. Octbr. 1809 S. 103.

Vor und nach dem Kriege des Jahres 1809 erfolgten überaus zahlreiche Territorialveränderungen, die theils aus der ganz gemeinen materialistischen und trügerischen Politik hervorgingen, welche in möglichst großer Meilen- und Selenzahl, desgleichen in einer sogenannten Abrundung und einer vermeintlich natürlichen Begränzung, die wesentlichen Bedingungen für Wohlfahrt und Sicherheit eines Staats zu finden glaubt, — theils von Napoleon angeordnet wurden um den Einen oder den Andern seiner Getreuen zu begünstigen, oder auch um seine oft launenhaft wechselnden Plane zu realisiren, wobei es ihm nicht die geringste Ueberwindung kostet seine eigenen Schöpfungen nach kurzem Bestehen wiederum über den Haufen zu werfen. Die oben bei Gelegenheit des Reichsdeputationsschlusses vom Jahre 1803 bereits berührte Unsicherheit des Besitzstandes der deutschen Fürsten erreichte ihren höchsten Grad. S. S. 97 ff. die lange Reihe der hier im Allgemeinen characterisirten Veränderungen. Die bedeutendsten waren: die Ueberweisung des größten Theils der noch disponiblen hannöverschen Staaten an Westphalen (14. Jan. 1810), die Erweiterung des Gebiets des Fürsten Primas und die Verwandlung desselben in ein Großherzogthum Frankfurt (16 Februar 1810), die Ueberweisung von Regensburg, Baireuth, Salzburg, Berchtsgaden und eines Theils von Oberöstreich an Baiern, gegen Abtretung des welschen Tyrols (28 Febr.? 1810), der Tauschvertrag zw. Wirtemb. u. Baiern v. 18. Mai 1810, endlich die Einverleibung des ganzen nordwestlichen Deutschlands in das Kaiserthum, am 13. Dez. 1810, wodurch 4 souveraine Rheinbundfürsten, Oldenburg, Aremberg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, ohne weiteres ihrer Staaten beraubt wurden, und zwei von Napoleon selbst gegründete Staaten, Berg u. Westphalen, eine bedeutende Verminderung ihres Umfangs erlitten. Es war dies der letzte große Gewaltstreich der Art! In der nächstfolgenden Zeit nahmen theils die spanischen Angelegenheiten, theils die Vorbereitungen des Zuges nach Rußland und diese Unternehmung selbst, die Aufmerksamkeit Napoleons dermaßen in Anspruch, daß alle Entwürfe für neue Veränderungen in Deutschland vertagt wurden.

Dies die Zeit des Rheinbundes, in Beziehung auf die hier allein

Digitized by Google

näher in Betracht kommenden Territorialverhältnisse. Eine Zeit tiefer Erniedrigung für Deutschland. Sie erscheint aber erst dann in ihrer wahren, trübseligen Gestalt und Bedeutung, wenn auch die innere Geschichte der einzelnen deutschen Staaten ins Auge gefaßt wird, die Geschichte der Souverainetätsmißbräuche gegen alte und neue Unterthanen (z. B. gegen die mediatisirten vormaligen Landesherren) in einer Anzahl vornämlich süddeutscher Rheinbundstaaten, der revolutionäre Character unzähliger (oft in dem schnellsten Wechsel wiederum abgeänderter und aufgehobener und durch neue Bestimmungen in gleichem Geist ersetzter) Verordnungen und Anordnungen, die theils, mitten in mannigfacher Bedrängniß und Verwirrung, als ein eigentlicher Nothbehelf auch von wohlgesinnten Regenten und Staatsmännern versucht worden, theils auch mit Wissen und Willen im Dienst des revolutionären, dem Despotismus eben so leicht wie der Anarchie förderlichen, Zeitgeistes, unternommen worden sind. Wahrlich, jene Zeit ist nicht minder durch Erscheinungen dieser Art, als durch die drückende, und (wo sie auf freiwilliger, in Feigheit und Eigennutz begründeter Anschließung beruhte) schimpfliche Stellung der deutschen Staaten gegen Napoleon, eine Zeit der Schande und der Trübsal gewesen, wie Deutschland schwerlich eine ähnliche erlebt hat *)

Bis jetzt. Der Untergang des französischen Heeres (dessen Schicksal auch die Truppen des Rheinbundes theilen mußten), durch die verhängnißvolle Unternehmung gegen Rußland im Jahre 1812, eröffnete für Deutschland und für ganz Europa die Aussicht auf Erlösung von dem schmählichen revolutionären Supremat Napoleons und von allem Elende und Unheil was es im Gefolge hatte. Bewirkt wurde diese ersehnte Befreiung (zunächst in Beziehung auf die äußeren Staatenverhältnisse), nachdem das in mannigfacher Weise, namentlich durch die schaamlosesten Uebertretungen des tilsiter Friedens beispiellos gekränkte und gedrückte Preußen in muthiger, Gott vertrauender Entschlossenheit zu den Waffen gegriffen hatte, durch die in seltener Einigkeit der Regenten und Staatsmänner verbundenen Kräfte Rußlands, Preußens u. Oestreichs, unter kräftigem Beistande Englands und unter hülfreicher, wenn gleich nichts entscheidender und zum Theil auch wenig freiwilliger Mitwirkung des übrigen Deutschlands. Obgleich in dem Vertrage zwischen Rußland und Preußen, im Febr. 1813, womit die große Allianz gegen Napoleon begonnen hat, zunächst nur die Herstellung der preußischen Monarchie ausgesprochen und somit die Vertreibung der Franzosen aus Norddeutschland als unmittelbares Ziel des Krieges bezeichnet war, wurde doch schon in der russischen Proclamation vom 25. März der feste Entschluß verkündigt den Rheinbund zu sprengen und die Selbständigkeit

*) S. die vortrefflichen, wenn gleich nur sehr kurzen Andeutungen über diese Seite der Geschichte Deutschlands in jener Zeit, zugleich über die verwandten, vorangegangenen Erscheinungen (z. B. die josephinischen Reformen) in Eichhorns deutscher Staats- und Rechtsgeschichte Bd. IV. §. 614, besonders §. 616, auch §. 609. Vergl. auch des Verf. Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens. §. 15. 16.

Digitized by Google

ständigkeit Deutschlands herzustellen. Sämmtliche Glieder des Rheinbundes, mit einigen speciel motivirten Ausnahmen (Königreich Sachsen, Westph., Berg, Frankf., Isenburg, Leyen), wurden im Verlauf des Krieges, nachdem sie theils freiwillig, theils gezwungen von Napoleon sich losgesagt hatten, in die Allianz aufgenommen. Auch gelangten einige der seit dem Jahre 1806 unterdrückten oder beraubten Fürsten und Städte schon im Jahre 1813 wieder zum Genuß ihres Besitzthums u. ihrer Selbständigkeit (Oldenburg, Hessen-Cassel, Hannover, Braunschweig, Nassau-Oranien, Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt), bei weitem die meisten aber dieser Opfer des Rheinbundes und der späteren napoleonischen Gewaltstreiche wurden in der Subjection belassen, in die sie gerathen waren, ja mehrere die unter keiner von den alliirten Mächten fernerhin anerkannten Landesherrschaft sich befanden (wie Aremberg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg ꝛc.) blieben, zunächst vermöge der provisorischen Verwaltung eines Theils der den Franzosen abgenommenen Länder, von der Restitution in die entzogenen landesherrlichen Gerechtsame ausgeschlossen.

Nachdem man noch in Frankfurt (Novbr. 1813) sich geneigt erklärt hatte den Rhein als die Grenze eines Napoleon verbleibenden Reichs anzuerkennen, nachdem man zu Chatillon (Febr. 1814) ihm den Besitz des alten Frankreichs zugestehen wollte, bewirkte endlich dennoch der Stand der Parteien in dem eroberten Paris die Erklärung des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen nicht mit Bonaparte und seiner Familie unterhandeln zu wollen und dadurch die Restauration des rechtmäßigen Beherrschers von Frankreich, Königs Ludwig XVIII. Der zwischen ihm und den alliirten Hauptmächten (seltsamer Weise in Form eines Friedens!) geschlossene Pariser Vertrag v. 30. Mai 1814, bestimmte für Deutschland, dessen souverain verbleibende Staaten durch eine Bundesverfassung vereinigt werden sollten, den Umfang des vormaligen deutschen Reichs, mit Ausnahme einiger Frankreich zu Theil werdenden Vergrößerungen und eines damals noch nicht näher bezeichneten Gebiets, welches zu Holland geschlagen werden sollte *). Für die Regulirung der vielen noch unerledigten deutschen (und außerdeutschen) Angelegenheiten wurde ein Congreß verabredet, den die verbündeten Mächte noch im Laufe des Jahres 1814 zu Wien eröffnen wollten. Auch der König von Frankreich beschickte diesen Congreß

*) Die Form eines Friedens bei diesem Vertrage erklärt sich nur aus der auch in der diplomatischen Welt nicht wenig verbreiteten Herrschaft der in ihre consequenten Anwendung wahrhaft Rechtzerstörenden, ja absurden politischen Ansicht, welche den König eines Landes mit einer fingirten juristischen oder mystischen Person der Gesammtheit oder auch der Pluralität seiner Unterthanen, oder auch mit einer noch unzweideutiger als ein bloßes Gedankenwesen aufgestellten juristischen oder mystischen (ja wohl mystischen!) Person des Staats identificiren. Darnach haben alle Regenten sich in juristischem Sinn als Successoren derjenigen zu betrachten, die vor ihnen, sey es auch, wie alle Gewalthaber in Frankreich seit Ludwig XVI, als Aufrührer und Usurpatoren, im Namen jener Gesammtheit oder des Gedankendings, Staat genannt, geherrscht haben. So ist ja auch allen Ernstes, nicht blos von Zeitungsschreibern und ordinairen politischen Kannegießern, sondern von namhaften Juristen und Staats-

Digitized by Google

und zwar, merkwürdiger Weise, durch den Fürsten Talleyrand, welcher in den Zeiten der Republik und unter Napoleon die auswärtigen Angelegenheiten geleitet hatte und daher das mit vielen Verbrechen der Revolution befleckte Organ der schmählichsten Verhandlungen mit den deutschen Fürsten gewesen war! Auf diesem denkwürdigen, am 1sten November 1814 eröffneten Congreß, der mindestens eine eben so schwierige und umfassende Aufgabe zu lösen hatte, als weiland der Congreß zu Münster und Osnabrück, und eine noch viel glänzendere Versammlung erlauchter Personen und berühmter Staatsmänner darstellte, handelte es sich für Deutschland um zwei Hauptfragen: Feststellung der vielen noch in einem bloßen Provisorium schwebenden Territorialverhältnisse, und Gestaltung der Gesammtverfassung Deutschlands. Für das erstere war die wichtigste und schwierigste Aufgabe: die Bestimmung des künftigen Bestandes der preuß. Monarchie. Die einfache Restitution des früheren (d. h. des im J. 1805 gehabten) Besitzthums stellte sich als unausführbar dar, theils wegen vorangegangener Verträge (namentlich mit England, über eine Vergrößerung von Hannover), theils aus politischen Rücksichten, die allerdings, wenigstens zum Theil, großes Gewicht haben mußten (so namentlich die Rücksicht auf die militairische Sicherheit Deutschlands gegen Frankreich). Die Schwierigkeiten häuften sich, bei der Menge collidirender Rechte und Interessen, dermaßen, — besonders in Betreff des Schicksals des Königreichs Sachsen, — daß, nach mehrmonatlichen fruchtlosen Verhandlungen, eine Auflösung des Congresses, vor Erreichung seines Zwecks, und ein feindlicher Bruch zwischen den allürten Mächten selbst ernstlich zu besorgen war. Zum Heil von Europa war die Einigkeit wieder hergestellt, als der Exkaiser von Frankreich den augenblicklich erfolgreichen Versuch wagte, dem Hause Bourbon die wiedergewonnene Krone zu entreißen. Die neue, gemeinsame Gefahr, welche dadurch allen europäischen Mächten drohte, nöthigte, um jeden Preis, alle inneren Mißverhältnisse zu vermeiden und die dringendsten Territorialfragen zu erledigen. Dies gelang nunmehr in der kürzesten Frist. Auch die Grundzüge einer deutschen Bundesverfassung für

---

männern dem König von Hannover, dem Kurfürsten von Hessen-Cassel ꝛc. zugemuthet worden, die Regierungshandlungen des Exkönigs Jerome, als im Namen des „ewigen" Staats gethan, gegen sich gerade so gelten zu lassen, wie die Handlungen eines rechtmäßigen Regierungsvorgängers! Ludwig XVIII scheint, nebst seinen Rathgebern, selbst in Ansichten dieser Art befangen gewesen zu seyn (obgleich damit nicht in Einklang stand, daß er seinen Regierungsantritt vom Tode Ludwigs XVII an rechnete), sonst möchte wohl jene Form eines Friedens weder bei dem Vertrage vom 30. Mai 1818 noch bei dem vom 20sten November 1815 angewandt worden seyn. Wenn es wahr ist, daß für die französischen Officiere welche im Jahre 1815, um nicht dem wiederkehrenden Usurpator dienen zu müssen oder von ihm gemißhandelt zu werden, dem König ins Ausland gefolgt sind, und denen hierauf während der 100 Tage Napoleon den Proceß machen ließ, von dem Könige Ludwig XVIII nach seiner zweiten Restitution ein Pardon (!!) ausgesprochen wurde, so darf man über keine Maaßregel dieses Fürsten erstaunen, die eine Anerkennung entschieden revolutionärer Principien zu bekunden scheint.

Digitized by Google

sämmtliche als souverain fernerhin anerkannte Staaten (mit vorläufiger Ausnahme des erst damals zur Souverainetät gelangenden Landgrafen von Hessen-Homburg) wurden noch zu Wien durch die deutsche Bundesacte v. 8ten Juni 1815 festgestellt, nachdem auch hierüber manche Mißhelligkeiten entstanden waren und den Gang der betreffenden Verhandlungen lange Zeit gehemmt hatten, und nachdem die Mehrzahl der deutschen Staaten vergeblich das Verlangen ausgesprochen hatte die Reichsverfassung hergestellt zu sehen. Die seit dem Jahre 1806 erfolgten Mediatisationen wurden, ungeachtet der standhaften Gegenbemühungen der dabei betheiligten, vormaligen Landesherren, und der von mehreren großen Mächten anerkannten Rechtswidrigkeit jener Unterdrückung, bis auf zwei Ausnahmen, für Hessen-Homburg u. Nassau-Oranien, aufrecht erhalten, — ja es kamen neue hinzu, für Isenburg u. Leyen, — nur in ihren Folgen durch die in der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen gemildert, welche zur Richtschnur der einzelnen souverainen Regierungen in der Behandlung dieser Unterthanen dienen sollten. Diese Bestimmungen gewährten zwar, ihrem Buchstaben nach, nicht so gar viel mehr als einige entsprechende Sätze in der Stiftungsacte des rheinischen Bundes, allein es war jetzt von den Regierungen ein ernstlicherer Wille zu erwarten der aus freier Uebereinkunft hervorgegangenen deutschen Bundesacte nachzuleben als vormals der, zum großen Theil wenigstens, von Napoleon vorgeschriebenen Acte des Rheinbundes, und überdies konnte man sich zu der Gesammtheit des deutschen Bundes einer kräftigeren Handhabung jener schützenden und mildernden Bestimmungen versehen, während dem Protector des Rheinbundes völlig gleichgültig war, wie seine Vasallen mit den Fürsten, Herren und Städten verfuhren, die er, als einen gemeinsamen Raub, zum Lohn ihrer Dienstbarkeit unter sie vertheilt hatte *)

Die auf dem Congreß zu Wien noch unerledigt gebliebenen Territorialfragen, unter denen die auf das Königreich Baiern bezüglichen die wichtigsten und schwierigsten waren, desgleichen die in Folge des zweiten Pariser Friedensschlusses v. 20. Nov. des gedachten J. neu erwachsenen Fragen der Art, erhielten ihre Bestimmung durch eine Reihe späterer Verträge, bis zum Juli 1819. An die Feststellung der unentschieden gebliebenen Territorialverhältnisse wurde durch eine zu Frankfurt versammelte, und von den Bevollmächtigten Englands, Oestreichs, Preußens und Rußlands, gebildete Territorial-Commission die letzte Hand gelegt; in ihrem Generalrezeß vom 20. Juli 1819 wurden die Resultate theils ihrer eigenen Arbeiten, theils einer Anzahl vorangegangener Verträge zwischen einzelnen deutschen Staaten zusammengefaßt.

Also ist nun mit Gottes Hülfe, nach vieljähriger heilloser Beweglichkeit und Unsicherheit der deutschen Staatenverhältnisse, wiederum ein

*) Für die Gesch. des Wiener Congresses s. Schoell XI. S. 1. Klüber Acten des Wiener Congresses. Erlangen 1815—18. 31 Hefte in 8 Bden. Desselben Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. Frankfurt 1816.

Digitized by Google

allem menschlichen Ermessen nach, dauernder, fester Besitzstand gegründet worden, und damit, wenigstens nach einer Seite hin, der zerstörenden Einwirkung revolutionärer Lehren und Gesinnungen ein Ziel gesteckt. Langsamer nur können die Wunden geheilt werden, welche gleichzeitig und durch dieselben Kräfte der Finsterniß dem inneren Staatswesen geschlagen sind, ja sie haben nicht selten auch nach der glücklichen Besiegung jener äußeren Noth sich erneuert oder noch vertieft. Möchten in den wenigen deutschen Ländern, welche ganz oder in der Hauptsache mit revolutionärer Umkehrung und Zerstörung ihres inneren Zustandes verschont geblieben sind (wie Sachsen, Meklenburg, Anhalt), Obrigkeiten u. Unterthanen diese Wohlthat in ihrem ganzen Werth erkennen und mit vereinter Kraft, gegen die immer von neuem sich regenden verführerischen Lockungen des Revolutionsgeistes zu bewahren trachten.

Nur dann wird die Revolution überall wahrhaft und allseitig beendigt und besiegt, und ihrer Wiederkehr vorgebeugt seyn, wenn die Grundsätze christlicher Gottseligkeit, zu denen die ersten Fürsten der Christenheit, als zur wesentlichen Richtschnur ihres Wollens und Thuns, in dem heiligen Bunde sich bekannt haben, eine wahrhaft lebendige, alle Gebiete des Staatswesens ergreifende Kraft gewinnen, — nicht durch eine Hierarchie, — weder eine catholische noch eine evangelische, wovor uns Gott in Gnaden bewahren möge; — überall nicht durch Formen, kirchliche oder weltliche, sondern durch die Herrschaft des christlichen Geistes und Glaubens über die Gemüther der Obrigkeiten wie der Unterthanen *).

---

*) Wollte Gott, alles revolutionäre Wesen wäre in Worten und Thaten unter Regierenden und Regierten wirklich verschwunden oder auf ein völlig unbedeutendes Maaß herabgesunken, und die Besorgniß vor dessen fortdauerndem oder hie und da selbst frisch wieder auflebendem Einfluß, wie so viele meinen oder zu meinen vorgeben, eine Furcht vor wesenlosen Gespenstern! Noch täglich kann man die josephinischen (die französische Revolution anticipirenden) und die napoledn'sche (die Revolution fortsetzenden) Gewaltstreiche in der Mißhandlung und Vernichtung alter Rechte und Verfassungen preisen und zur Nachahmung empfehlen hören. Nicht minder die zahlreichen denselben Principien huldigenden Anordnungen, die in der Zeit des Rheinbundes und zum Theil noch nach der Auflösung desselben in einer Anzahl deutscher Staaten von einheimischen Obrigkeiten ausgegangen sind. Was soll man aber dazu sagen, wenn sogar in Schulbüchern, zum Theil wohl in ganz redlicher, guter, aber bornirter Meinung, Hauptlehren der revolutionären Politik beigebracht werden, und dagegen von einer christlichen und zugleich wahrhaft geschichtlichen Belehrung über das Wesen des Rechts und der Obrigkeiten gar nichts oder nur die ungenügendste, durch Vermischung mit den verkehrtesten Ansichten der Tagesweisheit völlig unfruchtbare Andeutung zu finden ist. Man liest z. B. in dem brandenburgischen Kinderfreund v. F. P. Wilmsen in dem Abschnitt von der Obrigkeit und den Landesgesetzen keine Sylbe von den Belehrungen der heiligen Schrift, dagegen folgende Naturgeschichte des Staats: Erst Friede und völlige Gleichheit unter den noch zerstreut wohnenden Menschen. Da gab es keine Könige, keine Fürsten oder Obrigkeiten, „keiner war mehr als der andere." Nach Vermehrung der Menschen und bei dichterem Zusammenwohnen, machte sich zuförderst „das Recht des Stärkeren" oder „das Faustrecht" geltend. „Streit und Krieg nahmen kein Ende."

Digitized by Google

III. Gegenwärtige Zusammensetzung des deutschen Bundes und der einzelnen Bundesstaaten. Siehe Abschnitt VII.

Ueber die Zusammensetzung des deutschen Bundes bedarf es hier nur weniger Bemerkungen. Mit der zwiefachen Formation der Bundesversammlung, als engerer Rath und als Plenum, hat es die Bewandniß, daß die Berathung und Beschlußnahme in dem engeren Rath die Regel bildet. Als Plenum tritt der Bundestag nur zusammen, wenn es ankommt: 1) auf Abfassung und Abänderung von „Grundgesetzen," 2) auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, 3) auf „organische" Bundeseinrichtungen, 4) auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art, 5) auf Krieg und Frieden, 6) auf Aufnahme eines neuen Bundesmitgliedes. Dabei findet in dem Plenum keine Berathung oder Erörterung statt, sondern es wird bloß Annahme oder Verwerfung eines im engeren Rath vorbereiteten Schlusses entschieden.

Für die Zusammensetzung des Plenum ist in der Bundesacte vorbehalten künftig zu bestimmen, ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen einige Curiatstimmen zu gewähren seyne, worüber es aber noch zu keiner Berathung gekommen ist.

Die Beschlußnahme erfolgt (mit einigen speciel bestimmten Ausnahmen) durch Stimmenmehrheit, und zwar im engern Rath durch absolute Mehrheit (mit einem entscheidenden Votum des Vorsitzenden, im Fall der Stimmengleichheit), im Plenum durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen.

Die heutige Zusammensetzung der einzelnen Bundesstaaten gewährt an sich, und im Rückblick auf die vor der französischen Revolution vorhanden gewesenen Territorialverhältnisse, reichen Stoff zu mancherlei Betrachtungen. Doch darf ich hier nur einigen Zusammenstellungen einen Platz geben, die als eine Ergänzung des §. 50 gelten mögen.

Folgende wenige Territorien haben noch jetzt dieselbe Ausdehnung und Zusammensetzung wie vor dem Jahre 1792: Lichten-

---

Dieses elenden Lebens wurden die Menschen endlich überdrüssig und die Vernünftigsten sannen darauf diesem Unfug abzuhelfen. Da kamen sie überein, daß die Erfahrensten, Redlichsten und Weisesten Gesetze und Verordnungen machen sollten. „Die Unverständigen, die Zornigen" kehrten sich oftmals nicht an die Gesetze, sondern beleidigten die Redlichen und Friedfertigen. — Da würden diese mit einander einig, gewisse Personen unter sich zu wählen, welche darauf achten und dafür sorgen sollten, daß die Gesetze befolgt würden. Diese Personen nannte man zusammengenommen die Obrigkeit und alle übrige Einwohner des Landes wurden Unterthanen genannt," u. s. w. Es wäre nicht der Mühe werth, solche schon ziemlich veraltete Trivialitäten hervorzuheben, fänden sie sich nicht in der neunzehnten (!) im Jahre 1829 zu Berlin erschienen Auflage eines folglich sehr verbreiteten, auch zu manchen andern wenig erfreulichen Bemerkungen Anlaß gebenden Volksschulbuches.

Digitized by Google

stein, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Meklenburg-Strelitz, Reuß-Greitz, Waldeck.

Folgende Territorien haben Aenderungen erfahren, die mit der Revolution in keinem Zusammenhange stehen: Anhalt, Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Meklenburg-Schwerin, Reuß-Ebersdorf, Reuß-Schleitz, Sachsen-Hildburghausen (jetzt Altenburg).

Die vormaligen geistlichen Territorien sind gegenwärtig unter folgende Staaten vertheilt: Baden, Baiern, Braunschweig, Hannover, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Hohenzollern-Sigmaringen, Nassau, Oestreich, Oldenburg, Preußen, Sachsen-Weimar, Wirtemberg.

Die vormaligen Reichsstädte finden sich in:
Baden, Baiern, Hannover, Hessen-Darmstadt, Preußen, Wirtemberg.

Vormalige weltliche Landesherren *) gehören jetzt zu den Unterthanen von Baden, Baiern, Hannover, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Hohenzollern-Sigmaringen, Nassau, (Oldenburg), Preußen Wirtemberg.

In dem heutigen Umfang folgender Bundesstaaten regierte am 1. Januar 1792 die dafür (so viel möglich genau) angegebene Mehrzahl von Landesherrschaften (ohne die Reichsdörfer, Ganerbschaften und die nicht zu ermittelnden Reichsritter):

Zwei in Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Braunschweig, Hohenzollern-Hechingen, Luxemburg, Meklenburg-Schwerin, Reuß-Schleitz

Drei in Holstein-Lauenburg, Reuß-Ebersdorf, Bremen, Hamburg, Lübeck.

Vier in Oestreich, Sachsen-Meinungen und Hildburghausen.

Sechs in Sachsen-Weimar.

Sieben in Sachsen-Coburg und Gotha, Hohenzollern-Sigmaringen.

Acht in Hessen-Homburg.

Neun in Hannover, Hessen-Cassel.

Neunzehn in Nassau.

Sieben und zwanzig in Baden.

Acht und zwanzig in Hessen-Darmstadt.

Sieben und siebenzig in Preußen.

Acht und siebenzig in Wirtemberg.

Drei und achtzig in Baiern.

Faßt man diese Resultate (die freilich für mehrere Staaten nur eine approximative Wahrheit haben) und die Art, wie sie entstanden sind, ernst und unbefangen ins Auge, so erscheint eine sehr vorherrschende Tendenz der politischen Theorie und Praxis unserer Tage in ihrer ganzen Bedenklichkeit und man kann wohl sagen in ihrem Leichtsinn: die Tendenz sich der Fiction einer wesentlichen Gleichartigkeit, einer wahren Nationaleinheit

*) Ohne die Reichsritter; über diese siehe S. 35.

Digitized by Google

solcher Territorien hinzugeben, deren einzelne Bestandtheile noch vor wenigen Jahrzehnten, bald selbständig, bald als Theile eines jetzt zertrümmerten Ganzen, eine getrennte und verschiedene Geschichte und Verfassung gehabt haben, und meist nur auf die alleräußerlichste (in der Regel unfreiwilligste) Weise unter eine Landesherrschaft vereinigt worden sind. Papierne Constitutionen und Organisationen, welche das ganze unter eine Regierung zusammengebrachte Land als eine gleichartige Masse zu formen oder zu verarbeiten bestimmt sind, können der Fiction keine Realität gewähren, die überall mehr ein Werkzeug des Zerstörens als des Aufbauens ist, und in der manche trügerische, lügenhafte Erscheinungen ihren Ursprung oder eine Hauptstütze haben.

IV. Verzeichniß der hauptsächlichsten Hülfsmittel.

1. Johann Jácob Moser. Von denen deutschen Reichs-Ständen, der Reichs-Ritterschaft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. Frankfurt a. M. 1767. 4.

2. J. St. Pütteri Institutiones juris publici germanici. Edit. V. Goetting. 1792. 8.

3. Neues genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1792. Erster Theil. Frankfurt am Main, bei Varrentrapp und Wenger, 1792. 8.

4. Ant. Fr. Büsching Erdbeschreibung. III (Portugal, Spanien und Frankreich). 8te Auflage. Hamburg 1788. IV (Italien und Großbritannien) 8te Auflage. Hamburg 1789. V. (Einleitung in das deutsche Reich, Böhmen, Mähren, Lausitz, östreichischer und burgundischer Kreis) 7te Auflage. Hamburg 1789. VI. (westphäl. u. churrhein. Kreis) 7. Aufl. Hamb. 1790. VII. (oberrhein., schwäb., baier., u. fränk. Kreis) 7. Aufl. Hamburg 1790. VIII. (obersächs. Kreis) 7te Auflage. Hamburg 1791. IX. (niedersächs. Kreis, Reichsritterschaft, übrige unmittelbare Reichsländer). 7te Auflage. Hamburg. 1792. 8.

5. G. F. de Martens. Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. Tome V. VI. VII. (1791 — 1801) Goett. 1795 — 1801. Supplément au recueil etc. Tom. III — X. (1802 — 26). (Tom IX par Ch. de Martens, T. X par Saalfeld). Goett. 1797 — 1829. 8. Die seitdem (1829) erschienene 1ste Abtheilung des XIten Bandes enthält nichts hierhergehöriges.

6. K. E. Ad. v. Hoff. Das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden zu Luneville. 2 Thle. Gotha 1801 und 1805. 8.

7. Adam Christ. Gaspari. Der Deputations-Receß, mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel. 2 Thle. Hamb. 1803. 8.

8. Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de Westphalie par feu M. de Koch. Ou-

Digitized by Google

vrage entièrement refondu, augmenté et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par F. Schoell. XV Tomes. Paris 1817. 1818. 8. (Vol. IV — XI.)

9. Genealogisches u. Staats-Handbuch. Fünf und sechzigster Jahrg. Frankf. a. M. bei Wenner 1827.

Von deutschen Generalcarten ist die einzige hier in Betracht kommende:

D. F. Sotzmann Karte von Deutschland in XVI Blättern. Berlin 1789, deren Gebrauch, wesentlich erleichtert wird durch das: Repertorium zur Karte von Deutschland in XVI Blättern, herausgegeben von D. F. Sotzmann. Berlin 1793. 8.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erster Abschnitt.

Die deutschen Reichs- und Kreisstände am ersten Januar 1792, mit Bemerkung der Religionseigenschaft der Reichsstände und des Haupttitels der regierenden Herren, denen die weltlichen Virilstimmen zustanden.

§. 1. Das Kurfürstliche Collegium.

1. Mainz. C. Zu Mainz Erzb., des H. R. R. durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst.

2. Cölln. C. Erzb. zu C., des H. R. R. Erzkanzler durch Italien und Kurfürst. Der am 1. Januar 1792 regierende, war zugleich Bischof von Münster und Deutschmeister.

3. Trier. C. Erzb. zu Trier, des H. R. R. durch Gallien und das Königr. Arelat Erzkanzler und Kurfürst. Derselbe war jederzeit Administrator von Prüm; am 1. Jan. 1792 zugleich Bischof von Augsburg und Probst v. Elwangen.

4. Böhmen. C. König v. Böhmen und Ungarn, Erzherzog v. Oestreich, des H. R. R. Erzschenk.

5. Pfalz oder Pfalzbaiern. C. Kurf. v. der Pfalz oder von Pfalzbaiern, des H. R. R. Erztruchseß.

6. Sachsen. E. Kurf. v. Sachsen, des H. R. R. Erzmarschall.

7. Brandenburg. E. König v. Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. R. Erzkämmerer und Kurfürst.

8. Braunschweig-Lüneburg. C. König v. England, Kurfürst v. Br. L. oder v. Hannover, des H. R. R. Erzschatzmeister.

Digitized by Google

Reichserbbeamte:

1. Die Grafen v. Pappenheim haben das Erbmarschallamt.
2. Die Grafen v. Althan das Erbschenkenamt (seit 1713, wo die Schenken v. Limburg ausstarben.)
3. Die Grafen Truchseß v. Waldburg das Erbtruchsessenamt.
4. Die Fürsten v. Hohenzollern das Erbkämmereramt.
5. Die Grafen v. Sinzendorf das Erbschatzmeisteramt.

Regelmäßig stand in diesen Familien dem Senior das Erbamt zu.

§. 2. Reichsfürstencollegium oder Reichsfürstenrath.

I. Geistliche Bank.

1. Oestreich. C. König v. Böhmen, Erzherzog v. Oestreich.
3. Burgund. C. Derselbe.

5. Salzburg. C. Erzbischof und Fürst.
7. Bisanz. C. Erzbischof. — Dies Votum war nicht praktisch.
9. Hoch- und Deutschmeister. C. (am 1. Jan. 1792 zugleich Erzb. v. Cölln u. Bischof v. Münster.)
11. Bamberg. C. Fürst und Bischof *) (Am 1. Jan. 1792 zugleich Bischof v. Würzburg.)
13. Würzburg. C. (Am 1. Jan. 1792 zugleich Bischof v. Bamberg.)
15. Worms. C. (Am 1. Jan. 1792 zugleich Erzb. v. Mainz.)
17. Eichstädt. C.

19. Speier. C. Jederzeit zugleich Probst zu Weissenburg.
21. Straßburg. C.

II. Weltliche Bank.

2. Baiern. C. Kurfürst von Pfalzbaiern.
4. Magdeburg. E. König von Preußen.
6. Pfalz-Lautern. C. Kurf. v. Pfalzbaiern.
8. Pfalz-Simmern. C. Derselbe.
10. Pfalz-Neuburg. C. Derselbe.

12. Bremen. E. Kurfürst v. Hannover.

14. Pfalz-Zweibrücken. C. Herzog von Zweibrücken.
16. Pfalz-Veldenz. C. Kurf. von Pfalzbaiern.
18. Sachsen-Weimar. E. Herzog zu Sachsen Weimar.
20. Sachsen-Eisenach. E. Derselbe.
22. Sachsen-Coburg. E. Herzog zu S. Cob. Saalfeld und Herzog zu Sachsen-Meiningen. Die Stimme ruhte wegen Streits über den Antheil der beiden Fürsten. S. Meiningen wollte sich nicht mit der Hälfte des Votum begnügen.

*) Die folgenden geistlichen Reichsstände bis 53 führen denselben Titel.

Digitized by Google

23. Costanz. C.

25. Augsburg. C. (Am 1. Jan. 1792 zugleich Kurf. v. Trier und Probst zu Elwangen.)
27. Hildesheim. C. (Am 1. Jan. 1792 zugleich Bisch. v. Paderborn.)
29. Paderborn. C. (Am 1. Jan. 1792 zugl. Bisch. v. Hildesheim.)
31. Freisingen. C. (Am. 1. Jan. 1792 zugl. Bisch. v. Regensb.)
33. Regensburg. C. (Am 1. Jan. 1792 zugl. Bisch. v. Freisingen.)
35. Passau. C.

37. Trient. C.

39. Brixen. C.

41. Basel. C.

43. Münster. C. (Am 1. Jan. 1792 zugl. Erzb. v. Cölln und Deutschmeister.)
45. Osnabrück. Abwechselnd C. u. E., am 1. Jan. 1792 E.
47. Lüttich. C.

49. Lübeck. E.

51. Chur. C.

53. Fulda. C.

55. Kempten. C. Fürst u. Abt.

57. Elwangen. C. Fürst und Probst. (Am 1. Jan. 1792 zugl. Erzb. v. Trier u. Bisch. v. Augsb.)
59. Johannitermeister. C. Ordensmeister in Deutschland und Reichsfürst.
61. Berchtesgaden. C. Fürst und Probst.

24. Sachsen-Gotha. E. Herzog zu Sachsen-Gotha.
26. Sachsen-Altenburg. E. Derselbe.

28. Brandenburg-Onolzbach. E. König v. Preußen.

30. Brandenburg-Culmbach. E. Derselbe.
32. Braunschweig-Zelle. E. Kurf. v. Hannover.
34. Braunschweig-Calenberg. E. Derselbe.

36. Braunschweig-Grubenhagen. E. Derselbe.
38. Braunschweig-Wolfenbüttel. E. Herz. zu Br. W.
40. Halberstadt. E. König v. Preußen.
42. Vor-Pommern. E. König v. Schweden.
44. Hinter-Pommern. E. König v. Preußen.

46. Verden. E. Kurf. v. Hannover.
48. Meklenburg-Schwerin. E. Herz. zu M. Schw.
50. Meklenburg-Güstrow. E. Derselbe.
52. Wirtemberg. E. Herz. v. Wirtemberg.
54. Hessen-Cassel. E. Landgraf zu H. C.
56. Hessen-Darmstadt. E. Landgraf zu H. D.
58. Baden-Baden. E. Markgraf v. Baden.

60. Baden-Durlach. E. Derselbe.

62. Baden-Hochberg. E. Derselbe.

Digitized by Google

63. Probstei Weissenburg. C. Der jedesmalige Fürstbischof von Speier.

65. Prüm. C. Der jedesmalige Erzb. v. Trier.

67. Stablo. C. Fürst u. Abt.

69. Corvey. C. Fürst u. Abt.

64. Holstein-Glückstadt. E. König v. Dänemark.

66. Sachsen-Lauenburg. E. Kurf. v. Hannover.

68. Minden. E. König von Preußen.

70. Holstein-Oldenburg. E. Herz. v. Holstein-Oldenburg.

71. Savoyen. C. König v. Sardinien. Dies Votum war nicht praktisch.

72. Leuchtenberg. C. Kurf. v. Pfalzbaiern.

73. Anhalt. E. Die Fürsten zu A. Bernburg. A. Cöthen. A. Dessau. A. Zerbst.

74. Henneberg. E. Sämmtliche regierende Herren d. sächsisch. Hauses abwechselnd.

75. Schwerin. E. Herz. v. Meklenburg-Schwerin.

76. Camin. E. K. v. Preußen.

77. Ratzeburg. E. Herz. v. Meklenburg-Strelitz.

78. Hirschfeld. E. Landgraf v. Hessen-Cassel.

79. Nomeny. C. Erzherz. v. Oestreich. *)

80. Mümpelgard. E. Herz. v. Wirtemberg.

81. Aremberg. C. Herz. v. Ar.

82. Hohenzollern. C. Fürst zu Hohenz. Hechingen. **) 30. Juni. 1653.

83. Lobkowitz. C. Fürst zu Lobkow. 30. Juni 1653.

84. Salm. C. Fürst zu S. S. u. Fürst zu S. Kyrburg. 28 Febr. 1654.

85. Dietrichstein. C. Fürst zu D. 28. Febr. 1654.

*) Unter diesem Namen wurde das alte herzoglich Lothringische Votum fortgeführt.

**) Die Zeit der Constituirung der Virilstimmen Nr. 82—94 ist angegeben.

Digitized by Google

86. Nassau-Hadamar. E. Fürst zu Nassau-Oranien, Erbstatthalter der Niederlande. 3. März 1654.
87. Nassau-Dillenburg. E. Derselbe. 3. März 1654.
88. Auersberg. C. Fürst zu A. 28. Februar 1654.
89. Ostfriesland. E. König v. Preußen. 6. Septb. 1667.
90. Fürstenberg. C. Fürst zu Fürstenb. 6 Septbr. 1667.
91. Schwarzenberg. C. Fürst zu Schwarzenb. 22. Aug. 1674.
92. Lichtenstein. C. Fürst zu L. 15. Febr. 1713.
93. Thurn u. Taxis. C. Fürst zu Th. u. T. 30. Mai 1754.
94. Schwarzburg. C. Fürst zu Schwarzb. Rudolstadt u. Fürst zu Schwarzb. Sondershausen. 30. Mai 1754.

95. Schwäbische Prälaten. C. (s. die Zusammensetzung §. 4.)
96. Wetterauische Grafen. E.
97. Rheinische Prälaten. C. (s. die Zusammensetzung §. 4.)
98. Schwäbische Grafen. E.
99. Fränkische Grafen. E.
100. Westphälische Grafen. Abwechselnd C. u. E.

} s. unten die Zusammensetzung §. 5.

§. 3. Das Collegium der Reichsstädte.

A. Rheinische Städtebank.

1. Cölln. C.
2. Aachen. C.
3. Lübeck. E.
4. Worms. E.
5. Speier. E.
6. Franfurt am Main. E.
7. Goslar. E.
8. Bremen. E.
9. Hamburg. E.
10. Mühlhausen. E.
11. Nordhausen. E.
12. Dortmund. E.
13. Friedberg. E.
14. Wetzlar. E.

B. Schwäbische Städtebank.

1. Regensburg. E.
2. Augsburg. E. u. C.
3. Nürnberg. E.
4. Ulm. E.
5. Eßlingen. E.
6. Reutlingen. E.

Digitized by Google

7. Nördlingen E.
8. Rotenburg an der Tauber. E.
9. Schwäbisch Hall. E.
10. Rotweil. C.
11. Ueberlingen. C.
12. Heilbronn. E.
13. Schwäbisch-Gmünd. C.
14. Memmingen. E.
15. Lindau. E.
16. Dünkelsbühl. E. u. C.
17. Biberach. E. u. C.
18. Ravensburg. E. u. C.
19. Schweinfurt. E.
20. Kempten. E.
21. Windsheim. E.
22. Kaufbeuern. C. u. E.
23. Weil. C.
24. Wangen. C.
25. Isni. E.
26. Pfullendorf. C.
27. Offenburg. C.
28. Leutkirchen. E.
29. Wimpfen. E.
30. Weissenburg im Nordgau. E.
31. Giengen. E.
32. Gengenbach. C.
33. Zell a. Hammersbach. C.
34. Buchhorn. C.
35. Aalen. C.
36. Buchau. C.
37. Bopfingen. E.

§. 4. Zusammensetzung der Prälatenbänke.

(In alphabetischer Ordnung.)

I. Schwäbische Prälatenbank.

1. Baindt. C.
2. Elchingen. C.
3. Gengenbach. C.
4. Gutenzell. C.
5. Heggbach. C.
6. Irsee. C.
7. Kaisersheim. C.
8. Marchthal. C.
9. Neresheim. C.
10. Ochsenhausen. C.
11. Petershausen. C.
12. Roggenburg. C.
13. Roth. C.
14. Rothmünster. C.
15. Salmansweiler. C.
16. Schussenried. C.
17. Söflingen. *) C.
18. Ursperg. C.
19. Weingarten. C.
20. Weissenau. C.
21. Wettenhausen. C.
Yrsee s. Irsee.
22. Zwifalten. C.

II. Rheinische Prälatenbank.

St. Afra s. St. Ulrich.
1. Bruchsal od. Odenheim. C.
2. Buchau. C.
3. Burscheid. C.
4. Balley Coblenz. C.
5. St. Cornèli-Münster. C.
6. Balley Elsaß u. Burgund. C.
7. St. Emmeran zu Regensburg. C.
8. Essen. C.

*) Dies Kloster nennt Pütter unter den Gliedern der schwäb. Prälatenbank, nicht aber Moser, noch das genealog. Handb. auf 1792.

Digitized by Google

9. Gandersheim. E.
10. St. Georgii zu Isny. C.
11. Gernrode. E.
12. Hervorden. E.
13. Niedermünster zu Regensburg. C.
14. Obermünster zu Regensburg. C.
Odenheim s. Bruchsal.
15. Quedlinburg. E.
16. Thorn. C.
17. St. Ulrich u. St. Afra zu Augsburg C.
18. Werden. C.

§. 5. Zusammensetzung der Grafenbänke.

I. Das Wetterauische Grafencollegium.

1. Hanau-Münzenberg (Landgraf von Hessen-Cassel.)
2. Hanau-Lichtenberg (Landgraf von Hessen-Darmstadt.)
1 und 2 beschicken den Reichstag nicht mehr, seit 1741.
3. Nassau-Usingen.
4. Nassau-Weilburg.
5. Nassau-Saarbrück.
3 b 5 reacced. seit 1771.
6. Solms-Braunfels.
7. Solms-Lich und Hohensolms.
8. Solms-Rödelheim.
9. Solms-Laubach.
10. Isenburg-Birstein.
11. Isenburg-Büdingen, Isenburg-Meerholz, Isenburg-Wächtersbach, unirte Häuser, mit einer Stimme.
12. Stolberg-Gedern und Ortenberg; Gedern und Ortenberg berechtigten nach Moser und Gebhardi zu zwei Stimmen; die für Ortenberg gebührt darnach Stolberg-Roßla.
13. Stolberg-Wernigerode (wegen Wernigerode.)
14. Stolberg-Stolberg (wegen Stolberg.)
15. Sayn-Witgenstein-Berleburg.
16. Sayn-Witgenstein-Witgenstein.
17. Wild- und Rheingraf zu Grumbach.
18. Wild- und Rheingraf zu Rheingrafenstein.
19. Beide Rheingrafen wegen Dhaun.
20. Leiningen-Hartenburg.
21. Leiningen-Heidesheim und Leiningen-Guntersblum.
22. Leiningen-Westerburg Christophischer Linie.
23. Leiningen-Westerburg Georgischer Linie.
24. Reußen v. Plauen (fünf regierende Herren.)
25. Schönburg (3 Herren.)
26. Ortenburg.
27. Erichingen seit 1765 (Fürst zu Wied-Runkel).

Anm. Fürst v. Waldeck, wegen Waldeck, hatte sich abgesondert; auch Kur-Mainz wegen Königstein. Wartenberg war 1738 ausgeschlossen worden.

Digitized by Google

II. Das schwäbische Grafencollegium.

1. Fürst zu Fürstenberg wegen der Grafsch. Heiligenberg und Werdenberg.
2. Abtei Buchau.
3. Landcomthur der Deutsch-Ordens-Balley Elsaß u. Burgund wegen der Comthurei Alschhausen.
4. Fürsten und Grafen zu Oettingen: 3 regierende Herren.
5. Oestreich wegen der Grafsch. Montfort.
6. Baiern wegen der Grafsch. Helfenstein.
7. Fürst v. Schwarzenberg wegen der Landgrfsch. Klettgau und Grafsch. Sulz.
8. Grafen v. Königsegg: 2 reg. Herren.
9. Grafen Truchseß zu Waldburg: 4 reg. Herren.
10. Baden wegen der Grafsch. Eberstein.
11. Fürsten v. Hohenzollern (?).
12. Wirtemberg wegen Justingen seit 1751 (?).
13. Graf v. der Leyen wegen Hohen-Geroldseck.
14. Fürst u. Grafen Fugger: 5 reg. Herren.
15. Oestreich wegen der Grafsch. Hohen-Ems seit 1654. Ruhet.
16. Graf v. Traun wegen der Herrsch. Egloff seit 1662.
17. Fürst und Abt zu St. Blasien wegen der Grafsch. Bondorf seit 1613.
18. Graf v. Stadion wegen Thannhausen seit 1677.
19. Fürst v. Taxis wegen Eglingen.
20. Graf Khevenhüller, Personalist, seit 1737. Soll wieder ausgeschlossen gewesen seyn.
21. Graf v. Kufstein, Personal., seit 1737. Ruhet.
22. Fürst v. Colloredo, Person., seit 1654.
23. Graf Harrach, Personalist. Ruhet.
24. Graf Sternberg, Personalist, seit 1752. Ruhet.
25. Graf Neipperg, Personalist.
26. Graf Trautmannsdorf, Personalist.

III. Das fränkische Grafencollegium.

1. Die Fürsten v. Hohenlohe: 6 reg. Herren.
2. Die Grafen v. Castel: 3 reg. Herren.
3. Die Grafen v. Erbach: 3 reg. Herren.
4. Die Fürsten und Grafen v. Löwenstein wegen der Grafschaft Werthheim. 2 Stimmen. 4. reg. Herren. Die fürstl. Linie sondert sich ab.
5. Die Limburgischen Allodialerben. 2 Stimmen, Gaildorf und Speckfeld genannt.
6. Die Grafen v, Nostitz wegen der Gr. Rieneck seit 1674.
7. Der Fürst v. Schwarzenberg wegen der Herrsch. Seinsheim.
8. Die Grf. v. Schönborn wegen d. Herrsch. Reichelsberg (?).
9. Die Grafen v. Schönborn wegen der Herrsch. Wiesentheid seit 1687.

Digitized by Google

10. Graf v. Windischgrätz, Personalist.
11. Graf Ursin v. Rosenberg, Personalist, seit 1683.
12. Graf v. Stahremberg, Personalist, 1719.
13. Graf v. Wurmbrand, Personalist, seit 1726.
14. Graf v. Giech, Personalist. 1726.
15. Graf v. Grävenitz, Personalist. 1727. Ruhet.
16. Graf v. Pückler, Personalist. 1740.

IV. Das westphälische Grafencollegium.

1. Wegen Sayn-Altenkirchen, der König v. Preußen.
2. Wegen Sayn-Hachenburg der Burggraf v. Kirchberg.
3. Wegen Tecklenburg der König v. Preußen.
4. Wied-Runkel.
5. Wied-Neuwied.
6. Wegen der Grafschaft Schaumburg der Landgraf v. Hessen-Cassel und der Graf v. Lippe-Bückeburg.
7. Wegen Oldenburg-Delmenhorst der Herzog v. Holstein-Gottorp-Oldenburg.
8. Lippe-Detmold.
9. Bentheim.
10. Wegen der Grafsch. Hoya der Kurf. v. Hannover.
11. Wegen der Grafsch. Diepholz derselbe.
12. Wegen der Grafsch. Spiegelberg derselbe.
13. Wegen Virneburg die Grafen v. Löwenstein-Werthheim.
14. Wegen der Grafsch. Ritberg der Fürst v. Kaunitz.
15. Wegen der Grafsch. Pyrmont der Fürst v. Waldeck.
16. Wegen der Grafsch. Gronsfeld der Graf v. Törring-Jettenbach. Diese Stimme ist streitig nach Gebhardi.
17. Wegen der Grafsch. Reckheim der Gr. v. Aspremont.
18. Wegen der Herrsch. Anholt der Fürst zu Salm.
19. Wegen der Herrschaften Winnenburg und Beilstein der Gr. v. Metternich.
20. Wegen der Grafsch. Holzapfel der Fürst zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg.
21. Wegen der Grafsch. Blankenheim u. Geroltstein die Gräfin v. Sternberg.
22. Wegen der Herrsch. Wittem u. Eyß der Gr. v. Plettenberg.
23. Wegen der Herrsch. Gehmen der Gr. v. Limburg-Styrum.
24. Wegen der Herrsch. Gimborn u. Neustadt der Graf v. Walmoden, seit 1682.
25. Wegen der Herrsch. Wickerad der Graf v. Quadt.
26. Wegen der Herrsch. Mylendonk der Graf v. Ostein, seit 1712.
27. Wegen der Herrsch. Reichenstein der Graf v. Nesselrod, seit d. J. 1702.
28. Wegen der Grafsch. Schleiden die Herzogin v. Aremberg.

Digitized by Google

29. Wegen der Grafsch. Kerpen und Lommersum der Graf von Schaesberg, seit 1712.
30. Wegen der Herrsch. Dyk der Graf zu Salm-Reiferscheid.
31. Wegen der Grafsch. Saffenburg die Herzogin v. Aremberg.
32. Wegen Hallermund der Graf v. Platen, 1708. Personalist.
33. Wegen Reineck der Graf v. Sinzendorf.
34. Wegen Bretzenheim der Fürst v. Bretzenheim.

§. 6. Verhältniß der Zahl geistlicher und weltlicher Reichsstände zur Zahl der Reichsstandschaften. — Zahlenverhältniß der Religionstheile.

A. Im Kurfürstenrath

8 Reichsstandschaften, geführt von 3 geistlichen und 5 weltlichen Landesherren, von denen mehrere auch Stimmen im Reichsfürstenrathe führen, nämlich Trier, die Stimme von Prüm (am 1. Jan. 1792 Cölln, auch Münster und Deutschmeister, Mainz auch Worms, Trier auch Augsburg und Elwangen.)

Pfalz hat im Reichsfürstenrath die Stimmen Nr. 2. 6. 8. 10. 16. 72. Antheil an 98.

Böhmen die Stimmen Nr. 1. 3. 79. Antheil an 98.

Sachsen Antheil an Nr. 74.

Brandenburg Nr. 4. 28. 30. 40. 44. 68. 76. Antheil an 100.

Hannover Nr. 12. 32. 34. 36. 46. 66. Antheil an 100.

B. Im Reichsfürstenrath.

a) Geistliche Virilstimmen 33 an der Zahl, geführt von 29 regierenden Herren; darunter 2 weltliche (Lübeck und Osnabrück), also 27 geistliche. Am 1. Jan. 1792 konnte man aber (wegen der damaligen personellen Combination von Augsburg und Elwangen mit Trier, Bamberg mit Würzburg, Regensburg mit Freisingen, Worms mit Mainz, Paderborn mit Hildesheim, Münster und Deutschmeisterthum mit Cölln) nur 19 geistliche Herren zählen. Dazu kommen der Erzbischof von Besanzon und der Bischof von Chur als 2 Personalisten.

b) Geistliche Curiatstimmen 2.

1. Schwäbische Prälatenbank, gebildet von 22 Prälaten und Aebtissinnen (letztere 5 an der Zahl.)

2. Rheinische Prälatenbank, gebildet von 15 Prälaten und Aebtissinnen (letztere 9 an der Zahl), 2 Comthuren des deutschen Ordens, und 1 weltlichen Herrn (Anhalt-Bernburg wegen Gernrode); zählt, ohne den letzteren (unter den Virilstimmführern befindlichen) 17 Glieder.

c) Weltliche Virilstimmen 61, geführt von 40 regierenden Herren, ohne die Kurfürsten von 35, nämlich: 1) Anhalt-Bernburg hat Antheil an dem Votum Nr. 73. 2) Anhalt-Cöthen, Antheil an 73. 3) Anhalt-Dessau, Antheil an 73. 4) Anhalt-Zerbst, An-

Digitized by Google

theil an 73. 5) Aremberg Nr. 81. 6) Auersberg Nr. 88. 7) Baden Nr. 58. 60. 62. 8) Braunschweig-Wolfenbüttel Nr. 38. 9) Dietrichstein Nr. 85. 10) Fürstenberg Nr. 90. 11) Hessen-Cassel Nr. 54 und 78. 12) Hessen-Darmstadt Nr. 56. 13) Hohenzollern-Hechingen. Nr. 82. 14) Holstein-Glückstadt Nr. 64. 15) Holstein-Oldenburg Nr. 70. 16) Lichtenstein Nr. 92. 17) Lobkowitz Nr. 83. 18) Meklenburg-Schwerin 48. 50. 75. 19) Meklenburg-Strelitz Nr. 77. 20) Nassau-Orunien 86, 87. 21) Sachsen-Coburg, Antheil an Nr. 22 und an Nr. 74. 22) Sachsen-Gotha Nr. 24. 26. Antheil an Nr. 74. 23) Sachsen-Hildburghausen, Antheil an Nr. 74. 24) Sachsen-Meinungen, Antheil an Nr. 22 und an Nr. 74. 25) Sachsen-Weimar, Nr. 18 und 20 und Antheil an Nr. 74. 26) Salm-Kirburg, Antheil an 84. 27) Salm-Salm, Antheil an 84. 28) Sardinien Nr. 71. 29) Schwarzburg-Rudolstadt, Antheil an Nr. 94. 30) Schwarzburg-Sondershausen, Antheil an Nr. 94. 31) Schwarzenberg Nr. 91. 32) Schweden Nr. 42. 33) Thurn- und Taxis Nr. 93. 34) Wirtemberg Nr. 52 und 80. 35) Zweibrücken Nr. 14.

d) Weltliche Curiatstimmen 4.

1. Wetterauische Grafenbank, gebildet von 36 Herren; darunter der Graf zu Stolberg-Stolberg und das Haus Schönburg (3 besitzende Herren) ohne reichunmittelbaren Territorialbesitz; darunter auch Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt. Ohne die beiden letzten (Virilstimmberechtigten), 34 Glieder.

2. Schwäbische Grafenbank von 36 Gliedern; darunter 3 geistliche (St. Blasien, Buchau, Landcomthur v. Elsaß u. Burgund), 10 die eine anderweitige (oben schon berücksichtigte) Reichsstandschaft hatten (Baden, Baiern, Buchau, Balley Elsaß und Burgund, Fürstenberg, Hohenzollern-Hechingen, Oestreich, Schwarzenberg, Thurn und Taxis, Wirtemberg), 7 Personalisten. Es bleiben also 19 regierende Herren in diesem Grafencollegium, die kein oben bereits in Rechnung gebrachtes Votum haben.

3. Fränkische Grafenbank 39 Glieder (mit Einschluß der 17 (?) Limburgischen Allodialerben, von denen aber 4, nämlich Hohenlohe-Bartenstein und 3 Grafen von Löwenstein-Wertheim zugleich wegen anderer Besitzthümer Glieder der Bank sind; unter den 17 sind 4 (?) Frauen). Nach Abzug von 7 Personalisten und 4 Herren, denen eine anderweitige Reichsstandschaft zusteht, bleiben 28 Mitglieder, worunter 4 (?) regierende Frauen.

4. Westphälische Grafenbank 33 Glieder; darunter 1 Personalist und 9 anderweitig mit Reichsstandschaft begabte; diese 10 ungerechnet bleiben also 23 Glieder, worunter 2 regierende Frauen.

C. Im Collegium der Reichsstädte

51 Städte.

Digitized by Google

Gesammtübersicht.

A. Geistliche regierende Herrschaften mit Reichsstandschaft (Lübeck und Osnabrück einschließlich, und ohne Rücksicht auf die am 1. Jan. 1792 bestehenden blos persönlichen Combinationen.)

a) Kurfürsten	3
b) Virilstimmführer der geistlichen Fürstenbank .	29
c) Theilnehmer an den Prälatenbänken .	25
d) Theilnehmer an der schwäbischen Grafenbank .	1
e) Regierende Aebtissinnen mit Reichsstandschaft .	14
Gesammtzahl	72

B. Weltliche regierende Herrschaften mit Reichsstandschaft (ohne Lübeck und Osnabrück).

a) Kurfürsten	5
b) Virilstimmführer, die nicht zugleich Kurfürsten	35
c) Curiatstimmführer (die nicht zugleich Kurfürsten oder Virilstimmführer, und mit Einschluß von 6 (?) regierenden Frauen). . . .	103
Gesammtzahl	143
C. Reichsstädte	51

Gesammtzahl aller Landesherrschaften mit Reichsstandschaft:
72 + 143 + 51 = 266.

Dazu kommen 2 geistliche und 15 weltliche Personalisten.

Zahlenverhältniß der Religionstheile unter den Reichsständen.

1) Kurfürsten: 5 catholische, 3 evangelische.
2) Stimmen im Fürstenrath: 55 bis 57 cathol., 43 bis 45 evangel.
3) Reichsstädte: 13 catholische, 33 evangelische, 5 gemischte.

§. 7. Die Kreisstände.

I. Baierscher Kreis. 20 Stände.

a) Geistliche Bank. (8)

Salzburg, Freisingen, Regensburg, Passau, Berchtesgadern, St. Emmeran, Nieder-Münster, Ober-Münster.

b) Weltliche Bank. (12)

Herzogth. Baiern nebst Oberpfalz, Herzth. Neuburg, Herzth. Sulzbach, Landgrafsch. Leuchtenberg, Sternstein, Haag, Ortenburg, Ehrenfels, Sulzburg u. Pyrbaum, Hohenwaldeck, Breiteneck, Reichsst. Regensburg.

Kreis-Directorium: Baiern und Salzburg.

II. Burgundischer Kreis. 1 Stand.

Oestreich.

III. Fränkischer Kreis. 23 Stände.

1) Geistliche Bank. (3)

Bamberg, Würzburg, Deutscher Orden.

Digitized by Google

2) Weltliche Fürstenbank. (8)
Brandenbnrg-Baireuth, Brandenburg-Ansbach, Henneberg-Schleusingen, Henneberg-Römhild, Henneberg-Schmalkalden, Schwarzenberg, Löwenstein-Wertheim, Hohenlohe-Waldenburg.

3) Grafen- und Herren-Bank. (12)
Hohenlohe-Neuenstein, Castell, Wertheim, Rieneck, Erbach, Limburg-Gaildorf, Limburg-Speckfeld, Seinsheim, Reigelsberg, Wiesentheid, Welzheim, Hausen.

Kreis-Directorium: Bamberg und Brandenburg.

IV. Kur- und Niederrheinischer Kreis. (10)
Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Aremberg, Thurn und Taxis (Personalist), Ordensballey Coblenz, Nassau-Dietz wegen Beilstein, Trier wegen Niederysenburg, Sinzendorf wegen Rheineck.

Kreis-Directorium: Mainz.

V. Niedersächsischer Kreis. 24 Stände.
Magdeburg, Bremen (Hrzgth.), Celle, Grubenhagen, Calenberg, Wolfenbüttel, Halberstadt, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Güstrow, Holstein-Glückstadt, Holstein-Gottorp, Hildesheim, Sachsen-Lauenburg, Lübeck (Hochstift), Schwerin (Fürst), Ratzeburg, Blankenburg, Rantzau, Lübeck (die Stadt), Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg, Bremen (d. Stadt).

Directorium: Magdeburg, Bremen, der älteste regierende Herzog zu Braunschweig.

VI. Oberrheinischer Kreis. 54 Stände.

1) Geistliche Fürstenbank. (8)
Worms, Speier mit Weissenburg, Strasburg, Basel, Fulda, Johanniter-Meisterthum, Prüm, Odenheim.

2) Weltliche Fürstenbank. (14)
Simmern, Laukern, Veldenz, Zweibrücken, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Hersfeld, Sponheim, Salm, Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen, Nassau-Idstein, Nassau-Saarbrücken und Otpeiler, Waldeck.

3) Grafen und Herren. (27)
Hanau-Münzenberg, Hanau-Lichtenberg, Solms-Hohensolms, Solms-Braunfels, Solms-Rödelheim, Solms-Laubach, Kurmainz wegen Königstein, Stolberg wegen Königstein, Isenburg-Birstein, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Wächtersbach, Isenburg-Meerholz, Rheingrafen zu Grehweiler, Rheingrafen zu Grumbach, Rheingrafen zu Dhaun, Leiningen-Hartenburg, Leiningen-Westerburg und Grünstadt, Münzfelden, Witgenstein zu Witgenstein, Witgenstein zu Berleburg, Falkenstein, Reipoltskirchen, Kriechingen, Wartenberg, Bretzenheim, Dachstuhl, Ollbrück.

4) Reichsstädtische Bank. (5)
Worms, Speier, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar.

Directorium: Worms und Simmern.

VII. Obersächsischer Kreis. 22 Stände.
Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Querfurt, Vorpommern, Hinterpommern, Camin, Anhalt, Quedlinburg, Gernrode,

Digitized by Google

Walkenried, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Mansfeld, Stolberg, Barby, Reuß, Schönburg.

Directorium: Chur-Sachsen.

VIII. Oestreichischer Kreis. 5 Stände.

Oestreich, Trient, Brixen, Deutscher-Orden, Dietrichstein.

IX. Schwäbischer Kreis. 95 Stände.

1) Geistliche Stifter und Fürsten: Costanz, Augsburg, Elwangen, Kempten. (4)

2) Weltliche Fürsten und Stifter: Wirtemberg, Baden-Baden, Baden-Durlach, Baden-Hochberg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Abtei Lindau, Abtei Buchau, Auersberg wegen Thengen, Fürstenberg wegen Heiligenberg, Oettingen-Oettingen, Schwarzenberg wegen Klettgau, Lichtenstein. (13)

3) Prälaten: Salmansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Yrsee, Ursperg, Kaisersheim, Roggenburg, Roth, Weissenau, Schussenried, Marchthal, Petershausen, Wettenhausen, Zwiefalten, Gengenbach, Neresheim, Heggbach, Gutenzell, Rothmünster, Baindt. (21)

4) Grafen und Herren: Landcomthur v. Elsaß u. Burgund wegen Alschhausen, Fürstenberg wegen Stühlingen, Fürstenberg wegen Baar, Baiern wegen Wiesensteig, Fürstenberg wegen des Kinziger Thals, Fürstenberg wegen Mößkirch, Montfort, Oettingen-Wallerstein, Taxis wegen Scheer, Königsegg-Aulendorf, Königsegg-Rothenfels, Truchseß-Zeil, Truchseß-Wolfegg, Baiern wegen Mindelheim, Fürstenberg wegen Gundelfingen, Baden wegen Eberstein, Marx-Fugger, Hans-Fugger, Jacob-Fugger, Hohenems, Wirtemberg wegen Justingen, St. Blasien wegen Bondorf, Traun wegen Egloff, Stadion wegen Thannhausen, Hohen-Geroldseck, Taxis wegen Eglingen. (26)

5) Reichsstädte. (31) S. unten §. 16.

Directorium: Costanz und Wirtemberg.

X. Westphälischer Kreis. 54 Stände.

Münster, Cleve, Jülich, Paderborn, Lüttich, Osnabrück, Minden, Verden, Corvey, Stablo und Malmedy, Werden, Cornelis-Münster, Essen, Thorn, Hervorden, Nassau-Siegen, Nassau-Dillenburg, Ostfriesland, Mörs, Wied, Sayn, Schaumburg Casselschen Antheils, Schaumburg Lippischen Antheils, Oldenburg, Delmenhorst, Lippe, Bentheim-Bentheim, Bentheim-Steinfurt, Teklenburg, Hoya, Virneburg, Diepholz, Spiegelberg, Rietberg, Pyrmont, Gronsfeld, Reckheim, Anholt, Winneburg, Holzapfel, Wittem, Blankenheim und Gerolstein, Gehmen, Gimborn und Neustadt, Wickerad, Mylendonk, Reichenstein, Kerpen und Lommersum, Schleiden, Hallermund, Fagnolles, Cölln, Aachen, Dortmund.

Directorium: Münster, Jülich und Cleve.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die deutschen Territorien am ersten Januar 1792 nach der Kreiseintheilung, nebst den außer den Kreisen liegenden Gebieten, mit Angabe der damaligen und jetzigen Landesherren. *)

(In alphabetischer Ordnung.)

§. 8. Der Baiersche Kreis.

A. Geistliche Gebiete.

1. Gefürstete Probstei Berchtesgaden, jetzt baierisch.
2. Gefürstete Abtei St. Emmeran, j. baierisch.
3. Hochstift Freisingen, j. baierisch.
4. Gefürstete Damenabtei Niedermünster zu Regensburg, j. baier.
5. Gefürstete Damenabtei Obermünster zu Regensburg, j. baier.
6. Hochstift Passau, j. baierisch.
7. Hochstift Regensburg (umfaßt die freien Reichsherrschaften Donaustauf, Hohenburg, und Werth., j. baierisch.)
8. Erzstift Salzburg, j. östreichisch (allergrößtentheils) u. baier.

B. Weltliche Gebiete.

9. Herz. Baiern, baierisch und (das Innviertel) östreichisch, j. desgl.
10. Herrschaft. Breiteneck, baierisch, j. desgl.
11. Herrschaft Ehrenfels, baierisch, j. desgl.
12. Grafschaft Haag, baierisch, j. desgl.
13. Herrschaft Hohenwaldeck, baierisch, j. desgl.
14. Landgrafschaft Leuchtenberg, baierisch, j. desgl.
15. Fürstenthum Neuburg, baierisch, j. desgl.
16. Herzogthum Oberpfalz, baierisch, j. desgl.

*) Bei den geistlichen Territorien ist die Landesherrschaft (bis auf wenige Ausnahmen) durch den Namen des Territoriums selbst gegeben und daher (bis auf jene Ausnahmen) nicht besonders genannt worden.

Digitized by Google

17. Grafschaft Ortenburg, Graf zu Ortenburg, j. baierisch.
18. Herrschaft Pyrbaum, baierisch, j. desgl.
19. Reichsstadt Regensburg, j. baierisch.
20. Gefürstete Grafschaft Sternstein. Fürst Lobkowitz, j. baierisch.
21. Herrschaft Sülzburg, baierisch, j. desgl.
22. Fürstenthum Sulzbach, baierisch, j. desgl.

§. 9. Der Burgundische Kreis.

1. Markgrafschaft Antwerpen. Oestreichisch, j. niederländisch.
2. Oestreichisches Herzogthum Brabant, j. niederländisch.
3. Herrschaft Dornick (Tournay), östreichisch j. niederländisch.
4. Oestreichische Grafschaft Flandern, j. niederländisch.
5. Das freie Land, östreichisch, j. niederl.
6. Oestreichisches Herzogthum Geldern, j. niederl.
7. Oestreichische Grafschaft Heunegau, j. niederl.
8. Oestreichisches Herzogthum Limburg, j. niederl. (größtentheils) u. preußisch.
9. Oestreichisches Herzogthum Luxemburg, j. niederl. u. (kleinen Theils) Preußisch.
10. Oestreichische Grafschaft Namur, j. niederländisch.

§. 10. Der Fränkische Kreis.

A. Geistliche Gebiete.

1. Hochstift Bamberg, j. baierisch.
2. Deutschordens-Ballei Franken (umfaßt auch Besitzungen ausserhalb Franken) j. baier.
3. Hochstift Eichstädt, j. baier.
4. Hoch- und Deutschmeisterthum zu Mergentheim, j. wirtembergisch.
5. Hochstift Würzburg, j. baierisch (allermeist) badisch u. wirtemb.

B. Weltliche Gebiete (ausser den Reichsstädten.)

6. Fürstenthum Ansbach oder Onolzbach, König v. Preußen. Jetzt baierisch (größtentheils) u. wirtembergisch.
7. Fürstenthum Baireuth oder Culmbach. Preußisch, j. baierisch.
8. Herrsch. Breuberg, Löwenstein-Werthheim u. Erbach, j. unter baierscher Hoheit.
9. Grafsch. Castell. Die Grafen v. Castell in 3 regierenden Linien, j. unter baierischer Hoheit.

Culmbach s. Baireuth.

10. Grafsch. Erbach. Die Grafen v. Erbach in 3 regierenden Linien; j. unter Hessen-Darmstadt.
11. Herrsch. Hausen. Preußisch, j. wirtembergisch.
12. Gefürstete Grafschaft Henneberg Kursachsen, Sachsen-Weimar, S. Coburg, S. Gotha, S. Hildburghausen, S. Meinungen, Hessen-Cassel.

Digitized by Google

Cassel. Jetzt: Preußen, S. Weimar, S. Meinungen-Hildburghausen, Hessen-Cassel.

13. Fürstenth. Hohenlohe, 6 Linien des Hohenlohischen Hauses, j. unter Wirtemberg (meist) u. Baiern.

14. Grafsch. Limburg. Die Häuser Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Isenburg-Meerholz, Leiningen-Dachsburg, Löwenstein-Werthheim, Pückler, Solms-Rödelheim, Waldeck, Wirtemberg. Jetzt Wirtembergisch u. unter wirtemberg. Hoheit.

15. Herrsch. Reigelsberg. Graf Schönborn (unter würzb. Hoheit?) Jetzt unter Baiern.

16. Grafsch. Rieneck, Graf Nostiz u. Kurmainz, j. (meist) baier. u. hessen-casselisch.

17. Gefürstete Grafsch. Schwarzenberg, Fürst Schwarzenberg, j. unter baierischer Hoheit.

18. Herrsch. Seinsheim, Fürst Schwarzenberg, j. unter baierischer Hoheit.

19. Herrsch. Speckfeld, Graf Rechtern, j. unter baierischer Hoheit.

20. Herrsch. Welzheim, Würtembergisch, j. desgl.

21. Grafsch. Wertheim, Fürst u. Graf v. Löwenstein-Werthheim, j. (meist) unter Baiern u. Hessen-Darmstadt.

22. Herrsch. Wiesentheid, Graf Schönborn, j. unter baierischer Hoheit.

C. Reichsstädte.

23. Nürnberg, j. baierisch.

24. Rotenburg, j. baier. u. (für einen Theil des Gebiets) wirtemb.

25. Schweinfurt, j. baier.

26. Weissenburg, j. baier.

27. Windsheim, j. baier.

§. 11. Der Kur- und Niederrheinische Kreis oder der vier Kurf. am Rhein Kreis.

1. Fürstenth. Aremberg, Herz. v. Aremberg, j. preußisch.

2. Prämonstratenser Abtei Arnstein, j. nassauisch.

3. Herrsch. Beilstein, Fürst v. Nassau-Oranien, j. nassauisch.

4. Deutsch-Ordens Ballei Coblenz, j. (meist) preuß. u. niederl.

5. Erzstift u. Kurfürstenth. Cölln, j. preußisch u. (für den einzelnen Ort Vallendar) hessen-cassel.

6. Grafsch. Nieder-Isenburg, Kurf. v. Trier, Graf v. Wied-Runkel, Freiherr v. Walderndorf, j. preußisch u. nassauisch.

7. Erzstift u. Kurfürstenth. Mainz (mit Einschluß der thüringischen Besitzungen) j. preuß., baier., hessen-darmst., nassauisch., in bedeutenden Antheilen; wirtemb., bad., hessen-cassel., hannöver., sachsen-weimarisch in kleineren Antheilen.

8. Kurf. Pfalz am Rhein (oder Unterpfalz) bairisch, j. (in be-

Digitized by Google

beutenderen Theilen) badisch, hessendarmst., bair.; in kleineren Theilen preußisch, nass., hessen-homb.

9. Burggrafsch. Reineck, Graf v. Sinzendorf, j. preuß.

10. Erzstift und Kurf. Trier, j. größtentheils preußisch; das übrige oldenburg., nass., sachsen-coburg.

§. 12. Der Niedersächsische Kreis.

1. Fürstenth. Blankenburg, Herz. v. Braunschweig-Wolfenbüttel, j. derselbe.

2. Herzogth. Bremen, Kurf. v. Hannover, j. hannöverisch. Der Dom zu Bremen gehört der Stadt Bremen, der zu Hamburg ist hamburgisch geworden.

3. Reichsstadt Bremen, j. freie Stadt.

4. Fürstenth. Calenberg, Kurf. v. Hannover, j. hannöverisch; das Dorf Gänseteich preußisch.

Fürstenth. Celle s. Lüneburg.

Herrschaft Derenburg, dem Fürstenth. Halberstadt einverleibt.

5. Reichsstadt Goslar, j. hannöverisch.

6. Fürstenth. Grubenhagen, Kurf. v. Hannover, j. hannöverisch; das Dorf Rüdigershagen preußisch.

7. Land Hadeln, hannöverisch, auch jetzt.

8. Fürstenth. Halberstadt, König v. Preußen, j. derselbe.

9. Reichsstadt Hamburg, j. freie Stadt.

10. Bisthum Hildesheim, j. hannöverisch.

11. Herzogth. Holstein, König v. Dänemark, j. derselbe.

12. Herzogth. Lauenburg, Kurf. v. Hannover, j. dänisch (größtentheils) und hannöverisch.

13. Reichsstadt Lübeck, j. freie Stadt.

14. Bisth. Lübeck, j. oldenburgisch; der Dom zu Lübeck gehört j. der Stadt Lübeck.

15. Fürstenth. Lüneburg oder Celle, hannöverisch; j. ebenfalls; das Amt Klötze preußisch.

16. Herzogth. Magdeburg, preußisch, j. desgl.

17. Herzogth. Meklenburg, Herzog zu Meklenburg-Schwerin, Herz. zu Meklenburg-Strelitz, Krone Schweden (Wismar), j. die Großherzoge v. M. Schw. u. M. St.

18. Reichsstadt Mühlhausen, j. preußisch.

19. Reichsstadt Nordhausen, j. preußisch.

20. Herrsch. Pinneberg, dänisch, j. desgl.

21. Grafsch. Ranzau, dänisch, j. desgl.

22. Fürstenth. Ratzeburg Meklenburg-Strelitz, j. desgl.

Grafsch. Regenstein oder Reinstein, dem Fürstenth. Halberstadt einverleibt.

Herrsch. Rostock, ein Theil des Herzogth. Meklenburg.

Grafsch. Schwerin, ein Theil des Herzogth. Meklenburg.

Digitized by Google

23. Fürstenth. Schwerin, meklenburg-schwerinisch; j. desgl.
Herrsch. Stargard, ein Theil des Herzogth. Meklenburg.
Fürstenth. Wenden, ein Theil des Herzogth. Meklenb.
24. Stadt u. Amt Wildeshausen, hannöverisch; j. oldenburg.
25. Fürstenth. Wolfenbüttel, herzogl. braunschweigisch; j. desgl.

§. 13. Der Oberrheinische Kreis.

A. Geistliche Territorien.

1. Hochstift Basel, j. (größtentheils) schweitzerisch u. badisch.
Bruchsal s. Odenheim.
2. Hochstift Fulda, j. (größtentheils) hessen-cassel., baier., sachsen-weimarisch.
3. Johanniter-Meisterthum oder Fürstenth. Heitersheim, j. bad.
4. Reichsprobstei Odenheim oder adl. Ritterstift Bruchsal; gewöhnlich verbunden mit dem Bisth. Speier, j. badisch.
5. Gefürstete Abt. Prüm, administrirt v. dem Kurf. v. Trier, j. preuß.
6. Hochstift Speier, j. bair. u. bad.
7. Hochstift Strasburg, j. bad.
8. Gefürstete Probstei Weissenburg, dem Hochstift Speier einverleibt, j. franz. u. baier.
9. Hochstift Worms, j. baier. u. hessen-darmst.

B. Weltliche Fürstenthümer.

10. Fürstenth. Hersfeld oder Hirschfeld, hessen-cassel. j. desgl.
11. Landgrafschaft Hessen, Landgraf v. Hessen-Cassel u. Landgraf v. Hessen-Darmstadt; j. hessen-cassel., hessen-darmst., hessen-homb., hannöverisch, sachsen-weimarisch.
12. Fürstenth. Lautern, baierisch, j. desgl.
13. Fürstenth. Simmern, baier., j. (meist) preuß., u. baier.
14. Fürstenth. Veldenz, baier., j. baier., preuß. u. hessen-homb.
15. Fürstenth. Waldeck, waldeckisch, j. desgl.
16. Fürstenth. Zweibrücken, pfalz-zweibrück., j. (meist) baier., franz. (Amt Kleburg), oldenburg., hessen-homb., sachsen-cob, preuß.

Anm. Das Herzogthum Savoyen gehörte ursprünglich zum oberrheinischen Kreise, war aber längst aus aller Verbindung mit demselben und dem deutschen Reich ausgeschieden.

C. Grafschaften.

Grafsch. Berleburg, ein Theil der Grafsch. Witgenstein.
17. Wildgrafschaft Dhaun, Rheingraf v. Grumbach, Rheingraf v. Rheingrafenstein, j. preuß.
18. Grafsch. Falkenstein, österreich., j. (meist) baier. u. hessen-darmst.

Digitized by Google

19. Grafsch. Hanau-Münzenberg. Hessen-Casselisch. Doch hatte am Dorfe Treys, Solms-Braunfels $\frac{1}{2}$; am Dorf Heuchelheim, Stolberg-Gedern $\frac{5}{12}$; an Stadt u. Schloß Assenheim, Solms-Rödelheim $\frac{5}{12}$, Isenburg-Wächtersbach $\frac{1}{12}$; am Flecken Vilbel Mainz (wegen Königstein) $\frac{1}{2}$; am Dorf Burggrävenroda Graf v. Elz $\frac{1}{2}$ u. Solms-Rödelheim $\frac{1}{2}$; den Dreieicher-Wildbann hatte Isenburg u. den Flecken Praunheim Solms-Rödelheim in Gemeinschaft mit Hessen-Cassel. Jetzt (meist) hessen-cassel. u. hessen-darmst.

20. Grafsch. Ober-Isenburg, Isenburg-Birsteiu, Is. Büdingen, Is. Meerholz, Is. Wächtersbach; j. unter hessen-cass. u. hessen-darmst. Hoheit.

21. Obere u. Niedere Grafschaft Katzenelnbogen, hessen-cassel. u. hessen-darmst., j. die niedere Grafsch. preuß. u. (meist) nass.; die obere Grafsch. hessen-darmst.

22. Grafsch. Königstein, Kur-Mainz, Stolberg-Gedern, u. Stolb. Roßla., j. nass. u. hessen-darmst.

23. Grafsch. Krichingen, Wied-Runkel, j. preuß. u. franz. (?).

24. Grafsch. Leiningen, Gr. zu Leiningen-Grünstadt, Graf zu Lein. Westerburg u. Fürst zu Leiningen; j. baier. u. hessen-darmst.

25. Grafsch. Nassau-Usingen, Nassau-Usingen, j. nass. (Weilb.)

26. Grafsch. Nassau-Weilb, nassau-weilburgisch, j. desgl.

Grafsch. Nidda, einverleibt der Landgrafsch. Hessen.

27. Grafsch. Rheingrafenstein oder Rheingrafschaft zum Stein. Rheingraf zum Stein oder zu Grehweiler, j. baier. u. hessen-darmst.

28. Grafsch. Saarbrück, Nassau-Saarbrück. Jetzt (meist) preuß. u. baier.

29. Grafsch. Saarwerden (theilweise französisch) Nassau-Saarbrück $\frac{2}{3}$, Nassau-Weilb. $\frac{1}{3}$, j. französ.

30. Gefürstete Grafsch. Salm, Fürst Salm-Salm, j. franz.

31. Grafsch. Solms, Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms, j. (meist) unter preuß. und darmstädtischer Hoheit.

32. Grafsch. Sponheim. Die vordere Grafsch $\frac{3}{4}$ churpfälz., $\frac{2}{3}$ bad., die hintere Grafsch. $\frac{1}{2}$ zweibr., $\frac{1}{2}$ badisch. j. preuß. (zum großen Theil), bair., hessen-darmst., hessen-homb., oldenb., sachsen-cob.

32. Grafsch. Wartenberg, Graf Wartenberg, j. hessen-darmstädt. und baierisch.

33. Grafsch. Witgenstein, Witgenstein-Witgenstein, Witgenstein-Berleburg, j. unter preuß. Hoheit.

Ysenburg. s. Isenburg.

Grafsch. Ziegenhain, der Landgrafschaft Hessen einverleibt.

D. Herrschaften ꝛc.

34. Amt Alsenz, Nassau-Weilb., j. baier.

35. Herrschaft Bretzenheim, Fürst v. Bretzenheim, j. preuß.

36. Herrschaft Cranzberg (? oder außerhalb der Kreisverbindung?) Graf v. Waldbot-Bassenheim, j. unter Nassau.

37. Herrsch. Dachstuhl, Gr. v. Oettingen-Baldern, j. preuß.

Digitized by Google

38. Herrschaft Dimringen, ¼ beide Salm. Häuser, ¾ Rheingr. zu Grumbach, ⅝ Rheingr. z. Stein, j. franzöſ.

39. Das Dreiherrische, ½ Naſſ. Oran., ½ Naſſ. Uſingen, j. Naſſ. (Weilb.)

40. Herrſch. Ebernburg, (gehört eigentlich zur vorderen Grafſchaft Sponheim), Frhr. v. Sickingen, j. baier.

41. Herrſch. Epſtein, heſſen-darmſt. u. mainz., j. naſſ.

42. Eßweiler Thal, gehörte z. Theil den Rheingr. zu Grumbach; zum Theil zu Zweibr., j. baier.

43. Amt Flonheim, Fürſt v. Salm-Salm, Fürſt v. Salm-Kyrburg u. Rheingrafen, j. Heſſen-Darmſt.

44. Herrſch. Grumbach, Rheingr. zu Grumbach; j. (meiſt) Sachſen-Coburg, Heſſen-Homb., Baiern.

45. Herrſch. Hanau-Lichtenberg (ſoweit ſie nicht unter franz. Hoheit ſtand); heſſen-darmſt., j. badiſch.

46. Dorf Hauſſen (in der Wetterau) gemeinſchaftl. zw. Naſſau-Uſingen u. Freih. v. Gahlen, j. Naſſ.

47. Vogtei Herbizheim, zu ⅔ Naſſ. Saarbr., zu ⅓ Naſſ. Weilb., j. franzöſ.

Herrſch. Hinterberg gehört zur hinteren Gr. Sponheim.

Herrſch. Hohenfels, gehört zur hinteren Gr. Sponheim.

48. Amt Homburg im Wasgau, zu ⅔ Zweibr., ⅓ Naſſ. Saarbr., j. baier.

49. Herrſch. Idſtein, Naſſau-Uſ., j. Naſſ. (Weilb.)

50. Amt Ingenheim, Naſſau-Uſ., j. Naſſ.?

Herrſch. Itter, der Landgrafſch. Heſſen einverleibt.

51. Dorf Kettenbach, Naſſ. Uſ. u. Frhr. v. Gahlen gemeinſchaftl., j. Naſſ.

52. Amt Kirchberg, Naſſ. Uſ. u. Naſſ.-Dietz gem., j. Naſſ.

53. Herrſch. Kirchheim u. Stauff, Naſſ. Weilb. u. Naſſ. Saarbrück, j. baier.

54. Oberamt Kyrburg, Salm-Kyrburg, Salm-Salm, Salm-Grumbach, Salm-Grehweiler, j. preuß., oldenb., heſſen-homb.

55. Herrſch. Lahr, Naſſ. Uſ. j. badiſch.

56. Amt Laubach, Solms-Laubach, j. unter Heſſen-Darmſt.

57. Herrſch. Münzenberg, Solms-Braunfels, S. Lych und Hohenſolms, S. Rödelheim. An der Stadt Münzenberg hatte Heſſen-Caſſel wegen Hanau Antheil. Jetzt unter Darmſt.

58. Schloß und Dorf Münzfelden, (auch Minsfelden, od. Mensfelden) Trier ⅔, Naſſ. Uſ. ⅓, j. naſſ.

59. Herrſch. Olbrück, Frhr. v. Waldbot-Baſſenheim und Frhr. v. Waldbot-Bornheim, j. preuß.

60. Herrſch. Ottweiler, Naſſ. Saarbr. j. preuß.

61. Herrſch. Püttlingen, Fürſt zu Löwenſtein-Werthheim, j. franz.

62. Herrſch. Reiffenberg, (oder außerhalb der Kreisverbindung?) Graf v. Waldbot-Baſſenheim, j. unter Naſſau.

Digitized by Google

63. Herrsch. Reipoltskirchen, Graf v. Hillesheim und Fürstin Caroline zu Isenburg-Birstein (Gemahlinn des Prinzen Friedr. Wilh. geb. Gräfin v. Bergstein (natürl. Tochter des Kurf. Carl Theodor v. Pfalzbaiern), j. baier.

64. Oberamt oder Hochgericht Rhaunen, Salm-Salm ½, Trier ½, j. preuß.

65. Amt Rödelheim, Solms-Rödelheim, aber Dorf Praunheim ½ hanauisch, Niederursel gemeinschaftl. zw. Solms-Röd. u. Frankf., j. unter Darmst. u. Hessen-Cassel.

66. Herrsch. Schadeck, Leiningen-Westerburg, j. nass.

67. Amt Burg-Schwalbach, Nass. Us., j. nass.

68. Herrsch. Tronecken, ¼ Salm-Salm u. S. Kyrburg, ¼ Salm, Grumbach, j. preuß.

69. Amt Utphe, Solms-Laub. j. unter Darmst.

70. Das Vierherrische, ¼ Nass. Us., ¼ Nass. Oran., ¼ Hessen-Rothenburg, j. Nass.

71. Amt Wehen, Nass. Us., j. nass.

72. Herrsch. Westerburg, Leiningen-Grünstadt und L. Westerburg, j. unter Nassau.

73. Herrsch. Wildenburg, ¼ Salm-Salm u. S. Kyrburg, ¼ S. Grumbach, j. preuß.

74. Herrsch. Wisbaden, Nass. Us., j. nass.

75. Gemeinschaft Wölstein, Nassau-Saarbrück und Nass. Weilb., j. nass. (?)

76. Flecken Wörstadt, ⅛ Salm-Salm u. S. Kyrb., ¼ Grumbach, ⅝ Grehweiler, j. hessen-darmst.

77. Das Zweiherrische, Nass. Weilb., j. nass.

D. Reichsstädte.

78. Frankfurt a. Main, j. freie Stadt.

79. Friedberg, j. hessendarmst.

80. Speier, j. baier.

81. Wetzlar, j. preuß.

82. Worms, j. hessendarmst.

§. 14. Der Obersächsische Kreis.

1. Fürstenth. Altenburg, Herz. zu Sachsen-Gotha, Herz. zu Sachsen-Coburg (das Fürstenth. Saalfeld) u. Herz. zu S. Weimar; j. (größtentheils) Herz. zu S. Altenburg (vormals S.-Hildburghausen), Herz. zu S. Meinungen und Großherz. zu S. Weimar.

2. Fürstenth. Anhalt, Fürsten zu A. Bernburg, A. Cöthen, A. Dessau, A. Zerbst, j. Herz. zu A. Bernb., A. Cöthen, A. Dessau.

Herrsch. Arnstadt, ein Theil der Grafsch. Schwarzburg.

3. Grafsch. Barby, churſächſ., j. preuß.

4. Herrsch. Blankenhayn, fürstl. hatzfeldisch, unter mainz. Hoheit, j. sachsen-weimarisch.

Digitized by Google

Herrsch. Burg, s. Reußische Lande.

5. Fürstenth. Coburg, Herz. zu Sachsen-Coburg, Herz. zu S. Meinungen, Herz. zu S. Hildburghausen, j: Herz. zu S. Coburg u. Gotha, Herz. zu S. Meinungen u. Hildburghausen.

Herrsch. Ebersdorf, s. Reuß. Lande.

Herrsch. Gera, s. Reuß. Lande.

6. Abtei Gernrode, Anhalt-Bernb., j. desgl.

Herrsch. Glauchau, s. Schönburgsche Lande.

7. Grafsch. Gleichen, theils fürstl. hatzfeld. unter mainz. Hoheit, j. preuß., theils hohenlohe-neuensteinisch u. schwarzburg-sondershaussisch unter sachsen-gothaischer Hoheit, j. desgl.

8. Fürstenth. Gotha, Herz. zu Sachsen-Gotha, j. Herz. zu Sachsen-Coburg u. Gotha.

Herrsch. Greitz, s. Reuß. Lande.

Grafsch. Hartenstein, s. Schönburgsche Lande.

9. Grafsch. Hohenstein, theils hannöverisch, theils stolberg-stolbergisch, stolberg-wernigerodisch, stolberg-roßlaisch, unter hannöverischer Hoheit, j. desgl. — Vergl. Lora.

Herrsch. Klettenberg, s. Lora.

10. Herrsch. Kranichfeld, sachsen-gothaisch u. unter mainz. Hoheit, hatzfeldisch, j. gothaisch u sachsen-weimarisch.

Herrsch. Lichtenstein, s. Schönburgsche Lande.

Herrsch. Lobenstein, s. Reuß. Lande.

11. Herrschaften Lora u. Klettenberg, auch uneigentlich Grafsch. Hohenstein genannt, preußisch wegen Halberst., j. desgl.

12. Grafsch. Mansfeld, churs., u. preuß. wegen Magdeburg. j. preuß.

13. Kurf. der Mark Brandenburg, preuß. j. desgl.

Markgrafsch. Meißen, s. Kurf. Sachsen.

Stift Merseburg, s. Kurf. Sachsen.

Stift Naumburg-Zeitz, s. Kurf. Sachsen.

14. Herz. Pommern, schwedisch u. preußisch, j. preuß.

15. Gefürstete Abtei Quedlinburg, gefürstete Aebtissin unter preuß. Vogtei, j. preuß.

16. Fürstenth. Querfurt, Kurf. v. Sachsen, j. preuß.

17. Herrschaften der Fürsten und Grafen Reuß, begreifen die Herrschaften Burg, Lobenstein, Ebersdorf, Gera, Greitz, Schleitz; fünf regierende Herren, j. drei regierende Herren.

Fürstenth. Saalfeld, s. Altenburg.

Herzogth. Sachsen, s. Kurf. Sachsen.

18. Kurfürstenthum Sachsen, oder die vereinigten sächsischen Kur- u. Erblande; darin sind begriffen: Markgr. Meißen, Stift Merseburg, Stift Naumburg-Zeitz, Herzogth. Sachsen (oder der Kurkreis), Landgr. Thüringen. Kurfürst v. Sachsen, j. zur größeren Hälfte königl. sächsisch, zur kleineren preußisch und (für einen geringen Antheil) sachsen-weimarisch.

19. Herrschaften der Fürsten und Grafen Schönburg, (umfassen die Herrschaften Glauchau, Lichtenstein, Stein, Waldenburg, und die Gr.

Digitized by Google

Hartenstein) 3 besitzende Herren unter kursächsischer, j. 4 besitzende Herren unter königl. sächsischer Hoheit.

20. Grafsch. Schwarzburg, die Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und zu Schw. Sondershausen (z. Theil unter kursächs. und sachsen-weimarischer Hoheit); j. dieselben bis auf einige Abtretungen an Preußen und an Sachsen Weimar.

Herrsch. Stein, S. Schönburgsche Lande.

21. Grafsch. Stolberg, Graf zu Stolberg-Stolberg und Graf zu Stolberg-Rosla, unter kursächsischer, j. unter preuß. Hoheit.

Landgrafsch. Thüringen, S. Kurf. Sachsen.

22. Ganerbschaft Treffurt, war kurmainzisch, kursächsisch und hessen-casselisch, j. preußisch.

Herrsch. Waldenburg, S. Schönburgsche Lande.

23. Abtei Walkenried, herzogl. Braunschweig., j. desgl.

24. Fürstenth. Weimar, Herz., j. Großherz. zu Sachsen-Weimar.

25. Grafschaft Wernigerode, Graf Stolberg-Wernigerode, unter preuß. Hoheit, j. desgl.

§. 15. Der östreichische Kreis.

Gebiet von Aquileja, s. das Litorale.

Kaiserl. u. Reichsvogtei Altorf und Ravensburg, s. Schwäbisch-Oestreich.

1. Grafsch. Bludenz, eine der Vorarlbergschen Herrschaften. Oestreich., j. desgl.

2. Grafsch. Bregenz, eine der Vorarlb. Herrschaften, östreich., j. desgl.

3. Breisgau, östreich., j. badisch und (kleinen Theils) schweitzerisch.

4. Hochstift Brixen, Fürstbischof v. Brixen, in gewissen Beziehungen unter östreich. Hoheit, j. östreichisch.

Markgrafsch. Burgau, s. schwäbisch Oestreich.

Herrsch. Castua, s. Istrien.

Stadt Constanz od. Costnitz, s. schwäbisch Oestreich.

5. Deutsch-Ordens-Ballei an der Etsch und im Gebirge, unter östreich. Hoheit, j. desgl.

6. Grafsch. Feldkirch oder Montfort, eine der vorarlbergischen Herrschaften, östreich., j. desgl.

7. Das östreichische Friaul, umfaßt die gefürsteten Grafschaften Gradisca und Görz, die Hauptmannschaft Tulmino und den Idrianer Boden.

Grafsch. Görz, s. Friaul.

Grafsch. Gradisca, s. Friaul.

Grafsch. Hohenberg, s. schwäbisch Oestreich.

Idrianer Boden, s. Friaul.

Innerösterreich, zusammenfassender Name für Steiermark, Krain, Kärnthen, Friaul, Istrien, Litorale.

Digitized by Google

8. Oestreich. Istrien umfaßt: Grafsch. Mitterburg u. Herrsch. Castua.
9. Herzogth. Kärnthen, östreich., j. desgl.
Grafsch. Kirchberg, s. schwäbisch Oestreich.
10. Herzogth. Krain, östreich., j. desgl.
11. Das Litorale, umfaßt das Gebiet von Aquileja u. v. Triest.
Grafsch. Mitterburg, s. Istrien.
Grafsch. Montfort, s. Feldkirch.
Oberöstreich, zusammenfassende Bezeichnung für Tyrol u. Vorarlberg; im engeren Sinne auch für Oestreich ob der Ens.
12. Erzherzogth. Oestreich, östreich., j. desgl.
13. Deutsch-Ordens-Ballei Oestreich, unter östreich. Hoheit, j. desgl.
Grafsch. Pludenz, s. Bludenz.
Landvogtei in Schwaben, s. schwäbisch Oestreich.
14. Schwäbisch Oestreich.
1. Kaiserl. und Reichsvogtei Altorf u. Ravensburg od. Kais. Landvogtei in Schwaben, j. wirt. u. bad.
2. Herrsch. Burg, j. wirt.
3. Amt Bierstetten, j.
4. Markgr. Burgau, j. baier.
5. Herrsch. Buß und Oeffingen, j.
6. Karthause Buxheim, j. baier.
7. Stadt Costanz oder Costnitz, j. badisch.
8. Die 5 Donaustädte: Mengen, Munderkingen, Riedlingen, Sulgau, Waldsee, j. wirtembergisch.
9. Stadt Ehingen, j. wirt.
10. Herrsch. Erbach, j. wirt.
11. Herrsch. Gutenstein, j. bad.
12. Herrsch. Hausen, j. hohenzollern-sigmar., und Stetten am Kaltenmarkt, j. bad.
13. Cistersf. Frauenstift Heiligen-Kreuzthal, j. wirt.
14. Grafsch. Hohenberg, j. wirt. bad. hohenzoll. sigmar.
15. Herrsch. Kallenberg und Rohnsperg, j. baier.
16. Grafsch. Kirchberg. Fuggerisch unter östreich. Hoheit, j. unter Baiern.
Landvogtei Schwaben, s. Altorf.
Mengen, s. Donaustädte.
Munderkingen, s. Donaustädte.
17. Landgrafsch. Nellenburg, j. bad.
Oeffingen, s. Buß.
18. Stadt Ratolfzell, oder Zell, j. bad.
Ravensburg, s. Altorf.
19. Gericht Reuthen, j.
Riedlingen, s. Donaustädte.
Rohnsperg, s. Kallenberg.
20. Stadt Schelklingen, j. wirt.
21. Ein Theil der Grafsch. Sigmaringen: hohenzollerisch unter

Digitized by Google

östreich. Hoheit (nach östreichischer Behauptung), j. hohenzollern-sigmaring.

22. Stadt Steckborn, j. schweitzerisch.
Stetten, s. Hausen.
Sulgau, s. Donaustädte.

23. Benedictiner-Nonnenkloster Urspring.

24. Stadt Vöringen, j. hohenzollern-sigmaring.
Waldsee, s. Donaustädte.

25. Grafsch. Weißenhorn. Fuggerisch unter Oestreich, j. unter Baiern und Wirt. (?)

26. Benedictiner Mannsabtei Willingen.

27. Herrsch. Worthausen am Riß, j. wirt.
Zell, s. Ratolfzell.
Grafsch. Sigmaringen, s. schwäbisch Oestreich.

15. Grafschaft Sonneberg, eine der vorarlbergischen Herrschaften, östreich., j. desgl.

16. Herzogth. Steiermark, östreich., j. desgl.

17. Herrsch. Trasp, Fürst Dietrichstein, j. graubündtnisch.

18. Hochstift Trient, Fürstbischof v. Trient, in gewissen Beziehungen unter östreichischer Hoheit, j. östreich.
Hauptmannschaft Tulmino, s. Friaul.

19. Gefürstete Grafsch. Tyrol, östreich., j. desgl.

Vorarlberg, oder die vorarlbergischen Herrschaften, zusammenfassende Bezeichnung der Grafschaften Feldkirch oder Montfort, Pludenz, Bregenz und Sonneberg.

Vorderöstreich, zusammenfassende Bezeichnung für das Breisgau und Schwäbisch-Oestreich.

Grafsch. Weissenhorn, s. schwäbisch Oestreich.

Windische Mark, ein Theil des Herzogth. Krain.

§. 16. Der schwäbische Kreis.

A. Geistliche Territorien.

1. Comthurei Alschhausen, deutsch. Orden, j. wirt. u. bad.
2. Bisthum Augsburg, j. baierisch.
3. Abtei Baindt, j. wirtemb.
4. Comthurei Beuggen, deutscher Orden, j. bad.
5. Grafsch. Bondorf, Abt v. St. Blasien, j. bad.
6. Abtei Buchau, j. wirt. u. hohenzoll. sigmar.
7. Dörfer der Carthause Buxheim, j. baier. u. wirt. (?)
8. Herrsch. Conzenberg, Domcapitel zu Costnitz, j. wirt.
9. Hochst. Constanz od. Costnitz, Fürstbischof von C., j. bad.
10. Abtei Elchingen, j. baier.
11. Gefürstete Probstei Elwangen, j. wirt.
12. Comthurei Freyburg, deutscher Orden, j. bad.
13. Abtei Gengenbach, j. bad.

Digitized by Google

14. Abtei Gutenzell, j. wirt.
15. Abtei Heggbach, j. wirt.
16. Abtei Isny, j. wirt.
17. Abtei Kaisersheim, j. baier.
18. Gefürstete Abtei Kempten, j. baier.
19. Gefürstete Abtei Lindau, j. baier.
20. Abtei Marchthal, j. wirt.
21. Comthurei Meinau, deutscher Orden, j. bad.
22. Dorf Münster, gehört dem Kloster zum heiligen Kreuz zu Donauwerth, j. baier.
23. Abtei Neresheim, j. wirt.
24. Herrsch. Neu-Ravensburg, Abt zu St. Gallen, j. wirt.
25. Abtei Ochsenhausen, j. wirt.
26. Abtei Ottobeuren, j. baier.
27. Abtei Petershausen, j. bad., zum Theil hohenzollern-sigmar.
28. Abtei Roggenburg, j. baier.
29. Comthurei Rohr und Waldstetten, deutsch. Orden.
30. Abtei Roth, j. wirt.
31. Abtei Rothmünster, j. wirt.
32. Abtei Salmansweiler, j. bad. und (für Theile des Gebiets) wirt. und hohenz. sigmaring.
33. Abtei Schussenried, j. wirt.
34. Abtei zu St. Ulrich und St. Afra, j. baier.
35. Abtei Ursperg, j. baier.
Comthurei Waldstetten, s. Rohr.
36. Abtei Weingarten, j. wirt.
37. Abtei Weissenau, j. wirt.
38. Abtei Wettenhausen, j. baier.
39. Abtei Yrsee, j. baier.
40. Abtei Zwiefalten, j. wirt.

B. Weltliche Territorien (außer den Reichsstädten).

Herrschaft Argen, s. Tetnang.
41. Freiherrschaft Aulendorf, Graf Königsegg-Aulendorf, j. unter Wirtemberg.
42. Landgrafsch. Baar, Fürst zu Fürstenberg, j. unter Baden.
43. Markgrafsch. Baden, Markgraf, j. Großherz. v. Baden.
44. Herrschaft Babenhausen, Graf Fugger Babenhausen, j. unter Baiern.
45. Zu Bebenhausen, reichsunmittelbare Grundstücke des Grafen von Neipperg, j. unter Wirtemberg.
46. Herrsch. Biberbach, Graf Fugger-Babenhausen, j. unt. Baiern.
47. Herrsch. Boos, Graf Fugger-Babenhausen, j. unt. Baiern.
48. Ort Dimmingen, Graf Fugger-Nordendorf, j. unt. Baiern.
49. Ort Dutenstein, Graf Fugger-Nordendorf, j. unter Baiern.
50. Grafsch. Eberstein, Markgraf, j. Großherz. v. Baden.

Digitized by Google

51. Herrsch. Eglingen, Fürst v. Thurn u. Taxis, j. unt. Baiern.
52. Herrsch. Eglof, Graf v. Traun u. Abensberg, j. unt. Wirtemb.
53. Dorf Ehingen, Graf Fugger-Nordendorf, j. unt. Baiern.
54. Herrsch. Elgau, Graf Fugger-Glött, j. unter Baiern.
55. Herrsch. Eppichhausen, Graf Fugger-Kirchheim, j. unt. Baiern.
56. Gefürstete Grafsch. Friedberg-Scheer, Fürst v. Thurn und Taxis, j. unter Wirtemberg.
57. Herrsch. Gaiblingen, Gr. Fugger-Babenhausen, j. unt. Baiern.
58. Herrsch. Glätt oder Glött, Graf Fugger-Glött, j. unt. Baiern.
59. Freiherrsch. Gundelfingen Fürst zu Fürstenberg, j. unt. Wirt.
60. Herrsch. Haigerloch und Wöhrstein, Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, j. desgl.
61. Herrsch. Hausen, Fürst zu Fürstenberg, j. unter Baden.
62. Herrschaft Heben, wird zur Landgrafschaft Stühlingen gerechnet, Fürst zu Fürstenberg, j. unter Baden.
63. Grafschaft Heiligenberg und Werdenberg, Fürst zu Fürstenberg, j. unter Baden.
64. Herrsch. Herroth, Graf Truchseß-Zeil-Zeil, j. unter Wirt.
65. Herrsch. Hilgartschberg, Graf Fugger-Glött, j. unt. Baiern.
66. Grafsch. Hohenembs, östreich., j. desgl.
67. Grafsch. Hohen-Geroldseck, Gr. v. d. Leyen, j. unt. Baden.
68. Gefürstete Grafsch. Hohenzollern, Fürst v. H. Hechingen.
69. Herrsch. Jungnau, Fürst zu Fürstenberg, j. unter Hohenzollern-Sigmaringen.
70. Herrsch. Justingen, Herzog, j. König v. Wirtemberg.
71. Herrsch. Kirchheim, Graf Fugger-Kirchheim, j. unt. Baiern.
72. Herrsch. Kißlegg, Graf Truchseß-Wolfegg-Wolfegg und Graf Truchseß-Zeil-Zeil, j. unt. Wirt.
73. Landgrafschaft Klettgau, auch uneigentlich Grafsch. Sulz genannt, Fürst Schwarzenberg, j. unter Baden.
74. Grafsch. Königsegg, Graf Königsegg-Aulendorf, j. unt. Baiern.
75. Dorf Lautenberg, Graf Fugger-Norndorf, j. unt. Baiern?
76. Fürstenth. Lichtenstein, d. h. die Herrschaften Vaduz u. Schellenberg, Fürst Lichtenstein, j. desgl.
77. Grafsch. Löwenstein, Fürst u. Grafen v. Löwenstein-Werthheim, j. unter Wirt.
78. Herrsch. Mahlstetten oder Marstetten, Graf Truchseß-Wurzach, j. unter Wirt.
79. Herrsch. Mindelheim, östreich. (? od. baier. ?) j. baier.
80. Herrsch. Mößkirch, Fürst zu Fürstenberg, j. unter Baden und zum Theil unter Hohenzollern-Sigmaringen.
81. Herrsch. Mückhausen, Gr. Fugger-Mückhausen, j. unt. Baiern.
82. Herrsch. Norndorf, Graf Fugger-Norndorf, j. unt. Baiern.
83. Herrsch. Oberndorf, Graf Fugger-Glött, j. unt. Baiern.
84. Grafsch. Oettingen, Fürst v. Oettingen-Spielberg, Fürst v. O. Wallerstein, Graf v. O. Baldern, j. unt. Wirt. u. Baiern.

Digitized by Google

85. Pflegamt Röttenbach, Graf Fugger-Babenhausen, j. unter Baiern.

86. Grafsch. Rothenfels, Gr. Königsegg-Rothenfels, j. u. Baiern.

Scheer, s. Friedberg.

Schellenberg, s. Lichtenstein.

87. Herrsch. Schmüchen, Graf Fugger-Kirchheim, j. unter Baiern.

88. Herrsch. Schwarbeck, baier., j. desgl.

89. Herrsch. Schwindeck, Graf Fugger-Mückhausen, j unt. Baiern.

90. Grafsch Sigmaringen, (deren Reichsunmittelbarkeit aber v. Oestreich bestritten wurde, die auch zum Theil wirklich unter östreich. Hoheit soll gestanden haben) Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, j. derselbe.

91. Herrsch. Stauffen, Graf Königsegg-Rothenfels, j. unt. Baiern.

92. Landgrafsch. Stühlingen, nebst der Herrsch. Heben, Fürst zu Fürstenberg, j. unt. Baden.

Sulz, s. Klettgau.

Teck, s. Wirtemberg.

93. Herrschaft Tetnang u. Argen, Erzherz. v. Oestreich, j. wirt.

94. Herrsch. Thannhausen, Graf Stadion, j. unt. Wirt.

95. Gefürstete Grafsch. Thengen, Fürst zu Auersberg, j. unt. Bad.

96. Grafsch. Trauchburg, Graf Truchseß-Zeil-Zeil, j. unter Wirt. und Baiern.

97. Herrsch. Trochtelfingen, Fürst zu Fürstenberg, unter Hohenzollern-Sigmaringen.

98. Herrsch. Türkenfeld, Graf Fugger-Kirchheim, j. unt. Baiern?

Vaduz, s. Lichtenstein.

99. Ort Wangenhof, Graf-Fugger-Norndorf, j. unter Baiern.

100. Herrsch. Waldburg, Graf Truchseß-Waldburg, j. unt. Wirt.

101. Herrsch. Waldsee, Graf Truchseß-Wolfegg-Waldsee, j. unter Wirtemberg.

Werdenfels, s. Heiligenberg.

102 Herrsch. Wiesensteig, Kurf. v. Pfalzbaiern, j. wirtemb.

103. Gericht Winterstetten, Graf Truchseß-Wolfegg-Waldsee, j. unter Wirtemberg.

104. Herzogthum Wirtemberg, oder Herzogthümer Wirtemberg und Teck, Herzog, j. König v. Wirtemberg.

Wöhrstein, s. Haigerloch.

105. Herrsch. Wöllenburg, Gr. Fugger-Babenhausen, j. unt. Baiern.

106. Grafsch. Wolfegg, Graf Truchseß-Wolfegg-Wolfegg, j. unter Wirtemberg.

107. Herrsch. Wurzach, Graf Truchseß-Zeil-Wurzach, j. unt. Wirt.

108. Grafsch. Zeil, Graf Truchseß-Zeil-Zeil, j. unt. Wirtemberg.

C. Reichsstädte.

109. Aalen, j. wirt.
110. Augsburg, j. baier.
111. Biberach, j. wirt.
112. Bopfingen, j. wirt.
113. Buchau, j. wirt.
114. Buchhorn, j. wirt.

Digitized by Google

115. Dünkelshühl, j. baier.
116. Eslingen, j. wirt.
117. Gemünd, j. wirt.
118. Gengenbach, j. bad.
119. Giengen, j. wirt.
120. Hall, j. wirt.
121. Heilbronn, j. wirt.
122. Isni, j. wirt.
123. Kaufbeuern, j. bair.
124. Kempten, j. bair.
125. Leutkirch, j. wirt.
126. Lindau, j. baier.
127. Memmingen, j. baier.
128. Nördlingen, j. baier.
129. Offenburg, j. bad.
130. Pfullendorf, j. bad.
131. Ravensburg, j. wirt.
132. Reutlingen, j. wirt.
133. Rotweil, j. wirt.
134. Ueberlingen, j. bad.
135. Ulm, j. wirt. Gebiet z. Theil baier.
136. Wangen, j. wirt.
137. Weil, j. wirt.
138. Wimpfen. j. hessen-darmst.
139. Zell, j. bad.

§. 17. Der westphälische Kreis.

A. Geistliche Territorien.

1. Abtei St. Cornelis-Münster, j. preuß.
2. Abtei Corvey, j. preuß.
3. Abtei Essen, j preuß.
4. Abtei Herforden, j. preuß.
5. Bisthum Lüttich, j. niederl. u. (für einen kleinen Distrikt) preuß. Abtei Malmedy s. Stablo.
6. Bisthum Münster, j. preuß. (größtentheils), hannöv. u. oldenb.
7. Bisthum Osnabrück, j. hannöv. und (kleinen Theils) preuß.
8. Bisthum Paderborn, j. preuß.
9. Abtei Stablo und Malmedy, Stablo j. niederl., Malmedy j. preußisch.
10. Abtei Thorn, j. niederl.
11. Abtei Werden, j. preuß.

B. Weltliche Territorien.

12. Reichsstadt Aachen, j. preuß.
13. Herrschaft Anholt, Fürst zu Salm-Salm, j. unter Preußen. Beilstein s. Winneburg.
14. Grafsch. Bentheim, Graf zu Bentheim-Bentheim, j. unter Hannover.
15. Herzogthum Berg, Kurf. v. Pfalzbaiern, j. preuß.
16. Grafsch. Blankenheim und Gerolstein, Gräfin Sternberg-Manderscheid, j. preuß.
17. Herzogthum Cleve, preußisch, j. desgl. u. (für einen kleinen Distrikt) niederl.
18. Reichsstadt Cölln, j. preuß.
19. Grafsch. Diepholz, hannöverisch, j. desgl.
20. Grafsch. Diez, Fürst v. Nassau-Oranien, j. Herz. v. Nassau.

Digitized by Google

21. Grafsch. Dillenburg, Fürst v. Nassau-Oranien j. Herz. v. Nass.
22. Herrsch. Dollendorf, Gräfin Sternberg-Manderscheid, j.
23. Reichsstadt Dortmund, j. preuß.
Herrsch. Eyß. s. Wittem.
24. Grafsch. Fagnolles, Fürst v. Ligne, j. niederl.
25. Herrsch. Gehmen, Graf v. Limburg-Styrum-Gehmen, j. unter Preußen.
Gerolstein s. Blankenheim.
25. Herrsch. Gimborn u. Neustadt, Freiherr v. Walmoden, j. unter Preußen.
27. Grafsch. Gronsfeld, Graf v. Törring-Jettenbach, j. niederl.
28. Grafsch. Hadamar, Fürst v. Nassau-Oranien, j. herzogl. nass.
29. Grafsch. Hallermund, hannöverisch, j. desgl.
30. Herrsch. Hohenlimburg, Graf zu Bentheim-Tecklenburg, j. unter Preußen.
31. Grafsch. Holzapfel, Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym. j. unter Nassau.
32. Grafsch. Hoya, hannöverisch u. (für kleine Distrikte) braunsch. u. hessen-cassel., j. hannöv. u. braunschw.
33. Herzogth Jülich, Kurf. v. Pfalzbaiern, j. preuß. u. (für einen kleinen Distrikt) niederländisch.
34. Herrsch. Junkerath, Gräfin Sternberg-Manderscheid, j. preuß.
35. Grafsch. Kerpen u. Lommersum, Graf. v. Schäsberg, j. preußisch.
36. Grafsch Lingen, König v. Preußen, j. preuß. u. hannöver.
37. Grafsch. Lippe, Fürst zur Lippe-Detmold, j. derselbe.
Lommersum s. Kerpen.
38. Grafsch. Manderscheid, Gräfin Sternberg-Manderscheid, j. preußisch.
39. Grafsch. Mark, König v. Preußen, j. Derselbe.
40. Fürstenth. Meurs, König v. Preußen, j. derselbe.
41. Fürstenth. Minden, König v. Preußen, j. derselbe.
42. Herrschaft Mylendonk, Graf v. Ostein, j. preuß.
Neustadt s. Gimborn.
43. Herzogth. Oldenburg, oldenburgisch. j. desgl.
44. Fürstenth. Ostfriesland, König v. Preußen, j. hannöverisch.
45. Grafsch. Pyrmont, Fürst v. Waldeck, j. derselbe.
46. Grafsch Ravensberg, König v. Preußen, j. derselbe.
47. Grafsch. Reckheim, Graf v. Aspremont-Linden, j. niederl.
48. Herrsch. Reichenstein, Freiherr v. Nesselrode, j. preuß.
49. Grafsch. Reifferscheid, Graf Salm-Reiferscheid-Bedbur, (die Reichsunmittelbarkeit von Cölln bestritten), j. preuß.
50. Grafsch. Ritberg, Fürst v. Kaunitz, j. unter Preußen.
51. Grafsch. Sayn, König v. Preußen (?) u. Burggraf zu Kirchberg, j. nassauisch u. preußisch.

Digitized by Google

52. Grafsch. Schaumburg, Graf zur Lippe-Schaumburg, Landgraf zu Hessen-Cassel, Kurf. v. Hannover, j. dieselben.
53. Grafsch. Schleiden *), Herzogin v. Aremberg, j. preuß.
54. Herrsch. Schlenacken, Graf v. Goltstein, j. niederl.
Schwanenberg s. Wickerad.
55. Grafsch. Siegen, Fürst v. Nassau-Oranien, j. nass.
56. Grafsch. Spiegelberg, hannöv. j. desgl.
57. Grafsch. Steinfurt, Graf zu Bentheim-Steinfurt, j. unter Preußen.
58. Grafsch. Tecklenburg, König v. Preußen, j. derselbe.
59. Fürstenth. Verden, hannöver., j. desgl.
60. Grafsch. Virneburg, Kurf. v. Trier, Gräfin Sternberg-Manderscheid, Graf v. Löwenstein-Wertheim, j. preuß.
61. Herrsch. Wickerad u. Schwanenbrrg, Graf v. Quadt, j. preuß.
62. Grafschaft Wied Fürst zu Wied-Neuwied, Graf zu Wied-Runkel, j. unter Preußen u. Nassau.
63. Herrsch. Winneburg u. Beilstein, Graf. v. Metternich, j. preußisch.
64. Herrsch. Wittem u. Eyß, Graf v. Plettenberg, j. niederländ.

§. 18. Gebiete die nicht in der Kreiseintheilung begriffen sind.

A. Gebiete geistlicher und weltlicher Landesherren.

1. Herrsch. Asch, östreichisch, j. desgl. (durch Joseph II. der Familie v. Zedtwitz entzogen).
2. Königreich Böhmen, östreich., j. desgl. bis auf einige in der Oberlausitz enclavirte Dörfer, die preußisch sind, und einen kleinen Distrikt der an Baiern gekommen ist.
3. Stift Burscheid, j. preuß.
4. Probstei Cappenberg, j. preuß.
5. Herrsch. Dreiß, Abtei Echternach im Luxenburg., j. preuß.
6. Herrsch. Dyk, Graf Salm-Reiferscheid-Dyck, j. preuß.
7. Stift Elten, j. preuß.
8. Herrsch. u. Burggrafsch. Freudenberg, Abtei St. Maximin, j. preußisch.
9. Preußisches Herz. Geldern, preuß., j. desgl.
10. Grafsch. Glatz, preuß. j. desgl.
11. Herrlichkeit Hörstgen, Freih. v. Mylendonk, j. preuß.
12. Grafsch. Homburg, Graf v. Sayn-Witgenstein-Berleburg, j. preußisch.
13. Herrsch. Jever, anhalt-zerbstisch, j. oldenb.

15.

*) Die Reichsunmittelbarkeit wurde von Luxemburg bestritten.

Digitized by Google

15. Herrlichkeit Knyphausen, Graf v. Bentink, j. derselbe in vertragsmäßiger Abhängigkeit v. Oldenburg.
16. Herrsch. Landskron, Graf. v. Nesselrodt, j. preuß.
17. Markgrafsch. Ober- und Nieder-Lausitz, kursächsisch, j. königl. sächsisch u. preußisch.
18. Markgrafsch. Mähren, östreich., und (für den Distrikt v. Katscher) preuß., j. desgl.
19. Herrsch. Mechernich, Graf v. Nesselrodt, j. preuß.
20. Grafsch. Mümpelgard, Herz. v. Wirtemberg, j franz.
21. Herrsch. Oberstein, Graf Limburg-Bronchhorst-Styrum, j. oldenb.
22. Herrsch. Pirmont, Graf. v. Waldbot-Bassenheim, j. preuß.
23. Herrsch. Rhade, Graf v. Nesselrodt, j. preuß.
24. Herrschaft Rheda, Graf v. Bentheim-Rheda, j. unter preußischer Hoheit.
25. Herrsch. Richold, Freih. v. Bongard, j. niederl.
26. Herrsch. Saffenberg, Herz. v. Aremberg, j. preuß.
27. Herrsch. Schauen, Freih. v. Grote, j. preuß.
28. Herrsch. Schaumburg, Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym, j. unter Nassau.
29. Herzogth. Schlesien, preuß. u. östreich., j. desgl.
30. Herrsch. Schönau, Herr v. Blauche, j. preuß.
31. Abtei Schönthal j. würtemb.
32. Herrsch. Stein, Marquis v. Westerloo, j. niederl.
33. Herrsch. Wasserburg (am Bodensee) östreich, j. bair.
34. Kirchspiel Winden, Abtei Arnstein, j. nass.
35. Herrsch. Wylre, Freih. v. Wachtendonk, j. niederl.

B. Ganerbschaften.

1. Burg Friedberg. Eine erhebliche Anzahl adlicher Familien u. der deutsche Orden, j. hessen-darmst.
2. Burg Gelnhausen. Einige adl. Familien, j. hessen-cassel.
3. Oettelfingen, der deutsche Orden, Graf Hatzfeld, die v. Adelsheim, j. wirtemb.
4. Schüpfer-Grund, Graf Hatzfeld, die v. Hoheneck, v. Gemmingen, u. v. Seyfried, j. bad.
5) Ganerbsch. Staden, die Burg Friedberg, gräfl. Haus Isenburg, die v. Löwen, j. hessen-darmst.

C. Reichsdörfer.

1. Alschhausen, in Oberschwaben, j. wirtemb.
2. Althausen, in Franken, j. wirtemb.
3. Sochsheim, in Franken, j. bair.
4. Freie Leute auf der Leutkircher Heide in Oberschw, j. wirtemb.
5. Holzhausen, in Hessen, j. hessen-cassel.
6. Sennfeld, in Franken, j. baier.
7. Soden in der Wetterau, j. nass.
8. Sulzbach in der Wetterau, j. nass.

Digitized by Google

§. 19. Fortsetzung.

D. Die reichsritterschaftlichen Besitzungen

lassen sich einzeln nicht aufzählen. Eine unvollständige Nachricht findet sich bei Büsching Erdbeschreibung Thl. 9. S. 627. (ungefähr 1590 werden daselbst genannt).

Die Gliederung der Reichsritterschaft war folgende:

1. Der fränkische Ritterkreis, begreift folgende Ritterorte oder Cantone.
   1) Altmühl.
   2) Baunach.
   3) Gebürge, wozu folgende Bezirke gehören,
      a) Fichtelberger B.
      b) Forchheimer B.
      c) Hohlfelder B.
      d) Rodacher B.
   4) Odenwald oder Ottenwald.
   5) Röhnwerra, enthält folgende Bezirke:
      a) Buchische B.
      b) Hennebergische B.
      c) Main-B.
      d) Saal-B.
   6) Steigerwald.

2. Der rheinische Ritterkreis.
   1) C. Oberrhein.
   2) C. Mittelrhein.
      a) Wetterauische B.
      b) Rheingauische B.
      c) Heimrichsche B.
      d) Westerwäldische B.
   3) C. Niederrhein.

3. Der schwäbische Ritterkreis.
   1) C. Craichgau.
   2) C. Donau.
   3) C. Hegau, Allgau und am Bodensee.
      a) B. Hegau.
      b) B. Allgau-Bodensee.
   4) C. Kocher.
   5) C. Neckar, Schwarzwald und Ortenau.
      a) Neckar und Schwarzwald.
      b) Ortenau, womit die Reichsritterschaft im unteren Elsaß in Verbindung standen.

Digitized by Google

Die reichsritterschaftlichen Güter gehörten nicht insgesammt blos reichsritterschaftlichen Familien, sondern auch (regierenden und nicht regierenden) Herren aus verschiedenen landesherrlichen Häusern besaßen dergleichen, so aus den Häusern: Baden, Castell, Erbach, Fürstenberg, Fugger, Hessen-Darmstadt, Hohenlohe, Leiningen, Leyen, Löwenstein-Wertheim, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Oettingen, Pfalzbaiern, Pfalzzweibrücken, Preußen wegen Ansbach, Schäsberg, Schönborn, Schwarzenberg, Thurn und Taxis, Truchsessen v. Waldburg, Waldbot-Bassenheim, Wirtemberg, Witgenstein.

Für mehrere dieser Häuser bildeten die reichsritterschaftlichen Güter das Hauptbesitzthum, so für die Häuser Leyen, Schönborn, Waldbot-Bassenheim,

Desgleichen mehrere geistliche Landesherrn, so: Augsburg, Mainz, Speier, Worms, Würzburg, der deutsche Orden. Ferner einige Reichsstädte: Nürnberg, Rothenburg, Windsheim. Auch landsässige Stifter z. B. St. Blasien, Banz ꝛc. Einige Güter gehörten der Cantons-Corporation: so die Cantone Kocher und Odenwald.

Jetzt finden sich vormalige reichsritterschaftliche Güter in folgenden 11 deutschen Staaten: Baden, Baiern, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Hohenzollern-Sigmaringen, Nassau, Preussen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Weimar, Wirtemberg.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die deutschen Landesherrschaften am ersten Januar 1792, mit Angabe der Confession, des Antheils an der Reichsstandschaft und des Territorialbesitzes.

§. 20. A. Geistliche Landesherrschaften. 1) Erzbischöfe und Bischöfe.

1. Fürstbischof v. Augsburg. C. GF.
   Besitzthum im schwäbischen Kreise.
   Clemens Wenzel, königl Prinz v. Polen, Herz. v. Sachsen. Zugl. Kurf. v. Trier und Probst zu Elwangen.
2. Fürstbischof v. Bamberg. C. GF.
   Besitzthum im fränk. Kreise.
   Franz Ludw. Carl Phil. Anton Freih. v. u. zu Erthal. Zugleich Bischof v. Würzburg.
3. Fürstbischof v. Basel. C. GF.
   Besitzthum im oberrheinischen Kreis. — S. unten Besitzthum in der Schweitz und in Frankreich (§. 25. A. 2. B. 1.)
   Joseph Siegm., Freih. v. Roggenbach.
4. Fürstbischof v. Brixen. C. GF.
   Gebiet (beziehungsweise unter östreich. Hoheit) im östreichschen Kr.
   Joseph. Phil. Gr. v. Spaur, Pflaum u. Valör.
5. Erzbisch. u. Kurf. zu Cölln. C. Reichsstandsch. als Kurf.
   Besitzthum im niederrheinischen Kreise: 1. Das eigentliche Erzstift Cölln. 2. Herz. Westphalen. 3. Veste oder Grafsch. Recklinghausen. — Besitzthum in Frankreich, s. unten §. 25.
   Max Franz Xaver Jos. Joh. Ant. de Paula Wenzel, Erzherz. zu Oestreich. Zugl. Fürstb. v. Münster.
5. Fürstbisch. v. Constanz. C. GF.
   Besitzthum im schwäb. Kr. Vergl. §. 25. B. 3.
   Max. Christoph Reichsfreih. v. Rodt.

Digitized by Google

7. Fürstbischof v. Eichstädt. C. GF.
Besitzthum im fränk. Kreise.
Joseph, Graf u. Herr zu Stubenberg.
8. Fürstbischof v. Freisingen. C. GF.
Besitzthum im baier. Kreise.
Joh. Conr. Reichsfreiherr v. Schroffenberg. Zugleich Fürst u. Probst zu Berchtesgaden u. Fürst u. Bischof zu Regensburg.
9. Fürstbischof v. Fulda. C. GF.
Besitzthum im oberrheinischen Kreise.
Adalb. Freih. v. Harstall.
10. Fürstbischof v. Hildesheim. C. GF.
Gebiet im niedersächsischen Kreise.
Franz Egon, Freiherr v. Fürstenberg, (zugl. Fürstb. v. Paderborn.)
12. Fürstbischof v. Lüttich. C. GF.
Gebiet im westphälischen Kreise.
Cäsar Constantin Franz, Graf v. Hoensbroech-Oest.
13. Erzbischof u. Kurf. v. Mainz. C. Reichsst. als Kurf.
Gebiet: 1) das eigentliche mainzische Erzstift im kurrheinischen Kr. 2) Stadt und Gebiet Erfurth. 3) Eichsfeld. 4) Antheil an der Ganerbschaft Treffurt im obersächs. Kr. 5) Hoheit über den fürstl. hatzfeldischen Theil der Grafsch. Gleichen. 6) Desgleichen über die fürstlich hatzfeld. Herrsch. Blankenhain im obers. Kr. 7) Desgl. über den fürstl. hatzfeld. Antheil an der Herrsch. Kranichfeld.
Fried. Carl Jos., Reichsfreih. v. Erthal, (zugl. Fürstb. v. Worms).
14. Fürstbischof v. Münster. C. GF.
Gebiet im westphälischen Kreise.
Der 1792 reg. Bischof war zugleich Erzb. v. Cölln, s. das.
15. Fürstbischof v. Osnabrück. K. GF.
Gebiet im westphälischen Kreise.
Friedr., Herz. v. York, zweit. Sohn d. Kön. Georg III v. England.
16. Fürstbischof v. Paderborn. C. GF.
Gebiet im westphälischen Kreise.
Siehe Hildesheim.
17. Fürstbischof v. Passau. C. GF.
Gebiet im baierschen Kreise.
Joh. Franz de Paula, Graf v. Aberspera.
18. Fürstbischof v. Regensburg. C. GF.
Gebiet im baierschen Kreise.
Siehe Freisingen.
19. Erzbischof und Fürst v. Salzburg. C. GF.
Gebiet im baierischen Kreise.
Hieronymus Graf v. Colloredo.
20. Fürstbischof v. Speier. C. GF., womit fortwährend vereinigt war die gefürstete Probstei Weissenburg. C. GF.
Gebiet im oberrheinischen Kreise. (Vergl. §. 25 A. 13.)
Aug. Phil. Karl, Reichsgraf v. Limburg-Styrum.

Digitized by Google

21. Fürstbischof v. Strasburg. C. GF.
Gebiet im oberrheinischen Kreise. (Vergl. §. 25 A. 14.)
Ludw. Renard Eduard, Fürst v. Rohan.

22. Fürstbischof v. Trient. C. GF.
Gebiet (unter östreichischer Hoheit) im östreich. Kreise.
Peter Vigil, Graf v. Thun u. Hohenstein.

23. Erzbisch. u. Kurf. v. Trier. C. Kurk. (u. GF. wegen Prüm) ist jederzeit Administrator v. Prüm. C. GF.
Gebiet: Das eigentliche Erzstift Trier, der größte Theil der Grafsch. Nieder-Isenburg im kurrhein. Kreise, ⅔ vom Schloß und Dorf Münzfelden, und ¼ des Oberamts Rhaunen im oberrhein. Kr.; ein Theil der Grafsch. Virneburg (streitig) im westph. Kr. (Vergl. §. 25 A. 15.)
Siehe Augsburg.

24. Fürstbischof v. Worms. C. GF.
Gebiet im oberrheinischen Kreise.
Siehe Mainz.

25. Fürstbischof v. Würzburg. C. GF.
Gebiet im fränkischen Kreise.
Siehe Bamberg.

§. 21. 2) Die übrigen geistlichen Landesherrschaften, mit Ausnahme der geistlichen Ritterorden.

St Afra siehe St. Ulrich.

1. Arnstein, Prämonstrat Abtei.
Im niederrheinischen Kreise
Abt.

2. Baindt. Cistercienser Abtei. Schw. Präl.
Im schwäbischen Kreise.
Aebtissin.

3. Berchtesgaden. Gefürstete Probstei. Regulirte Chorherrn Augustinerordens. GF.
Im baierschen Kreise.
Fürst u. Probst: Jos. Conr., Freih. v. Schroffenberg.

4. St. Blasien. Benedictinerabtei. Unter östreich. Hoheit. Schw. Grafenc.
Reichsunmittelbares Gebiet: Grafsch. Bondorf im schwäbischen Kr. (Vergl. §. 25. B. 2.)
Fürst und Abt: Martin Gerbert.

5. Bruchsal oder Odenheim. Unmittelbares Reichs-Ritterstift. Rhein. Präl.
Im oberrheinischen Kreise.
Probst: Jos. Anton Sigm., Frh. v. Beroldingen.

6. Buchau. Gefürstetes freiweltliches Damenstift. Rhein Präl.
Im schwäbischen Kreise.

Digitized by Google

Fürstin u. Aebtissin: Maximiliane, Erbfrau der Herrsch. Straßberg geb. Gräfin Stadion.

7. Burscheid. Freies Reichsstift Cisterzienser-Ordens. Rhein Präl. Außerhalb der Kreisverbindung.
Aebtissin: Anna Francisca, Freifr. v. Avans, v. Lonchin zu Flemal(?).

8. Buxheim. Carthause, im östreich. Schwaben.
Einige Dörfer im schwäbischen Kreise.
Abt.

9. Cappenberg. Adl. Probstei Prämonstratenser-Ordens.
Außerhalb der Kreisverbindung (im Umfange des Münsterlandes).
Probst:

10. Constanzer Domcapitel.
Besitzth. Herrsch. Conzenberg, im schwäb. Kreise.
Domprobst: Aug. Fried. Joh. Nep. M. Ant. Reichsf. und Edler Pannerherr v. Hohenstein.

11. St. Cornelis-Münster. Freiadl. Reichsstift O. S. Bened. Rhein. Präl.
Im westphälischen Kreise.
Abt: Math. Ludw. Frh. v. Plettenberg.

12. Corvey. Gefürstete Abtei O. S. Bened. G. F.
Im westphälischen Kreise.
Fürst u. Abt: Theod., Reichsfreih. v. Brabeck.

13. Donauwerth (Kloster zum heiligen Kreuz zu D., Benedictiner-Ordens,) Landsäßig.
Besitzt im schwäbischen Kreise das Dorf Münster.
Abt:

14. Echternach oder Epternach. O. S. Bened..
Im Herzogth. Luxemburg.
Besitzt die Herrsch. Dreyß außerhalb der Kreiseintheilung.
Abt:

15. Elchingen. Benedictinerabtei. Schw. Präl.
Im schwäbischen Kreise.
Abt: Robert Kolb.

16. Elten. Adl. Frauenstift.
Außerhalb der Kreisverbindung (zwischen Cleve und Zütphen.)
Aebtissin:

17. Elwangen. Gefürstete Probstei. GF.
Im schwäbischen Kreise.
Fürst und Probst: der im Jahre 1792 regierende Kurf. v. Trier.

18. St. Emmeran. Gefürst. Mannsstift. O. S. Bened. Rhein Präl.
Im baierschen Kreise.
Fürst und Abt. N. Steiglehner.

19. Kloster Engelthal in der Wetterau.
Ausserhalb der Kreisverbindung?
Aebtissin:

Digitized by Google

20. Essen. Freiweltliches Reichsstift. Rhein. Präl.
Im westphälischen Kreise.
Fürstin u. Aebtissin: Mar. Kunigunde, königl. Prinzessin v. Polen, Herz. zu Sachsen, (zugl. Aebt. zu Thorn.)

21. St. Gallen (in der Schweitz). Fürstl. Stift Bened. Ordens.
Besitzt die Herrsch. Neuravensburg im schwäbischen Kreise.
Fürst u. Abt: Beda, aus dem Geschlecht Angehrn v. Hagenwyl.

22. Gandersheim. Freiweltliches evang. Frauenstift. Rhein. Präl.
Im niedersächsischen Kreise.
Fürstin und Aebtissin: Aug. Dor., Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg.

23. Gengenbach. Abtei Bened. Ord. Schw. Präl.
Im schwäbischen Kreise.
Abt: Jacob Trautwein.

24. St. Georgii in Isny. Bened. Abtei. Rhein. Präl. (?)
Im schwäbischen Kreise.
Abt: Rupert Ehrmann.
Gernrode s. weltl. Gebiete, Anhalt-Bernburg.

25. Gutenzell. Frauenstift Cisterc. Ord. Schw. Präl.
Im schwäbischen Kreise.
Aebtissin: M. Justina. Freiin v. Erolzheim.

26. Hegbach. Frauenstift Cisterc. Ord. Schw. Präl.
Im schwäbischen Kreise.
Aebtissin: M. Juliana.
Helmstädt s. Werden.

27. Herforden Evangl. fürstl. Frauenstift. Rhein Präl.
Im westphäl. Kreise.
Fürstin u. Aebtissin: Fried. Charl. Leop. Louise, geb. Markgräfin zu Brandenburg-Schwedt.
Irsee oder Irsing s. Yrsee.
Isny s. St. Georgii.

28. Kaisersheim. Cisterc. Abtei. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: Franz. Xaver.

29. Kempten. Fürstl. Stift Bened. Ord. GF.
Im schwäb. Kr.
Fürst u. Abt: Rupert, Freih. v. Neuenstein.
Kostnitz s. Constanz.

30. Lindau. Gefürst. hochadl. freiweltl. Reichsstift.
Im schwäb. Kr.
Fürstin u. Aebtissin: Fried., Reichsgräfin v. Bretzenheim.
Malmedy s. Stablo.

31. Marchthal. Prämenstrat. Abt. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: Paulus.

Digitized by Google

32 St. Maximin bei Trier. O. S. Bened.
Besitzt die Herrschaft u. Burggrafschaft Freudenberg außerhalb der Kreiseintheil.
Abt:

33. Neresheim. Benedict. Abtei. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: Benedict.

34. Niedermünster. Gefürstetes Frauenstift. Rhein Präl.
Im baier. Kr.
Fürstin u. Aebt.: Mar. Franc. Xav. Gräfin v. Königsfeld.

35. Obermünster. Gefürstetes Frauenstift. Rhein. Präl.
Im baier. Kr.
Fürstin u. Aebt.: Mar. Jos. Freyin v. Neuenstein-Hubacker.

36. Ochsenhausen. Benedict. Abtei. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: Romuald Weltin.
Odenheim s. Bruchsal.

37. Ottobeuern. Reichsstift Bened. Ord.
Im schwäb. Kr.
Abt: Honoratus.

38. Petershausen. Reichsabtei Bened. Ord. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: Georg.
Prüm, Reichsfürstl. Abtei Bened. Ord. GF.
Im oberrhein. Kr.
Administrator war stets der Kurf. v. Trier.

39. Quedlinburg. Fürstl. evangl. Reichsstift. Rhein. Präl.
Im obersächs. Kr., unter preuß. Vogtei.
Fürstin u. Aebt.: Soph. Albert. königl. Prinzessin v. Schweden.

40. Roggenburg. Abtei Prämonstrat. Ordens. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: Gilbert Schnierle.

41. Roth: Abtei Prämonstrat. Ord. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: Nicol. Betscher.

42. Rothmünster. Cisterc. Frauenst. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Aebtissin: M. Barbara.

43. Salmansweiler. Cisterc. Abtei. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: Robert.

44. Schönthal. Reichsfreie Abtei Cisterc. Ord.
Außer der Kreisverbindung (in Franken).
Abt: Maurus Schreiner.

Digitized by Google

45. Schussenried. Prämonstrat. Abtei. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: Joseph.

46. Söflingen. Nonnenkl., v. Orden der heil. Clara. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Aebtissin.

47. Stablo u. Malmedy, 2 vereinigte reichsfürstl. Abteien Bened. Ord. GF.
Im westph. Kr.
Fürst u. Abt: Cölestin v. Thys, Graf v. Logne.

48. Thorn. Freiweltl. Reichsstift. Rhein. Präl.
Im westphäl. Kr.
Fürstin u. Aebtissin: Die Aebtissin zu Essen.

49. St. Ulrich u. Afra zu Augsb. Benedictinerabtei. Rhein. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: W. Grundner.

50. Ursperg. Prämonstrat. Abtei. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: Wilh. Schöllhorn.

51. Weingarten. Benedict. Abtei. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: Anselm Ritter.

52. Weissenau. Abtei Prämonstrat. Ord. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Abt: Carl Umenhofer.
Weissenburg. Gefürstete Probstei. GF.
Im oberrhein. Kr.
Jederzeit vereinigt mit dem Bisthum Speier.

53. Werden u. Helmstädt, ungetrennte Prälaturen Bened. Ordens. Rhein. Präl.
Im westphäl. Kr.
Fürst u. Abt: Bernhard v. Bierbaum.

54. Wettenhausen. Probstei August. Ordens. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr.
Probst: Ambrosius.

55. Yrsee oder Irsee, Irsingen. Abtei Benedictiner-Ordens. Schw. Präl.
Abt: Honorius Grieninger.

56. Zwiefalten. Benedictinerabtei. Schw. Präl.
Im schwäb. Kr. (Vergl. §. 25. B. 6.)
Abt: Nic. Schmidler.

Digitized by Google

§. 22. 3) Die geistlichen Ritterorden.

a) Deutscher Orden.

1. Hochmeisterthum des d. O. zu Mergentheim. GF.
   Gebiet im fränk Kr.
   Max. Franz Xav. Jos. Joh. Ant. de Paula Wenzel, Erzh. zu Oestr. Erzb. zu Cöln, Bischof zu Münster.
2. Balley Elsaß und Burgund. Rhein. Pr. Schwäb. Gr.
   Umfaßt reichsunmittelbare Güter im schwäb. Kreise.
   Landcomthur: Beat. Conr. Phil. Friedr. Frhr. Reutner zu Weil.
3. Balley Coblenz. Rhein. Präl.
   Umfaßt reichsunmittelbare Güter im niederrhein. Kr.
   Landcomthur: Ignaz Felix, Frhr. v. Roll.
4. Balley Franken.
   Umfaßt reichsunmittelbare Güter im fränk. (u. schwäb.?) Kr.
   Landcomthur: Franz Conr. Phil. Leop. Zobel v. Giebelstadt.
   Zu den übrigen Balleyen (Altenbiesen, Etsch und im Gebirge, Hessen, Lothringen, Oestreich, Sachsen, Thüringen, Westphalen) gehörten, wie es scheint, keine reichsunmittelbaren landesherrlichen Besitzungen. (Vgl. §. 25. A. 4. B. 5.)

b) Johanniter-Orden.

Obristmeisterthum zu Heitersheim. GF.
Besitzthum im schwäbischen Kr. (Vergl. §. 25. A. 7.)
Jos. Bened. Graf v. Reinach zu Fuchsmaigen.

§. 23. B. Weltliche Landesherren. 1) Reichsständische landesherrliche Häuser, nebst ihren nicht reichsständischen, aber landesherrlich begüterten Nebenzweigen.

I. Haus Anhalt.

1. Fürst zu Anhalt-Bernburg. E. WF. (Antheil an 1 Stimme) und Rhein. Präl.
   Besitzthum: Antheil am Fürstenth. Anhalt und Abtei Gernrode, im Obersächsischen Kreis.
2. Fürst zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg, oder A. B. Hoym. E. Westph. Grafenc.
   Bes. 1. Graffsch. Holzapfel, im Westph. Kr. 2. Herrsch. Schaumburg (an der Lahn), außerhalb der Kreisverbindung.
3. Fürst zu Anhalt-Cöthen. E. WF. (Antheil an 1 Stimme.)
   Antheil am F. Anhalt im Oberf. Kr.
4. Fürst zu Anhalt-Dessau. E. WF. (Antheil an 1 Stimme.)
   Antheil am Fürstenth. Anhalt im Obersächs. Kr.
5. Fürst zu Anhalt-Zerbst. E. WF. (Antheil an 1 Stimme.
   Antheil am Fürstenth. Anhalt im Obersächs. Kr,
   Herrsch. Jever, außerhalb der Kreiseintheilung.

Haus Aremberg, s. Ligne.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF
Digitized by Google

II. Haus Aspremont.

6. Graf v. Aspremont-Linden. C. West. Grafenc.
Grafsch. Reckheim, im westphäl. Kr.

III. Haus Auersberg.

7. Fürst v. Auersberg. C. WF.
Gefürstete Grafsch. Thengen im schwäb. Kreise.

IV. Haus Baden (stammverwandt mit dem Hause Zähringen)

8. Markgr. zu Baden. E. WF. (3 Stimmen) und Schwäb. Gr.
Markgrafsch. Baden im schwäb. Kr.
Zwei Fünftel der vorderen und die Hälfte der hinteren Grafschaft Sponheim, im Oberrhein. Kr.
Grafsch. Eberstein, im schwäb. Kr.
(Bes. in Frankreich, s. unten §. 25. A. 1.)
Haus Baiern, s. Wittelsbach.

V. Haus Bentheim.

9. Graf v. Bentheim-Bentheim. E. Westph. Gr.
Graf Bentheim, im westph. Kreise (an Hannover verpfändet).
10. Graf v. Bentheim-Steinfurt (ohne Reichsstandschaft).
Grafsch. Steinfurt im westph. Kr.
11. Graf v. Bentheim-Teklenburg oder B. Rheda (ohne Reichsstandschaft).
Herrsch. Rheda, außer der Kreisverbindung.
Herrsch. Hohenlimburg, im westph. Kreise.
Gräfin Bergstein, s. Wittelsbach.
Haus Brabant, s. Hessen.
Haus Brandenburg, s. Hohenzollern.
Haus Braunschweig, s. Welfisches Haus.
Haus Brezenheim, s. Haus Wittelsbach.

VI. Haus Castell.

12. Graf zu Castell-Remlingen. E. Fränk. Gr.
Bes. einen Theil der Grafsch. Castell im fränk. Kr.
13. Graf zu Castell-Rüdenhausen. E. desgl.
Bes. desgl.
Dänemark, s. Haus Oldenburg.

VII. Haus Dietrichstein.

14. Fürst zu Dietrichstein, C. WF.
Herrsch. Trasp im östreich. Kr.

Digitized by Google

VIII. Haus Erbach.

15. Graf zu Erbach-Erbach, sonst E. Reichenberg.
16. Graf zu Erbach-Fürstenau.
17. Graf zu Erbach-Schönberg.

} E. Fränk. Graf.

Regieren in Gemeinschaft.

Bes.: Grafsch. Erbach und ½ Herrsch. Breuberg im fränk. Kr.

IX. Haus Fürstenberg.

18. Fürst zu Fürstenberg. C. WF. Schwäb. Gr.

Besitzungen im schwäb. Kreise: Landgrafsch. Baar, Herrsch. Gundelfingen, Herrsch. Hausen, Grafsch. Heiligenberg und Werdenberg, Herrsch. Jungnau, Herrsch. Mößkirch, Landgr. Stühlingen nebst der Herrsch. Hewen, Herrsch. Trochtelfingen.

X. Haus Fugger.

19. Graf Hans Fugger Glött, auch Marx Fugger Oberndorf genannt. C. Schwäb. Grafenc.

Besitzungen im schwäb. Kr.: Die Herrsch. Elgau, Glätt od. Glött, Hilgartschberg und Oberndorf.

20. Graf Hans Fugger-Kirchheim. C. Schwäb. Grafenc.

Besitzungen im schwäb. Kr.: Die Herrschaften Eppichhausen, Kirchheim, Schmüchen, Türkenfeld.

21. Graf Hans Fugger-Mickhausen. C. Schwäb. Grafenc.

Besitz. im schwäb. Kr.: Herrsch. Mickhausen, Herrsch. Schwindegg.

22. Graf Hans Fugger-Nordendorf, (auch Marx Fugger-Nordendorf genannt). C. Schwäb. Grafenc.

Besitzungen im schwäb. Kr.: Herrsch. Norndorf, Dörfer Ehingen und Lauterbronn, Oerter Dutenstein, Diemingen und Wangenhof.

23. Graf Jacob Fugger-Babenhausen. C. Schwäb. Grafenc.

Besitzungen im schwäb. Kr.: Die Herrsch. Babenhausen, Biberbach, Booß, Gaiblingen, Wöllenburg, Pflegamt Röttenbach.

Anm. Außer diesen landesherrlich begüterten Linien des Hauses Fugger, gab es noch die theils ritterschaftlich, theils landsäßig unter östreich. Hoheit begüterten Linien: Dietenheim-Brandenburg od. Stettenfels, (erloschen 1820), Gottersdorf, Kirchberg und Weissenhorn, Zinnenberg (erloschen 1795).

Haus Hannover, s. welfisches Haus.

XI. Haus Hessen (ein Zweig des alten Hauses Brabant).

24. Landgr. zu Hessen-Cassel. E. WF. (2 Stimmen) u. Westph. Grafenc.

Bes.: a) im oberrhein. Kreise: Ein Theil der Landgrafsch. Hessen (Niederhessen und 1 Theil von Oberhessen), der größte Theil der niederen, Grafsch. Katzenelnbogen (Paragialbesitz der Nebenlinie Hessen-Rheinfels oder H. Rotenburg, wozu ½ des Vierherrischen gehört), Grafsch.

Digitized by Google

Hanau-Münzenberg, Fürstenth. Hersfeld. b) Im westphäl. Kr.: Antheil an der Grafsch. Schaumburg und an der Grafsch. Hoya. c) Im fränk. Kr.: Antheil an der Grafsch. Henneberg (Schmalcalden).

25. Landgr. zu Hessen-Darmstadt. E. WF.

Bes. im oberrhein. Kr.: Ein Theil der Landgr. Hessen (ein Theil von Oberhessen, mit Einschluß des Paragialbesitzes der Nebenlinie Hessen-Homburg), obere Grafsch. Katzenelnbogen und ein Theil der unteren Herrsch. Hanau-Lichtenberg. (Vergl. §. 25. A. 5.)

XII. Haus Hohenlohe.

26. Fürst zu Hohenlohe-Neuenstein-Ingelfingen od. Hohenl. Langenburg-Ing. E. Fränk. Grafenc.

Bes.: Ein Theil des Fürstenth. Hohenlohe im fränk. Kr.

27. Fürst zu Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg oder zu Hohenl. Langenburg-Langenb. E. Fränk. Grafenc.

28. Fürst zu Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg, oder zu H. Langenburg-Kirchberg. E. Fränk. Grafenc.

Bes.: Desgl. (und Antheil an der Grafsch. Gleichen unter sachsengothaischer Hoheit).

29. Fürst zu Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, oder zu H. N. N. E. Fränk. Grafenc.

Bes.: Desgl.

30. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein. C. Fränk. Grafenc.

Bes.: Desgl. (und Antheil an der Grafsch. Limburg im fränk. Kr.) (Vgl. auch §. 25. A. 6.)

31. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst. C. Fränk. Grafenc.

Besitz.: Desgl.

XIII. Haus Hohenzollern.

32. Fürst zu Hohenzollern-Hechingen. C. WF.

Gefürstete Grafsch. Hohenzollern (Hechingen) im schwäb. Kr.

33. Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. C.

Grafsch. Sigmaringen (z. Theil unter östreich. Hoheit), u. die Herrschaften Haigerloch und Wöhrstein im schwäb. Kr.

34. König v. Preußen, Kurf. v. Brandenburg E. Kurf. WF. (8 Stimmen) und Westph. Grafenc.

Besitzungen a) im obersächsischen Kreise: Mark Brandenburg, Pommern größtentheils, Lora und Klettenberg, Theil v. Mansfeld, Hoheit üb. Wernigerode, Vogtei über Quedlinburg. b) Im niedersächsischen Kreise: Magdeburg, Halberstadt. c) Im westphälischen Kreise: Cleve, Mörs, Minden, Ostfriesland, Mark, Lingen, Ravensberg, Teklenburg, Sayn-Altenkirchen.(?) d) Im fränk. Kreise: Ansbach, Bayreuth, Herrschaft Hausen. e) Außerhalb der Kreise: Geldern, Schlesien, Glatz.

Haus Holstein, s. Oldenburg.

Digitized by Google

XIV. Haus Isenburg.

35. Fürst zu Isenburg-Birstein. E. Wetter. Grafenc.
Theil der Grafsch. Ober-Isenburg im oberrhein. Kreise.
36. Graf zu Isenburg-Büdingen. Desgl.
Desgl.
37. Graf zu Isenburg-Meerholz. Desgl.
Desgl. (und Antheil an der Grafsch. Limburg im fränk. Kr.)
38. Graf zu Isenburg-Wächtersbach. Desgl.
Desgl. (und $\frac{1}{12}$ an Stadt und Schloß Assenheim in der Grafsch. Hanau.)
39. Gräfin v. Waldeck, geb. Gräfin Isenburg-Meerholz. E. Fränk. Grafenc.
Antheil an der Grafsch. Limburg (nämlich $\frac{1}{10}$ der Herrsch. Gaildorf) im fränk. Kr.
Fürstin Caroline zu Isenburg-Birstein, s. Wittelsbach.

Anm. Isenburg-Philippseich ist eine paragiirte Nebenlinie von Isenburg-Birstein.

XV. Haus Kaunitz.

40. Fürst zu Kaunitz-Ritberg. C. Westph. Grafenc.
Grafschaft Ritberg im westphäl. Kreise.

XVI. Haus Kirchberg.

41. Burggraf zu Kirchberg. E. Westph. Gr.
Grafsch. Sayn-Hachenburg im westph. Kr.

XVII. Haus Königsegg.

42. Graf zu Königsegg-Aulendorf. C. Schwäb. Grafenc.
Grafsch. Königsegg und Freiherrsch. Aulendorf im schwäb. Kr.
43. Graf zu Königsegg-Rothenfels. C. Schwäb. Grafenc.
Grafsch. Rothenfels und Herrsch. Stauffen im schwäb. Kr.
Haus Kurbrandenburg, s. Hohenzollern.
Haus Kurbraunschweig, s. welfisches Haus.

XVIII. Haus Leiningen. (Vergl. Haus Runkel.)

44. Fürst zu Leiningen. (Dachsburg-Hartenburg.) E. Wetter. Grafenc.
Antheil an der Grafsch. Leiningen.
Fürstin zu Leiningen (Dachsburg-Hartenburg) geb. Gräfin zu Solms-Rödelheim, s. Solms-Rödelheim.
45. Graf zu Leiningen-Güntersblum. C. Wetter. Grafenc.
Antheil an der Grafsch. Leiningen. (Vergl. §. 25. A. 8.).
46. Graf zu Leiningen-Heidesheim. C. Wetter. Grafenc.
Antheil an der Grafsch. Leiningen.

Digitized by Google

XIX. Haus von und zu der Leyen.

47. Graf von und zu der Leyen. C. Schwäb. Grafenc.
Grafsch. Hohengeroldseck in Schwaben. (Vgl. §. 25. A. 9.)

XX. Haus Lichtenstein.

48. Fürst zu Lichtenstein. C. WF.
Herrschaften Vaduz und Schellenberg im schwäb. Kr.

XXI. Haus Ligne.

49. Herzog v. Aremberg. C. WF.
Fürstenthum Aremberg im kurrhein. Kreise.
Herzogin v. Aremberg, geb. Gräfin v. d. Mark, s. Mark.
50. Prinz v. Ligne.
Grafsch. Fagnolles im westphäl. Kreise.

XXII. Haus Limburg.

51. Gr. v. Limburg-Styrum-Gehmen. C. Westph. Grafenc.
Herrsch. Gehmen im westph. Kr.
52. Graf v. Limburg-Styrum-Styrum, oder v. Limburg-Bronchhorst-Styrum.
Herrsch. Oberstein, außerhalb der Kreisverbindung.

XXIII. Haus Lippe.

53. Fürst zu Lippe (Detmold). E. Westph. Grafenc.
Theil der Grafsch. Lippe im westphäl. Kr.
54. Graf zu Schaumburg-Lippe. E. Westph. Grafenc.
Theile der Grafsch. Lippe und der Grafsch. Schaumburg im westphäl. Kr.

XXIV. Haus Lobkowitz.

55. Fürst zu Lobkowitz. C. WF.
Gefürstete Grafsch. Sternstein im baier. Kr.
Haus Löwenstein, s. Haus Wittelsbach.

XXV. Haus Lothringen.

56. Erzherzog v. Oestreich, König v. Böhmen. C. Kurf. GF. (2 Stimmen) WF. und Schwäb. Gr.
Besitzungen: a) im östr. Kreis: Alles, mit Ausnahme der Herrsch. Trasp, und, beziehungsweise, der Hochstifter Brixen und Trient. b) Der ganze burgund. Kr. c) Im schwäb. Kr.: Grafsch. Hohenembs, Herrsch. Mindelheim (? oder baierisch ?). Herrsch. Tetnang und Argen. d) Im oberrhein. Kreise: Grafsch. Falkenstein. e) Außer den Kreisen: Böhmen, Mähren (bis auf den preuß. District Katscher), ein Theil v. Schlesien, Herrsch. Wasserburg am Bodensee.

XXVI.

Digitized by Google

XXVI. Haus Manderscheid.

57. Gräfin Sternberg, geb. Gräfin Manderscheid, Erbtochter des letzten Grafen zu Manderscheid-Blankenheim. C. Westph. Grafenc.

Grafsch. Blankenheim und Geroltstein, und Antheil an der Grafsch. Virneburg im westph. Kr., und an der Herrsch. Reipoltskirchen im oberrheinischen Kreise.

XXVII. Haus Mark.

58. Herzogin von Aremberg, des letzten Grafen von der Mark Erbtochter. C. Westph. Grafenc.

Grafsch. Schleiden im westph. Kr., Herrsch. Saffenberg außerhalb der Kreisverbindung.

XXVIII. Haus Meklenburg.

59. Herzog zu Meklenburg-Schwerin. E. WF. (3 Stimmen).

Der größere Theil des eigentlichen Herzogth. Meklenburg und Fürstenthum Schwerin im niedersächs. Kreise.

60. Herzog zu Meklenburg-Strelitz. E. WF.

Der kleinere Theil des eigentlichen Herzogth. Meklenburg (Herrsch. Stargard) und Fürstenth. Ratzeburg im niedersächs. Kr.

XXIX. Haus Metternich.

61. Graf Metternich. C. Westph. Grafenc.

Herrsch. Winneburg und Beilstein im westph. Kr.

XXX. Haus Nassau.

62. Fürst zu Nassau-Diez (Oranien) E. WF. (2 Stimmen).

Die Grafschaften Diez, Dillenburg, Hadamar und Siegen im westphäl. Kreise. Die Hälfte des Dreiherrischen, ein Viertel des Vierherrischen, und in Gemeinschaft mit Nassau-Usingen das Amt Kirchberg im oberrhein. Kr.; die Herrsch. Beilstein im kurrhein. Kr.

63. Fürst zu Nassau-Saarbrück. E. Wetter. Grafenc.

Besitz. im oberrhein. Kr.: Grafsch. Saarbrück, Herrsch. Ottweiler, ⅔ der Grafsch. Saarwerden, ⅔ der Vogtei Herbizheim, ⅓ des Amtes Homburg im Wasgau, Gemeinschaft Wölstein (mit Nassau-Weilburg), Kellerei Rosenthal i. d. Nassau-Weilburgschen Herrsch. Kirchheim. (Vgl. §. 25. A 10.)

64. Fürst zu Nassau-Usingen. E. Wetter. Grafenc.

Bes. im oberrhein. Kr.: Grafsch. Nassau-Usingen, ½ des Dreiherrischen, Dörfer Hausen u. Kettenbach (gemeinschaftl. mit Freih. v. Gahlen), Herrsch. Idstein, Oberamt und Herrsch. Lahr, Oberamt und Herrsch. Wisbaden, Amt Wehen, ¼ des Vierherrischen, Amt Ingenheim (von Nassau-Saarbrück wiederkäuflich an N. Us. gekommen), Amt Burg-Schwalbach, ⅓ des Schl. und Dorfes Münzfelden.

65. Fürst zu Nassau-Weilburg. E. Wetter. Grafenc.

Besitz. im oberrheinischen Kr.: Grafschaft Weilburg, Amt Alsenz,

Digitized by Google

½ des Dreiherrischen, Grafsch. Kirchheim und Stauff, Amt Kirchberg (gemeinschaftlich mit Nassau-Diez), das Zweiherrische, Gemeinschaft Wölstein (mit Nassau-Saarbrück). (Vergl. §. 25. A. 11.)

XXXI. Haus Nesselrode.

66. Graf zu Nesselrode-Reichenstein und Carlscron. C. Westph Gr.

Herrsch. Reichenstein im westphäl. Kreise; außerhalb der Kreisverbindung die Herrschaften Landscron (im Umfang des Münsterlandes), Mechernich (im Umfange des Herzogthums Jülich), Rhade (im Umfang der Grafsch. Mark).

XXXII. Haus Nostitz.

67. Graf Nostitz-Rieneck. C. Fränk. Grafenb.

Antheil an der Grafsch. Rieneck im fränk. Kr.

Haus Oestreich, s. Lothringen.

XXXIII. Haus Oettingen.

68. Graf zu Oettingen-Katzenstein-Baldern. C. Schwäb. Grafenc.

Theil der Grafsch. Oettingen im schwäb. Kreise, Herrsch. Dachstuhl im oberrhein. Kr.

69. Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg. C. Schwäb. Grafenc.

Theil der Grafsch. Oettingen im schwäb. Kreise.

70. Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein. Desgl.

Desgl.

XXXIV. Haus Oldenburg.

71. König v. Dänemark. E. WF.

Herz. Holstein, Grafsch. Rantzau, Hrsch. Pinneberg i. niedersächs. Kr. Fürstb. v. Lübeck, s. oben geistl. Landesherren.

72. Herzog v. Oldenburg. E. WF.

Herzogth. Oldenburg im westph. Kr.

73. König v. Schweden. E. WF.

Herz. (schwed.) Pommern, nebst d. Fürst. Rügen, im obersächs. Kr. Herrsch. Wismar, im nieders. Kr.

XXXV. Haus Ortenburg.

74. Graf zu Ortenburg. E. Wetter. Gr.

Grafsch. Ortenburg im baierschen Kr.

XXXVI. Haus Ostein.

75. Graf Ostein. C. Westph. Grafenc.

Herrsch. Mylendonk im westph. Kr.

Haus Pfalz, s. Wittelsbach.

Digitized by Google

XXXVII. Haus Plettenberg.

76. Graf Plettenberg-Wittem. C.
Herrsch. Wittem und Eyß im westph. Kr.
Haus Preußen, s. Hohenzollern.

XXXVIII. Haus Pückler.

77. Graf Pückler-Limburg. E. Fränk. Grafenc.
Antheil an der Grafsch. Limburg (und zwar an der Herrsch. Limburg-Sontheim-Gaildorf).
Gräfin Pückler, geb. Gräfin Löwenstein-Werthheim, s. Löwenstein (unter Wittelsbach).

XXXIX. Haus Quadt.

78. Graf Quadt zu Wickerad. E. Westph. Grafenc.
Herrsch. Wickerad und Schwanenberg im westph. Kr.

XL. Haus Rechtern.

79. 80. Grafen zu Rechtern-Limburg (2 gemeinschaftlich regierende Herren). E. Fränk. Grafenc.
Herrsch. Speckfeld im fränk. Kr.

XLI. Haus Reuß.

81. Graf Reuß-Ebersdorf. E. Wetter. Grafenc.
Herrsch. Ebersdorf, im obersächs. Kr.
82. Graf Reuß-Gera. E. Wetter. Gr.
Herrsch. Gera und Theil der Herrsch. Schleitz (Amt Saalburg) im obersächs. Kr.
83. Fürst Reuß-Greitz. E. Wetter Gr.
Herrsch. Burg, Herrsch. Greitz, Theil der Pflege Reichenfels im obersächs. Kreise.
84. Fürst Reuß-Lobenstein. E. Wetter. Gr.
Herrsch. Lobenstein im obersächs. Kr.
85. Graf Reuß-Schleitz. E. Wetter. Gr.
Herrsch. Schleitz (größtentheils) und Pflege Reichenfels (größtentheils).

XLII. Haus der Rheingrafen.
(oder Wild- u. Rheingrafen oder Rheingräfl. Haus Salm.)

86. Fürst zu Salm-Salm. C. WF. Westph. Gr.
Bes. a) im oberrhein. Kr.: Gefürstete Grafsch. Salm, $\frac{1}{4}$ des Oberamts oder Hochgerichts Rhaunen, vom Oberamt Kyrn den Flecken Wiedesheim, $\frac{5}{16}$ vom Amt Flonheim, $\frac{1}{8}$ vom Amt Tronecken, $\frac{3}{16}$ der Herrsch. Diemeringen, $\frac{1}{4}$ der Herrsch. Wildenburg, $\frac{1}{16}$ an Wöhrstadt. b) Im westphäl. Kreise: Herrsch. Anholt. (Vergl. §. 25. A. 12.)
87. Fürst zu Salm-Kyrburg. C. WF.

Digitized by Google

Beſ. im oberrhein. Kr.: Oberamt Kyrn od. Kyrburg größtentheils, $\frac{5}{16}$ vom Amte Florheim, $\frac{1}{4}$ v. Amt Tronecken, $\frac{3}{16}$ der Herrſch. Diemeringen, $\frac{1}{8}$ der Herrſch. Wildenburg, $\frac{1}{16}$ an Wörſtadt.

88. Rheingraf zu Grumbach. E. Wetter. Gr.

Herrſchaft Grumbach, Antheil am Eßweiler Thal, $\frac{1}{2}$ Wildgrafſchaft Dhaun, $\frac{1}{4}$ an der Oberſchultheißerei Weddersheim im Oberamt Kyrnburg, $\frac{3}{16}$ des Amts Flonheim, $\frac{3}{8}$ des Amts Tronecken, $\frac{5}{16}$ der Herrſchaft Dimringen, $\frac{1}{8}$ der Herrſchaft Wildenburg, $\frac{7}{16}$ an Wörſtadt, im oberrhein. Kreiſe.

89. Rheingrafen zu Stein oder Rheingrafenſtein oder Grehweiler. E. Wetter. Gr.

Rheingrafſch. zum Stein od. Grafſch. Rheingrafenſtein, $\frac{1}{4}$ der Oberſchultheißerei Meddersheim im Oberamt Kyrburg, $\frac{1}{2}$ Wildgrafſchaft. Dhaun, $\frac{1}{8}$ Herrſch. Wildenburg, $\frac{5}{16}$ Herrſch. Diemeringen, $\frac{1}{8}$ des Amts Tronecken, $\frac{3}{16}$ des Amts Flonheim, $\frac{7}{16}$ an Wörſtadt im oberrhein. Kreiſe.

XLIII. Haus Runkel.

90. Graf zu Leiningen-Weſterburg-Grünſtadt oder chriſtophiſcher od. älterer Linie. E. Wetter. Gr.

Theil der Grafſch. Leiningen, der Herrſch. Weſterburg u. Schadeck im oberrhein. Kr.

91. Graf zu Leiningen-Weſterburg-Weſterburg od. georgiſcher od. jüngerer Linie. E. Wetter. Gr.

Desgl.

92. Graf zu Wied-Runkel. E. Westph. Gr.

Obere Grafſch. Wied im weſtph. Kr., Antheil an der Grafſch. Nieder-Iſenburg im kurrhein. Kr., Grafſch. Krichingen im oberrhein. Kreis. (Vergl. §. 25. A. 16.)

93. Fürſt zu Wied-Neuwied. E. Westph. Gr.

Untere Grafſch. Wied im weſtph. Kr.

XLIV. Haus Sachſen.

94. Kurf. v. Sachſen. C. (das Votum indeß E.) Kurf. u. WF.

Beſ. a) i. oberſächſ. Kr.: Die vereinigten Kur- u. Erblande, Fürſt. Querfurt, Grafſch. Barby, Theil der Grafſch. Mansfeld, Antheil an Treffurt, Hoheit über die Fürſten und Grafen Schönburg, üb. Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, über einen Theil der ſchwarzburgſchen Lande. b) Im fränk. Kreiſe: Antheil an Henneberg. c) Außerhalb der Kreiſe die Lauſitz.

95. Herz. zu Sachſen-Coburg-Saalfeld. E. WF. (Antheil an den Stimmen für Coburg und für Henneberg.)

Antheil am Fürſtenth. Coburg und am Fürſtenth. Altenburg (das Fürſtenth. Saalfeld) im oberſächſ. Kr., und an der gefürſt. Grafſch. Henneberg (nämlich $\frac{2}{3}$ des Amtes Themar und $\frac{1}{2}$ des A. Römhild) im fränk. Kreiſe.

Digitized by Google

96. Herzog zu Sachsen-Gotha. E. WF. (wegen Gotha, wegen Altenburg, und Antheil an der Stimme v. Henneberg).

Fürstenthum Gotha und Fürstenth. Altenburg größtentheils, Antheil an der Herrsch. Kranichfeld, Hoheit über die hohenlohischen u. schwarzburgischen Theile der Grafsch. Gleichen im obersächs. Kr., Antheil an Henneberg ($\frac{1}{2}$ des Amtes Themar) im fränkischen Kreise.

97. Herz. zu Sachsen-Hildburghausen. E. WF. (Antheil an der Hennebergschen Stimme).

Antheil am Fürstenthum Coburg im obersächs. Kr. und an Henneberg im fränk. Kr.

98. Herzog zu Sachsen-Meinungen. E. WF. (Antheil an den Stimmen wegen Coburg und wegen Henneberg).

Antheil am Fürstenth. Coburg und am F. Altenburg im obersächs. Kr., und an Henneberg i. fränk.

99. Herz. zu Sachsen-Weimar. E. WF. (Stimmen wegen Weimar und wegen Eisenach, Antheil an der Stimme wegen Henneberg).

Fürstenth. Weimar, Fürstenth. Eisenach, Antheil am Fürstenth. Altenburg im obersächs. Kr., Antheil an Henneberg im fränk. Kr.

XLV. Haus Salm (Reiferscheid).

100. Altgraf Salm-Reiferscheid-Bedbur. C.

Grafschaft (oder Herrsch.) Reiferscheid, im westphäl. Kreise, deren Unmittelbarkeit jedoch von Cölln bestritten wurde.

101. Altgraf Salm-Reiferscheid-Dyck. C. Westph. Grafenc.

Reichsherrsch. Dyck, außerhalb der Kreisverbindung.

Haus Salm-Salm u. Salm-Kyrburg, s. Rheingrafen.

Haus Sayn, s. Witgenstein.

XLVI. Haus Schasberg.

102. Graf zu Schasberg. C. Westph. Gr.

Grafsch. Kerpen und Lommersum im westph. Kr.

XLVII. Haus Schönborn.

103. Graf Schönborn-Wiesentheid. C. Fränk. Gr.

Herrsch. Wiesentheid und (mit Anfechtung der Reichsunmittelbarkeit von Seiten Würzburgs) Herrsch. Reichelsberg im fränk. Kr.

XLVIII. Haus Schönburg.

104. Fürst zu Schönburg-Waldenburg. E. Wetter. Gr.

Grafsch. Hartenstein, Herrsch. Lichtenstein, Stein, Waldenburg unter kursächs. Hoheit, im obersächs. Kreise.

105. Graf zu Schönburg-Rochsburg-Hinterglauchau. E. Wetter. Gr.

Theil der Grafsch. Glauchau unter kursächs. Hoheit, im obersächs. Kreise.

Digitized by Google

106. Graf zu Schönburg-Penig-Vorderglaucha-Wechselburg. E. Wetter. Gr.

Theil der Herrsch. Glauchau, unter kursächs. Hoheit im obersächs. Kr.

XIIX. Haus Schwarzburg.

107. Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt. E. WF.

Ein Theil der Grafsch. Schwarzburg, (in bestimmten Beziehungen unter kursächsischer und sachsenweimarischer Hoheit, vorzüglich für die Aemter Heringen und Kelbra).

108. Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen. E. WF.

Desgleichen. — Theil der Grafsch. Gleichen unter sachsen-gothaischer Hoheit.

L. Haus Schwarzenberg.

109. Fürst zu Schwarzenberg. C. WF. Fränk. u. Wetter. Gr.

Gefürstete Grafsch. Schwarzenberg und Herrsch. Seinsheim, im fränk. Kreise, Landgrafsch. Klettgau oder Sulz, im schwäb. Kreise.

Haus Schweden s. Oldenburg.

LI. Haus Sinzendorf.

110. Graf Sinzendorf. C. Westph. Gr.

Burggrafsch. Reineck im niederrhein. Kreise.

LII. Haus Solms.

111. Fürst zu Solms-Braunfels. E. Wetter. Gr.

Besitzthum im oberrhein. Kreise: Theil der Grafsch. Solms, Antheil an der Herrsch. Münzenberg ($\frac{1}{24}$ an Stadt u. Schloß Münzenberg, $\frac{1}{2}$ D. Treys).

112. Graf Solms-Laubach. E. Wetter. Gr.

Theil der Grafschaft Solms, $\frac{5}{24}$ an Stadt und Schloß Münzenberg, im oberrhein. Kr.

113. Graf Solms-Lich und Solms-Hohensolms. E. Wetter. Gr.

Theil der Grafsch. Solms und der Herrsch. Münzenberg im oberrheinischen Kreise.

114. Graf Solms-Rödelheim oder S. Assenheim. E. Wetter. u. Fränk. Gr.

Antheil an Herrsch. Münzenberg, Amt Rödelheim (darin Niederursel in Gemeinschaft mit Frankfurth), $\frac{5}{12}$ an Stadt u. Schloß Assenheim in der Grafsch. Hanau, Flecken Praunheim in Gemeinschaft mit Hessen-Cassel wegen Hanau; $\frac{1}{4}$ des Dorfes Burggrävenrode, im oberrhein. Kr. Antheil an Grafsch. Limburg (u. zwar $\frac{1}{4}$ der Herrsch. Gaildorf) im fränk. Kreise.

115. Fürstin zu Leiningen geb. Gräfin zu Solms-Rödelheim. E. Fränk. Gr.

Antheil an der Grafsch. Limburg im fränk. Kr.

Digitized by Google

Haus Sponheim s. Witgenstein.

LIII. Haus Stadion.

116. Graf Stadion-Thannhausen. C. Schw. Gr.
Herrsch. Thannhausen im schwäb. Kr.

Haus Sternberg s. Manderscheid.

LIV. Haus Stolberg.

117. Fürst zu Stolberg-Gedern. C. Wetter. Gr.
Herrsch. Gedern (ein Theil der Grafsch. Königstein im oberrhein Kr.)

118. Graf zu Stolberg-Rosla. E. Wetter. Gr.
Theil der Grafsch. Stolberg unter kursächs. u. der Grafsch. Hohenstein unter hannöverscher Hoheit; im obersächs. Kreise. Herrsch. Ortenberg (ein Theil der Grafsch. Königstein, dabei $\frac{1}{12}$ am Dorfe Heuchelheim und $\frac{1}{24}$ an Stadt und Flecken Münzenberg) im oberrhein Kr.

119. Graf zu Stolberg-Stolberg. E. Wetter. Gr.
Theil der Grafsch. Stolberg unter kursächs., u. der Grafsch. Hohenstein unter hannöverscher Hoheit. im obersächs. Kr.

120. Graf zu Stolberg-Wernigerode. E. Wetter. Gr.
Grafsch. Wernigerode unter kurbrandenburgischer Hoheit, Theil der Grafsch. Hohenstein unter hannöverscher Hoheit, im obersächs. Kr.; Flecken Schwartza in der Grafsch. Henneberg, im fränk. Kr.

LV. Haus Thurn und Taxis.

121. Fürst zu Thurn und Taxis. C. WF. Schw. Gr.
Gefürstete Grafsch. Friedberg-Scheer und Herrsch. Eglingen im schwäb. Kreise.

LVI. Haus Törring.

122. Graf zu Törring Jettenbach. C. Westph. Gr.
Grafsch. Gronsfeld im westph. Kr.

LVII. Haus Traun und Abensperg.

123. Graf zu Traun und Abensperg. C. Schw. Gr.
Herrsch. Eglof im schwäb. Kr.

LVIII. Haus der Truchsessen von Waldburg.

124. Graf Truchseß-Wolfegg-Waldsee. C. Schw. Gr.
Herrsch. Waldsee und Herrsch. Wintersteten im schwäb. Kr.

125. Graf Truchseß-Wolfegg-Wolfegg. C. Schw. Gr.
Grafsch. Wolfegg, Herrsch. Waldburg und Antheil an der Herrsch Kißlegg im schwäb. Kr.

126. Graf Truchseß-Zeil-Wurzach. C. Schw. Gr.
Herrsch. Wurzach und Herrsch. Marstetten im schwäb. Kr.

127. Graf Truchseß-Zeil-Zeil oder Zeil-Trauchburg. C. Schw. Gr.

Digitized by Google

Grafsch. Zeil, Grafsch. Trauchburg, Herrsch. Herroth, Antheil an Herrsch. Kißlegg im schwäb. Kr.

Haus Waldburg s. Truchsessen.

LIX. Haus Waldeck.

128 Fürst zu Waldeck. E. Westph. Gr.

Fürstenth. Waldeck, im oberrhein. Kr., Grafsch. Pyrmont im westphälischen Kreise.

129—132. Graf Josias zu Waldeck, nebst seinen Geschwistern, (2 Brüdern und 1 Schwester?) E. Fränk. Gr.

Antheil an der Grafsch. Limburg (und zwar ½ von Limburg-Gaildorf) im fränk. Kr. (von ihrer väterlichen Großmutter her, geb. Gräfin v. Solms-Assenheim.)

Gräfin Waldeck geb. Gräfin Isenburg-Meerholz s. Isenburg.

LX. Haus Walmoden.

133. Freih. v. Walmoden. E. Westph. Gr.

Herrsch. Gimborn und Neustadt im westph. Kr.

LXI. Welfisches Haus.

134. König v. England als Kurf. v. Hannover oder Braunschweig-Lüneburg. E. Kurf. WF. (6 Stimmen) Wph. Gr.

Besitzthum: a) im niedersächsischen Kreise. Fürstenth. Lüneburg oder Celle, Fürstenth. Calenberg, Fürstenth. Grubenhagen, Herzogth. Bremen, Herzogth. Lauenburg, Land Hadeln, Stadt u. Amt Wildeshausen; b) im westph. Kreise: Grafsch. Hoya (größtentheils), Grafsch. Diepholz, Grafsch. Hallermund (dem Fürstenth. Calenberg einverleibt), Fürstth. Verden, Grafsch. Spiegelberg (dem Fürstenth. Calenberg einverleibt). Pfandweise die Grafsch. Bentheim. c) im obersächsischen Kreise: Grafsch. Hohenstein (theils eigenthümlich, theils hoheitlich über Stolberg.)

135. Herz. v. Braunschweig-Wolfenbüttel. E. WF.

Bes.: a) im niedersächs. Kreise: Fürstenth. Wolfenbüttel, Fürstenth. Blankenburg, Stift Walkenried. b) Im westphälischen Kreise: Antheil an der Grafsch. Hoya (Amt Thedinghausen.)

Haus Wied s. Runkel.

Haus der Wild- und Rheingrafen s. Rheingrafen.

LXII. Haus Wirtemberg.

136. Herz. v. Wirtemberg. E. WF.

Bes.: a) Im schwäb. Kreise: Herzogth. Wirtemberg, Herrsch. Justingen. b) Im fränk. Kreise: Antheil an der Grafsch. Limburg u. Herrsch. Welzheim. c) Außerhalb der Kreisverbindung Grafsch. Mümpelgard. — (Vergl. §. 25. A. 17.)

LXIII. Haus Witgenstein,

oder Sayn-Witgenstein, ein Zweig des Hauses Sponheim.

Digitized by Google

137. Graf zu Sayn-Witgenstein-Berleburg. E. Wetter. Gr.
Grafsch. Berleburg (ein Theil der Grafsch. Witgenstein) im oberrhein. Kreise, und Grafschaft Homburg außerhalb der Kreisverbindung.
138. Graf zu Sayn-Witgenstein-Hohenstein oder Sayn-Witgenstein-Witgenstein. E. Wetter. Gr.
Grafsch. Witgenstein (im engeren Sinne) im oberrhein. Kreise.

LXIV. Haus Wittelsbach.

138. Kurfürst v. Pfalz-Baiern. C. Kurf. WF. (6 Stimmen). Schw. Gr.
Bes.: a) Im kurrhein. Kreise: Pfalz am Rhein oder Unterpfalz. b) Im baierschen Kreise: Herzogth. Baiern, Herzog. Oberpfalz, Fürstenth. Neuburg, Fürstenth. Sulzbach, Herrsch. Breiteneck, Herrsch. Ehrenfels, Grafsch. Haag, Herrsch. Hohenwaldeck, Landgrafsch. Leuchtenberg, Herrsch. Pyrbaum, Herrsch. Sülzburg. c) Im oberrhein. Kreise: Fürstenth. Lautern, Fürstenth. Simmern, Fürstenth. Veldenz, ½ der vorderen Grafsch. Sponheim. d) Im westph. Kreise: Herzogth. Berg, Herzogth. Jülich.
140. Herz. v. Pfalz-Zweibrücken. C. WF.
Bes.: Im oberrhein. Kreise: Fürstenth. Zweibrücken und die Hälfte der hinteren Grafsch. Sponheim.

Unächte Zweige des Hauses Wittelsbach:

141. Fürst v. Bretzenheim (natürl. Sohn des Kurf. Carl Theodor v. d. Pfalz.) C. Westph. Gr.
Herrsch. Bretzenheim im oberrhein. Kreise.
142. Fürstin Caroline v. Isenburg-Birstein (Gemahlinn des Fürsten Friedrich Wilhelm v. J. B.) geb. Gräfin Bergstein (natürl. Tochter des Kurf. Carl Theodor). C.
Die Hälfte der Herrsch. Reipoltskirchan im oberrhein. Kreise.
143. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort. C. Fränk. Grafenc.
Bes.: ein Theil der Grafsch. Löwenstein, im schwäb. Kreise, (unter wirtemb. Hoheit?), ½ Grafsch. Wertheim, ½ Herrsch. Breuberg, im fränk. Kreise, Herrsch. Pütlingen im oberrhein. Kreise.
144—146. Grafen zu Löwenstein-Wertheim-Virneburg, 3 in Gemeinschaft regierende Herren, aus 2 Linien, der Vollrathischen und Carlischen. E. Fränk. u Westph. Gr.
Bes.: der größte Theil der Grafsch. Löwenstein, im schwäb. Kreise. (unter wirtemb. Hoheit?); ½ Grafsch. Wertheim, Antheil an der Grafsch. Limburg, im fränk. Kreise, Grafsch. Virneburg im westph. Kreise.
147. Gräfin Pückler, geborne Gräfin Löwenstein-Wertheim. (Vollrathischer Linie). E. Fränk. Gr.
Antheil an der Grafsch. Limburg (und zwar L. Sontheim-Ober-Sontheim) im fränk. Kreise.
Haus Isenburg s. Isenburg.

Digitized by Google

Haus Zähringen s. Baden.
Haus Zweibrücken s. Wittelsbach.

§. 24. 2) Weltliche Herren die Landeshoheit gehabt haben ohne Reichsstandschaft und die nicht zu Nebenzweigen der zugleich reichsständischen und landesherrlichen Häuser gehören.

1. Herr v. Arienschwang.
Besitzt das zur vorderen Grafsch. Sponheim gehörige Amt Arienschwang, im oberrhein. Kreise.
Graf v. Bassenheim s. Waldbot-Bassenheim.
2. Graf v. Bentink. E.
Herrlichkeit Knyphausen, außerhalb der Kreisverbindung (gränzt an Jever.)
3. Herr v. Blauche.
Herrsch. Schönau, außerhalb der Kreisverbindung (im Umfange des Herzogth. Jülich.)
4. Freiherr v. Bongard.
Herrsch. Richold, außerhalb der Kreisverbindung, (im Umfange des Herzogth. Limburg).
5. Freiherr v. Gahlen.
Besitzt gemeinschaftlich mit Nassau-Usingen die Dörfer Hausen und Kettenbach im oberrhein. Kreisr.
6. Graf v. Goltstein.
Herrsch Schlenacken, im westphälischen Kreise.
7. Freiherr v. Grote.
Bardnie Schauen, außerhalb der Kreisverbind. (unweit Halberstadt)
8. Graf v. Hillesheim.
Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen.
9. Freiherr v. Mylendonk.
Herrl. Hörstgen, außerhalb der Kreisverbindung, (bei Mörs.)
10. Graf v. Neipperg (?).
Einige Grundstücke zu Bebenhausen in Schwaben.
11. Freiherr v. Sickingen.
Herrsch. Ebernburg, zur vorderen Grafsch. Sponheim im oberrheinischen Kreise gehörig.
12. Freiherr v. Wachtendonk.
Herrsch. Wylre, außerhalb der Kreisverbindung (im Umfang des Herzogth. Limburg.)
13. Graf v. Waldbot-Bassenheim. C.
Antheil an der Herrschaft Olbrück, im oberrhein. Kreise, u. Herrsch. Pirmont außerhalb der Kreisverbindung (in der Eifel), die Herrschaften Reiffenberg und Cranzberg (im oberrhein Kreise? oder außerhalb der Kreisverbindung?)
14. Freiherr v. Waldbot-Bornheim. C.
Antheil an der Herrschaft Olbrück, im oberrhein. Kreise.

Digitized by Google

15 Freiherr v. Walderndorf.
Antheil an der Grafsch. Nieder-Isenburg im kurrhein. Kreise.
16. Graf. v. Wartenberg.
Grafsch. Wartenberg im oberrhein. Kr.
17. Marq. v. Westerlo.
Herrsch. Stein, außerhalb der Kreisverbindung (im Lüttichschen.)

§. 25. Anhang. 1) Besitzungen deutscher Landesherren im Bereich Frankreichs und der Schweitz.

A. Im Bereich Frankreichs.

1. Markgraf v. Baden. Zubehörungen badenscher Dörfer des rechten Rheinufers. Verschiedene lehnsherrliche Gerechtsame. Amt Beinheim (ehemals zur Herrsch. Fleckenstein gehörig). Landeshoheit über verschiedene im Elsaß gelegene Güter der Abtei Schwarzach.

2. Fürstbischof v. Basel. Diöcesanrechte über 239 Pfarreien im oberen Elsaß und Sundgau, auch Zehnten in der Vogtei Seunheim im oberen Elsaß. Lehnsherrlichkeit im Sundgau und Ober-Elsaß über die Güter: Münchendorf oder Münchhof und Hägenheim in der Grafsch. Pfirt, Wittelsheim in der Herrsch. Tham, Bubendorf in der Herrsch. Befort, Burgfelden in der Herrsch. Landser, Kemles und Häsingen. Im unteren Elsaß Lehnsherrl. über das Amt Wihr oder Weiher in der zweibrückischen Grafsch. Napoltstein, und das Dorf Bezheim.

3. Kurf. v. Cölln. Lehnsherrl. über die Herrsch. Sulz im unteren Elsaß.

4. Deutscher Orden. Die Comthureien Rixheim, Basel, Mühlhausen, Ruffach, Gebweiler, Andlau, Strasburg, Kaisersberg, Kronweisenburg (ganz oder theilweise — insgesammt zur Balley Elsaß und Burgund gehörig.)

5. Hessen-Darmstadt. Ein Theil der Grafsch. Hanau-Lichtenberg, nämlich die Aemter Buchsweiler, Ingnweiler, Pfaffenhoven, Brumat, Wolfisheim, Westhofen, Wörd, Hatten, Offendorf; auch gehörte zur Gräfsch. Hanau-Lichtenberg die Lehnsherrlichkeit über die Güter Ehenweiher, Mietersholz, Eschau, Wilolsheim, Fegersheim, Ohnenheim, Weiler, Irmstadt im Kronthal, Mühlhausen und einige andere. Das Amt Kutzenhausen, zur ehemaligen Herrsch. Fleckenstein gehörig.

6. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein. Die Hälfte des ehemals zur Herrsch. Lichtenberg gehörigen Amts Oberbronn, im unteren Elsaß.

7. Johanniter-Orden. Die Comthureien Sulz, Colmar, Mühlhausen, Friesen, St. Johann Bassel, Derbisheim.

8. Grafen v. Leiningen. Antheil an dem hohenlohischen Amte Oberbronn. Grafsch. Dachsburg.

9. Graf v. der Leyen. Mehrere Gerechtsame und Einkünfte in der Gegend von Saargemünd, Bitsch, Landau und Saarlouis.

Digitized by Google

10. Fürst zu Nassau-Saarbrück. Abtei Wadgassen mit den Oertern Höstenbach, Schafshausen und Werbel. Das Dorf Lust in der Grafschaft Vinstingen.

11. Fürst zu Nassau-Weilburg. ¼ der Herrsch. Saarwerden u. der Vogtei Herbitzheim, worin 1 Stadt (Neu-Saarwerden) u. 10 Dörfer.

12. Fürst zu Salm-Salm. Grafschaften Pouligny u. Ogeviller.

13. Fürstbisch. v. Speier. Weißenburger Mundat. Die Aemter Lauterburg, Madenburg u. Dhom.

14. Fürstbsch. v. Strasburg. Die Aemter Dachstein, Mutzig u. Schirmeck, Bennfelden, Girbaden, Wanzenau, Zabern od. Elsaß-Zabern, Rochersberg, Markolsheim; Mundat Ruffach od. das obere Mundat. Lehnshoheit über Schloß Freudenstein und Stadt Herbisheim. Das Domcapitel besaß das Amt Frankenberg.

15, Kurfürst v. Trier. Außer den Metropolitanrechten und Diöcesanrechten, die Städte Fumey u. Revin, u. das Dorf Feppin sur Meuse im franz. Hennegau. Herrenrechte in den Dorfschaften Hameaux, Kenching, Hilbring, Feuchten, Balleren, Roch, Keppling, Mondorf, Silving, Schwemmling, Barting, Vehing, Buschdorf, Budingen, Weiller.

16. Fürst zu Wied-Runkel. Ein Theil der Grafsch. Crichingen (Créange).

17. Herzog v. Wirtemberg. Im Elsaß: Grafsch. Harburg und Herrsch. Reichenweiher. In der Franche Comte: Herrschaften Blamont, Clemont, Chatelot, Hericourt, Granges, Clerval und Passavant.

18. Zweibrücken. Im obern Elsaß: die Grafsch. Rappoltstein. Im untern Elsaß: Amt Bergzabern, Oberamt Gutenberg, Amt Bischweiler, Grafsch. Lützelstein.

19. Die unmittelbare Reichsritterschaft im untern Elsaß stand noch in Verbindung mit dem reichsritterschaftlichen Corpus und zwar mit dem Bezirk Ortenau.

B. Besitzungen und Rechte deutscher Stände im Bereich der Schweiz.

1. Fürstbischof v. Basel. Ein Theil seines Gebiets gehörte zu den der schweitzerischen Eidgenossenschaft zugewandten Orten. Es umfaßte derselbe: Stadt Biel, Herrsch. Erguel od. St. Immerthal, Stadt Neuenstadt, Grafsch. Illsingen, Kirchspiel auf dem Tessenberge. Diöcesanrechte.

2. Abt v. St. Blasien besaß die Gerichts-Schreiberei Klingnau mit ihren Vogteien, und im zürcher Gebiet die Vogteien Urdorf, Birmensdorf, Stallikon und das Amt Selberbüren.

3. Fürstbisch. v. Constanz. Die Vogteien Arbon, Bischofzell, Gottlieben, Güttingen; wegen der dem Hochstift einverleibten Abtei Reichenau: die Gerichte Baslingen, Ermatingen, Frutweiler, Heschickhofen, Landorf, Mannenbach, Müllheim, Steckborn, Triboldingen, und die Hälfte an den Gerichten Lustdorf und Mättendorf.

4. Domcapitel zu Constanz besaß die Gerichte Langenrickenbach u. Liebburg. — Der Dechant war Gerichtsherr über die Hälfte des Gerichts Pfyn.

Digitized by Google

5. Deutscher Orden hatte in der Schweiz die drei Comthureien Basel, Hitzkirch und Mühlhausen.
6. Abtei Zwiefalten besaß i. Thurgau das Haus Mittler-Grysperg.

Anhang. 2) Unmittelbare Glieder des Reichs, welche durch Ludwigs XIV. Reunionen dem deutschen Reich gänzlich entfremdet worden sind, ohne jemals erfolgte Abtretung.

a) Geistliche.

Abtei Andlau.
Erzbisthum Besançon.
Abtei Maursmünster.
Stift Münster im Gregorienthal.
Ritterstift Murbach.
Abtei Neufchateau.

b) Reichsstädte.

Besançon.
Die zehn vereinigten Reichsstädte im Elsaß, nämlich: Colmar, Hagenau, Kaisersberg, Landau, Münster im St. Gregorienthal, Oberehnheim, Roßheim, Schlettstadt, Thüringheim, Weissenburg.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Veränderungen in den Reichs- und Territorial-Verhältnissen vom 1. Januar 1792 bis zur Stiftung des Rheinbundes am 12. Juli 1806.

§. 26. In den Jahren 1792 bis 1794.

Im J. 1792.

28. Jan. Ansbach und Baireuth von Preußen in Besitz genommen, in Folge einer Abtretungsurkunde des Markgrafen v. 2. Dez. 1791.

. . . Sayn-Altenkirchen von dem Markgrafen v. Ansbach und Baireuth an Preußen nicht abgetreten, sondern nur für seine Lebenszeit zur Verwaltung und zum Genuß überlassen.

27. Nov. Savoyen der franz. Republik als Dep. Montblanc einverleibt. Decret der Nat. Vers. b. Mart. VI. 415.

27. Nov. Das Bisth. Basel in die Rauracische Republik verwandelt. Proclam. der Raurac. Repräsent. b. Mart. VI, 426.

Im J. 1793.

Incorporationen in die französ Rep. im März u. Mai.

Einverleibung der Stadt Brüssel in die französische Republik durch ein Decret des Nat. Conv. v. 1. März (Mart. VI, 432), eben so der gefürsteten Grafsch. Salm d. 2. März (Mart. VI, 425), des östr. Hennegau d. 2. März (Mart. VI, 433), der Stadt Gent d. 2. März (ibid. 434), der Stadt Florennes d. 4. März (ibid. 441), der Stadt Tournay d. 6. März (ib. 434), der Stadt Löwen d. 8. März (ib. 435), Franchemont, Stawelot und Logne d. 8. März (ib. 440), Namur d. 9. März (ib. 436), Ostende d. 9. März (ib. 436), Ham sur Sambre, Charles sur Sambre, Fleurus und Wasseigne d. 11. März (ib. 437), Brügge d. 19. März (ib. 437). Gemeinen Biding, Enting, der deutsche Theil von Lelling-Empire d.

Digitized by Google

20. März (ib. 423). 66 Communen des Tournaisis d. 23. März (ib. 437). Die Nauraciſche Republik, einverleibt als Dep. Montterrible d. 23. März (ib. 431). Mainz d. 30. März (ib. 426), Bisth. Lüttich d. 8. Mai (ib. 441).

3. Mai. **Anhalt-Zerbſt ausgeſtorben.**

Beerbt für den Antheil am Fürſtenth. Anhalt von A. Deſſau, A. Cöthen, A. Bernburg, für Jever von Rußland. Catharina II. überläßt den lebenslänglichen Genuß von Jever der verwitweten Fürſtin von Anhalt-Zerbſt.

1. Juni. **Rheingrafen zu Rheingrafenſtein ausgeſtorben, beerbt von Grumbach.**

Im J. 1794

hat ſich kein hierher gehöriges Ereigniß begeben.

§. 27. In den Jahren 1795 bis 1800.

Im J. 1795.

Den 5. April **Friede zu Baſel zwiſchen Preußen und Frankreich.** (Mart. VI, 495. Schoell. IV, 294.)

Art. 5. Frankr. bleibt im Beſitz der occupirten preuß. Länder auf dem linken Rheinufer. Jede definitive Anordnung über dieſe Länder bleibt ausgeſetzt bis zum allg. Frieden zwiſchen Frankr. und dem Reich. — Geheime Artikel über künftige Territorialveränderungen?

Den 28. Aug. zu Baſel **Friede zw. Frankreich u. Heſſen-Caſſel.** (Mart. VI, 548. Schoell IV, 300.)

Art. 5. Rheinfels, St. Goar und Katzenelnbogen auf dem linken Rheinufer bleiben in franzöſiſchen Händen bis zum Reichsfrieden.

1. Oct. **Vollſtändige Einverleibung von Belgien und Lüttich** in die franzöſ. Republik. Decret des Nat. Conv. b. Mart. VI, 438.

26. October. **Einverleibung des Herzogthums Bouillon.** (Mart. VI, 442.)

Im J. 1796.

Frühjahr. **Preußiſche Occupationen in Franken, gegen Nürnberg, Eichſtädt, den deutſchen Orden, die Reichsritterſchaft.**

21. Juni. **Vergleich zw. Preußen und Hohenlohe-Neuenſtein.** (Staatsarchiv der preuß. Fürſtenthümer in Franken. Bd. I. Bair. 1797. S. 231.)

Preußen überläßt an Hohenlohe-Neuenſtein die bisher theils ausſchließend, theils gemeinſchaftlich behauptete Landeshoheit in den Dorfſchaften und Orten: Dienbott, Ebertsbronn, Fuchshof, Grosbärenweiler, Hetzelshof, Lehnſiedel, Lindlein, Lobenhauſen, Raicha, Seibotenberg, Sigisweiler, Schmalfelden, Speckheim, Werdeckerhof. Dagegen überläßt Hohenlohe an Preußen die theils allein, theils gemeinſchaftlich behauptete Landeshoheit in Beimbach,

Digitized by Google

Belgenthal, Blobach, Buch, Erpfersweiler, Helmeshofen, Herrothshausen, Kleinbretheim, Kupferhof, Langensteinach, Lenkersstetten, Libesdorf, Niederrimbach, Niederwinden, Riddern, Rükkershagen, Simmertshofen, Tiefenbach, Triensbach, Wiesenbach, Wittenweiler.

17. Juli. Vergleich zw. Preußen und Oettingen-Spielberg. (Staatsarchiv der preuß. Fürstenthümer in Franken. Bd. II. S. 117.)

Preußen cedirt alle im unstreitig öttingschen Gebiet befindlichen Unterthanen, Rechte u. Nutzungen, namentlich das Pflegamt Nördtlingen. Oettingen cedirt alle im unstreitig preuß. Gebiet habende und in demselben enclavirte Unterthanen ꝛc., namentlich die Oberämter Spielberg und Dürwang nebst dem Amt Sonnenheim. — Art. 3. bestimmt die neue Gränzlinie in Absicht des bisher streitigen Bezirks: Sie nimmt ihren Anfang unterhalb Oettingen von der Pfalz-Neuburgschen Gränze bei dem Cronhof, und läuft von der Oettingenschen Jagdgrenze beim sogenannten Grenzholz an dieser durchaus vermarkten Oettingenschen Jagdgrenze fort, bis Unterappenberg, Steinhard und Zirndorf, diese drei Orte auf Oettingenscher Seite lassend, von da bis an die Markungen von Roßmersdorf u. Westheim, welche beide auf der rechten Seite gelassen werden, schließt links, also auf der Oetting. Seite das Kloster Auhausen ein, und zieht sich so fort bei der obern Aumühle, mit deren Einschluß linker Hand, bis an die Wurnitz, welche dann die Grenze bis Dinkelsbühl ausmacht.

5. Aug. Geheimer Vertrag zw. Preußen und Frankreich, geschlossen zu Berlin. (Mart. VI, 653. Schoell. IV, 388.)

Art. 1. Preußen verspricht bei dem künftigen Reichsfrieden, der Abtretung des linken Rheinufers nicht entgegen zu seyn. Es müssen alsdann zur Entschädigung der betheiligten weltlichen Fürsten Secularisationen eintreten. Preußen solle in dem Fall für seine überrheinischen Besitzungen (nebst Sevenaer) mindestens den größeren Theil des Münsterlandes (das übrige wurde der Republik der vereinigten Niederlande bestimmt) und die Grafsch. Recklinghausen erhalten. Art. 3. Preußen u. Frankreich wollen eintretenden Falls dem hessischen Hause die demselben bequem gelegenen geistlichen Staaten zuzuwenden streben. Art. 5. Frankreich verspricht, falls die Restitution des Erbstatthalters der Niederlande nicht thunlich sey, für das Haus Nassau-Oranien wo möglich die Secularisation der Hochstifter Bamberg und Wirzburg zu bewirken, auf welche die kurfürstl. Würde gelegt werden sollte, mit einem Successionsrecht des preußischen Hauses nach Erlöschen des nassau-oranischen Mannsstammes.

7. Aug. zu Paris: Friede zwischen Frankreich u. Wirtemberg. (Mart. VI, 670. Schoell. IV, 378.)

Art. 4. Wirtemb. tritt an Frankr. alle Besitzungen auf dem linken Rheinufer ab, namentlich Montbeliard, Hericourt, Passavant, Harbourg, Riquewir und Ostheim.

22. Aug. zu Paris: Friede zw. Frankreich u. Baden. (Mart. VI, 679. Schoell. IV, 382.)

Art.

Digitized by Google

Art. 4—6. Baden tritt an Frankreich alle Besitzungen und Gerechtsame auf dem linken Rheinufer ab, namentlich die Herrschaften Rodemack'ern und Hespringen, Antheil an der Grafsch. Sponheim, Herrsch. Grevenstein, Aemter Benheim und Roth, Antheil an dem Gut Kutzenhausen im Elsaß; ferner alle Rheininseln, und den Rheinstrom selbst. Geheime Artikel: Art. 1. Frankreich verspricht seine guten Dienste um für Baden die Secularis. des Bisth. Kostanz mit Ausnahme der im Umfang der Schweiz gelegenen Besitzungen, der Abt. Reichenau, d. Probstei Oehningen, des Amts Schlingen (zum Bisthum Basel gehörig), des auf d. rechten Rheinufer gelegenen Theils des Bisthums Speier, des Stifts Odenheim, des zum Bisthum Strasburg gehörigen Amts Ettenheim, der Stadt Seligenstadt und der Parcellen des Mainzer Gebiets zwischen dem linken Ufer der Flüsse * * und Main bis Gernsheim (um zum Austausch zu dienen gegen verschiedene Enclaven i. Badenschen, namentlich gegen den Theil von Hanau-Lichtenberg auf dem rechten Rheinufer, die Herrschaften Lahr und Geroldseck) endlich aller Güter und Gerechtsame geistlicher Stiftungen, deren Sitz auf dem rechten Rheinufer sich befindet, im Umfange des gegenwärtigen oder künftigen badischen Gebiets. Dagegen verspricht Baden alle geistlichen Güter im Badenschen an Frankreich zu überweisen. die zu Stiftungen des linken Rheinufers gehören mit Ausnahme derer der Bisth. und Domcap. Basel, Strasb. und Speier. Art. 2. Frankreich verspricht sich zu bemühen um Baden die Befreiuung von allem Lehnsnexus gegen die Bischöfe von Basel und Speier so wie von jeder andern wirksamen Obrigkeit (de toute autre autorité active) zu verschaffen. Art. 3. Die Bestimmungen des öffenen Vertrags über den Rhein gelten auch von künftigen Besitzungen des Markgr. von Baden. Art 4. Baden tritt ab Stadt, Festung und Gebiet Kehl, und einen Distrikt von 50 Morgen (arpens) unterhalb der Brücke von Hüningen. Art. 5. Baden entsagt allen auch eventuellen Ansprüchen auf die Gebiete des linken Rheinufers die an Frankreich abgetreten werden dürften. A. 8. Baden verspricht bei dem künftigen Reichsfrieden zu stimmen: für Abtretung des ganzen linken Rheinufers, des Rheinstroms und der Rheininseln an Frankreich, für Auflösung alles Lehnsnexus italienischer Staaten gegen das Reich, für Secularisationen auf dem rechten Rheinufer, zur Entschädigung der weltlichen Reichsfürsten wegen des auf dem linken Rheinufer Verlornen.

Im J. 1797.

18. April. Friedenspräliminarien zu Leoben zwischen Oestr. und Frankreich. Mart. S. III, 126. Schoell, V, 21.

Art. 5. Der künftige Reichsfriede soll verhandelt werden auf die Grundlage der Integrität des deutschen Reichs. Art. 6. Oestreich tritt die Niederlande ab, unter der Bedingung daß Frankreich bei dem definitiven Vertrage eine angemesseue Entschädignng verschaffe.

27. April stirbt der letzte Fürst. v. Nassau-Saarbrück-Ottweiler. Es succedirt Nassau-Usingen.

E

Digitized by Google

17. Oktober. **Friede zu Campo Formio zwischen Oestreich und Frankreich.** Mart. VII, 208. Schoell V, 48.

Art. 3. Oestreichische Niederlande an Frankreich abgetreten. Art. 18. Breisgau dem Herzog v. Modena zugesichert. Art. 20. Zur Herstellung des Friedens mit dem deutschen Reich soll ein Congreß zu Rastadt statt finden.

Geheime Artikel *) Art. 1. Oestreich giebt seine Zustimmung und verspricht seine Mitwirkung zur Abtretung eines Theils des linken Rheinufers an Frankreich, nach folgender Grenzbestimmung für Frankreich: von Basel abwärts bis zum Einfluß der Nette in den Rhein oberhalb Andernach das linke Rheinufer, mit Inbegriff des Brückenkopfs vor Manheim, der Stadt und Festung Mainz und beider Ufer der Nette von deren Mündung bis zur Quelle bei Bruch, von da eine Linie über Senscherode und Borley bis Kerpen, von Kerpen über Udelhofen, Blankenheim, Marmagen, Jactenigt, Cale, Gemund, diese Orte und ihr Gebiet inbegriffen, dann die beiden Ufer der Olff bis zu ihrer Mündung in die Roer, die beiden Ufer der Roer, mit Inbegriff von Hermbach, Nideggen, Düren und Jülich nebst ihren Gebieten und allen Uferdörfern und deren Feldmarken, bis Limnich; von da eine Linie über Roffens und Thalens, Dalen, Hilas, Papdermod und Laterforst, Radenberg, Haversloo (wenn es in der Richtung dieser Linie liegt), Anderheide, Halderkirchen, Wambach, Herringen und Grobray, mit Stadt und Gebiet Venlo. Art. 3. Oestreich cedirt die Grafschaft Falkenstein. Art. 4. Wo möglich sollen das Erzst. Salzburg und der Theil des baierschen Kreises zwischen Salzburg, dem Inn, der Salzach und Tyrol, mit Inbegriff der Stadt Wasserburg auf dem rechten Innufer nebst einem Rayon von 3000 Toisen Oestreich zu Theil werden. Art. 5. Im künftigen Reichsfrieden wird Oestreich das Frickthal und alle Besitzungen auf dem linken Rheinufer zwischen Zurzach und Basel gegen eine Entschädigung in Deutschland abtreten. Art. 8. Dem Erbstatthalter der Niederlande wird eine Entschädigung an Land und Leuten gegeben werden, aber weder in der Nachbarschaft der östreichischen Staaten noch der batavischen Republik. Art. 9. Frankreich ist bereit die preußischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer zurückzugeben, demzufolge soll von keiner neuen Erwerbung Preußens die Rede seyn, was beide Mächte einander verbürgen. Art. 10. Wenn Preußen an Frankreich u. an die batavische Republik kleine Landestheile auf dem linken Maasufer, wie Sevenaer und andere Besitzungen gegen die Issel hin, abzutreten bewilligen sollte, verspricht Oestreich seine Bemühung um diese Abtretung möglich zu machen und die Zustimmung des Reiches zu erwirken. Art. 12. Oestreich und Frankreich werden dahin wirken daß die Fürsten und Stände des Reichs die in Folge des gegenwärtigen Vertrages oder des künftigen Reichsfriedens Verluste erleiden.

*) Diese geh. Art., bekannt geworden durch eine Mittheilung Frankreichs an Preußen im J. 1799, sind von Oestr. nie anerkannt worden, (nach Schoell a. a. O.)

Digitized by Google

und namentlich Kurmainz, Kurtrier, Kurcölln, Pfalzbaiern, Wirtemberg, Baden, Zweibrücken, Hessen-Cassel u. Hessen-Darmstadt, Nassau-Saarbrück, Salm-Kirburg, Löwenstein-Werthheim, Wiedrunkel und Leyen angemeßne Entschädigungen in Deutschland erhalten, die im Einverständniß mit Frankreich regulirt werden sollen.

9. Dezember. Anfang des Rastadter Congresses. Dauert bis 9. April 1799. Bedingte Annahme der ersten Friedensbasis: Abtretung des linken Rheinufers, am 11. März 1798, von Seiten der Reichsdeputation. Annahme der zweiten Friedensbasis: Secularisationen zur Entschädigung der weltlichen Landesherren, am 4. April 1798. Annahme des franz. Ultimatum über die erste Friedensbasis, am 9. Dec. 1798. (Schoell V, 84 — 189.)

Im J. 1798.

14. Januar erlischt die Linie Oettingen-Katzenstein-Baldern, beerbt v. Oettingen-Wallerstein, und für die Herrsch. Dachstuhl von der Nichte des letzten Grafen, vermählten Gräfin Colloredo. Durch Vergleich (1802?) ist Dachstuhl auch an Oettingen-Wallerstein gekommen.

5. März erlischt die Linie Waldburg-Wolfegg-Wolfeeg, beerbt von der Linie Wolfegg-Waldsee.

Im J. 1799.

16. Februar. Kurf. v. Pfalz-Baiern stirbt als der letzte seiner Linie. Beerbt von dem Herzoge von Zweibrücken.

11. April stirbt der letzte Burggraf v. Kirchberg, Graf zu Sayn-Hachenburg. Durch die Großnichte desselben, vermählte Fürstin zu Nassau-Weilburg, kommt Sayn-Hachenburg an Nassau-Weilburg.

Im J. 1800.

Limburg-Styrum-Gehmen stirbt aus. Die Herrsch. Gehmen kommt durch cognatische Verwandschaft an den Freiherrn v. Bömelberg.

§. 28. In den Jahren 1801 bis 1803.

Im Jahre 1801.

9. Februar. Friede zu Luneville zwischen dem deutschen Reich und Frankreich. (vom Reich ratificirt d. 9. März). Mart. VII, 548. Schoell V, 225 f.) Art. 2. Oestr. erneuert die Abtretung der Niederlande, der Grafsch. Falkenstein, des Frickthals u. aller Besitzungen auf dem linken Rheinufer zwischen Zurzach u Basel. Art. 4. Breisgau an den Herzog v. Modena. Art 5. Der Großherzog von Toscana wird in Deutschland für den Verlust von Toscana entschädigt werden. Art. 6. Abtretung des ganzen linken Rheinufers; der Thalweg wird die Grenze. Art. 7. Das Reich soll in seiner Gesammtheit (col-

Digitized by Google

lectivement) den Verlust des linken Rheinufers tragen; die erblichen Fürsten sollen für das was sie auf dem linken Rheinufer einbüßen nach den auf dem Congreß zu Rastadt aufgestellten Grundsätzen in Deutschland entschädigt werden. *)

24. August 1801 zu Paris besonderer Friedensvertrag zwischen Frankreich und Baiern. (Mart. Suppl. II, 531. Schoell, VI. 248). Art. 2. Baiern entsagt noch besonders allen Besitzungen und Gerechtsamen auf dem linken Rheinufer. Art. 3. Frankreich verspricht, noch speciel Baiern einen möglichst vollständigen und bequem gelegenen Ersatz zu verschaffen.

10. October zu Paris. Vertrag zwischen Frankreich und Rußland. (Ungedruckt) Schoell V, 399. Die Theilnahme Rußlands an der Regulirung der Entschädigungsangelegenheit ist dadurch festgestellt worden.

Im Jahre 1802.

26. April erlischt die Linie Reuß-Gera. Beerbt von Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf.

24. Mai 1802 zu Paris. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich über die Preußen bestimmte Entschädigung. Geheim geblieben. Schoell VI, 253.

23. oder 24. Mai 1802 zu Paris. Vertrag zwischen Preußen u. Frankreich. (Mart. Suppl. III, 219. Schoell VI, 254).

Art. 3. Nassau-Oranien soll als Entschädigung erhalten: Fulda, Corvey, Weingarten, Dortmund, Isni (Stadt) u. Buchhorn. Art. 4. Nach dem Erlöschen der männlichen und weiblichen Nachkommen des Fürsten von Nassau-Oranien soll Preußen in die obengedachten Besitzungen succediren.

23. oder 24. Mai 1802 zu Paris: Vertrag zwischen Frankreich u. Baiern, über die baiersche Entschädigung. Ungedruckt. Schoell VI, 253.

4. Juni 1802 zu Paris: Vertrag zwischen Frankreich u. Rußland. Ungedruckt. Schoell VI, 253.

Frankreich und Rußland wollen bei der Entschädigungsangelegenheit die Vermittelung übernehmen, und einen Plan entwerfen der dem Reichstage vorgelegt werden soll.

20. Juni. Vertrag zwischen Frankreich u. Wirtemberg. (Mart Suppl. III, 224. Schoell VI, 258.)

Gleichen wesentlichen Inhalts wie der Vertrag zwischen Frankreich und Baiern, vom 24. August 1801. — Geheime Artikel.

16. Juli. Baiern besetzt die ihm zur Entschädigung bestimmten Länder auf dem linken Lechufer. Schoell VI, 259.

3. August. Besitznahme der Preußen bestimmten Entschädigungslande. (Schoell. VI, 259.)

---

*) S. §. 29. den Verlust der einzelnen Landesherrn.

Digitized by Google

August. Baiern besetzt einen Theil des Bisth. Passau; Oestreich die Stadt Passau und das Erzstift Salzburg. (Schoell VI, 259. 260.)

. . . Hessen-Darmstadt occupirt das Herzogthum Westphalen.

18. August. Russische und französische Erklärung zu Regensburg und Uebergabe eines Entschädigungsplans. (Mart. S. III, 231. Schoell VI, 262 f.)

24. August 1802 bis 25. Februar 1803. Verhandlungen der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg wegen der Entschädigungsangelegenheit. Schoell VI, 247—374.

Mitglieder: Mainz, Sachsen, Böhmen, Brandenburg, Baiern, Wirtemberg, Deutschmeister, Hessen-Cassel.

5. September 1802. Vertrag zwischen Frankreich, Preußen und Baiern um gemeinschaftlich die Annahme des vorgelegten Entschädigungsplans von Seiten des Kaisers und Reichs zu bewirken, insbesondere in Beziehung auf Baiern, und nöthigenfalls mit Gewalt der Waffen Baiern die Erwerbung der ihm zugewiesenen Länder zu verschaffen. (Mart. Suppl. III, 226.)

14. November zu Berlin. Vertrag zwischen Preußen und der batavischen Republik. (Mart. S. III, 221).

Art 1. Preußen cedirt Sevenaer, Huissen und Malburg.

26. Dezember. Vertrag zwischen Oestreich und Frankreich. (Mart. S. III, 228.)

Art. 1. Oestreich überläßt die Ortenau dem Herzog v. Modena Art. 2. Oestreich erhält die Bisthümer Brixen und Trient. Art. 3. Der Großherzog v. Toscana soll zur Ergänzung seiner Entschädigung das Bisthum Eichstädt erhalten, mit Ausnahme der Aemter Sandsee, Wernfels, Spalt, Oberberg, Hornburg und Warburg-Herrieden, und aller Pertinenzien von Eichstädt die in den Fürstenthümern Anspach und Baireuth enclavirt sind. Was dadurch an Eichstädt abgeht, soll ersetzt werden durch ein Equivalent an Gelde, welches von den pfalzbaierschen Besitzungen in Böhmen, und falls diese unzureichend wären, von andern Pfalzbaierschen Einkünften zu entnehmen ist. Art. 4. Anerkennung im übrigen des von der Reichsdep. aufgestellten Entschädigungsplans von Seiten Oestreichs.

Im J. 1802 (?) stirbt der letzte Graf v. Hillesheim, beerbt von seiner Schwester, der Gräfin Hillesheim. (?)

Im Jahre 1803.

7. Februar Castell-Rüdenhausen stirbt aus, beerbt v. Castell-Remlingen.

25. Februar. Reichs-Deputations-Hauptschluß, ratificirt vom Reichstage d. 24. März und vom Kaiser den 27. April. Mart. Suppl. III, 231. Schoell VI, 375. s. die Uebersicht der Resultate §. 31.

19. März. Bentheim-Bentheim stirbt aus, beerbt von Bentheim-Steinfurt.

Digitized by Google

12. April. **Vertrag zwischen Hamburg und Dänemark.**

Dänemark überläßt alle Gerechtsame an dem Domcap. zu Hamburg; ferner das Dorf Alsterdorf. Hamburg ced. das Eigenthum an den unter dän. Hoheit gelegenen Dörfern Poppenbühren und Spitzendorf, das Dorf Bilsen und den Antheil an dem Dorf Hoisbüttel. (v. Hof II, 253).

25. April. Fürst von Bretzenheim vertauscht an Oestreich das Stift Lindau gegen die Herrschaften Saros-Patack und Regecz in Ungarn.

26. Juni zu Malmö: **Vertrag zwischen Schweden und Meklenburg Schwerin.**

Schweden verpfändet an Meklenburg Schwerin für 1,250,000 thlr. Stadt und Herrschaft Wismar, und die Aemter Poel und Neukloster, nebst Zubehör, auf 100 Jahr. (Mart. S. III, 488).

30 Juni. **Tauschvertrag zwischen Preußen und Baiern.**

Preußen ced. an Baiern: 1) Vom Fürstenth. Baireuth: die Aemter Streitberg, Thüsbronn, Hezelsdorf, Auffees, Amt Neustadt am Kulm soweit es im pfälzischen enclavirt ist, A. Osternohe mit dem enclavirten Gericht Hohenstadt, A. Lauenstein, ausgenommen den Ort Kaulsdorf, Rendantur Seubelsdorf. 2) Vom Fürstenth. Anspach: Kastenamt Brixenstadt, Marktflecken Kleinlangheim, die preuß. Besitzungen in den Condominatorten Mainstockheim, Neuses am Berge, Schweinau, Goßmannsdorf, Giebelstadt und Ingelstadt; Ort Segnitz, Domänen Randsacker und Frickenhausen, Ort Insingen und alle zerstreuten Besitzungen im Rothenburgischen; A. Solnhofen.

Baiern ced. an Preußen. 1) von Bamberg: Aemter Enchenreuth (ausgenommen Encheureuth, Bärnau, Bischofsmühle, Brumberg und Büchenreuth), Markt-Schorgast, Ober-Schainfeld; Oberamt Kupferberg, den Distr. zwischen der Regnitz und Aurach von Bingarten über Neuhaus und Grub, Hemhofen in die vordere Mark nach Reichenbach und Hausen, Dörfer Oberhöchstädt und Tragel-Höchstädt; die vorher mit der Oberpfalz gemeinschaftlichen Orte Forth, Lindenhof, Lindenmühl, Igensdorf, Mitteldorf, Kemnaten, Kappel, Almoos, Benzensteiner, Hüll, Weidensees, Schüferitz, Weinberg und Großenohr. 2) von Wirzburg: Amt Markt-Bibert, die Unterthanen zu Hüttenheim, den Territorialdistrikt von Iphofen. 3) von Eichstädt: Aemter Herrieden, Ohrnbau, Spalt, Abenberg, Sandsee (mit Ausnahme des rechts von der Rednitz liegenden Distr.) 4) die Städte Weissenburg, Dünkelsbühl und Windsheim.

Juli Tauschvertrag zwischen Hessen-Darmstadt und Baden.

Baden cedirt an Darmstadt: die Hälfte von Wimpfen im Thal, die Dörfer Hochstätten und Darsberg, den ehemals speierschen Antheil am Dorfe Neckarhausen.

Darmstadt ced. an Baden: die ehemals mainzischen und wormsischen Ortschaften auf dem linken Ufer des Neckars, Dorf

Digitized by Google

Eselsbach, die ehemals pfälzischen Orte Bargen und Aglasterhausen, den Straßenheimer Hof bei Furchheim.

Seit dem Frühjahr: Baiersche Occupationen gegen die Reichsritterschaft; 9 Oktober baiersche Erklärung darüber.

Desgleichen von Sachsen-Meinungen; Nassau-Oranien 29. November; Hessen-Cassel 6. Dezember; Hessen-Darmstadt den 9. Dezember; Isenburg d 14. Dezember; Leiningen d. 16. Dezember. Hohenlohe 26 Dezember. Salm-Reiferscheid d. 29. Dezember; Nassau-Usingen 31. Dezember. (Schoell VII, 157).

30. November. Paragial-Rezeß zwischen Pfalzbaiern und Pfalzbirkenfeld (oder der Linie der Herzoge v. Baiern) Letzteres erhält unter kurbaier. Oberhoheit das Herzogth. Berg.

19. Dezember. Vertrag zwischen Baiern und dem Fürsten v. Löwenstein-Wertheim.

Abtretung der ehemals wirzburgischen Aemter Homburg und Holzkirchen an Baiern.

... Fürst von Leiningen Harrenburg überläßt dem Grafen Salm-Reifferscheid-Bedbur (oder Krautheim) zur Ablösung der demselben durch den Reichsdeputationsschluß zugesicherten Rente das secularisirte Priorat Gerlachsheim und das vormals würzburgische Amt Grünsfeld.

... Fürst Colloredo-Mansfeld erkauft von dem Grafen Nostiz dessen Antheil an der Grafsch. Rieneck in Franken.

§. 29. Specielle Uebersicht der durch den Luneviller Frieden (9. Febr. 1801) von Deutschland getrennten Gebiete, auch der dadurch eingebüßten nutzbaren Gerechtsame deutscher Landesherren, so weit dergleichen bei der Entschädigung berücksichtiget worden sind.

I. Geistliche Gebiete.

a) Erz- und Hochstifter.

1. Basel, ganz verloren bis auf das Amt Schlingen (im Breisgau).
2. Cölln, fast das ganze rheinische Erzstift.
3. Constanz, die oben (§. 25.) verzeichneten Besitzungen in der Schweiz und in Frankreich.
4. Lüttich ganz.
5. Mainz, sechs Quadratmeilen des eigentlichen Erzstifts.
6. Speier, etwa zur Hälfte.
7. Strasburg ganz, bis auf die Aemter Oberkirch und Ettenheim. (s. oben §. 25.)
8. Trier, größtentheils.
9. Worms, größtentheils.

Digitized by Google

b) Abteien.

1. A. Burscheid.
2. A. Cornelismünster.
   A. Malmedy, s. Stablo.
3. A. Prüm.
4. 5. Stablo und Malmedy.
6. Thorn.

c) Der Deutsche-Orden. Die Balleien Coblenz und Altenbiesen, worin folgende Commenden (großentheils mit landsässigen Gütern): Altenbiesen in Lüttich, Benckevorth in Brabant, Beeckingen, Beresheim, Coblenz, Gemmert in Brabant, Grüterode und Feucht, Jungenbiesen in Cölln, Cölln, Linz, Mecheln od. Pitzenburg, Meinsiedel, Muffendorf, Oedingen u. Holt, Namersdorf, Saarbrück, St. Aegidii in Aachen, St. Peters Voeren in Limburg, Siersdorf in Cölln, Trarr, Trier, Waldbreitbach u. Rheinberg.

d) Johanniter-Orden. Die im Elsaß und Lothringen gelegenen Besitzungen.

II. Verlust an weltlichen Gebieten

a) der Landesherren (auch an Besitzungen, Gerechtsamen und Einkünften ohne Landeshoheit, in und außerhalb des Reichs; desgleichen Besitzungen und Gerechtsame anderer weltlicher Herren, die nicht zu den deutschen Landesherren gehören: alles dies so weit es bei der Entschädigung berücksichtiget worden *).

1. Herzog v. Aremberg, Fürsteuth. Aremberg.
2. Herzogin v. Aremberg, (als Erbin des Gr. v. d. Mark) Grafschaft Schleiden u. Grafsch. Saffenburg.
3. Graf v. Aspremont-Linden, Grafsch. Neckheim.
4. Markgr. v. Baden, Antheil an der Grafsch. Sponheim, Herrsch. * Gräfenstein und Amt * Rhod, bei Landau. In den östreich. Niederlanden die Grafschaften * Rademachern, * Herspringen und * Uffeldingen; Güter im * Elsaß.
5. Herr v. Blauche, alle Landeshoheit.
6. Freih. v. Bongard, desgl.
   Baiern, s. Pfalzbaiern.
   Bassenheim, s. Waldbot-Bassenheim.
   Brandenburg, s. Preußen.
7. Fürst v. Bretzenheim, Grafsch. Bretzenheim.
8. Herzog v. * Croy, landsässige Besitzungen in den östreich. * Niederlanden.
9. Freih. v. * Dietrich, * Feudalrechte auf dem linken Rheinufer.
   Haus * Este, s. Modena.
10. Graf v. Goltstein, Herrsch. Schlenacken.

*) Ein beigefügtes * bezeichnet die Herren und die Besitzthümer der in der ( ) angedeuteten Arten.

Digitized by Google

11. Graf v. * Hallberg, * Fußgehnheim und * Ruchheim (reichsritterschaftl. Güter).

12. Landgraf v. Hessen-Cassel, Hoheit über die Hessen-Rheinfelsischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer.

13. Landgr. v. Hessen-Darmstadt, das Amt Lemberg (zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg gehörig).

14. Landgraf v. Hessen-Rheinfels od. -Rotenburg, die Aemter Rheinfels und Pfalzfeld.

15. Gräfin v. Hildesheim, als Erbin des Gr. v. Manderscheid, Antheil an der Herrsch. Reipoltskirchen.

16. Fürst v. Hohenlohe-Bartenstein, ein mit Hohenlohe-Schillingsfürst gemeinschaftlicher Antheil am * Rheinzoll zu Boppard, Antheil an der Herrsch. * Oberbrunn im Elsaß.

17. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst, ein mit Hoh. Bart. gemeinschaftlicher Antheil am * Rheinzoll zu Boppard.

18. Fürst v. Hohenzollern-Hechingen, Feudalrechte in der Grafsch. * Geulle und den Herrschaften * Mouffrin und * Bailonville im Lüttichschen.

19. Fürst v. Hohenzollern-Sigmaringen, Feudalrechte in d. * niederländischen Herrschaften Bozmeer, Dixmüde, Berg, Gendringen, Etten, Wisch, Pannerden u. Müllingen.

20. Fürstin zu Isenburg-Birstein, Antheil an der Herrsch. Reipoltskirchen.

21. Fürst zu Leiningen-Hartenburg, alles.

22. Graf zu Leiningen-Guntersblum, alles.

23. Graf zu Leiningen-Heidesheim, alles.

24. Graf zu Leiningen-Westerburg, älterer Linie, alles.

25. Graf zu Leiningen-Westerburg, jüngerer Linie, alles.

26. Fürst v. Ligne, Grafsch. Fagnolles.

27. Gr. v. Limburg-Bronchhorst-Styrum, Herrsch. Oberstein.

28. Gräfin v. * Löwenhaupt, Feudalrechte in einem Antheil an der Herrsch. * Ober- und Niederbrunn.

29. 30. Grafen v. Löwenstein-Werthheim, Grafsch. Virneburg.

31. Fürst v. Löwenstein-Werthheim, Grafschaft * Püttlingen, Herrschaften * Scharfeneck, * Eugnon ꝛc.

32. Herz. v. * Looz und Corswaren, Besitzungen in den östreich. * Niederlanden.

33. Herz. v. Meklenburg-Schwerin, zwei * Präbenden i. Domcapitel zu Strasburg.

34. Graf v. Metternich, Grafsch. Winneburg und Beilstein.

35. Herz. v. * Modena, alles.

36. Fürst v. Nassau-Oranien, * Erbstatthalterschaft der Niederlande, * Domänen in den Niederlanden.

37 Fürst v. Nassau-Usingen, die nassau-saarbrückschen Lande, zum Theil unter französ. Hoheit.

Digitized by Google

38. Fürst v. Nassau-Weilburg, Kirchheim, Stauf am Donnersberge u. Alsens, ein Drittel der Herrsch. Saarwerden.

39. Graf v. Nesselrode, Herrsch. Reichenstein u. Mechernich.

40. Erzherz. v. Oestreich, die östreichischen Niederlande, die Grafsch. Falkenstein, das Frickthal (ein Theil des Breisgau).

41. Graf v. Oettingen-Baldern, Herrsch. Dachstuhl.

42. Graf v. Ostein, Herrsch. Mylendonk.

43. Kurfürst v. Pfalzbaiern, der größere Theil der Rheinpfalz, Simmern, Lautern, Veldenz, Jülich, Antheil an Grafsch. Sponheim, Hohenfels, die pfalz-zweibrückenschen Lande, Herrschaften im * Elsaß und in den östreichischen * Niederlanden, namentlich Marquisat Bergenobzoom, und Herrsch. Ravenstein.

44. Graf v. Plettenberg, Herrsch. Wittem, Eyß u. Schlenacken.

45. König v. Preußen, Mörs, preuß. Geldern, der Theil v. Cleve auf dem linken Rheinufer, die Bezirke v. Sevenaer, Huissen u. Mahlburg, Rhein- u. Maas-Zölle.

46. Graf v. Quadt, Herrsch. Wickeradt.

Rheingrafen, s. Salm-Kyrburg, Salm-Salm und Wild- und Rheingraf.

47. Fürst v. Salm-Kyrburg, alles.

48. Fürst v. Salm-Salm, alles, bis auf die Herrsch. Anholt.

49. Fürst v. * Salm-Reiferscheid, die landsässige Grafsch. * Nieder-Salm im Herzogth. Luxemburg.

50. Fürst v. Salm-Reiferscheid-Bedbur; Reiferscheid, * Bedbur, Besitzungen in den * Niederlanden.

51. Graf v. Salm-Reiferscheid-Dyck, Landeshoheit und Feudalrechte in der Herrsch. Dyck.

52. Graf v. * Schall, Gut * Megen.

53. Graf v. Schaesberg, Herrschaften Kerpen u. Lommersum.

54. Die Herren * Seubert, Lehne * Benthal und * Bretigny.

55. Graf v. Sickingen, Amt Hoheneinöden u. s. Wartenberg.

56. Graf v. Sinzendorf, Burggrafsch. Reineck.

57—59. Fürsten und Grafen Solms *) Herrschaften Scharfenstein, * Rohrbach, * Hirschfeld.

60. Graf v. Stadion-Thannhausen und

61. Graf v. Stadion-Warthausen, * Häuser zu Mainz.

62. Gräfin Sternberg, die vormals manderscheidschen Grafschaften Blankenheim und Geroldstein.

63. 64. Fürst v. Stolberg-Gedern und Graf v. Stolberg-Wernigerode, Grafsch. * Rochefort im Herz. Luxemburg.

65. Fürst v. Thurn u. Taxis, die * Posten auf dem linken Rheinufer.

66. Graf v. Törring-Jettenbach, Grafsch. Gronsfeld.

67. Großherz. v. * Toscana, alles.

---

*) Drei? oder mehrere Linien?

Digitized by Google

68. Freih. v. Wachtendonk, Herrsch. Wylre.

69. Graf v. Waldbot-Bassenheim, Antheil an Grafsch. Olbrück, Herrsch. Virmont.

70. Freih. v. Walbot-Bornheim. Antheil an der Grafschaft Olbrück.

71. Graf v. Wartenberg, Grafsch. Wartenberg; davon waren 1788 das Dorf Ellerstadt und die Höfe Aspach und Oranienhof dem Grafen Sickingen verkauft, aber noch nicht tradirt worden.

72. Marquis v. Westerlo, Herrsch. Stein.

73. Fürst zu Wied-Runkel, Grafsch. Erichingen.

74. Wild u. Rheingraf zu Grumbach, alles.

75. Herz. v. Wirtemberg, Grafsch. Mümpelgard, Besitzungen im * Elsaß und der * Franchecomté.

76. Fürst zu Sayn-Witgenstein-Berleburg, Herrschaften * Hembsbach u. * Neumagen.

b) Reichsstädte.

1. Aachen.
2. Cölln.
3. Speier.
4. Worms.

c) Verlust der unmittelbaren Reichsritterschaft, umfaßt den größten Theil des rheinischen Ritterkreises, von welchem die Cantone am Oberrheinstrom u. a. Niederrheinstrom ganz verloren gegangen.

§. 30. Specielle Uebersicht der sogenannten Entschädigungslande, mit Angabe der neuen Landesherrschaften, welchen sie zugetheilt worden.

1) Erz- und Hoch-Stifter.

1. Augsburg. Stadt Augsburg, Baiern, Hohenzollern-Sigmaringen, Oettingen-Wallerstein.

2. Bamberg. Baiern.

3. Rest v. Basel. Baden.

4. Brixen. Oestreich.

5. Rest v. Cölln. Aremberg, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Wied-Runkel.

6. Corvey. Nassau-Oranien.

7. Constanz. Baden.

8. Eichstädt. Baiern, Salzburg.

9. Freisingen. Baiern, Salzburg.

10. Fulda. Nassau-Oranien.

11. Hildesheim. Preußen.

12. Lübeck. Oldenburg, Stadt Lübeck.

13. Rest v. Mainz. Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Hohenlohe-Ingelfingen, Hohenlohe-Neuenstein, Isenburg-Birstein, Kur-Erzkanzler, Leiningen-Guntersblum, Leiningen-Hartenburg, Leiningen-Heidesheim, Fürst v. Löwenstein-Werthheim, Nassau-Usingen, Preußen, Salm-Reiferscheid-Bedbur.

Digitized by Google

14. Münster. Aremberg, Croy, Looz-Corswaren, Oldenburg, Preußen, Rheingraf zu Grumbach, Salm-Kirburg, Salm-Salm.
15. Osnabrück. Hannover.
16. Paderborn. Preußen.
17. Passau. Baiern, Salzburg.
18. Regensburg. Kur-Erzkanzler.
19. Salzburg. Baiern, Salzburg.
20. Rest v. Speier. Baden.
21. Rest v. Strasburg. Baden.
22. Trient. Oestreich.
23. Rest v. Trier. Nassau-Oranien, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Wied-Runkel.
24. Rest v. Worms. Hessen-Darmstadt.
22. Würzburg. Baiern, Hohenlohe-Bartenstein, Hohenlohe-Neuenstein, Kur-Erzkanzler, Löwenstein-Werthheim, Leiningen-Hartenburg.

2) Andere reichsunmittelbare Stifter und Abteien (mit Einschluß einiger Besitzungen schweizerischer Abteien).

1. Arnstein. Nassau-Weilburg.
2. Baindt. Aspremont.
3. Berchtesgaden. Salzburg.
4. St. Blasien (wegen Bondorf). Johanniter-Orden.
5. Bruchsal. Baden.
6. Buchau. Thurn und Taxis.
7. Buxheim. Ostein, Sickingen.
8. Cappenberg. Preußen.
9. Edelstetten *). Ligne.
10. Einsiedeln in der Schweiz. Die Probstei St. Gerold, im Gebiet der Abtei Weingarten gelegen, an Nassau-Oranien.
11. Elchingen. Baiern.
12. Elten. Preußen.
13. Elwangen. Wirtemberg.
14. St. Emmeran. Kur-Erzkanzler.
15. Engelthal. Leiningen-Westerburg.
16. Essen. Preußen.
17. St. Gallen (wegen Neu-Ravensburg). Dietrichstein.
18. Gandersheim. Braunschweig.
19. Gengenbach. Baden.
20. Gutenzell. Törring.
21. Heggbach. Plettenberg, Waldbot-Bassenheim.
22. Helmstädt (zu Werden gehörig). Braunschweig.
23. Herforden. Preußen.
24. Heiligenkreuz in Donauwerth. Oettingen-Wallerstein.
25. Isny. Quadt.

*) Hielt sich zum Ritter-Canton Donau.

Digitized by Google

26. Kaisersheim. Baiern.
27. Kempten. Baiern.
28. Domcapitel zu Kostnitz, wegen Gr. Conzenberg. Baden.
29. Lindau. Bretzenheim.
30. Marchthal. Thurn und Taxis.
31. Margarethhausen. *) Wirtemberg.
32. Muri (in der Schweiz) für einige in Schwaben gelegene Besitzungen. Hohenzollern-Sigmaringen und Wirtemberg.
33. Neresheim. Thurn und Taxis.
34. Niedermünster. Kur-Erzkanzler.
35. Obermünster. Kur-Erzkanzler.
36. Oberstenfeld. Wirtemberg.
37. Ochsenhausen. Metternich, Schäsberg, Sinzendorf.
Odenheim, s. Bruchsal.
38. Ottobeuren. Baiern.
39. Petershausen. Baden.
40. Quedlinburg. Preußen.
41. Roggenburg. Baiern.
42. Roth. Wartenberg.
43. Rothmünster. Wirtemberg.
44. Salmansweiler. Baden, Thurn und Taxis.
45. Schönthal. Wirtemberg.
46. Schussenried. Sternberg.
47. Söhlingen. Baiern.
48. St. Ulrich und Afra. Baiern.
49. Ursperg. Baiern.
50. Weingarten. Nassau-Oranien.
51. Weissenau. Sternberg.
52. Werden. Preußen.
53. Wettenhausen. Baiern.
54. Yrsee. Baiern.
55. Zwiefalten. Wirtemberg.

3) Reichsstädte.

1. Aalen, Wirtemberg.
2. Biberach, Baden.
3. Bopfingen, Baiern.
4. Buchau, Thurn u. Taxis.
5. Buchhorn, Baiern.
6. Dortmund, Nassau-Oranien.
7. Dünkelsbühl, Baiern.
8. Eßlingen, Wirtemberg.
9. Friedberg, Hessen-Darmst.
10. Gemünd, Wirtemberg.
11. Gengenbach, Baden.
12. Giengen, Wirtemberg.
13. Goslar, Preußen.
14. Hall, Wirtemberg.
15. Heilbronn, Wirtemberg.
16. Isny, Quadt.
17. Kaufbeuern, Baiern.

*) Margarethausen und Oberstenfeld waren zwei im reichsritterschaftlichen Verbande stehende Klöster, dergleichen es mehrere gegeben hat.

Digitized by Google

18. Kempten, Baiern.
19. Leutkirch, Baiern.
20. Lindau, Bretzenheim.
21. Memmingen, Baiern.
22. Mühlhausen, Preußen.
23. Nördlingen, Baiern.
24. Nordhausen, Preußen.
25. Offenburg, Baden.
26. Pfullendorf, Baden.
27. Ravensburg, Baiern.
28. Regensburg, Kurerzkanzl.
29. Reutlingen, Wirtemberg.
30. Rotenburg, Baiern.
31. Rotweil, Wirtemberg.
32. Schweinfurth, Baiern.
33. Ueberlingen, Baden.
34. Ulm, Baiern.
35. Wangen, Baiern.
36. Weil, Wirtemberg.
37. Weissenburg, Baiern.
38. Wetzlar, Kurerzkanzler.
39. Wimpfen, Baden.
40. Windsheim, Baiern.
41. Zell, Baden.

4) Reichsdörfer.

1. Gochsheim, Baiern.
2. Holzhausen, Hessen-Cassel.
3. Leutkircher-Heide, Baiern.
4. Sennfeld, Baiern.
5. Soden, Nassau-Usingen.
6. Sulzbach, Nassau-Usingen.

5) Landsässige geistliche Besitzungen, die als besondere Entschädigungsobjecte im Reichsdeputationsschluß aufgeführt werden. *)

1. Abt. Allerheiligen im Bisth. Strasburg, an Baden.
2. Abt. Altenburg im solmsschen, an Solms.
3. Abt. Amorbach im mainzischen, an Leiningen-Hartenburg.
4. Abt. Arnsburg im solmsschen, an Solms.
5. In der Augsburger Diöces alle Mediatklöster, worüber nicht besonders verfügt worden, an den deutschen Orden.
6. Abt. Bandern im Fürstenth. Lichtenstein, an Nassau-Oranien.
7. Abt. S. Blasien in Vorderöstreich, an den Johanniter-Orden.
8. Stift Bleidenstadt im nassau-usingenschen, an Nassau-Usingen.
9. Im Breisgau alle Stifter, Abt. und Klöster an den Johanniter-Orden.
10. Kl. Bronnbach im würzburgschen, an Löwenstein-Werthheim.
11. Stift Comburg in Wirtemberg, an Wirtemberg.
12. Das Compostell zu Frankf. a. M. an den Kur-Erzkanzler.
13. In der Constanzer Diöces alle Mediatklöster, worüber nicht besonders verfügt worden, an den deutschen Orden.
14. Abt. Deggingen in der Grafsch. Oettingen, an Oettingen-Wallerstein.

*) Diese besondere Aufführung landsässiger geistlicher Stiftungen hat eine mehrfache Veranlassung gehabt: einige derselben sind andern Herren bestimmt worden, als das Land, zu dem sie bis dahin gehörten; bei andern sollte, scheint es, eine behauptete Reichsunmittelbarkeit beseitigt werden; endlich wurde einzelnen Landesherren die von Reichswegen freigegebene Einziehung mittelbarer geistlicher Stiftungen zu ihrer Entschädigung besonders angerechnet, die im §. 35. des R. D. Hauptsch. allen Landesherren gestattet worden ist.

Digitized by Google

15. Abt. Dietkirchen im trierschen, an Nassau-Oranien.
16. Abt. Eberach im würzburgschen, an Baiern.
17. Abt. Ettenheim-Münster im Bisth. Strasburg, an Baden.
Frankfurt a. M., s. Compostell.
18. Frauenalb im badenschen, an Baden.
Füssen, s. St. Magnus.
19. Priorat Gerlachsheim im würzburgischen, an Leiningen-Hartenburg.
20. Probstei St. Gerold, ein Gebiet der Abt. Weingarten, zu Muri gehörig, an Nassau-Oranien.
21. Carthause Grunau im wirzburgschen, an die Gr. v. Löwenstein-Wertheim.
22. Kl. Heiligkreuzthal in Vorder-Oestreich, an Wirtemberg.
23. Abt. Hofen im Gebiet der Abt. Weingarten, an Nassau-Oranien.
24. Kl. Holzheim im Gebiet des Bisth. Augsburg, an Hohenzollern-Sigmaringen.
25. Holzkirchen im würzburgischen, an Löwenstein-Werthheim und Nassau-Oranien.
26. Kloster Ilbenstadt im Gebiet der Burg Friedberg, an Leiningen-Westerburg.
27. Kloster Inzikhofen im hohenzollern-sigmaringenschen, an Hohenzollern-Sigmaringen.
28. Kl. Kirchheim im öttingischen, an Oettingen-Wallerstein.
29. Kl. Klosterbeuren im Bisth. Augsburg, an Hohenzollern-Sigmaringen.
30. Kl. Lichtenthal im badenschen, an Baden.
31. Kl. Limburg im Trierschen, an Nassau-Ulsingen.
32. Kl. Maihing im öttingischen, an Oettingen-Wallerstein.
33. Stift St. Magnus in Füssen, an Oettingen-Wallerstein.
34. Kl. Mariä Gnadenthal im hohnezollern-hechingenschen, an Hohenz. Hech.
35. Abt. Marienschloß im mainzischen, an Hessen-Darmstadt.
36. Abt. Marienstadt in der Grafsth. Sayn an Nassau-Weilburg.
37. Kl. Neustadt im würzburgschen an Löwenstein-Werthheim.
38. Probstei Oeningen, im Bisth. Costanz an Baden.
39. Abt. Reichenau im Bisth. Costanz, an Baden.
40. Kl. Romersdorf im trierschen, an Nassau-Ulsingen.
41. Kl. Sayn im trierschen, an Nassau-Ulsingen.
42. Kl. Schönau, im nassau-weilburgschen, an Nassau-Weilburg.
43. In östr. Schwaben alle Mediatklöster, worüber nicht besonders verfügt worden, an den D. Orden,
44. Kl. Schwarzach im badenschen, an Baden.
45. Abt. Seligenstadt im mainzischen, an Hessen-Darmstadt.
46. Kl. Stetten im hohenzollern-hechingenschen, an Hohenzollern-Hechingen.

Digitized by Google

47. Probstei Triefenstein im wirzburgschen, an den Gr. v. Löwenstein-Wertheim.

48. In Vorarlberg alle Mediatstifte ꝛc. worüber nicht verfügt worden, an den deutschen Orden.

49. Abtei Waldsassen in der Oberpfalz an Pfalzbaiern.

50. Abtei Wengen im Gebiet der Stadt Ulm, an Baiern.

51. Probstei Wimpfen in der Reichsstadt Wimpfen an Hessen-Darmstadt.

Anm. Zur vollständigen Uebersicht der Entschädigungsmasse ist hier gleich zu erwähnen, daß viele Herren, allein oder neben Land und Leuten, Renten erhalten haben, nämlich:

1. Renten aus der Rheinschiffahrts-Octroi Kurerzkanzler, Leiningen-Guntersblum, Leiningen-Heidesheim, Leiningen-Westerburg, Löwenstein-Wertheim, Meklenburg-Schwerin, Stolberg.

2. Renten, die von anderen Herrschaften in Rücksicht unverhältnißmäßiger Entschädigungen an Land und Leuten gezahlt werden sollten, wurden folgenden Herren bestimmt: Aspremont-Linden, Dietrich, Goltstein, Hallberg, Hessen-Rotenburg, Hillesheim, Hohenlohe-Bartenstein, Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürstin v. Isenburg-Birstein, Limburg, Löwenhaupt, Nesselrodt, Plettenberg, Quadt, Salm-Reiferscheid, Schall, Seubert, Sickingen, Sinzendorf, Stadion, Waldbot-Bassenheim, Wartenberg, Witgenstein.

5) Abtretungen und Verzichtleistungen weltlicher deutscher Landesherren auf dem rechten Rheinufer, zum Behuf der Entschädigung.

1. Kurf. v. Braunschweig-Lüneburg. Ansprüche auf Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Höxter, und Corvey, s. auch §. 31. die Entschädigungen von Bremen, Hamburg, Nassau-Usingen, und Oldenburg.

2. König v. Dänemark, als Herzog v. Holstein. Einige Präbenden im Domcapitel zu Hamburg.

3. Fürst v. Dietrichstein, Herrsch. Trasp für die helvetische Republik.

4. Reichsstadt Frankfurt a. O. Rechte in den Reichsdörfern Sulzbach und Soden für Nassau-Usingen.

5. Burg Friedberg, Landeshoheit über Kl. Ilbenstadt für Leiningen-Westerburg.

6. Landgr v. Hessen-Cassel. Ansprüche auf die Schutzgerechtigkeit zu Corvey und Höxter, für Nassau-Oranien.

7. Landgraf. v. Hessen-Darmstadt. Schutzrecht über Wetzlar, hohes Geleit zu Frankfurt, s. auch Entschädigung von Baden und Nassau-Usingen.

8. Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen. Ansprüche auf 7 wirzburg. Dörfer.

10. Fürst

Digitized by Google

9. Fürst zu Hohenlohe-Neuenstein s. Entschäd. v. Hohenlohe-Bartenstein.

10. Fürst zu Isenburg-Birstein, s. Entschäd. v. Nassau-Usingen.

11. Grafen zu Isenburg. Antheil an der Ganerbschaft Mockstadt, s. Frankf. am M.

12. Erbin des Burggrafen v. Kirchberg, s. §. 31 Entschädigung v. Nassau Weilb. (Abtei Marienstadt).

13. Haus Leiningen. Ansprüche auf Lahr, Mahlberg, Saarwerden.

14. Fürst Lichtenstein (?) Hoheit über die Abtei Bandern für Nassau-Oranien (?).

15. Stadt Lübeck, s. Entschädigung v. Meklenburg-Schwerin.

16. Meklenburg-Schwerin, s. Entschädigung v. Lübeck.

17. Fürst v. Nassau-Usingen, s. Entschädigung v. Baden. (Lahr).

18. Erzherzog v. Oestreich, s. Entschäd. für Baiern, deutschen-Orden, Hohenzollern-Hechingen, Modena und Wirtemberg.

19. Herz v. Oldenburg s. Entschäd. v. Bremen.

20. Kurf. v. Pfalzbaiern. Rheinpfalz, s. Entschäd. v. Baden, Hessen-Darmst., Toscana, Nassau-Usingen, Fürst. zu Leiningen.

21. Fürsten u. Grafen Solms. Anspr. auf das Amt Kleberg, s. Entschädigungen v. Nassau-Usingen.

22. Fürsten u. Grafen zu Stolberg. Anspr. auf die Grafsch. Königstein, s. Entschäd. von Nassau-Usingen.

§. 31. Entschädigungen und andere Erwerbungen der weltlichen Landesherren, der conservirten geistlichen Landesherren, der conservirten Reichsstädte und einiger anderer Herren, nach den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803. Mit Hinweisung auf die betreffenden §§.

1. Herz. v. Aremberg (§. 3). Die cöllnische Grafsch. Recklinghausen, das münstersche Amt Meppen. *)

2. Graf v. Aspremont-Linden (§. 24). Abt. Baindt. Rente v. 850 fl. vom Grafen Metternich wegen Ochsenhausen.

3. Reichsstadt Augsburg (§. 27). Alle geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in ihrem Gebiet, sowohl in als außerhalb der Ringmauern (dies umfaßt Gebäude und Einkünfte des Hochstifts Augsburg, 12 Stifte und Klöster, jedoch nicht St. Ulrich u. Afra s. Entschädigung von Pfalzbaiern.)

4. Kurf. (sonst Markgraf) v. Baden (§. 5). Ueberrest des Bisth. Speier, des Bisth. Strasburg, nebst den (besonders genannten) Abteien Allerheiligen und Ettenheim-Münster. Ueberrest des Bisth. Basel.

*) Ist auch mit zu beziehen auf die Entschädigungsansprüche der Herzogin von Aremberg.

Digitized by Google

Bisth. Costanz, nebst der Abtei Reichenau und der Probstei Oeningen, (zum Bisthum Costanz gehörig, aber besonders aufgezählt). Die Rheinpfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg. Die hessendarmstädtischen (zu Hanau-Lichtenberg gehörigen) Aemter Lichtenau u. Wilstädt. Die Nassau-Usingensche Herrsch. Lahr. Die Reichsabteien Salmansweiler (mit Ausnahme des Amts Ostrach ꝛc. s. Thurn u. Taxis) Petershausen und Gengenbach. Reichsprobstei Odenheim. Die Reichsstädte Biberach, Gengenbach, Offenburg, Pfullendorf, Ueberlingen, Wimpfen, und Zell am Hammersbach. Alle mittelbare und unmittelbare Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhangen. Besonders aufgezählt sind auch die 3 mittelbaren, schon unter badenscher Hoheit befindlichen Abteien: Frauenalb (Benedict. Frauenabt.), Lichtenthal (Cisterc. Nonnenkl.) und Schwarzach (Benedict. Mannsabtei, die indeß ihre Landsässigkeit bestritten hatte.)

Kurf. v. Baiern s. Pfalzbaiern.

Graf v. Bassenheim s. Waldbot-Bassenheim.

Kurf. v. Brandenburg s. Preußen.

5. Kurf. v. Braunschweig-Lüneburg (§. 4) Bisth. Osnabrück.

6. Herz v. Braunschweig-Wolfenbüttel (§. 4). Reichsabt. Gandersheim. Prälatur zu Helmstädt.

7. Reichsstadt Bremen (§. 27). Flecken Vegesack (bisher von Bremen unter kurbraunschweigischer Hoheit besessen). Das Grolland (bisher oldenburgisch). Der Burghof, die Hemlinger Mühle, die bisher hannöverschen Dörfer Hastede, Schwarzhausen und Vahr. Alles was zwischen der Weser, der Wumme und Lesum, den bisherigen Gränzen und einer von der Sebaldskirche über die hemlinger Mühle bis an das linke Ufer der Weser gehenden Linie liegt, nebst den Rechten, Gütern und Einkünften des Kurhauses Braunschweig und des Domkapitels in der Stadt und ihrem Gebiete. Aufhebung des oldenburgischen Weserzolles zu Elsfleth. *)

8. Fürst v. Bretzenheim (§. 22). Gefürstete Reichsabtei Lindau. Reichsstadt Lindau.

9. Herzog v. Croy (§. 3). Das münsterschе Amt Dülmen (so weit es nicht an Preußen gekommen.)

10. Der deutsche Orden (§. 26). Die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster in Voralberg, im östreichischen Schwaben und überhaupt alle Mediatklöster der Augsburger und Constanzer Diöces in Schwaben, worüber nicht besonders disponirt worden, mit Ausnahme derer in Breisgau.

11. Erben des Freiherrn v. Dietrich (§. 6). Rente v. 31200 fl. v. Wirtemb. zu zahlen.

---

*) Vermöge einer Special-Convention v. 6. April 1803 erst vom 31. Dezbr. 1812 ab.

Digitized by Google

12. Fürst v. Dietrichstein (§. 11.) Herrsch. Neu-Ravensburg (der Abtei St. Gallen gehörig.) *)

13. Reichsstadt Frankfurth a. M. (§. 27). Alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter, Abteien und Klöster, mit allen ihren innerhalb und außerhalb des Stadtbezirks befindlichen Zugehörungen, namentlich Mockstadt, und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiet begriffenen geistliche Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte (das Compostell ausgenommen), unter der Verpflichtung zu Rentenzahlungen an die Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyk, v. Stadion-Warthausen und v. Stadion-Thannhausen s. deren Entschädigungen.

14. Graf v. Goltstein (§. 24.) Rente v. 1700 fl. v. Grafen v. Ostein (wegen Buxheim) und v. 150 fl. v. Grafen v. Sternberg wegen Schussenried.

15. Graf v. Hallberg (§. 24). Rente v. 6880 fl. v. Grafen Sternberg (wegen Schussenried) und v. 500 fl. v. Grafen Schäsberg (wegen Tannheim.)

16. Reichsstadt Hamburg (§. 27). Alle in ihrem Bezirk oder Gebiet gelegenen Rechten, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte des Herzogth. und des Domkap. Bremen und des Kurf. v. Braunschweig-Lüneburg überhaupt.

Kurf. v. Hannover s. Braunschweig-Lüneburg.

17. Kurf. (sonst Landgraf) v. Hessen-Cassel (§. 7). Die mainzischen Aemter Amöneburg, Fritzlar, Naumburg und Neustadt. Stadt Gelnhausen (gehörte schon zu Hessen; durch die namentliche Zutheilung wurden fremde Ansprüche beseitigt). Reichsdorf Holzhausen.

18. Landgraf v. Hessen Darmstadt (§. 7). Die mainzischen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenburg, Haßloch, Aßheim und Hirschhorn; die im Umfange des hessen-darmstädtischen auf der Südseite des Mains liegenden mainzischen Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Münchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen so von den dem Fürsten v. Nassau-Ussingen zugewiesenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhängen mit Ausnahme der Dörfer Bürgel und Schwanheim. Die im mainzischen gelegenen Abteien Seligenstadt und Marienschloß bei Rockenburg. Das cölnische Herz. Westphalen. Die rheinpfälzischen Aemter Lindenfels, Umstadt und Otzberg, und die Ueberreste der Aemter Alzei und Oppenheim auf dem rechten Rheinufer. Ueberrest des Hochst. Worms. Reichsstadt Friedberg. Probstei Wimpfen oder Ritterstift St. Peter in der Reichsstadt Wimpfen.

19. Landgraf von Hessen-Rotenburg (§. 7). Rente v. 22,500 fl. v. Hessen-Cassel.

20. Gräfin v. Hillesheim (§. 6). Rente v. 5400 fl. v. Wirtemberg.

---

*) Ueber dies neue Besitzthum ist in ähnlicher Weise eine östreichische Hoheit geltend gemacht worden, wie schon früher über Trasp.

Digitized by Google

21. Fürst Carl v. Hohenlohe-Bartenstein (dem der Antheil an Oberbrunn zustand, seit 1798 (?) (§. 18). Die würzburg. Aemter Haltenbergstetten, Lautenbach, Jagstberg, Braunsbach, der wirzb. Zoll im hohenlohischen und der wirzb. Antheil an dem Dorfe Neukirchen. Von Hohenlohe-Neuenstein dessen Antheil an dem Dorfe Münster und, der östliche Theil des Gebiets von Karlsberg.

22. Der regierende Fürst v. Hohenlohe-Bartenstein (§. 6. 18). Wegen eines gemeinschaftlich mit Hoh. Schillingsfürst besessenen Antheils an einem Rheinzoll zu Boppard, eine Rente von 300 fl. von Wirtemberg.

33. Fürst v. Hohenlohe-Ingelfingen (§. 18). Das mainzische Dorf Nagelsberg (zum Amte Krautheim gehörig.)

24. Fürst v. Hohenlohe-Neuenstein (§. 18). Flecken Künzelsau (am Kocher, bisher eine Ganerbschaft von Hohenlohe-Neuenstein, Mainz, Würzburg und dem Stifte Comburg). Das wirzburgsche Dorf Amrichshausen.

25. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst (§. 6. 18). Rente v. 300 fl. wie der regierende Fürst v. Hohenlohe-Bartenstein.

26. Fürst v. Hohenzollern-Hechingen (§. 10). Herrsch. Hirschlatt (b. Tettnang in der östreich. Landvoigtei?). Kloster Mariä Gnadenthal im Dorf Stetten (stand schon unter H. H. Landeshoheit).

27. Fürst v. Hohenzollern-Sigmaringen (§. 10). Herrsch. Glatt. (bisher Besitzung des Kl. Muri, eine Enclave in der Grafsch. Hohenberg.) Kl. Inzikhofen (schon unter hohenzollern-sigmaringenscher Hoheit, jedoch mit besonderen Freiheiten; von Einigen als reichsunmittelbar bezeichnet). Die (vorher zum Bisth. Augsburg gehörigen) Klöster Holzheim und Klosterbeuren.

28. Der Johanniter-Orden (§. 26). Grafsch. Bondorf (gehörte St. Blasien). Abtei St. Blasien (bis dahin unter östreich. Landeshoheit). Die im Breisgau gelegenen Stifter, Abteien und Klöster mit ihren Zugehörungen auf der rechten Rheinseite, namentlich die Benedictiner-Abteien St. Peter, Schuttern, Thennenbach, u. St. Trudpert.

29. Fürst zu Isenburg-Birstein (§. 19). Die mainz. Dörfer Gainsheim und Bürgel, nebst den cisrhenanischen Ueberresten der Abtei St. Jacobsberg, (mit Ausschluß der im hessen-casselschen enclavirten.)

30. Fürstin v. Isenburg-Birstein, geb. Gräfin v. Barkstein (§. 19). Rente v. 23,000 fl. aus der Rheinoctroy.

31. Kurfürst Erzkanzler oder Kurerzkanzler (vorher Erzbischof v. Mainz). (§. 25). Dessen neues Gebiet umfaßt 1) von den mainzischen Landen: Das Oberamt Aschaffenburg, die Aemter Auffenau, Klingenberg, Lohr und Orb. 2) Das wirzb. Amt Aurach (1 und 2 unter dem Namen: Fürstenth. Aschaffenburg). 3) Bisth. Regensburg. 4) Die Reichsabteien St. Emmeran, Niedermünster, Obermünster. 5) Die Reichsstadt Regensburg (3 bis 5 als Fürstenth. Regensburg). 6) Reichsstadt Wetzlar als Grafsch. 7) Das Compostell in Frankf. a. M. 8) Alle Proprietäten, Besitzungen und Einkünfte des mainzer Domcapitels, außerhalb der an Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt,

Digitized by Google

Leiningen, Nassau-Usingen und Preußen fallenden Landestheile. 9) Aus der Rheinoctroi jährlich 350,000 fl.

32. Fürst zu Leiningen (Hartenburg) (§. 20). Die mainzer Aemter Miltenberg, Buchheim, Seligenthal, Amorbach u. Bischofsheim, nebst der Abtei Amorbach *). Die pfälz. Aemter Boxberg und Mosbach. Die wirzburg. Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim, und Rippberg nebst dem Priorat Gerlachsheim.

33. Graf v. Leiningen Guntersblum (§. 20). Mainz. Kellerei Billigheim. Rente v. 3000 fl. aus der Rheinoctroi.

34. Graf v. Leiningen Heidesheim (§. 20). Mainz. Kellerei Neidenau. Rente v. 3000 fl. aus der Rheinoctroi.

35. Graf v. Leiningen Westerburg (älterer Linie) (§. 20). Kloster Ilbenstadt (mittelbare Abtei in der zur Burg Friedberg gehörigen Grafsch. Kaichen). Rente v. 3000 fl. aus der Rheinoctroi.

36. Graf v. Leiningen Westerburg (jüngerer Linie) (§. 20). Kl. Engelthal. Rente v. 6000 fl. aus der Rheinoctroi.

37. Fürst v. Ligne (§. 11). Abtei Edelstetten, als eine Grafsch.

38. Graf v. Limburg-Bronchhorst-Styrum (§. 6) Rente v. 12000 fl. v. Wirtemberg.

30. Gräfin v. Löwenhaupt (§. 6). Rente v. 11,300 fl. v. Wirtemberg.

40. Fürst v. Löwenstein-Werthheim (§. 14). Die mainz. Dörfer Würth u. Treenfurt. Die wirzburg. Aemter Rothenfels u. Homburg. Die im wirzburgischen gelegenen Abteien Bronnbach, Neustadt u. Holzkirchen (von Holzkirchen nur die Hoheit, das Eigenthum ist an Nassau-Oranien gekommen). Die wirzb. Verwaltungen Widdern u. Thalheim; alle wirzb. Rechte u. Einkünfte in der Grafsch. Werthheim. Rente v. 12,000 fl. aus der Rheinoctroi.

41. 42. Die Grafen v. Löwenstein-Wertheim (§. 14). Von dem Wirzburgischen das Amt Freudenberg, Carthause-Grünau, Kloster Triefenstein, und die Dörfer Montfeld, Rauenberg, Treenfeld und Wessenthal.

43. Herzog v. Looz-Corswaren (§. 3). Die münsterschen Aemter Bevergeren u. Wolbeck, so weit sie nicht in den preuß. Antheil an Münster fallen.

44. Reichsstadt Lübeck (§. 27), erhält den ganzen Landesbezirk des Bisth. u. Domcap. zu Lübeck, mit allen u. jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfer See, und einer Linie begriffen ist, die von da oberhalb Swartau in einer Entfernung von wenigstens 500 französischen Toisen von der Trave, dem dänischen Holstein und dem Hannöverischen gezogen wird.

---

*) Leiningen-Hartenburg hat auch den (theilweise mainzisch gewesenen?) Schüpfergrund in Besitz genommen.

Digitized by Google

Die meklenburg-schwerinschen Ansprüche auf die Halbinsel Privat in der Trave fallen weg.

Fürstbischof zu Lübeck s. Oldenburg.

Kurf. v. Mainz s. Kurf. Erzkanzler.

45. Herzog v. Meklenburg-Schwerin (§. 9). Die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hospitals in den Dörfern Warneckenhagen, Altenbuchen, und Crumbrook und auf der Insel Poel. Rente v. 10,000 fl. aus der Rheinoctroi.

46. Graf v. Metternich (§. 24). Gefürstete Reichsabtei Ochsenhausen (mit Ausnahme des Amtes Thannheim).

47. Herzog v. Modena (§. 1). Breisgau u. Ortenau.

48. Fürst v. Nassau-Oranien oder Nassau-Dietz oder Nassau-Dillenburg (vormals: Erbstatthalter der vereinigten Niederlande) (§. 12). Bisth. Fulda. Bisth. Corvey. Reichsabtei Weingarten, mit den im Weingartenschen gelegenen Probsteien Hofen und St. Gerold (letztere zur Abtei Einsiedeln in der Schweiz gehörig). Reichsstadt Dortmund. Abt. Bandern in Fürstenth. Lichtenstein. Abtei Dietkirchen im trierschen Antheil an der Grafsch. Dietz.

49. Fürst v. Nassau-Usingen (§. 12). Die mainz. Aemter Königstein, Höchst, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Haarheim und Cassel, nebst den Besitzungen des mainzer Domcapitels auf dem rechten Mainufer unterhalb Frankfurth; das mainz. Dorf Schwarzheim. Die im Trierschen gelegenen Abteien Limburg, Rommersdorf u. Sayn. Einiges von dem Erzstift Cölln (das nach der Vertheilung an Aremberg, Hessen-Darmstadt, Nassau-Weilburg, und Wied-Runkel übrig bleibende: einige zerstreut liegende Stücke, worin die Hauptorte Unkel, Deutz u. Königswinter). Das pfälz. Amt Caub. Die hessen-darmstädtischen Aemter Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg und das Dorf Weiperfelden. Grafsch. Sayn-Altenkirchen. Das isenburgsche Dorf Ofriftel. Reichsdörfer Soden und Sulzbach. Das im alten nassau-usingenschen Gebiet liegende Stift Bleidenstadt, und alle Capitel, Abteien und Klöster in den als Entschädigung zugefallenen Landen.

49. Fürst v. Nassau-Weilburg (§. 12). Ueberrest v. Trier (mit Ausnahme der an Nassau-Usingen gekommenen drei Abteien und der an Wied-Runkel gekommenen Kellerei Vilmar) umfaßt einen Theil der Aemter Ehrenbreitenstein, Bergpflege und Boppard; den größten Theil der Grafsch. Nieder-Isenburg, die Aemter Hammerstein, Walmich, Montabaur und Limburg; den trierschen Antheil an den mit Nassau-Dietz gemeinschaftlichen Aemtern Kamberg, Wehrheim u. Münzfelden; die Abtei Arnstein; die Abtei Marienstadt im Sayn-Hachenburgschen. Klost. Schönau im alten nassau-weilb. Gebiet.

50. Graf v. Nesselrodt-Reichenstein (§. 24). Rente v. 260 fl. v. Grafen Sternberg wegen Schussenried.

51. Erzherzog v. Oestreich (§. 1). Bisth. Trient. Bisth. Brixen.

52. Fürst v. Oettingen-Wallerstein als Erbe des Grafen v. Oettingen-Baldern, (§. 15). Abtei Heiligenkreuz in Donauwerth. Capitel St. Magnus in der bischöflich augsburgischen Stadt Füssen.

Digitized by Google

Drei Klöster in der Grafsch. Oettingen: Deggingen, Maihing u. Kirchheim.

53. Herzog v. (Holstein-) Oldenburg (Administrator des Herzogth. Oldenburg und Fürstbischf v. Lübeck) (§. 3. 8). Das kurbraunschw. Amt Wildeshausen. Die münsterschen Aemter Vechte u. Kloppenburg. Bisth. Lübeck. (Vergl. Stadt Lübeck).

54. Graf v. Ostein (§. 24). Carthause Buxheim, mit Ausnahme des Dorfes Bleß.

55. Kurf. v. Pfalzbaiern (§. 1 u. 2). Bisth. Bamberg. Bisth. Würzburg größtentheils. Bisth. Augsburg (Ausnahmen s. d. Augsburg und Hohenzollern-Sigmaringen). Bisth. Freisingen. Bisth. Passau zum kleineren Theil (einschließlich der Stadt Passau mit Innstadt und Ilzstadt, und der Grafsch. Neuburg auf dem linken Innufer). Gefürstete Abtei Kempten. Das salzb. Pflegamt Mühldorf. Vom Bisth. Eichstädt die im Umfange des ansbachschen und baireutschen zerstreut liegenden Besitzungen (namentlich die Aemter Sandsee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Ahrberg, Ohrnbau, Wahrberg-Herrieden). Die Reichsabteien Elchingen, Irsee, Kaisersheim, Ottobeuren, Roggenburg, Söfflingen, St. Ulrich und Afra, Ursperg und Wettenhausen. Die landsässigen Abteien Eberach (im Würzburgischen), Waldsassen (in der Oberpfalz) und Wengen (im Gebiet der Stadt Ulm). Die geistlichen Rechte, Besitzungen und Einkünfte welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Capiteln, Abteien und Klöstern abhangen, ausgenommen was davon in der Stadt und deren Markung selbst liegt. Die Reichsstädte Bopfingen, Buchhorn, Dünkelsbühl, Kaufbeuern, Kempten, Leutkirch, Memmingen, Nördlingen, Ravensburg, Rotenburg, Schweinfurth, Ulm, Wangen, Weißenburg, Windsheim, Die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld; die freien Leute auf der Leutkircher Heide.

56. Graf v. Plettenberg (§. 24). Von der Reichsabt. Heggbach die Dörfer Mietingen und Sulmingen; Zehnt zu Baldringen und 500 Juchart Wald bei Mietingen. Rente v. 6000 fl. v. Grafen Ostein wegen Buxheim.

57. König v. Preußen (§. 3). Die mainzischen Besitzungen in Thüringen (Erfurt, Antheil an der Grafsch. Unter-Gleichen, Eichsfeld, Antheil an Treffurt, die übrigen Rechte des Kurf. v. Mainz in Thüringen, an Lehnsherrlichkeiten ꝛc.) Bisth. Hildesheim. Bisth. Paderborn. Bisth. Münster z. Theil. (Nämlich die Stadt und den Theil des Landes an und auf der rechten Seite einer Linie die unter Olphen über Seperad, Kakelsbeck, Heddingschel, Ghischink, Notteln, Hulschhofen, Namchöld, Nienburg, Uttenbrock, Grümmel, Schönfeld und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß der Hopster-Aa in der Grafsch. Lingen. Es umfaßt dies die Aemter Sassenberg, Stromberg, Werne, und theilweise die Aemter-Horstmar, Bevergeren, Wolbeck und Dülmen). Die Reichsabteien Elten, Essen, Kappenberg, Herforden, Quedlinburg, Werden. Die Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen.

Digitized by Google

58. Graf v. Quadt (§. 24). Reichsabt. Isny, Reichsstadt Isny, Rente v. 11,000 Fl. v. Graf Metternich wegen Ochsenhausen.

59. Fürst v. Salm-Reiferscheid-Bedbur. Das mainzische Amt Krautheim, 32,000 fl. Rente v. Leiningen wegen Amorbach.

60. Fürst v. Salm-Reiferscheid (§. 36). Rente v. 12,000 fl. v. Wirtemberg.

61. Graf v. Salm-Reiferscheid-Dyk (§. 3). Rente v. 28,000 fl. v. der Stadt Frankfurt.

62. Fürst v. Salm-Kyrburg (§. 3). Ein Drittel der münsterschen Aemter Ahaus und Bocholt.

63. Fürst v. Salm-Salm (§. 3). Zwei Drittel der münsterschen Aemter Ahaus und Bocholt.

64. Kurf. v. Salzburg (vorher Großherz. v. Toscana). Erzbisth. Salzburg und Bisth. Eichstädt, beides größtentheils. Ein Theil des Bisth. Passau (den an Oestreich gränzenden bis Ilz und Inn, mit Ausnahme von Innstadt und Ilzstadt, nebst einem Rayon von 500 Toisen). Gefürstete Probstei Berchtesgaden. Landsässige Besitzungen des Bisth. Freisingen in Oestreich (im Betrage der Einkünfte v. Mühldorf und des an Baiern fallenden Theiles der Grafsch. Neuburg, s. Pfalzbaiern). Landsässige pfalzbaiersche Besitzungen in Böhmen, im Betrage des Werthes der an Baiern fallenden Theile von Eichstädt. Sind dieselben dazu nicht ausreichend, so soll die Compensation aus andern pfalzbaierschen Einkünften ergänzt werden.

65. Graf v. Schall (§. 6). Rente v. 12,000 fl. v. Wirtemberg.

66. Graf v. Schäsberg (§. 24). Von der Reichsabtei Ochsenhausen das Amt Thannheim, mit Ausnahme des Dorfs Winterrieden.

67. Die Herren Seubert (§. 6). Rente v. 3300 fl. v. Wirtemb.

68. Graf v. Sickingen (§. 24). Rente v. 6610 fl., v. Grafen v. Sternberg wegen Schussenried, Dorf Bleß von der Karthause Buxheim. *)

69. Graf v. Sinzendorf (§. 24). Von der Abtei Ochsenhausen das Dorf Winterrieden, als eine Burggrafschaft. Rente v. 1500 fl. v. Grafen Schäsberg.

70—72. Fürsten und Grafen v. Solms (§. 16). Die in der Grafschaft Solms gelegenen Abteien Arnsburg und Altenburg.

73. Graf v. Stadion-Thannhausen (§. 27). Rente v. 2400 fl. v. der Stadt Frankfurt.

74. Graf v. Stadion-Warthausen (§. 27). Rente v. 3600 fl. v. der Stadt Frankfurt.

---

*) Das Dorf Bleß und 5500 fl. der Rente auf Schussenried werden im Reichsdeputationsschlusse nicht Sickingen direct, sondern „Wartemberg für Sickingen wegen Ellerstadt, Aspach und Oranienhof" zugetheilt, indem die betreffenden Güter als zur Zeit noch der Grafsch. Wartemberg zugehörig betrachtet werden. Vergl. §. 29, II. a. Nr. 71.

**) Drei? oder mehrere Linien?

Digitized by Google

75. Graf v. Sternberg (§. 24). Die Reichsabteien Schussenried und Weissenau.

76. 77. Fürst v. Stolberg-Gedern und Graf v. Stolberg-Wernigerode (§. 17). Rente v. 30,000 fl. aus der Rheinoctroi.

78. Fürst v. Thurn und Taxis (§. 13). Die Reichsabteien Buchau, Marchthal und Neresheim; von der Abt. Salmansweiler das Amt Ostrach, mit der Herrsch. Schemmelberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. Reichsstadt Buchau.

79. Graf v. Törring-Jettenbach (§. 24). Reichsabt. Gutenzell. Großherz. v. Toscana, s. Salzburg.

80. Graf v. Waldbot-Bassenheim (§. 24). Reichsabtei Heggbach (mit Ausnahme der an den Grafen Plettenberg gefallenen Besitzungen). Rente v. 1300 fl. v. Grafen Ostein wegen Burheim.

81. Graf v. Wartenberg (§. 24). Reichsabt. Roth u. Rente v. 8150 fl. v. Metternich. Vergl. Sickingen.

82. Fürst v. Wied-Runkel (§. 21). Die cölln. Aemter Nurburg und Altenwied. Die trierſche Kellerei Vilmar.

83. Wild- und Rheingraf zu Grumbach (§. 3). Der größte Theil des münſterſchen Amts Horſtmar.

84. Kurfürst (sonst) Herzog v. Wirtemberg. Probstei Elwangen, Reichsabt. Rotenmünſter, Reichsabt. Zwiefalten, Kloster Schönthal, Stift Oberſtenfeld, Kloster Margarethhauſen, Kloster Heiligenkreuzthal in Vorderöſtreich, *) Stift Comburg in Wirtemberg, die dem Kloster Muri in der Schweiz gehörige Hälfte des Dorfes Dürren-Matſtetten. Die Reichsſtädte Aalen, Eßlingen, Gemünd, Gienzen, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Rothweil, Weil.

85. Fürst v. (Sayn) Witgenſtein-Berleburg (§. 17. 23). Rente v. 15000 fl. v. Heſſen-Darmſtadt.

§. 32. Die Jahre 1804, 1805 und 1806 bis zum 12. Juli 1806.

Im J. 1804.

5. Jan. erlischt Stolberg-Gedern, beerbt v. Stolberg-Wernigerode.

20. Jan. Occupation der Burg Friedberg durch Heſſen-Darmſtadt.

23. Jan. Conſervatorium des Reichshofraths für die Reichsritterſchaft.

... Unvollſtändige Reſtitution der Reichsritterſchaft.

12. Mai 1804. Vertrag zw. Frankreich und Bentheim-Bentheim. Mart. S. IV, 93. Die an Hannover verpfändete Grafſch.

*) Vermöge eines Vergleichs v. 2. Juni 1804 iſt feſtgeſtellt worden, daß Wirtemberg das Kloſter Heiligenkreuzthal unter öſtreichiſcher Landeshoheit beſitzen ſolle.

Digitized by Google

Bentheim soll durch Zahlung von 800,000 Franken an Frankreich eingelöst werden können.

23. Juni. Vertrag zw. Oestreich und Nassau-Oranien. Nassau-Oranien überläßt an Oestreich gegen eine Jahresrente die Reichsherrschaften Blumenegg und St. Gerold nebst der Pflege Bandern, Herrschaft Liebenau, die in der Grafsch. Tetnang enclavirten Dörfe und Höfe des Amts Bodenegg, mit den im Gebiete der Stadt Lindau gelegenen Gütern, das ehemalige Priorat und die Vogtei Hofen am Bodensee, die weingartenschen Höfe im Dorfe Bayenfurt und das Amt Ausnang in der oberen Landvogtei (meist Zubehörden der vormaligen Abtei Weingarten. Vergl. §. 31. Nr. 48.)

16. Juli erlischt Fugger-Mickhausen.

... Fürst Esterhazy v. Galantha kauft von dem Fürsten v. Ligne die Herrsch. Edelstetten.

... Graf v. Traun und Abensberg verkauft an den Grafen v. Windischgrätz die Herrschaften Egloffs und Siggen (letztere reichsritterschaftlich).

... Hohenlohe-Bartenstein verkauft an den Fürsten Colloredo-Mansfeld den Antheil an der Grafsch. Limburg (Herrsch. Gröningen).

... Graf Königsegg-Rothenfels vertauscht an Oestreich die Grfsch. Rothenfels nebst Staufen gegen Herrschaften i. Ungarn.

... Fürst Leiningen vertauscht an Salm-Reiferscheid das Dorf Pappenhausen nebst der Gemarkung Schönfeld gegen das zum Amt Grünsfeld gehörige Dorf Distelhausen.

Im J. 1805.

26. Juli erlischt Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen.

Aug. Grafschaft Ortenburg wird an Baiern vertauscht gegen einen District des Würzburgischen (das Kloster Langheimsche Amt Tambach und einen Theil des Amts Seßlach), der den Namen Grafsch. Ortenburg-Tambach erhält. (Schoell VIII, 268.)

3. Dez. Badische Occupation der reichsritterschaftlichen Güter, der Güter des deutschen Ordens und des Johanniter-Ordens. (Schoell VIII, 54.)

15. Dez. Zu Wien: Vertrag zw. Preußen u. Frankreich. Geheim geblieben. (Schoell VIII, 24.) Anspach, Cleve und Neufchatel an Frankreich abgetreten, wogegen Preußen Hannover occupiren soll. (Von dem Könige nicht ratificirt.)

19. Dez. Tagesbefehl des Marschall Berthier, wodurch den franzöf. Truppen die Unterstützung von Baiern, Wirtemberg und Baden bei der Occupation der reichsritterschaftlichen Besitzungen geboten wird. (Schoell VIII, 53.)

Digitized by Google

20. Dez. Vertrag zw. Frankreich und Baden. (Ungedruckt.) Schoell VIII, 68. (Kehl an Frankreich abgetreten.)

26. Dez. Friede zu Preßburg zw. Frankreich u. Oestreich. Mart. S. IV, 212. Schoell VII. 419.

Art. 8. Oestreich cedirt an Baiern: Burgau, Eichstädt, den salzburgschen Theil von Passau, Tirol mit Brixen und Trient, Vorarlberg, Hohenems, Königsegg-Rothenfels, Tetnang und Argen, Lindau.

Oestreich cedirt an Wirtemberg: die 5 Donaustädte, Hohenberg, Nellenburg, Alkorf, den in Wirtemb. enclavirten Theil des Breisgaues, in Osten einer Linie von Schlegelberg bis Molbach, Villingen, Brentingen.

Oestreich cedirt an Baden das Breisgau (mit Ausnahme des an Wirtemberg abgetretenen Districts), Ortenau, Kostnitz, Commende Meinau.

Art. 10. Oestreich erhält Salzburg und Berchtesgaden.

Art. 11. Der Kurfürst v. Salzburg soll von Baiern Würzburg erhalten als Kurfürstenthum.

Art. 12. Das Hochmeisterthum des deutschen Ordens wird der Kaiser v. Oestreich einem Prinzen seines Hauses erblich verleihen.

Art. 13. Baiern darf sich der Stadt Augsburg bemächtigen, Wirtemberg der Grafsch. Bondorf.

... Leiningen-Westerburg verkauft an Solms-Wildenfels-Wildenfels die Herrsch. Engelthal.

... Sachsen-Gotha vertauscht an Sachsen-Coburg seinen Antheil ($\frac{7}{12}$) am Amt Themar gegen den coburgschen Antheil ($\frac{1}{2}$) am Amte Römhild.

Im J. 1806 bis zum 12. Juli.

6. Jan. Ortenau u. Breisgau an Baden übergeben. (Schoell VIII, 62.)

Febr. Preußische Occupation von Hannover. (Schoell VIII, 31.)

28. Jan. Vertrag zwischen Baiern und dem Groß-Prior des Johanniter-Ordens in Deutschland. Mart. Suppl. IV, 229. Schoell VIII, 68. Baiern nimmt den Orden in besonderen Schutz. Das Groß-Priorat in Deutschland soll mit dem von Baiern in der Person eines baiersch en Prinzen vereinigt werden.

1. Febr. Besitznahme von Würzburg durch den Erzherzog Kurfürsten von Salzburg. (Schoell VIII, 61.)

11. Febr. Tyrol an Baiern übergeben. (Schoell VIII, 59.) Frankreich behält sich vor, einen Theil des welschen Tyrols mit dem Königreich Italien zu vereinigen.

12. Febr. Salzburg und Berchtesgaden an Oestreich übergeben. (Mart. Suppl. IV, 247.)

Digitized by Google

15. Febr. zu Paris. Vertrag zw. Frankreich u. Preußen. (Schoell VIII, 32.) Anspach und Cleve an Frankreich abgetreten, dagegen preußische definitive Besitznahme von Hannover.

23. Febr. Französ. Occupat. von Anspach. Schoell VIII, 63.

4. März. Augsburg an Baiern übergeben. Schoell VIII, 62.

12. März zu Mainz. Vertrag zw. Frankreich u. Nassau. Mart. Suppl. IV, 233. Cassel, Kostheim und die Petersinsel an Frankr. abgetreten.

15. März. Baiersche Bekanntmachung wegen der in Folge eines (nicht gedruckten) Vertrages mit Frankreich erfolgten Abtretung des Herz. Berg an Frankreich. Mart. Suppl. IV, 246.

15. März. Decret Napoleons über die Bildung des Herzogth. Cleve-Berg für seinen Schwager Joachim Murat. (Mart. Suppl. IV, 250. Schoell VIII, 66.)

16. März. Cleve von Preußen an Frankr. übergeben. Mart. Suppl. IV, 239. Schoell VIII, 66.

22. März. Das Hochmeisterthum des deutschen Ordens von dem Kaiser Franz seinem Bruder dem Erzh. Anton erblich übertragen. Schoell VIII, 61.

16. April. Vertragsmäßige Unterwerfung der Grafen Fugger unter baiersche Hoheit. (Schoell VIII, 149.)

20. Mai. Baiersche Besitznahme von Anspach in Folge eines (ungedruckten) Vertrages mit Frankreich. Mart. Suppl. IV, 244. Schoell VIII, 63.

25. Mai zu München. Vertrag zw. Frankreich und Baiern. Mart. Suppl. IV, 278. Schoell VIII, 59. Der bei der Uebergabe v. Tyrol ausgesprochene Vorbehalt fällt weg, und ganz Tyrol kommt an Baiern.

3. Juni. Gränzvertrag zwischen Baiern und Wirtemberg (merkwürdig wegen der Andeutung der beabsichtigten Mediatisationen) Mart. Suppl. IV, 289.

Die Demarcationslinie beginnt mit der Territorialgränze zwischen Elwangen und Oettingen-Spielberg, und folgt ihr bis zu der zwischen Elwangen und Oettingen-Baldern; von da läuft sie im Westen des Gebiets von Kapfenburg und Laufenburg, und umschließt ostwärts das Gebiet von Neresheim, bis zur alten Gränze zwischen Wirtemberg und Neuburg, wo Baiern die Stadt Dischingen und andere Besitzungen des Fürsten v. Taxis erhält, mit Ausnahme der zur ehemal. Abtei Neresheim gehörigen, welche wirtemb. bleiben, und mit Ausnahme von Neuburg, so daß Kaltenburg, Lautal, Stetten, Oberstolzingen, Bergenweiler, Niedhausen, Regendorf, Schwarzwangen, Niederstolzingen, Bissingen, Bechingen und Zöschingen Baiern zufallen. Die Linie folgt dann der alten Gränze zwischen Wirtemberg und Ulm bis zur Herrsch. Rechberg, wo der Wald von Rottenbach, Degenfeld, Winzingen, Reichenbach, die Meiereien im Norden der Schlösser Ramsberg und Stauffenegg, so wie Bernbach, alles mit Zubehör zu Wirtemberg, und Böhmenkirch, Weisenstein u. Nenningen mit den Schlös-

Digitized by Google

fern Ramsberg und Staufenegg, Klein- und Groß-Süssen zu Baiern gehören sollen. Die Linie durchschneidet die Fils zwischen dem vormaligen Gebiet v. Ulm und Wirt., bis zur Gränze von Wiesensteig, folgt der Ostseite dieser Gränze bis in die Gegend von Merklingen, wo sie Lantrach für Wirtemberg umschließt, Arnegg, Dietingen, Sterlingen, Kleingenstein, Baiern zuweist, bis nach Ehrstetten, wendet sich von da nach der alten wirtenbergischen Gränze indem sie der Gemarkung von Pfraunstetten und Donaurieden bis zur Donau folgt, so daß Wernau, Erlach und Donaurieden bei Baiern bleiben, Dischingen bei Wirtemberg. Hier durchschneidet die Linie die Donau, und der Lauf der Rieß bildet die Gränze, ohne jedoch das jetzt badische Gebiet von Biberach zu berühren. Ober diesem Gebiet theilt die Linie die Grafsch. Waldsee nebst dem Amt Schwarzach, Wirtemberg, u. Wolfsegg Baiern zu, geht dann längs der Gränze v. Altorf bis Berg herab. Von Berg aus theilt die Linie im Norden das Gebiet v. Altorf, mit Ober- und Nieder-Akenreute, Bondebach, Lachen und Burach Wirtemberg zu, folgt dann in schräger Richtung der Nord-Ostseite jener Gränze, bis Ober-Baumgarten, welches Baiern zufällt; von da erstreckt sie sich bis an den Bodensee, die Kapelle v. St. Georg (?) Wirtemberg, u. den Distrikt bis zum Gebiet von Buchhorn Baiern zuweisend.

7. Juni. Erklärung des Königs von Baiern über Annahme der am 16. April ausgesprochenen Unterwerfung der Grafen von Fugger unter baiersche Hoheit. Schoell VIII, 151.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Veränderungen während des Bestehens des Rheinbundes bis zu Ende des Jahres 1812.

§. 33. Die Stiftungsurkunde des rheinischen Bundes v. 12ten Juli 1806 (Mart. S. IV. 313. Schoell VIII. 163). Uebersicht auch der später hinzugetretenen Mitglieder.

A. Mitglieder des Rheinbundes.

1) Ursprüngliche.

1. Herzog v. Aremberg.
2. Großherzog (bis dahin Kurf.) v. Baden.
3. König v. Baiern.
4. Großherzog v. Berg (vorher Herzog v. Cleve-Berg.)
   Cleve-Berg s. Berg.
5. Großherz. (vorher Landgraf) v. Hessen-Darmstadt.
6. Fürst v. Hohenzollern-Hechingen.
7. Fürst v. Hohenzollern-Sigmaringen.
8. Fürst v. Isenburg-Birstein.
   Kur-Erzkanzler s. Fürst Primas.
9. Fürst (vorher Graf) v. der Leyen.
10. Fürst v. Lichtenstein.
11. Herzog (sonst Fürst) v. Nassau-Usingen.
12. Fürst v. Nassau-Weilburg.
13. Fürst Primas (vorher Kurerzkanzler),
14. Fürst v. Salm-Kirburg.
15. Fürst v. Salm-Salm.
16. König v. Wirtemberg.

Digitized by Google

2) Später hinzugekommene.

17. Großherzog (bis dahin Kurfürst) v. Würzburg. 15. Sept. 1806.

18. König (sonst Kurf.) v. Sachsen. 11. Dec. 1806.

19—23. Die Herzoge v. Sachsen-Coburg, S. Gotha, S. Hildburghausen, S. Meinungen, S. Weimar d. 15. Dez. 1806.

24—35. Der Herz. v. Anhalt-Bernburg, die Herzoge (vorher Fürsten) v. Anh. Dessau u. Anh. Cöthen, die Fürsten Reuß-Ebersdorf, R. Greiz, R. Lobenstein, R. Schleiz, Schwarzburg-Rudolstadt, Schw. Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, Fürst (vorher Graf) von Lippe-Schaumburg, insgesammt den 18. April 1807.

36. König v. Westphalen, vermöge der westphäl. Constitution v. 15. November 1807.

37. Herzog. v. Meklenburg-Strelitz d. 17. Febr. 1808.

38. Herzog v. Meklenburg-Schwerin d. 22. März 1808.

39. Herzog v. Oldenburg d. 14. October 1808.

3) Mitglieder die vor der im J. 1813 erfolgten Auflösung des Bundes ausgeschieden sind:

1. Aremberg. 2. Oldenburg. 3. Salm-Kyrburg. 4. Salm-Salm, sämmtlich durch Napoleons Decret v. 13. Dezember 1810 ihrer Souverainetät beraubt.

B. Territorial-Veränderungen, welche die rheinische Bundesacte ausgesprochen hat.

1. Aremberg (Art. 24.) erhält die Souverainetät über das Haus Croy (wegen Dülmen).

2. Baden (Art. 14. 19.) erhält von Wirtemb. Grafsch. Bondorf, Stadt Breunlingen, Stadt Villingen, mit dem Theil ihres Gebiets auf dem rechten Ufer der Brigach, Stadt Tuttlingen mit den Theilen des Amts Tuttlingen auf d. rechten Donauufer. — Fürstenth. Heitersheim, nebst allem im Badenschen gelegenen Zubehör (dem Joh. Orden entzogen). Die Commenden Beuggen und Freiburg (dem deutschen Orden entzogen). Souver. über die Häuser: Auersberg, Fürstenberg (wegen alles Territorialbesitzes. Ausnahmen S. b. Wirt. und Hohenz.), Leiningen-Billigheim (sonst Guntersblum), L. Neidenau (sonst Heidesheim), L. Amorbach-Miltenberg (sonst Hartenburg), Löwenstein-Wertheim (wegen des Besitzthums links v. Main. Ausnahmen S. bei Wirt. u. Hessen-Darmst.), Nassau-Oranien (wegen Hagnau), Salm-Krautheim (wegen des Besitzthums rechts von der Jart.) Schwarzenberg (wegen Klettgau).

3. Baiern (Art 17. 24.) erhält: Stadt und Gebiet Nürnberg, die Commenden des deutschen Ordens Rohr und Waldstetten.

Souver. über die Häuser: Castell, Esterhazy (wegen Edelstetten, S. S. 90), Fugger, Hohenlohe (wegen der Enclaven im Ansbachischen und im vormals Rothenburgischen, namentlich der Oberämter.

Digitized by Google

Schillingsfürst u. Kirchberg), Lobkowitz, Oettingen, Ostein, Rechtern-Limburg, Schönborn, Schwarzenberg (weg. Schwarzenb.), Sinzendorf, Stadion (weg. Thannhausen), Thurn u. Taxis (weg. d. Bes. im. Norden des Fürstth. Neuburg, nämlich der Aemter Dischingen, Eglingen, Neresheim und Balmertshofen). Souv. über Reichsritter.

4. Berg (Art. 16. 20. 24.) erhält von Nassau: Stadt Deutz mit ihrem Gebiet, Stadt und Amt Königswinter, Amt Villich.

Souvgr. über die Häuser; Bentheim, Hatzfeld (wegen der reichsritterschaftlichen Herrsch. Wildenberg), Leiningen-Westerburg (wegen West. und Schadeck), Limburg-Styrum (wegen Limb. St.), Looz-Corswaren, Nassau-Oranien (wegen Siegen, Dillenburg, Hadamar und Beilstein), Walmoden, Wendt (Bar. v., wegen der unter Bergscher Schutzhoheit gestandenen Herrsch. Hardenberg), Wied-Runkel (wegen Runkel rechts der Lahn, und wegen des Antheils an Schadeck), Wild- und Rheingrafen, Witgenstein-Berleburg (wegen Homburg). Ueber die Wittwe des Landgrafen Georg v. Hessen-Darmstadt, geb. Gräfin Leiningen (weg. der schon zu Berg gehör. Herrsch. Broich).

5. Hessen-Darmstadt (Art. 21. 24.) erhält Burg-Friedberg (für die Lebenszeit des jetzigen Burggrafen nur in Betreff der Souverainetätsrechte).

Souv. über die Häuser Erbach, Hessen-Homburg, Leiningen-Westerburg (wegen Ilbenstadt), Löwenstein-Wertheim (wegen Heubach, Breuberg und Habitheim), Solms (Ausnahmen S. b. Nassau, und Wirtemb.), Stolberg (wegen Gedern und Ortenberg), Witgenstein (wegen Witgenstein).

Souv. über Reichsritter, namentlich das Geschlecht Riedesel.

6. Hohenzollern-Sigmaringen (Art. 23. 24.) erhält von den Besitzungen des deutschen Ordens: die Herrschaften Achberg und Hohenfels, die Klöster Klosterwald und Habsthal.

Souver. über die Häuser Fürstenberg (wegen Trochtelfingen Jungnau und Möskirch links der Donau,) und Thurn und Taxis (wegen Strasburg und Ostrach), desgl. über Reichsritter.

7. Isenburg (Art. 24.) erhält Souverainetätsrechte über Isenburg-Büdingen, I. Meerholz, I. Wächtersbach; desgl. über reichsritterschaftliche Güter.

8. Nassau (Art. 24.) Souver. über die Häuser Anhalt-Bernburg-Hoym, Nassau-Oranien (wegen Diez, der Dillenburgschen Aemter Wehrheim und Burbach, des Antheils an Münzfelden), Solms (wegen der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein), Waldbot-Bassenheim (wegen Cranzberg), Wied-Neuwied, Wied-Runkel (Ausnahmen S. b. Berg); über Reichsritter.

9. Fürst Primas, (Art. 22. 24.), erhält Stadt und Gebiet Frankfurt a. M.

Souver. über die Häuser Löwenstein-Wertheim (rechts v. Main) und Nostitz-Rhieneck, und über Reichsritter.

10.

Digitized by Google

10. Salm-Kirburg. (Art 24.)
Souverainetätsrechte über die Herrschaft Gehmen des Freiherrn von Bömelberg.

11. Wirtemberg, (Art. 13. 15. 24.), erhält von Baiern: Herrsch. Wiesensteig, von Baden: Stadt und Gebiet Biberach, Stadt Waldsee und Grafsch. Schelklingen (vorderöstreich. bis zum Preßb. Frieden; seitdem noch unvertheilt?); von den Bes. d. D. Ordens: die Commenden Kapfenburg oder Lauchheim und Alschhausen und die Abt. Widlingen.
Souver. über die Häuser Aspremont, Colloredo-Mansfeld (weg. d. Antheils an Limburg), Dietrichstein, Fürstenberg (weg. Gundelfingen u. Neufra), Hohenlohe (Ausn. S. b. Baiern), Isenburg-Meerholz (weg. d. Antheils an Limb.). Königseck-Aulendorf, Löwenstein-Wertheim (Ausn. S. unter 2, 5, 9. Löwenst. schon sonst landsässig?) Metternich, Nassau-Oranien (wegen Weingarten, ausgenommen Hagnau S. Baden), Plettenberg, Pückler-Limburg, Quadt, Salm-Reiferscheid-Krautheim (links von der Jart), Schaesberg, Solms-Braunfels (weg. d. Antheils an Limburg), Solms-Rödelheim (desgl.), Stadion (wegen Warthausen), Sternberg, Thurn u. Taxis (Ausnahmen S. b. Baiern und Hohenzollern), Törring, Truchseß-Waldburg, Waldbot-Bassenheim (wegen Hegbach), Waldeck-Pyrmont (weg. d. Antheils an Limburg), Wartenberg, Windischgrätz, Witgenstein (weg. d. Antheils an Limburg). Souver. über Reichsritter *).

§. 34. Veränderungen vom 12ten Juli bis zum 31sten Dezember 1806.

1. August. Notification der Stiftung des Rheinbundes an den Reichstag. Mart. S. IV, 332.

6. August. Kaiser Franz II. legt die deutsche Kaiserwürde nieder.

30. August. Vertrag zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg wegen der zwischen beiderseitigen Staaten liegenden reichsritterschaftlichen Besitzungen. Mart. Suppl. VI, 349.

Der (isenburgische) Ort Dornassenheim wird Nassau zugesichert, hessischer Seits wird allen Hoheitsansprüchen entsagt auf die gräfl. bassenheimischen ritterschaftlichen Besitzungen die durch die streitige Markwaldung von dem Amte Homburg getrennt werden; nass. Seits wird den Hoheitsansprüchen entsagt auf alle andre ritterschaftliche Orte in der Wetterau,

*) Art. 25. bestimmt, das einem jeden der Glieder des Rheinbundes die Souverainetät über die im Gebiet desselben enclavirten reichsritterschaftlichen Güter zufallen solle, die Souverainetät über die zwischen zwei Rheinbundstaaten gelegenen aber zu theilen sey. — Die Ganerbschaften haben das Schicksal der Reichsritterschaft getheilt.

Digitized by Google

namentlich auf die 4 Orte der Ganerbschaft Staden, auf Bellenheim, Mehlbach und Steinfurt.

30. Aug. Vereinigung zw. **Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg** zu einer gemeinschaftlichen Regierung. (Schoell VIII, 114).

9. September. **Dänische Erklärung über Einverleibung von Holstein, Pinneberg und Ranzau in das Königreich Dänemark.**

24. September zu Frankfurt. **Vertrag zw. Isenburg u. Hessen-Darmstadt.** (Mart. S. IV, 351).

Darmstadt tritt an Isenburg ab: die Mitansprüche an die Souv. über folgende ritterschaftl. Orte: Herrsch. Heusenstamm, Herrsch. Eppertshausen, den dem deutschen Orden zuständigen Wildhof nebst Waldungen; ferner die beiden Ziegelhütten bei Offenbach und die bürgeler Mühle. Isenburg ced. an Darmstadt: Hoheitsansprüche über Ganerbsch. Staden, das ritterschaftliche Dorf Lindheim, die Herrsch. Meßel, und alle Concurrenzansprüche auf alle andre ritterschaftliche Orte in der Wetterau.

25. Septbr. zu Paris. **Beitritt des Erzherzogs Kurfürsten von Würzburg** (unter dem Titel Erzherzog Großherzog) **zum Rheinbunde.** Mart. Suppl. IV, 345.

Art. 3. Der Großherzog von Würzburg erhält alle Güter des Johanniterordens im Umfang seiner Staaten.

Art. 4. Grafsch. **Ortenburg**, die (ritterschaftlichen) Herrschaften Thann und Weyhers, die enclavirten oder zwischen Würzburg und den sächsischen Herzogthümern gelegenen, oder auch in diesen Herzogth. enclavirten und dabei von Würzburg zu Lehn gehenden **reichsritterschaftl. Besitzungen** kommen unter würzburgische Souverainetät, desgleichen die zwischen Würzburg und anderen Rheinbundstaaten gelegenen reichsritterschaftlichen Güter zur Hälfte.

26. Septbr. **Vertr. zw. Hessen-Darmstadt u. dem Fürsten Primas.** Mart. Suppl. IV, 355. Schoell VIII, 217.

Amt Eschau, — von Darmstadt als Theil der Grafsch. Erbach occupirt, — die solmsische Hälfte von Nieder-Ursel, das gräfl. Schönbornsche Landgericht Krombach, von D. an den Fürsten Primas überlassen. Die Orte Geiselbach, Omersbach und Hufsteller von dem Fürsten Primas an D. abgetreten; der Ort Laudenbach bleibt D.

6. October zu Darmstadt. **Vertrag zw. Hessen-Darmstadt und Baden.** Mart. Suppl. IV, 358. Schoell VIII, 219.

Baden überläßt an Darmstadt die Mitansprüche auf die Souverainetät über Birkenau und Kallstadt; die beiden Orte Warth und Trennfurt; entsagt allen Ansprüchen auf Rothenberg, Heimbrunn, Finkenbach und Kortelsgrund. Darmstadt überläßt an Baden die Souver. über den Flecken Kleinheubach und über den ritterschaftlichen Ort Laudenbach: entsagt allen Souverainetätsansprüchen auf die ritterschaftlichen Orte im Kreichgau und in der Gegend, die gräfl. Erbachschen Orte Kunzenbach u. Rilschweiler, allen Anspruch auf Moßbronn.

17. Oct. zu Carlsruhe. **Vertrag zwischen Wirtemberg und Baden.** Mart. Suppl. IV, 358. Schoell VIII. 219.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Baden cedirt an Wirtemberg Stadt Tuttlingen, mit dem rechts von der Donau gelegenen Theil des Amts Tuttl; Rechte und Ansprüche an die Hoheit über die reichsr. Herrsch. Mühlheim, an die zu den breisgauischen Klöstern St. Blasien und St. Peter gehörig gewesenen Schäfereien zu Mengern und Bissingen; die Ortschaften Weilheim, Wurmlinger, Seitingen, Oberflacht und Durchhausen, welche zusammen die Herrsch. Konzenberg ausmachen; den Antheil an Großgartach, die Orte Unteriebelsbach, Pfauhausen und Neuhausen. Wirtemberg cedirt an Baden: den durch den preßburger Frieden zugefallenen Theil vom Breisgau; vom Gebiet der Stadt Villingen den Theil links der Brigach; die zur Johanniter-Commende in Villingen gehörigen Orte Neuhausen, Obereschach und Thierheim, den Ort Oberacker; Schloß Sponeck im Breisgau, die Orte Altlußheim, Neulußheim, Waldangeloch, Unterowisheim, Gochsheim, Bannbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach, Nußbaum u. Nerdweil im Breisgau.

November. Französische Occupation der hessen-casselschen, hannöverschen, nassau-oranischen und braunschweigschen Lande, so wie der Hansestädte. Schoell VIII, 393.

11. Dezember zu Posen: Friede zwischen Frankreich und dem Kurfürsten v. Sachsen. Mart. Suppl. IV, 384. Schoell VIII, 394.

Art. 2. Beitritt des Kurf. zum Rheinbunde.

Art. 3. Annahme des Königtitels.

Art. 6. Frankreich verpflichtet sich die Abtretung des Cottbusser Kreises von Preußen an Sachsen zu bewirken.

Art. 7. Sachsen cedirt für den von Frankreich zu bezeichnenden Fürsten einen künftig näher zu begränzenden, dem Cottbusser Kreis gleichkommenden Distrikt in Thüringen zwischen dem Eichsfeld und dem Erfurtischen.

15. Dezember zu Posen: Beitritt der Herzoge v. Sachsen-Weimar, S. Gotha, S. Coburg, S. Meinungen, S. Hildburghausen zum Rheinbunde. Mart. Suppl. IV, 387.

In Folge des Beitritts zum Rheinbunde erlangen S. Coburg und S. Meinungen Souverainetät über reichsritterschaftliche Besitzungen.

§. 35. Das Jahr 1807.

18. April zu Warschau. Beitritt der Fürsten von Anhalt-Dessau, A. Bernburg und A. Köthen zum Rheinbunde mit Annahme des herzoglichen Titels. Mart. Supp. IV, 391.

18. April zu Warschau. Beitritt des Fürsten v. Lippe Detmold und des Grafen (fortan Fürsten) zu Lippe Schaumburg zum Rheinbunde. Mart. Suppl. IV, 396.

18. April zu Warschau. Beitritt des Fürsten von Waldeck zum Rheinbunde. Mart. Suppl. IV, 481.

18. April zu Warschau. Beitritt der Fürsten Reuß-Ebersdorf, R. Greiz, R. Lobenstein, R. Schleiz zum Rheinbunde. Mart. Suppl. IV, 393.

Digitized by Google

18. April zu Warschau. **Beitritt der Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen zum Rheinbunde.** Mart. S. IV, 483.

17. Mai zu Würzburg. **Vertrag zwischen Baden und Würzburg.** Mart. Suppl. IV, 399. Schoell VIII, 220.

Art. 1. 2. Baden cedirt an **Würzburg**: Ansprüche auf Souveränetät über die reichsritterschaftlichen Besitzungen im Ochsenfurter Gau, über die Ritterorte Steinbach, Uettingen, Stadelhofen, und Urspringen; Souverainetät über den fürstl. löwensteinischen Antheil am Ort Remlingen und den fürstl. löwensteinschen Freihof zu Altenheim; endlich über den fürstl. leiningenschen Hof Maisenbach.

Art. 3. 4. **Wirzburg** cedirt an Baden: Souverainetätsansprüche auf die Ritterorte Messelhausen, Hofstadt, Mürstadt, Edelfingen, Ober- und Unterbalbach; Souverainetät über den Marktflecken Gomburg, und den Eulenschieberhof; Hoheitsrechte in dem Schüpfergrund und namentlich zu Langenrinden, Unterschupf und Sachsenflur.

12. Juni zu Schweinfurt. **Vertrag zwischen Baiern und Würzburg.** Mart. S. IV, 402. Schoell VIII, 220.

Bestimmung einer Gränzlinie zur Theilung der zwischen beiden Staaten gelegenen reichsritterschaftlichen Güter.

7. Juli. **Tilsiter Friede zwischen Frankreich und Rußland.** Mart. Suppl. IV, 436. Schoell VIII, 332.

Art. 4. Bezeichnet bereits die Abtretungen Preußens an Frankreich.

Art. 16. Jever von Rußland an Holland abgetreten.

Art 18. Rußland erkennt Hieron. Napoleon als König von Westphalen an.

9. Juli. **Tilsiter Friede zwischen Frankreich und Preußen.** Mart. Suppl. IV, 444. Schoell VIII. 332.

Art. 2. Preußen behält von allen deutschen Besitzungen nur: Pommern, die Marken rechts von der Elbe mit Ausnahme des Cottbusser Kreises (d. h. Mittelmark, Neumark, Priegnitz, Ukermark und von der Altmark einen kleinen Distrikt), Magdeburg rechts der Elbe, und Schlesien nebst der Grafsch. Glatz.

Art. 6. Anerkennung des Königreichs Westphalen, und aller Dispositionen Napoleons über die abgetretenen Provinzen.

Art. 12. Der Cottbusser Kreis an den König v. Sachsen abgetreten.

15. Juli 1807 zu Würzburg. **Vertrag zw. Würzburg u. Sachsen-Hildburghausen.** Mart. IV, 407. Schoell VIII, 277. Ueber die würzburgischen u. sachsen-hildburghausischen Ganerbenorte in den würzburgischen Landgerichten Haßfurt, Hofheim und Mellrichstadt soll die Souverainetät demjenigen beider Souverains ausschließend zu Theil werden, der die meisten Unterthanen darinnen besitzt.

22. Juli. **Vertrag zw. Sachsen und Frankreich.** (Ungedruckt). Schoell VIII, 288.

Sachsen cedirt für das Königreich Westphalen: Amt Gommern,

Digitized by Google

Grafsch. Barby, Amt Sangerhausen und in der Grafsch. Mansfeld einen District von 10,000 Einwohner.

18. August. Decret Napoleons über Bildung des Königreichs Westphalen. (Mart. Suppl. IV, 491. Schoell VIII, 286.

Bestandtheile: die braunschweig-wolfenbüttelschen Lande. — Altmark auf dem linken Elbufer, das Magdeburgische auf dem linken Elbufer, das Hildesheimische, Halberstädtische, Hohensteinische, Goslar, das Quedlinburgische, Grafsch. Mannsfeld, Eichsfeld, nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen, Grafsch. Stolberg (d. h. Gr. Wernigerode), die hessen-casselschen Staaten, mit Ausnahme von Hanau, Schmalkalden und Katzenelnbogen; Göttingen und Grubenhagen, mit den Enclaven von Hohenstein und Elbingerode, Osnabrück, Paderborn, Minden, Ravensberg, Grafsch. Ritberg. — Dazu die am 22. Juli von Sachsen abgetretenen Districte.

11. November 1807 zu Fontainebleau: Vertrag zw. Frankreich u. Holland. (Mart. S. IV, 485. Schoell IX, 368.

Art. 1. Ostfriesland und Jever kommen an Holland.

Art. 2. Sevenaer, Huysen und Malburg (ursprünglich clevische Districte) sollen von Berg an Holland übergeben werden.

Art. 5. Souverainetät über die gräflich Bentinkschen Besitzungen Kniphausen und Varel an Holland.

15. November. Constitution des Königreichs Westphalen. (Mart. S. IV, 493.)

Westphalen erhält noch Corvey und Schmalkalden.

. . . Die mediatisirten nassau-oranischen Besitzungen von den respectiven Souverains eingezogen: Weingarten von Wirtemberg, Hagnau von Baden, Siegen, Dillenburg und Hadamar von Berg, Dietz v. Nassau.

§. 36. Die Jahre 1808 und 1809.

Im J. 1808.

3. Januar. Vertrag zwischen Frankreich und Berg. (Ungedruckt). Schoell VIII, 297.

Berg erhält: Essen, Werden, Elten, Grafsch. Mark, preuß. Münsterland, Teklenburg, Lingen, Dortmund. Dagegen: Wesel Frankreich einverleibt.

21. Senatsdecret über Einverleibung von Wesel, Cassel und Kehl in Frankreich. Mart. Suppl. V, 322. Schoell VIII, 300.

18. Februar. Meklenburg-Strelitz wird Mitglied des Rheinbundes. Mart. Suppl. VIII, 10.

19. März zu Leipzig. Vertrag zwischen Sachsen und Westphalen. (Ungedruckt). Schoell VIII, 289.

Digitized by Google

Das Amt Sangerhausen wird an Sachsen zurückgegeben gegen den größten Theil der Grafsch. Mansfeld.

22. März. Meklenburg Schwerin tritt zum Rheinbunde. Mart. Suppl. VIII, 11.

23. April zu Gerlachsheim. Vertrag zwischen Wirtemberg und Baden. Mart. Suppl. V, 54. Schoell VIII, 221.

Die Gränze beider Staaten im Fürstenth Krautheim soll nicht dem Laufe der Jaxt folgen, sondern den Markungsgränzen der auf beiden Ufern der Jaxt liegenden Gemeinden.

20. Juni zu Würzburg. Vertrag zwischen Würzburg und Sachsen-Meinungen. Mart Suppl. V, 77.

§. 1. Bestimmung der Hoheitsgränze zwischen beiden Staaten.

§. 3. Darnach cedirt Sachsen-Meinungen an Würzburg: Souverainetät über den Antheil au Wilmars, die Orte Sendheim im Grabfeld und Gollmuthhausen; den Antheil an Trappstadt, Hoheitsansprüche auf den Ort Rothhausen, die Wüstung Uttenhausen, die drei römhildischen Sölden zu Sternberg und die Riedmühle bei Königshofen.

§. 4. Würzb. cedirt an Sachsen-Meinungen: Souverainetät über Walldorf mit Breuberg, Bibra mit dem Hofe Aroldshausen, Hof Ruprechts und Nordheim; an Sachsen-Gotha und Meinungen die Souverainetät über Wolfmannshausen, Berkach und Gleicherwiesen.

15. Juli zu Bayonne. Joachim Mürat überläßt an Napoleon das Großherzogth. Berg. (Schoell VIII, 299).

19. August zu Würzburg. Vertrag zwischen Würzburg und dem Fürsten Primas. (Mart. Suppl. V, 89. Schoell VIII, 221).

Fürst Primas entsagt allen Souverainetäts- u. anderen Ansprüchen auf die Orte Burgsinn, Zeitlofs, Eckarts, Ruppoden, Grieshof, Trübenbronn, Neuhäuser-Hof, Oetter, Heiligkreuz, Dittlifsrotha, Waizenbach, Weickergruben, den von Thüngenschen Antheil an Völkersleyer und Gräfendorf, den von Thüngenschen Schafhof, Eidenbacher Hof, Gresselhof, Höllerich, Heßdorf, Boenlanden, Reußenberg; desgl. den zur Grafschaft Rieneck gehörigen Orten Michelau, Schundenfeld und Weyersfeld.

Würzburg entsagt dem Hoheitsanspruch auf Aura, Ober- u. Mittelsinn.

14. October zu Erfurt. Herzog von Oldenburg tritt zum Rheinbunde. Mart. Suppl. VIII, 14.

31. Dezember zu Stuttgard. Vertrag zwischen Wirtemberg und Baden. (Mart. Suppl. I, 1.)

Art. 5. Baden cedirt an Wirtemberg: Stahringen mit Homburg; Wirtemberg an Baden: den Ort Schlatt am Randen, die Höfe Hönisheim und Mühlersberg, die Rittergüter Prasteneck und Lobenbach.

Im J. 1809.

3. März. Napoleon giebt das Großherzogthum Berg dem Prinzen Louis von Holland. Mart. Suppl. V, 326. Schoell VIII, 299.

Digitized by Google

20. April. **Wirtemberg bemächtiget sich des Fürstenthums Mergentheim.** (Schoell VIII, 300.)

24. April zu Regensburg. **Decret Napoleons über Unterdrückung des deutschen Ordens in den Rheinbundstaaten.** Mart. V, 201. Schoell VIII, 300.

Mergentheim kommt an Wirtemberg, alles Uebrige an den Souverain in dessen Staaten es liegt.

14. October. **Wiener Friede zwischen Frankreich und Oestreich.** Mart. Suppl. V, 210. Schoell IX, 211.

Oestreich cedirt: 1) an Frankreich zum Besten des Rheinbundes: **Salzburg, Berchtesgaden**, den Theil von **Ober-Oestreich** jenseit einer Linie die von der Donau bis Straß ausgeht, die Orte Weissenkirch, Widersdorf, Michelbach, Gruit, Mukenhoffen, Helst, Jeding, und von da an den Weg bis Schwanstadt und die Stadt Schwanstadt an der Atter einschließt, sodann aufwärts der Atter und dem Attersee folgt, bis an die Gränze von Salzburg *). 2) an Frankreich: Grafsch. **Görz**, Gouvern. und Stadt **Triest, Krain**, den **villacher** Kreis in **Kärnthen, Fiume**, östreich. **Istrien** und überhaupt alles auf dem rechten Ufer der Sau liegende, von da an wo die Sau aus Krain austritt. — Ferner: die Herrschaft **Rhazuns**, im Umfang von Graubündten. 3) an Sachsen, die in Sachsen gelegenen **böhmischen Enclaven**.

Art. 4. Anerkennung der Unterdrückung des deutschen Ordens in den Rheinbundstaaten.

§. 37. Die Jahre 1810 bis 1812.

Im J. 1810.

14. Januar zu Paris. **Vertrag zwischen Frankreich u. Westphalen.** Mart. Suppl. V, 235. Schoell VIII, 302.

Die **hannöverschen Staaten** (ausgenommen einen noch zu bezeichnenden Distrikt von höchstens 15,000 Seelen) werden dem Könige von Westphalen ganz zugetheilt.

16. Februar zu Paris. **Vertrag zwischen Frankreich und dem Fürsten Primas.** Mart. Suppl. V, 241 und VII. 184. Schoell VIII, 308.

Art. 1. Die Besitzungen des Fürsten **Primas** (mit Ausschluß des Fürstenth. **Regensburg**), **Fulda** u. **Hanau** (mit Ausschluß der Aemter Herbstein, Michelau, Babenhausen, Dorheim, Heuckelsheim, Münzenberg, Ortenberg u. Redheim, die den Großherzogth. **Würzburg** u. **Hessen** bestimmt sind) werden vereinigt in ein **Großherzogth. Frankfurt.**

*) Diese Abtretung umfaßt das **Innviertel** und einen Theil des **Hausruckviertels**. — Die Linie mußte übrigens bei der Ausführung etwas abweichend gezogen werden, weil bei Abfassung des Friedensvertrags fehlerhafte Carten gebraucht worden waren; s. die berichtigte Gränzbestimmung b. Schoell VIII, 314.

Digitized by Google

Art. 2. 3. Großherzog wird der Fürst Primas; sein Nachfolger aber der Vicekönig von Italien, Eugen Napoleon.

Art. 5. Fürstenth. Regensburg an Frankreich abgetreten.

28. Februar zu Paris. Vertrag zwischen Baiern und Frankreich. Unvollständig bekannt. (Mart. Suppl. V, 251).

Ein Theil des italienischen Tyrols von 280-300,000 Seelen (nach der Wahl Napoleons) wird an Frankreich cedirt. Dieser Vertrag hat auch wahrscheinlich bestimmt: Erwerbung von Regensburg, Baireuth, Salzburg, Berchtesgaden und dem an Frankreich abgetretenen Theil von Ober-Oestreich für Baiern.

24. April zu Compiegne. Vertrag zwischen Frankreich und Wirtemberg. Schoell VIII, 319. s. 2. October 1810.

8. Mai. Vertrag zwischen Frankreich und Würzburg. (Ungedruckt). (Schoell VIII, 316). Vergl. den 26. Mai u. 16. Febr.

9. Mai. Fürstenthum Regensburg an Frankreich übergeben; den 22. Mai an Baiern. (Schoell VIII, 311).

11. Mai. Vertrag zwischen Frankreich und Hessen-Darmstadt. (Ungedruckt). Schoell VIII, 320.

Die hanauischen Aemter Babenhausen und Dorheim, Redheim, Heuchelberg, Münzenberg, Ortenberg und das fuldaische Amt Herbstein werden hessen-darmstädtisch.

15. Mai. Fulda und Hanau an Frankfurt übergeben. (Mart. Suppl. VII, 185).

18. Mai zu Paris. Vertrag zwischen Wirtemberg u. Baiern. Mart. S. V, 257. Schoell, VIII, 318.

Art. 1. Bestimmuug des Gränzzuges. Dadurch erwirbt Baiern: Souverainetät über die Herrsch. Trauchburg, Stadt Giengen. Wirtemberg erwirbt: Ulm, Buchhorn, Tettnang, einen bedeutenden Theil des Anspachschen.

26. Mai. Vertrag zwischen Baiern u. Würzburg, in Folge des Vertrages zwischen Frankreich und Würzburg v. 8. Mai. (Ungedruckt) (Schoell. VIII, 316).

Würzburg erwirbt: Schweinfurt, die ehemaligen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, einige 50 bambergische Dörfer, einige baireuthische Dörfer, den am Main gelegenen Theil des Anspachschen, worin die Stadt Mainbernheim. Ungefähr 30 Dörfer der Abtei Eberach. Die Souverainetät über Besitzungen der Häuser Schwarzenberg, Castel, Rechtern und Schönborn, und über etwa 30 reichsritterschaftliche Güter.

Baiern erwirbt: das Amt Schlüsselfeld, Stadt Seßlach, etwa 12 würzburgische Dörfer, die Souverainetät über Besitzungen des Grafen v. Ortenburg, und über 7—8 reichsritterschaftliche Güter. — Vergl. 4. Sept.

7. Juni zu Bolzano. Bestimmung des Umfanges des von Baiern an Frankreich abgetretenen Theiles von Welsch-Tirol. (Schoell VIII, 315).

Digitized by Google

Ein bedeutender Theil des Etsch- und des Eisack-Kreises ist darin begriffen.

23. Juni. Baiersches Patent wegen der Abtretung in Welsch-Tirol. Mart. Suppl. VIII, 30. Schoell VIII, 315. (Angabe des Gränzzugs.)

29. Juni. Baireuth an Baiern übergeben. Schoell VIII. 315.

9. Juli. Einverleibung des Königreichs Holland in Frankreich durch ein Decret Napoleons. (Mart. Suppl. V, 338. Schoell IX, 390.)

4. September. Baierisches Patent über die am 26. Mai gemachten Abtretungen an Würzburg. Mart. Suppl. V, 289. Enthält eine Angabe des Gränzzugs.

7. September. Vertrag zwischen Frankreich und Hessen-Darmstadt. (Ungedruckt). (Schoell VIII, 321). Sichert Hessen-Darmstadt von Baden eine Abtretung v. 15,000 Seelen. s. 8. Septbr.

8. September zu Paris. Vertrag zwischen Baden und Hessen-Darmstadt, (in Folge des Vertrages zwischen Frankreich und Hessen-Darmstadt v. 7. Septbr.)

Darmstadt erhält: die fürstl. Leiningensche Aemter Amorbach und Miltenberg, das fürstl. Löwenstein-Werthheimische Amt Heubach, die (reichsritterschaftlichen?) Dörfer Lautenbach und Umpfenbach.

11. September. Würzb. Patent wegen der Erwerbungen in Folge des Vertrages vom 26. Mai. Mart. Suppl. V, 290. (Gränzzug angegeben.)

11. September. Desgleichen wegen der Abtretungen an Baiern. Mart. S. V, 292.

12. September. Salzburg und Berchtesgaden (auch Innviertel und der betreffende Theil des Hausruckviertels?) an Baiern übergeben. (Schoell VIII, 315.)

2. October zu Paris. Vertrag zwischen Wirkemberg und Baden. (auf Grund des Vertrages zwischen Wirtemberg und Frankreich, v. 24. April 1810.) Mart. S. V, 295. Schoell VIII, 319.

Baden erhält: Landgraffsch. Nellenburg, Theile der Oberämter Hornberg, Rotweil, Tuttlingen, Ebingen, Maulbronn, Brackenheim, Mergentheim.

13. Dezember 1810. Senatsbeschluß über die Einverleibung von Holland, den Hansestädten, dem Lauenburgschen und allen Ländern zwischen der Nordsee und einer Linie vom Einfluß der Lippe in den Rhein bis Haltern, von Haltern an die Ems oberhalb Telget, von der Ems an die Vereinigung von Werra und Fulda, von Stolzenau an der Weser an die Elbe oberhalb der Mündung der Stecknitz. Mart. S. V, 346. Schoell VIII, 325.

Dies umfaßt:

1) Die mit Holland verbundenen Länder, deren Einverleibung schon einmal, am 9. Juli, war decretirt worden: Ostfriesland, Jever, Knyphausen und Varel.

Digitized by Google

2) Vom Großherzogth. Berg: Einen Theil des Clevischen, einen Theil des Münsterlandes, Lingen, Tecklenburg.

3) Die Besitzungen von Salm-Salm.

4) Die Besitzungen v. Salm-Kyrburg, nebst der Herrsch. Gehmen.

5) Das herzogl. Arembergische Amt Meppen, nebst der Croyschen Besitzung Dülmen.

6) Das Herzogth. Oldenburg.

7) Vom Königreich Westphalen: Osnabrück, Minden (zur Hälfte), Hoya, Diepholz, Bremen, Verden, Lüneburg (zum Theil). Einige Districte von Calenberg und von Schaumburg.

8) Herzogth. Lauenburg.

9) Die Hanseestädte: Hamburg, Lübeck und Bremen.

Im Jahre 1811.

22. Januar. Napoleon überweist die (herzogl. Arembergsche) Grafsch. Recklinghausen dem Großherzog von Berg. (Schoell VIII, 325.) (Nach einer Erklärung vom 14. April 1813 nur als mediatisirtes Gebiet.) (Ebendas.).

10. Mai zu Paris. Vertrag zwischen Frankreich und Westphalen. Mart. S. V, 350. Schoell VIII, 329. Anerkennung der den 13. Dezember 1810 decretirten Gebietsverminderung des Königreichs Westphalen. Angabe des genauer bestimmten Gränzzuges.

28. August. Sachsen-Weimar erhält von Schwarzburg das Vogteiamt Haßleben mit dem Kammergute des Dorfes Breitenheerde, das Rittergut Tännich, einen Antheil an dem Dorfe Dienstadt und die drei Freihöfe zu Büsleben, gegen Verzicht auf alle bis dahin von Sachsen-Weimar in der Herrsch. Arnstadt behauptete Gerechtsame.

Im Jahre 1812.

ist kein hierher gehöriges Ereigniß eingetreten.

§. 38. Ueberblick der Vertheilung des vormaligen deutschen Reiches in den letzten Jahren der Napoleonischen Herrschaft, vom Ende des Jahres 1810 bis zu Ende des Jahres 1813.

A. Souverain gewordene deutsche Staaten ohne Theilnahme am Rheinbunde.

1. Oestreich. 2. Preußen. 3. Dännemark wegen Holstein. 4. Schweden wegen Schwedisch-Pommern.

B. Die 34 Rheinbundstaaten.

1—4. Die Königreiche Baiern, Wirtemberg, Sachsen, Westphalen.

Digitized by Google

5—9. Die Großherzogthümer Frankfurth, Baden, Hessen-Darmstadt, Berg, Würzburg.

10—20. Die Herzogthümer Nassau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen.

21—34 Die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Isenburg, Lichtenstein, Leyen, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein, Reuß-Ebersdorf, Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen.

C. Länder unter unmittelbarer französischer Botmäßigkeit.

a) Frankreich einverleibt war:

1. Das ganze linke Rheinufer (bis auf den kleinen der Schweiz einverleibten Distrikt, s. D.)

2. Auf dem rechten Rheinufer Kehl, Cassel bei Mainz, das ganze nordwestliche Deutschland bis zur Elbe und Trave.

b) Ohne förmliche Einverleibung waren auf französischen Fuß gesetzt: die sogenannten illyrischen Provinzen; umfassen vom östreichischen Kreise: Görz, Krain, den Villacher Kreis v. Kärnthen, östreichisch Istrien, östreich. Friaul, das Litorale.

c) In einem auch der Form nach provisorischen Zustande befanden sich: Stadt und Gebiet Erfurt, Herrsch. Blankenhayn, Niedere Grafsch. Katzenelnbogen.

D. Der Schweiz zugefallene Landestheile.

Das Frickthal. Ein kleiner Theil des Bisthum Costanz. Herrsch. Trasp.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Veränderungen seit dem Jahre 1813.

§. 39. Im Jahre 1813.

27. u. 28. Februar zu Breslau und Kalisch. **Vertrag zwischen Rußland und Preußen.** Mart. S. VII, 234. Schoell X, 193.

Art. 2. u. 1ster. geheim. Art. Herstellung der preuß. Monarchie, nach den statistischen, geographischen und finanziellen Verhältnissen vor dem Kriege 1806 ist nächster Zweck des Bündnisses zwischen Rußland und Preußen; Rußland verspricht zu den dabei etwa nöthigen Ausgleichungen alle im nördlichen Deutschland durch die Waffen und durch Verhandlungen zu acquirirende Länder zu bestimmen, mit Ausnahme der vormaligen Besitzungen des hannöverschen Hauses.

14. Juni zu Reichenbach. **Allianz zwischen Preußen und England.** Mart. S. V, 571. VII, 267. Schoell X, 254.

Geheime Art. 1. England verspricht zur Vergrößerung der preuß. Monarchie mindestens nach den statistischen und geographischen Verhältnissen vor dem Kriege 1806 mitzuwirken.

Art. 2. Preußen verspricht einen Theil der vormaligen Besitzungen in Niedersachsen und Westphalen mit einer Bevölkerung von 300,000 Seelen und namentlich das Bisthum Hildesheim dem Kurfürstenthum Hannover abzutreten.

9. September zu Töplitz. **Allianz zwischen Preußen und Oestreich.** Mart. S. V, 600. VII, 295. Schoell X, 257.

Geheime Art. 1. Als ein Ziel der gemeinsamen Anstrengung wird die Wiederherstellung der preußischen Monarchie betrachtet, nach einem den Verhältnissen des Jahres 1805 möglichst nahe kommenden Maaßstabe.

Digitized by Google

8. October zu Ried. **Vertrag zwischen Baiern und Oestreich.** Mart. S. V, 610. Schoell X, 294.

Geheime Art. 2. 3. 4. Baiern spricht die Bereitwilligkeit aus zu Abtretungen an Oestreich (gegen vollkommenen und in geographischem Zusammenhange mit Baiern stehenden Ersatz), die jedoch nur durch freie Uebereinkunft nach Herstellung des Friedens bestimmt werden sollen.

October. **Preußische Occupation der durch den Tilsiter Frieden in Deutschland verlornen Länder** (mit Ausnahme von Baireuth.)

October. November. **Auflösung des Königreichs Westphalen und des Großherzogthums Berg. Restitution der Hannöverschen, Braunschweigischen, Hessen-Casselschen, Oldenburgischen und Nassau-Oranischen Regierung.** Die Hansestädt gelangen wieder zum Besitz ihrer Selbstständigkeit, dagegen bleibt den Häusern Salm-Salm, Salm-Kirburg, Aremberg, Bentink und den der Hoheit des Großherzogth. Berg subjicirt gewesenen Landesherrn (mit Ausnahme des Fürsten. v. Nassau-Oranien) die Souverainetät entzogen.

Das **Großherzogthum Frankfurt wird aufgelöst.** Der Fürst von Isenburg verliert seine Souverainetät, doch wird diese dadurch den Grafen v. Isenburg nicht zu Theil.

16. November. **Vertrag zu Frankfurt zwischen Nassau-Oranien, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg.** (Ungedruckt, erwähnt im Vertr. v. 14. August 1814). Der Fürst v. Nassau-Oranien gelangt wieder zum Besitz seiner alten Erblande.

2. Dezember 1813 zu Frankfurt. **Vertrag zwischen den alliirten Mächten und dem Kurfürsten v. Hessen.** Mart. Suppl. V, 651.

Art. 1. Der Kurf. tritt sogleich wieder in Besitz derjenigen Theile seiner Staaten, die zum Königreich Westphalen u. dem Großherzogth. Frankfurt gehört haben, desgl. der Grafsch. Nieder-Katzenelnbogen.

Geh. Art. 1. Die hessen-casselschen Besitzungen, die an Hessen-Darmstadt gekommen waren, sollen durch eine besonders abzuschließende Uebereinkunft an Hessen-Cassel zurückkehren.

14. Dezember zu Frankfurt. **Selbstständigkeit der Stadt Frankfurt durch eine Erklärung der Alliirten ausgesprochen.** Schoell X, 351.

Dezember. **Rußland tritt Jever an Oldenburg ab.** Mart. Suppl. VII, 296.

§. 40. Im Jahre 1814.

14. Januar. **Kieler Friede zwischen Schweden und Dänemark.** (Mart. Suppl. V, 666. Schoell X, 311.)

Art. 7. Schwedisch-Pommern kommt an Dänemark.

Digitized by Google

30. Mai. Erster Pariser Friede zwischen Frankreich und den alliirten Mächten: Oestreich, Preußen, Rußland und England. Mart Suppl. VI, 1. Schoell X, 482.

Art. 2. Frankreich behält den Umfang den es am 1. Jan. 1792 gehabt. Es erhält noch eine Gebietserweiterung nach folgenden Bestimmungen:

Art. 3. Gegen Belgien und Deutschland wird die Begränzung wie am 1. Jan. 1792 hergestellt, mit folgenden Modificationen: 1) Im Dep. Jemmappes bleiben Frankreich die Cantone Dour, Merbes le Château, Beaumont und Chimay; die Gränze folgt, da wo sie den Canton Dour berührt, der Scheidelinie des Cantons Dour und des Cantons Boussu und Paturage, und weiterhin des Cantons Merbes-le-Château und der Cantone Binch und Thuin.

2) Im Dep. Sambre und Maas bleiben Frankreich die Cantone Valcour, Florennes, Beauraing und Gédinne, die Gränze folgt der Scheidelinie zwischen diesen Cantonen und dem Dep. Jemmappes, so wie den übrigen Theilen des Dep. Sambre und Maas.

3) Im Dep. Mosel wird die künftige Gränze so weit sie von der frühern abweicht durch eine Linie von Perle nach Fremesdorf, und ferner durch die Scheidelinie zwischen dem Canton Tholey und den übrigen Theilen des Dep. gebildet.

4) Im Dep. Sarre bleiben Frankreich die Cantone Saarbrück und Arneval und der Theil des Cantons Lebach im Süden einer Linie die längs den Dörfern Herchenbach, Ueberhofen, Hilsbach und Hall (diese Orte aus dem französischen Gebiet ausschließend) fortläuft bis zu dem Punkt wo bei Querselle (welches Frankreich bleibt) die Scheidungslinie zwischen den Cantonen Arneval u. Ottweiler die zwischen den Cantonen Arneval und Lebach sich hinziehende erreicht; von da an, wo jene Linie aufhört, folgt die Gränze der Scheidungslinie des Cantons Arneval und des Cantons Bliescastel.

5) Um die Festung Landau mit dem übrigen französischen Gebiet zu verbinden, erhält Frankreich außerhalb der Gränzen vom Jahre 1792 einen Theil der Dep. Donnersberg u. Niederrhein. Die neue Gränze beginnt bei Obersteinbach (welches Frankreich nicht bleibt) da wo die Scheidung zwischen dem Dep. Mosel und dem Dep. Donnersberg das Dep. Niederrhein erreicht, folgt der Linie welche die bei Frankreich bleibenden Cantone Weissenburg und Bergzabern, von den an Deutschland zurückfallenden Cantonen Pirmasens, Dahn und Anweiler trennt, bis zu dem Punct, wo diese Linie, bei dem Dorfe Wolmersheim, den alten Rayon der Festung Landau berührt. Von diesem Rayon, der so bleibt, wie er 1792 gewesen, folgt die Gränze dem Arm der Queich, welcher diesen Rayon bei Queichheim (was französisch bleibt) verlassend, bei den Dörfern Mertenheim, Knittelsheim und Belheim (die ebenfalls französisch bleiben) vorbeifließt bis zum Rhein.

Wo der Rhein Frankreich und Deutschland scheidet, soll der Thalweg die Gränze bilden, ohne daß künftige Veränderungen im Rheinlauf

Digitized by Google

auf das Eigenthum der Inseln einen Einfluß üben sollen. Der Besitzstand der Rheininseln wird hergestellt, wie er zur Zeit der Abschließung des Luneviller Friedens gewesen. —

Die in obiger Gränze eingeschlossenen Landestheile, bleiben alle Frankreich, sie mögen vor oder nach dem 1. Jan. 1792 Frankreich einverleibt worden seyn, namentlich die Gr. Montbeliard.

Art. 6. Holland, der Souverainetät des Hauses Oranien untergeben, wird eine Vergrößerung erhalten.

Die Staaten Deutschlands werden unabhängig seyn und vereinigt durch eine Bundesverfassung.

Zusatzartikel im Vertrage mit Oestreich: Annullirung aller Wirkungen der Verträge von 1805 und 1809.

Zusatzartikel im Vertrage mit Preußen: Annullirung aller zwischen Frankreich und Preußen seit dem Anfange der Revolution geschlossenen Verträge, namentlich auch der Friedensschlüsse zu Basel und Tilsit.

3. Juni zu Paris. **Vertrag zw. Oestreich und Baiern** (Mart. Suppl. VI, 18. Schmid X, 531).

Art. 1. Baiern verpflichtet sich an Oestreich Tirol, Vorarlberg, Salzburg, (mit Ausnahme des Amts Laufen u. der Dörfer auf dem linken Saaluf.), das Innviertel und Hausruckviertel abzutreten, wogegen Oestreich möglichst reichlichen Ersatz zusichert.

Art. 2. Tirol (mit Ausnahme des Amts Vils) und Vorarlberg (mit Ausnahme des Amts Weiler) sollen in 14 Tagen an Oestreich, u. in derselben Frist das Großherzogth. Würzburg und das Fürstenth. Aschaffenburg an Baiern übergeben werden.

Art. 3. Das linke Rheinufer von der französischen Grenze bis an das rechte Moselufer wird provisorisch von Baiern und Oestreich gemeinschaftlich besetzt gehalten und verwaltet. (Mainz indeß von Oestreich u. Preußen besetzt).

Art. 4. Oestreich verspricht an Baiern die Abtretung des im baireuthischen enclavirten Amts Redwitz.

Art. 6. Oestreich wird dahin zu wirken suchen daß Mainz, die Rheinpfalz u. ein möglichst großes Stück des linken Rheinufers Baiern zu Theil werden, und daß die für Baiern etwa wünschenswerthen Tausch- Cessions- und andere Verträge mit Nachbarstaaten, namentlich mit Wirtemberg, Baden, Darmstadt, Nassau, zu Stande gebracht werden.

14. Juli im Haag. **Vertrag des Fürsten von Nassau-Oranien mit dem Herzoge von Nassau-Usingen und dem Fürsten von Nassau-Weilburg.** Mart. Suppl. VI, 23.

Art. 3. Theilung der ehedem bestandenen Gemeinschaften, wovon an Nassau-Oranien fallen: die Aemter Burbach und Neunkirchen, der Ort Mensfelden, das alte Amt Kirburg, vom Amt Camberg, Erbach und Eisenbach mit dem Häuser Hof, Ort Balduinstein.

Art. 4. Schloß Nassau bleibt gemeinschaftlich.

21. Juli. **Vereinigung von Belgien mit dem Gebiet des**

Digitized by Google

souverainen Fürsten der Niederlande wird vollzogen. Mart. S. VI, 38. Schoell X, 534.

(Die Vereinigung war von den alliirten Mächten zu London im Juni 1814 festgestellt; unter dem 21. Juli wurde von Seiten des souver. Fürsten der Niederlande die Acceptation ausgesprochen.)

8. October bis 9. Juni 1815. Congreß zu Wien. Formeller Anfang am 1. Nov.

§. 41. Im Jahre 1815 bis zur Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni.

12. u. 13. Februar zu Wien. Feststellung der Grundlagen für die Herstellung der preuß. Monarchie. (In einem ungedruckten Protocoll des Congresses). Schoell XI, 61 u. 129.

16. März. Der souveraine Fürst der Niederlande nimmt die Würde eines Königs der Niederlande an. Schoell XI, 117.

20. März zu Wien. Uebereinkunft der 8 Hauptmächte in Betreff der Schweiz. (Mart. S. VI, 157).

Art. 3. Das ehemal. Bisth. Basel der Schweiz einverleibt, (so weit es seit 1801 französisch gewesen).

5. April. Preußische Besitznahme der auf dem linken Rheinufer und im ehemal. Großh. Berg Preußen zugetheilten Länder unter der Benennung des Großherzogthums Niederrhein. Mart. S. VI, 310.

Angabe der einzelnen Bestandtheile: 1) das ganze ehemal. Dep. Rhein und Mosel.

2) Vom Dep. Saar die Cantone Reiferscheid, Blankenheim, Lyssendorf, Schönberg, Prüm, Kylburg, Gerolstein, Daun, Manderscheid, Wittich, Schweich, Pfälzel, Trier, Conz, Hermeiskeil, Budelich, Berncastel, Rhaunen, Herstein, Meisenheim, und diejenigen Theile der Cantone Grumbach, Baumholder und Birkenfeld, welche nordwärts einer Linie liegen, die von Medart über Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Feckenbach, Ellenbach, Breunchenborn, Answeiler, Kronweiler, Niederbrambach, Burbach, Böschweiler, Heubweiler, Hambach und Rinzenberg an die Gränzen des Cantons Hermeiskeil gezogen wird, die genannten Ortschaften mit eingeschlossen.

3) Von dem vormaligen Dep. der Wälder der Theil, der auf dem linken Ufer der Our oder Ouren bis zu ihrem Einflusse in die Sure oder Saure, dann von da auf dem linken Ufer der Sure bis zu ihrem Einflusse in die Mosel, und von da bis zum Einflusse der Saar auf dem linken Moselufer liegt, folglich die Cantone Dudeldorf, Bitburg, Neuerburg und Arzfeld ganz, und ein Theil der Cantone Grevenmachern, Echternach, Vianden und Clervaux.

4) Von dem vormaligen Depart. Ourthe die Cant. St. Vith, Malmedy, Cronenburg, Schleyden u. Eupen, u. der kleine Theil des Cant. Aubel, welchen

Digitized by Google

welchen die große Landstraße zwischen Hergenrael und Achen durchschneidet, mit Inbegriff dieser Straße selbst zwischen den genannten Orten.

5) Von dem vormaligen Depart. Nieder-Maas, der Theil des Cantons Herzogenrath auf dem östlichen Ufer des Baches Worm.

6) Von dem vormaligen Depart. Roer die Cantone Achen-Burscheid, Eschweiler, Montjoie, Düren, Froizheim, Gemünd, Zülpich, Lechenich, Brühl, Cölln, Weyden, Kerpen, Jülich, Linnich, Geilenkirchen, der Theil des Cantons Sittard westlich von einer Linie über Hillensberg, Wehr, Millen, Havert, auf Waldfeucht, die genannten Otte inbegriffen, die Cantone Heimsberg, Erkelens und Bergheim.

7) Von dem vormaligen Großherzogth. Berg die Cantone Mühlheim, Bensberg, Lindlar, Siegburg, Hennef, Königswinter, Eytorf, Waldbroel, Wildenburg, Homburg und Gummersbach.

18. Mai zu Wien. Friede zwischen Preußen und Sachsen. Mart. S. VI, 272. Schoell XI, 67.

Art. 2. Abtretung des Theiles des Königreichs Sachsen außerhalb folgender Linie. Die Linie beginnt von der böhmischen Grenze bei Wiese, in der Gegend von Seidenberg, indem sie daselbst dem Flußbette des Baches Wittich bis zu seinem Einfluß in die Neisse folgt. Von der Neisse wird sie sich an den Eigenschen Kreis wenden, indem sie zwischen Tauchritz, das an Preußen kommt, und Bertschoff, das Sachsen behält, durchgeht; sodann wird sie der nördlichen Gränze des Eigenschen Kreises folgen bis zu dem Winkel zwischen Paulsdorff und Ober-Sohland; von da wird sie weiter gehen bis zur Gränze, welche den Görlitzer Kreis von dem Bautzener Kreise trennt, so daß Ober- Mittel- und Nieder-Sohland, Ohlisch und Nadewitz bei Sachsen verbleiben. Die große Poststraße zwischen Görlitz und Bautzen wird bis an die Gränze der beiden genannten Kreise preußisch seyn. Sodann wird die Linie der Gränze des Kreises folgen bis Dubrauke, hierauf sich über die Höhen zur Rechten des Löbauer Wassers ziehen, so daß dieser Bach, mit seinen beiden Ufern und den daran gelegenen Ortschaften bis Neudorff, mit Einschluß dieses Dorfes selbst, bei Sachsen verbleiben. Diese Linie wendet sich hierauf über die Spree und das Schwarzwasser; Liska, Hermsdorf, Ketten und Solchdorf werden preußisch. Von der schwarzen Elster bei Solchdorf wird man eine gerade Linie ziehen bis zur Gränze der Herrschaft Königsbrück bei Groß-Gräbchen. Diese Herrschaft verbleibt bei Sachsen und die Linie folgt der nördlichen Gränze dieser Herrschaft bis zur Gränze des Amts Großenhayn, in der Gegend von Ortrand. Ortrand und die Straße von diesem Ort über Merzdorf, Stolzenhayn und Gröbeln nach Mühlberg mit allen Ortschaften, durch welche diese Straße geht, gelangen dergestalt an Preußen, daß kein Theil der genannten Straße ausserhalb des preußischen Gebiets bleibt. Von Gröbeln an, wird die Gränze bis zur Elbe bei Fichtenberg gezogen werden, und der des Amtes Mühlberg folgen. Fichtenberg wird preußisch. Von der Elbe bis zur Gränze des Stiftes Merseburg wird die Linie auf die Weise bestimmt werden, daß die Aemter Torgau, Eilenburg und Delitsch preußisch werden, die Aemter Oschatz, Wurzen, Leipzig hingegen Sachsen verbleiben. Die

Digitized by Google

Linie wird den Gränzen dieser Aemter folgen, indem sie jedoch einige Enclaven und halbe Enclaven abschneidet. Die Straße v. Mühlberg nach Eilenburg wird ganz auf preußischem Gebiete seyn. Von Pedolwitz, welches zu dem Amte Leipzig gehört und bei Sachsen verbleibt, bis nach Eytra, welches diesem ebenfalls verbleibt, wird die Linie das Stift Merseburg dergestalt durchschneiden, daß Breitenfeld, Hänichen, Groß- und Klein-Dolzig, Mark-Ranstädt, und Knaut-Nauendorf bei Sachsen verbleiben; Modelwitz, Skeuditz, Klein-Lübenau, Alt-Ranstädt, Schköhlen und Zintschen an Preußen fallen. Von da an wird die Linie das Amt Pegau zwischen dem Floßgraben und der weißen Elster durchschneiden. Der erstere wird von dem Puncte an, wo er sich unterhalb der Stadt Crossen, die zu dem Amte Heiesburg gehört, von der weißen Elster trennt, bis zu dem Punkte, wo er sich unterhalb der Stadt Merseburg mit der Saale vereinigt, in seinem ganzen Laufe zwischen diesen beiden Städten und mit seinen beiden Ufern zu dem preußischen Gebiete gehören. Von da wo die Gränze an die des Stiftes Zeitz stößt, wird sie dieser folgen bis zu der altenburgischen Gränze bei Luckau. Die Gränzen des neustädter Kreises, der ganz an Preußen übergeht, bleiben unverändert. Die voigtländischen Enclaven im Reußischen, nämlich Gefäll, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg sind in dem Antheile Preußens mit begriffen.

Art. 4. Die an Preußen übergehenden Landestheile werden den Namen Herzogthum Sachsen erhalten.

22. Mai. Preuß. Besitzergreifungspatent für das Herzogth. Sachsen. (Mart. S. VI, 287).

28. Mai zu Kreuznach. Bekanntmachung über Besitzübergabe des bisher von Baiern und Oestreich occupirten und administrirten Theiles des Großherzogth. Niederrhein an Preußen. Mart. S. VI, 313.

Gleichzeitige Uebereinkunft über die Gränzbestimmung des aus baierscher u. östreichischer Verwaltung an Preußen übergehenden zum Großherzogth. Niederrhein gehörigen Gebiets auf dem rechten Moselufer, zur Berichtigung einer Abweichung des preußischen Besitzergreifungspatents (v. 5. April) von der Gränzbestimmung in dem betreffenden Congreß-Protocolle. Mart. Suppl. VI, 315. Schoell XI, 128.

Art. 1. Die Gränze beginnt am Zusammenfluß der Nahe mit dem Rhein, folgt der Nahe und der Gränze des Depart. Rhein und Mosel bis zur Glan, und von der Glan bis Medard, auf dem rechten Ufer der beiden Flüsse Nahe und Glan kommen blos die zwei Städte Kreuznach und Meisenheim mit ihren Feldmarken an Preußen. Von Medard läuft die Linie über Merzweiler, Langweiler, Nieder- u. Ober-Jukenbach, Ellenbach, Breunchenborn, Answeiler, Kronweiler, Niederbrambach, Burbach, Röschweiler, Steubweiler und Ritzenberg; alle diese Orte werden preußisch. Von Ritzenberg umgeht sie die Feldmark von Abentheuer und Brakken, die nicht an Preußen übergehen, und erreicht die Gränze von Achtelbach, berührt die Gemeine Zuach, bei Neuhoff welches zu der von Achtelbach gehört, folgt der Gränze des Cantons Hermerskeil, so daß Reinfeld und Damsloß im gedachten Canton, Franzenheim und Gomlingen im Can-

Digitized by Google

von Conz an Preußen fallen, und daß alle Orte im Süden dieser Linie, namentlich: Ober- und Nieder-Jötern, Bonsen, Schwarzenbach, Brannhausen, Guserschmelze, Otzenhausen, Nonweiler, Bierfeld, St. Huberts-schmelze, Gusenberg, Sauschied, Gronberger Hof, Kell, Waldweiler, Schwarzwalder-Hof, Mandern, Schillingen und Hebert im Canton Hermerskeil, Holzrath, Schöndorf, Plumig, Olmuth, Lampsden, Hinzenburg, Bonnerath, Oberemmal, Erettennach, Wildingen und Hamm im Canton Conz annoch unter der bisherigen Verwaltung verbleiben.

29. Mai zu Wien. Vertrag zwischen Preußen und Hannover. Mart. Suppl. VI, 316. Schoell XI, 129.

Art. 1. Preußen cedirt an Hannover: Hildesheim, Goslar, Ostfriesland, die niedere Grafschaft Lingen, den Theil des Münsterlandes zwischen Lingen und dem von Hannover occupirten Theil von Rheina-Wolleck und nöthigenfalls mehr, um durch die niedere Grafschaft Lingen und einen Theil von Münster Hannover eine Vergrößerung von 22,000 Seelen zuzuwenden.

Art. 2. Preußen entsagt allen Ansprüchen auf das Petersstift in Nörten (von wegen des Eichsfeldes).

Art. 3. Preußen verspricht 1) Hessen-Cassel zur Abtretung der (hoyaschen) Aemter Uechte, Freudenberg und Auburg (oder Wagenfeld), seines Antheils an der Grafsch. Schauenburg und der (in Calenberg) enclavirten Herrschaften Plesse u. Neuengleichen, zu bewegen; desgl. 2) Hessen-Rotenburg zur Abtretung seiner Rechte in der Herrsch. Plesse. — Bis diese Abtretungen erfolgt sind, oder bis (in deren Entstehung) eine anderweite Entschädigung für Hannover bewirkt ist, durch Abtretungen im Eichsfeld und in der Grafsch. Hohenstein, bleibt Hannover im Besitz und Genuß v. Lauenburg.

Art. 4. Hannover tritt an Preußen ab: das Herzogth. Lauenburg auf dem rechten Elbufer, die lüneburgischen Dörfer auf dem rechten Elbufer, das lüneburgische Amt Klötze, das Amt Elbingerode, die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich, das osnabrückische Amt Reckeberg.

Art. 11. Hannover verspricht Braunschweig zu Abtretungen für Preußen zu bewegen, namentlich von Calvörde und Walkenried.

Art. 12. Hannover verspricht an Oldenburg einen District von 5000 Einwohnern abzutreten.

31. Mai zu Wien. Vertrag des Königs der Niederlande mit Oestr., Preußen, Rußland und England. Mart. Suppl. VI, 327. Schoell XI, 119.

Art. 2. Bestimmung der Begränzung des Königreichs der Niederlande.

Art. 3. 4. Bildung des Großherzogthums Luxemburg. Angabe der Begränzung.

Art. 5. Nassau-Oranien überläßt an Preußen die deutschen Stammländer Dillenburg, Dietz, Siegen, Hadamar und Beilstein, so wie diese Besitzungen durch den Vertrag vom 14. Juli 1814

Digitized by Google

regulirt sind. — Nassau-Oranien entsagt zugleich allen durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 erhaltenen Ländern.

31. Mai zu Wien. Vertrag zwischen Preußen, Nassau-Usingen, und Nassau-Weilburg. Mart. S. VI, 333 und VIII, 133 Schoell XI, 136 und 619.

Art. 1. Nassau-Oranien cedirt an Preußen die Aemter Linz, Altenwied, Schönberg, Altenkirchen, Schönstein, Freusburg, Friedenwald, Dierdorf, Neuerburg, Hammerstein mit Irlich und Engers, Huddersdorf; vom Amt Herrbach den abgesonderten an Altenkirchen stoßenden Theil. Vom Amte Vallendar die Gemeinen Gladbach, Heimbach, Weiß, Sayn, Mühlhofen, Bendorf, Weitersburg, Vallendar und Mallendar. Vom Amte Ehrenbreitenstein die Gemeinen Nieder-Werth, Niederberg, Urbar, Immendorf, Neudorf, Aremberg, Ehrenbreitenstein mit den Mühlen, Arzheim, Pfaffendorf, Horchheim. Vom Amte Hachenburg das Kirchspiel Hamm. Die Aemter Braunfels, Greifenstein, Hohensolms. *)

Art. 2. Preußen cedirt an Nassau: die Fürstenth. Diez, Hadamar, Dillenburg, nebst der Herrsch. Beilstein, mit Ausnahme der Aemter Burbach und Neunkirchen. Vom Fürstenth. Siegen und von den Aemtern Burbach und Neunkirchen einen an Dillenburg gränzenden District von 12,000 Seelen Die Herrschaften Westerburg und Schadeck und den vormals großherzogl. bergischen Antheil am Amt Runkel.

Art. 4. Alle Enclaven werden gegenseitig abgetreten.

Separatartikel. Preußen verspricht Nassau die Grafsch. Katzenelnbogen zu überlassen, falls dieselbe von Hessen-Cassel und Hessen-Rotenburg an Preußen abgetreten würde, dagegen behält Preußen in diesem Fall was Nassau nach Art. 2 von dem Fürstenth. Siegen und den Aemtern Burbach und Neunkirchen erhalten sollte, und bekömmt von Nassau überdies das Amt Atzbach.

1. Juni zu Wien. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar. Mart. S. VI, 324. Schoell XI, 138.

Art. 12. Preußen verspricht binnen 2 Monaten einen an das Fürstenth. Weimar gränzenden District mit 50,000 Einw., und vom Fuldaischen einen District mit 27,000 Einw. abzutreten.

Art. 3. Abschläglich erhält Sachsen-Weimar gleich jetzt: Herrsch. Blankenhayn, die niedere Herrsch. Kranichfeld, die Deutsch-Ordens-Commenden Zwätzen, Lehesten und Liebstädt mit den zum Amt Eckartsberge gehörigen im weimarischen Gebiet enclavirten Pertinenzen und allen andern im Weimarischen enclavirten Theilen des gedachten Amts; das Amt Trautenburg, mit Ausnahme der fünf Ortschaften Droizen, Görschen, Wethaburg, Wetterscheid und Möllschütz. Die Dörfer Remsla, Klein-Brembach und Berlstedt. Das Eigenthum der schon unter weimarischer Hoheit gelegenen Dörfer Bischofsroda und Probsteizella.

---

1) Diese Districte gehörten am 1. Januar 1792 zu Trier, Cölln, Sayn, Wied, Solms.

Digitized by Google

4. Juni zu Wien. Vertrag zwischen **Preußen und Dänemark.** Mart. S. VI, 349. Schoell XI, 144.

Art. 1. 2. Preußen erhält das schwedische Pommern u. Rügen unter den Bedingungen des Kieler Friedens v. 14. Januar 1814.

Art. 3. Dänemark erhält das Herzogth. Lauenburg, mit Ausnahme des Amtes Neuenhaus und der in demselben enclavirten oder angränzenden lüneburgischen Dörfer.

7. Juni zu Wien. Vertrag zwischen **Preußen u. Schweden.** Mart. S. VIII, 149. Schoell XI, 146. In Bezug auf die Erwerbung des schwedischen Pommerns und Rügens von Seiten Preußens.

8. Juni. **Deutsche Bundesacte.** Siehe die darin aufgezählten souverainen Mitglieder des deutschen Bundes §. 48.

§. 42. Schlußacte des Wiener Congresses vom 9ten Juni 1815, geschlossen von Oestreich, Spanien, Frankreich, England, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden.

Mart. S. VI, 379. Schoell XI, 340.

Art. 15 — 17. 19 — 22. **Abtretungen von Sachsen an Preußen.** Gleichförmig dem Vertrage vom 18. Mai, s. oben.

Art. 18. **Böhmische Enclaven in der preußischen Lausitz** cedirt Oestreich an Preußen; sie enthalten die Orte Gunterdorf, Taubentränke, Neukretschen, Nieder-Gerlachsheim, Winkel und Ginkel.

Art. 23. **Preußen behält folgende durch den Tilsiter Frieden abgetretene (deutsche) Provinzen:** Cotbusser Kreis, Altmark, Herzogth. Magdeburg links der Elbe, Halberstadt mit Derenburg und Hassenrode; Quedlinburg, preuß. Grafsch. Mansfeld, preuß. Grafsch. Hohenstein, Eichsfeld, Nordhausen, Mühlhausen, preuß. Antheil an Treffurt u. Dorla, Stadt und Gebiet Erfurth, mit Ausnahme der Art. 39 an Sachsen-Weimar cedirten Districte; Amt Wandersleben (zur Grafsch. Untergleichen gehörig), Fürstenth. Paderborn nebst dem preuß. Antheil der im Lippeschen gelegenen Aemter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg und der Gerichte Hagendorn und Odenhausen; Grafsch. Mark, mit dem dazu gehörigen Antheil an Lippstadt; Grafsch. Werden, Grafsch. Essen, das Herzogth. Cleve auf dem rechten Rheinufer, dasselbe auf dem linken Rheinufer so weit es in den Art. 25 bezeichneten Provinzen enthalten ist; das Stift Elten, der preuß. Antheil am Bisth. Münster mit Ausnahme der Art. 28 an Hannover abgetretenen Theile; die Probstei Cappenberg, Grafsch. Teklenburg, Grafsch. Lingen, mit Ausnahme des Art. 27 an Hannover abgetretenen Theils; Fürstenth. Minden, Grafsch. Ravensberg, Abtei Herforden; Souverainetät und Lehnsherrlichkeit über Grafsch. Wernigerode, Schutzhoheit (haute protection) über die Grafsch. Hohen-Limburg.

Art. 24. **Neue Erwerbungen Preußens auf dem rechten Rheinufer:** die Art. 15 bezeichneten Theile v. Sachsen, mit Ausnahme der Art. 39 an Sachsen-Weimar abgetretenen Districte; die Art. 29 von

Digitized by Google

Hannover an Preußen cedirten Landestheile; der im Art. 40 bezeichnete Theil des Fulda-Departements; Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiet nach Art. 42; Großherzogth. Berg mit den dazu gehörigen Herrschaften Hardenberg, Broich, Styrum, Schöller und Odenthal; der zum Großherzogth. Berg gehörig gewesene Theil des vormaligen Erzstifts Cölln; Herzogth. Westphalen, Grafsch. Dortmund, Fürstenth. Corvey, die Art. 43. verzeichneten mediatisirten Gebiete. Von vormals nassauischen Besitzungen erhält Preußen: 1) das Fürstenth. Siegen nebst den Aemtern Burbach und Neunkirchen, mit Ausnahme eines Districts von 12,000 Einwohnern, der an das Herzogth. Nassau kommen soll. 2) Die Aemter Hohensolms, Greifenstein, Braunfels, Freusberg, Friedewalde, Schönstein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Neuerburg, Linz, Hammerstein mit Engers und Heddesdorf, Stadt und Gemarkung Neuwied, Pfarrei Hochhausen, Amts Hesbach, die in dem Vertrage vom 31. Mai zwischen Preußen, dem Herzog und dem Fürsten v. Nassau bezeichneten Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitenstein.

Art. 25. Preußische Besitzungen auf dem linken Rheinufer in folgender Ausdehnung: Die Gränze läuft von Bingen die Nahe aufwärts bis zur Glanmündung, dann die Glan aufwärts bis zum Dorfe Medart unterhalb Lauterecken, so daß Kreuznach und Meisenheim mit ihren Feldmarken preußisch werden, nicht aber Lauterecken. Von der Glan geht die Gränze über Medart, Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Feckenbach, Ellenbach, Breunchenbron, Answeiler, Cronweiler, Nieder-Brambach, Burbach, Boschweiler, Heubweiler, Hamback und Rintzenberg, bis zu den Gränzen des Cantons von Hermeskeil; die gedachten Orte werden mit ihren Feldmarken preußisch. Von Rintzenberg bis zur Saar folgt die Demarcations-Linie den Cantonalgränzen dergestalt, daß die Cantone Hermeskeil und Conz (letzterer aber mit Ausschluß des linken Saarufers) preußisch werden, die Cantone Wadern, Merzig, und Saarburg aber nicht. Von da an wo die Gränze des Cantons Conz, oberhalb Gomlingen die Saar durchschneidet, folgt die Linie der Saar abwärts bis zu ihrer Mündung in die Mosel; dann geht sie die Mosel aufwärts bis zum Zusammenfluß derselben mit der Sür, hierauf folgt sie der Sur bis zur Mündung der Our und der Our aufwärts bis zu den Gränzen des vormaligen Ourthe-Departements. Die Orte, welche von diesen Flüssen durchschnitten werden, sollen nirgends getheilt werden, sondern derjenigen Landesherrschaft zufallen, auf deren Gebiet der größere Theil dieser Orte gelegen ist. Die Flüsse selbst, gehören den benachbarten Staaten gemeinschaftlich, so weit sie die Gränze bilden. Im vormaligen Ourth-Departement werden die fünf Cantone v. St. Vith, Malmedy, Cronenburg, Schleiden und Eupen, nebst der vorspringenden Ecke des Canton Aubel, im Süden von Aachen, preußisch, und die Landes-Gränze folgt der Gränze dieser Cantone dergestalt, daß eine von Süden gegen Norden gezogene Linie die gedachte Ecke des Cantons Aubel abschneidet und sich bis zum Berührungspunct zwischen den drei vormaligen Departements der Ourthe, der niederen Maas und der Roer fortsetzet; von da an folgt die Gränze der Scheidelinie zwischen den

Digitized by Google

letztgenannten zwei Departements, bis zum Flusse Worm (der in die Roer fällt), dann diesem Fluß, bis da wo er von neuem die Gränze zwischen diesen Departements berührt, hierauf wiederum dieser Scheidungslinie bis in Süden von Hillensberg, zieht sich darnach nordwärts, indem Hillensberg preußisch wird, theilt den Canton Sittard in zwei ungefähr gleiche Hälften, so daß Sittard und Susteren zur Linken bleiben, und erreicht so das alte holländische Gebiet; alsdann, der alten Gränze dieses Gebiets folgend, bis dahin wo dieselbe das alte östreichische Fürstenth. Geldern auf der Seite von Roeremonde berührt, und nach dem östlichsten Punct des holländischen Gebiets im Norden von Swalmen sich hinwendend, umfaßt sie in ihrem ferneren Lauf dieses Gebiet. Endlich erreicht sie, von dem östlichsten Punct aus, jenen andern District des holländischen Gebiets in welchem Venlo liegt, ohne jedoch diese Stadt und ihr Territorium zu umschließen. Von da bis zur alten holländischen Gränze bei Mook, unterhalb Genep, folgt sie dem Lauf der Maas in einer solchen Entfernung vom rechten Ufer, daß alle Orte die von diesem Ufer nicht weiter als 1000 rheinländische Ruthen entfernt liegen, mit ihren Feldmarken zum Königreich der Niederlande gehören, und daß überall die preußische Gränze von dem Ufer der Maas 800 Ruthen entfernt bleibe. Von dem Puncte an, wo diese Linie die alte holländische Gränze wieder erreicht, bis zum Rhein, bleibt die Gränze so wie sie im Jahre 1795 zwischen Cleve und den vereinigten Niederlanden bestanden hat. Huissen, Malburg, der Limmers mit Sevenar und die Herrschaft Weel (clevische Districte) werden dem Königreich der Niederlande einverleibt. — Name des Großherzth. Niederrhein für die preußischen Provinzen auf beiden Seiten des Rheins bis unterhalb Cölln.

Art. 26. Die deutschen Staaten des Königs von England bilden fortan das Königreich Hannover.

Art. 27. Abtretungen von Preußen an Hannover, so wie sie der Vertrag vom 29. Mai Art. 1 feststellt. (s. oben).

Art. 29. Abtretungen von Hannover an Preußen, so wie sie der Vertrag v. 29. Mai. Art. 4. feststellt. (s. oben).

Art. 32. Das Herzogl. Arembergsche Amt Meppen und der Theil von Rheina-Wolbeck, dem Herzoge v. Looz-Corswaren gehörig, der gegenwärtig von Hannover provisorisch occupirt ist, treten zu Hannover in die durch die deutsche Bundesverfassung zu bestimmenden Verhältnisse der mediatisirten Territorien; doch ist die genauere Begränzung des unter Hannover verbleibenden Theiles von Rheina-Wolbeck einer zwischen Preußen und Hannover noch zu schließenden Uebereinkunft vorbehalten. Die Pfandschaftsverhältnisse der Grafsch. Bentheim zum Königr. Hannover dauern fort und nach ihrer Auflösung wird die Grafsch. Bentheim in die Stellung der mediatisirten Territorien eintreten.

Art. 33. Hannover verspricht an Oldenburg einen District von 5000 Einwohnern.

Art. 34. Der Herzog von Holstein-Oldenburg nimmt den Titel Großherzog v. Oldenburg an.

Digitized by Google

Art. 35. Großherzoglicher Titel von Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.

Art. 36. Großherzoglicher Titel von Sachsen-Weimar.

Art. 37. 38 u. 39 wiederholen die Bestimmungen des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen-Weimar vom 1. Juni. (s. oben).

Art. 40. Das Departement Fulda, nebst den unter der gegenwärtigen provisorischen Verwaltung begriffenen Gebieten der vormaligen Reichsritterschaft (nämlich: Mansbach, Buchenau, Werda, Lengsfeld), mit Ausnahme jedoch der Aemter Hommelburg nebst Thulba und Saleck, Brukenau nebst Motten, Saalmünster nebst Urzell und Sonnerz, des Theiles des Amtes Biberstein, welcher die Dörfer Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebharts, Melperz, Ober-Bernhardt, Saifferts und Thaiden umfaßt, endlich der im würzburgischen enclavirten Domaine Holzkirchen, wird an Preußen überlassen.

Art. 42. Die Stadt Wetzlar nebst ihrem Gebiet wird preußisch.

Art. 43. Von den mediatisirten Territorien treten folgende zur preußischen Monarchie in die durch die deutsche Bundesverfassung für diese Gebiete zu bestimmenden Verhältnisse: Die Besitzungen welche die Fürsten v. Salm-Salm und Salm-Kyrburg, die Wild- und Rheingrafen, und der Herzog v. Croy im vormaligen westphälischen Kreise durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 erhalten haben, die Herrschaften Anholt und Gehmen, die Besitzungen des Herzogs v. Looz-Corswaren, so weit sie nicht Hannover untergeben sind, die Grafsch. Steinfurt des Grafen Bentheim-Bentheim, die Grafsch. Recklinghausen des Herzogs v. Aremberg, die Herrschaften Rheda, Gütersloh und Gronau des Grafen v. Bentheim-Tekkenburg, die Grafsch. Ritberg des Fürsten v. Kaunitz, die Herrschaften Neustadt und Gimborn des Grafen Walmoden, die Herrschaft Homburg des Fürsten v. Sayn-Witgenstein-Berleburg. Die im preußischen Gebiet enclavirten Besitzungen des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, namentlich die Herrschaft Wildenberg im Großherzogth. Berg u. die Baronie Schauen im Fürstenthum Halberstadt werden zur preußischen Monarchie gehören.

Art. 44. Das Großherzogth. Würzburg und das Fürstenth. Aschaffenburg (so wie es während der Dauer des Großherzogth. Frankfurt das Departement Aschaffenburg gebildet hat) kommt an Baiern.

Art. 45. Die Stadt Frankfurt, mit ihrem Gebiet, (wie es 1803 gewesen) wird als freie Stadt Mitglied des deutschen Bundes.

Art. 46. Hessen-Darmstadt erhält für das Herzogth. Westphalen ein Gebiet auf dem linken Rheinufer, im ehemaligen Departement Donnersberg, von 140,000 Einwohnern.

Art. 48. Der Landgraf von Hessen-Homburg tritt wieder in die Besitzungen, Einkünfte, Rechte und politische Verhältnisse ein, die vor der Stiftung des Rheinbundes bestanden haben.

Art. 49. Im ehemaligen Saar-Departement, an den Gränzen der preuß. Staaten, wird dem Herzog v. Sachsen-Coburg ein District,

Digitized by Google

mit 20,000 Einw., dem Herzog von Oldenburg ein District mit 20,000 Einw., dem Herzog v. Meklenburg-Strelitz ein District mit 10,000 Einw., dem Landgrafen v. Hessen-Homburg ein District mit 10,000 Einw., und dem Grafen v. Pappenheim (unter preuß. Souverainetät) ein Distrikt mit 6000 Einw. bestimmt.

Art. 51. Alle Landestheile in dem ehemal. Departement Saar und Departement Donnersberg, auf dem linken Rheinufer, und in den ehemal. Departements Fulda und Frankfurth auf dem rechten Rheinufer, desgleichen alle Enclaven in den durch den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 zur Disposition der Alliirten gestellten Ländern, — in sofern nicht darüber in dem gegenwärtigen Vertrag etwas anders bestimmt ist, — kommen an Oestreich.

Art. 52. Das Fürstenth. Isenburg kommt unter die Souverainetät von Oestreich.

Art. 53. Bildung des deutschen Bundes.

Art. 56. Mitglieder des deutschen Bundes. (s. unten §. 48).

Art. 65. Bildung des Königreichs der Niederlande.

Art. 66. Begränzung des Königreichs der Niederlande. (Angabe des Gränzzuges).

Art. 67. Bildung des Großherzogth. Luxemburg aus einem Theil des alten Herzogth. Luxemburg.

Art. 68. Begränzung des Großherzogth. Luxemburg.

Art. 69. Der nicht zu Frankreich gehörige Theil des Herzogth. Bouillon wird der Souverainetät des Großherzogs v. Luxemburg untergeben.

Art. 70. Entsagung des Königs der Niederlande auf die alten nassau-oranischen Besitzungen in Deutschlad, Verzichtleistung desselben auf die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß v. 25. Februar 1803 erlangten Besitzungen.

Art. 76. Das vormalige Bisth. Basel wird der Schweiz einverleibt, und zwar theils (und größtentheils) dem Canton Bern, theils den Cantonen Basel und Neufchatel.

Art. 93. Oestreich tritt wieder in Besitz von Istrien, Brixen, Trient, Tirol, Voralberg, Friaul, Littorale, Crain, Ober-Kärnthen.

§. 43. Das Jahr 1815 vom 9ten Juni bis 31sten Dezember.

10. Juni zu Wien. Vertrag zwischen Preußen und Oestreich einerseits, und Hessen-Darmstadt andrerseits. Mart. Suppl. VI, 459. Schoell XI, 149.

Art. 1. Hessen-Darmstadt cedirt an Preußen das Herzogthum Westphalen.

Art. 2. Als Ersatz soll Hessen-Darmstadt auf dem linken Rheinufer ein zusammenhängendes, die Städte Worms, Frankenthal und

Digitized by Google

Oppenheim umschließendes Gebiet erhalten.

Art. 10. Der Großherzog von Hessen-Darmstadt wird den Titel Fürst v. Worms führen.

Separatartikel: Hessen-Darmstadt verspricht die Restitution des Landgrafen v. Hessen-Homburg in die vor Stiftung des Rheinbundes bestandenen Verhältnisse.

12. Juni zu Wien. Vertrag zwischen Oestreich und Preußen, zur näheren Bestimmung der Art. 51 und 52 der Schlußacte. Schoell XI, 363. Oestreich erhält: 1) das Departement Donnerberg (mit Ausnahme eines Districts v. 140.000 Einw., worin Worms, Frankenthal und Oppenheim, welcher Hessen-Darmstadt bestimmt ist).

2) Vom Departement Saar einen noch zu bestimmenden Antheil.

3) Vom ehemaligen Departement Fulda, die im Art. 40 bei der Ueberlassung desselben an Preußen ausgenommenen Theile.

4) Vom ehemaligen Departement Frankfurt das Dorf Ober-Erlenbach, die gräfl. Solms-Rödelheimische Hälfte von Nieder-Ursel, und die Güter der Deutschordens-Commende zu Frankfurt.

5) Im Herzogth. Nassau das Gut Johannisberg.

6) Das Fürstenth. Isenburg, nämlich die Besitzungen von Isenburg-Birstein, J. Büdingen, J. Meerholz, J. Wächtersbach, (der apanagirten Linie) J. Philippseich, die gräflich Schönbornsche Herrsch. Heusenstamm und das freiherrl. Großschlagsche Dorf Espertshausen.

7) Die fürstl. Leyensche Grafsch. Hohengerolbseck.

13. Juni zu Wien. Rechtsverwahrung vormaliger reichsständischer Landesherren, wider den sie betreffenden Inhalt der deutschen Bundesacte, mit Beziehung auf ihren Rechts- und Besitzstand vom J. 1805. Mart. Suppl. VI, 463.

22. September zu Paris. Vertrag zwischen Preußen u. Sachsen-Weimar. Mart. Suppl. VII, 323. Schoell XI, 140.

Art. 1. Zu den am 1. Juni 1815 von Seiten Preußens erfolgten Abtretungen kommen hinzu: 1) Der Neustädter Kreis, mit Ausnahme alles dessen, was in Westen und Süden einer Linie liegt, welche den gedachten Kreis von der saalfeldischen bis zur reussischen Gränze dergestalt durchschneidet, daß die Ortschaften Röhmen, Dälritz, Grabengereut, Laaske, Posen, Keule, Tausa, Schöndorf und Volkmannsdorf mit ihren Feldmarken an Weimar kommen; die Ortschaften Podelwitz, Gertewitz, Seebach, Behren, Schmorda, Moxa, Paßka, Culmla, Ziegenrück und Eßbach mit ihren Feldmarken dagegen bei Preußen verbleiben.

2) Die nachstehend einzeln liegenden dem weimarischen Gebiet angränzenden oder benachbarten Ortschaften sämmtlich mit ihren Feldmarken: Lochstädt, zum Amte Naumburg gehörig; Darstädt, zum Amte Pforte gehörig, Widdersrode, Nieder-Trebra, Ober-Reussen, Nirmsdorf, Nedersdorf, Ellersleben, Klein-Neuhaussen, Groß-Neuhaussen, Oelißhausen, und Eßleben, sämmtlich Amts Eckartsberga; Willersstädt, Amts Wendelstein; Krannichborn, Amts Weissensee.

3) Von dem Erfurter Gebiet Schloß Vippach, die Dörfer Stot-

Digitized by Google

ternheim und Schwarzborn, Amts Gispersleben; Amt Azmannsdorf, Amt Dandorf, nebst den darin einbezirkten Ortschaften Ifferode und Hainichen.

4) Die zum vormaligen Großherzogth. Frankfurt und zwar dessen Departement Fulda gehörigen Cantone oder Bezirke Derenbach u. Geisa.

Art. 2. Preußen verpflichtet sich von Kurhessen die Abtretung nachstehender Districte und Ortschaften für Sachsen-Weimar zu erhalten: das Amt Frauensee, mit Einschluß von Gospersoda, das Gericht Völkershausen, das Gericht Lengsfeld, das Amt Vacha, einschließlich der Stadt Vacha nebst der Voigtei Kreuzberg, mit Ausnahme der Ortschaften Kreuzberg, Philippsthal, Thalhausen, Rippe, Hillartshausen, Röhrich und Unter-Neuroda; von dem Amt Friedewald die Ortschaften Dippech, Gasterode, Bitzerode, und Abterode, das Dorf Wenigentaft.

Art 4. Preußen tauscht v. Sachsen-Weimar das Dorf Ringleben gegen das Dorf Nåda ein.

23. September zu Paris. Vertrag zwischen Preußen und Hannover. Mart. Suppl. VI, 652. Schoell XI, 134.

Da von Hessen-Cassel die Abtretung seines Antheils an der Grafsch. Schaumburg nicht zu erlangen gewesen, wird statt dessen zu Gunsten von Hannover bestimmt: 1) Hannover erhält vom Eichsfelde die Aemter Lindau und Giboldshausen, und das Gericht Duderstadt.

2) Preußen entsagt dem Amt Elbingerode, dem sachsen-lauenburgischen Amt Neuhaus, nebst den in diesem Amte enclavirten, und den zwischen demselben und Meklenburg auf dem rechten Elbufer liegenden lüneburgischen Ortschaften und Ländereien.

3) Falls die Einkünfte aus 1 und 2 denen aus dem hessischen Antheil an Schaumburg nicht gleich kommen, wird eine Ergänzung zugesichert.

16. October zu Cassel. Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Cassel. Mart. Suppl. VII, 331. Schoell XI, 164.

Art. 1. Hessen-Cassel erhält die durch die Wiener Congreßacte an Preußen gekommenen Theile des Departements Fulda, mit Ausnahme der an Weimar cedirten Bezirke Derenbach und Geisa; ferner die ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mannsbach, Buchenau und Werda, nebst dem Dorfe Wenigentaft.

Art. 2. Sachsen-Weimar erhält von Hessen-Cassel die im Art. 3. des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen-Weimar vom 22. September 1815 bezeichneten Districte und Ortschaften. Preußen erhält von Hessen-Cassel die niedere Grafsch. Katzenelnbogen, die Herrsch. Plesse mit Einschluß des Dorfes Höckelheim, die Aemter Neuengleichen, Uchten, Auburg, Freudenberg, und die Probstei Göllingen.

Art. 4. Insofern die Art. 1 bestimmten Erwerbungen Hessen-Cassel nicht dieselben Einkünfte gewähren, wie die nach Art. 2 abgetretenen Landestheile, wird eine Ergänzung zugesichert.

3. November. Pariser Protocoll der Minister von Oestreich,

Digitized by Google

Rußland, England und Preußen. (Paraphirt 3. November, unterschrieben den 20. November). Mart. S. VI, 668. Schoell XI, 479.

Art. 1. Die ehmals zu den östreichischen Niederlanden, zum Bisth. Lüttich und zum Herzogth. Bouillon gehörigen Districte, desgleichen die Städte Philippeville und Marienburg, — welche von Frankreich abgetreten werden, — sollen dem Königreich der Niederlande zuwachsen.

Art. 2. Die im Departement Saar und Mosel von Frankreich abzutretenden Districte, mit Inbegriff der Festung Saarlouis, werden Preußen bestimmt.

Art. 3. Die neuen Abtretungen Frankreichs im Departement Niederrhein, mit Inbegriff von Landau kommen an Oestreich.

Art. 6. Oestreich überläßt an Preußen im Saar-Departement folgende Districte: Saarburg mit dem Rest von Conz, nach der Gränzlinie des Friedens vom Jahre 1814 und mit Ausschluß der Parcellen auf dem rechten Moselufer die vormals zum Herzogth. Luxemburg gehört haben; Mertzig, Wadern, Tholey, Theil von Lebach nach dem Bestande vom J. 1814, Ottweiler, St. Wendel, die Reste v. Birkenfeld, Hermeskeil, Baumholder und Grumbach. — Preußen übernimmt die Befriedigung von Meklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Coburg Hessen-Homburg und Pappenheim in Rücksicht des Art. 54 der Wiener Congreßacte.

Art. 7. Rußland, England und Preußen versprechen Alles anzuwenden um Baiern zur Wiederabtretung folgender Landestheile an Oestreich zu bewegen; nämlich des Hausruckviertels, des Innviertels, des Fürstenth. Salzburg, mit Ausnahme der Aemter Waging, Tittmaning, Seifendorf und Laufen (der drei letzteren so viel sie auf dem linken Salzach- und Saal-Ufer liegen); dagegen soll Baiern erhalten: a) auf dem linken Rheinufer: 1) Im Departement Donnersberg die Arrondissements Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier (mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim), im Arrondissement Alzey den Canton Kirchheim-Poland.

2) Im Saar-Departement den Canton Waldmohr, den Canton Bliescastell, den Canton Cussel mit Ausnahme einiger Ortschaften an der Straße von St. Wendel nach Baumholder.

3) Im Departement Nieder-Rhein den Canton Landau mit dem Gebiet auf dem linken Ufer der Lauter.

b. Auf dem rechten Rheinufer: einige fuldische Aemter, das (böhmische) Amt Redwitz, die hessen-darmstädtischen Aemter Miltenberg, Amorbach, Heubach und Alzenau; ein Theil des badenschen Amtes Werthheim. — Zugleich soll Baiern bewogen werden, an Hessen-Cassel die Districte von Aufenau, Wört und Höchst und die Straße von Saalmünster nach Gelnhausen gegen einen hinreichenden Theil des Amts Lohrhaupten abzutreten. Oestreich wird auf Baiern das am 10. Juni 1815 (in einer Verhandlung zu Wien) ausgesprochene Rückfallsrecht im Betreff des badischen Antheils an der Pfalz übertragen.

Digitized by Google

Art. 8. Oestreich wird an Hessen-Darmstadt auf dem linken Rheinufer ein Gebiet mit 140,000 Einwohnern, in Gemäßheit des Vertrages zwischen Oestreich, Preußen u. Hessen-Darmstadt (v. 10. Juni 1815) überweisen, und zwar: Mainz, Nieder-Olm, Ober-Ingelheim, Bingen, Wöllstein, Wörstädt, Oppenheim, Bechtheim, Alzey, Pfeddersheim, Worms. Auf dem rechten Rheinufer soll Darmstadt erhalten: Die Dörfer Nieder-Ursel und Ober-Erlenbach und das Fürstenth. Isenburg. Dagegen soll Hessen-Darmstadt an Preußen das Herzogth. Westphalen, an Baiern die Aemter Miltenberg, Amorbach, Heubach und Alzenau, an Hessen-Cassel in Gemäßheit der frankfurther Conventionen die hanauischen Aemter abtreten, und die Souverainetät über den Landgrafen v. Hessen-Homburg aufgeben.

Art. 10. Mainz, Luxemburg und Landau werden Bundesfestungen.

20. November. **Zweiter Pariser Friede, geschlossen zwischen Oestreich, England, Preußen und Rußland einerseits, u. Frankreich andrerseits.** Mart. S. VI, 682. Schoell XI, 498.

Art. 1. Die Gränzen Frankreichs gegen Deutschland werden auf den Besitzstand vom Jahre 1790 zurückgeführt, mit folgenden Modificationen: Im Norden bleibt die Gränzlinie, so wie der erste Pariser Friede sie bestimmt hatte bis gegenüber Quievrain; von da folgt sie den alten Gränzen der belgischen Provinzen, des Bisth. Lüttich und des Herzogth. Bouillon, wie sie im Jahre 1790 gewesen, so daß die enclavirten Gebiete von Philippeville und Marienburg nebst den Orten des Namens, so wie das ganze Herzogth. Bouillon außerhalb der französischen Gränze bleiben. Von Villers bei Orval (an der Gränze des Departements der Ardennen und des Großherzogth. Luxemburg) bis Perle, an der Straße zwischen Thionville und Trier, bleibt die Linie wie sie im ersten Pariser Frieden bestimmt worden. Von Perle geht die nunmehrige Gränze über Launsdorf, Waldwitsch, Schardorf, Niederweiling, Pellweiler (so daß alle diese Orte bei Frankreich bleiben) bis Houvre, folgt dann den alten Gränzen von Saarbrück, so daß Saarlouis und der Lauf der Saar, mit den Orten rechts von der bezeichneten Linie außerhalb des französischen Gebiets bleiben. Von den Gränzen des Saarbrücker Landes dauert die Demarcationslinie fort, die gegenwärtig Deutschland von den Departements der Mosel und des Nieder-Rheins scheidet, bis zur Lauter, und dann bildet die Lauter bis zu ihrer Mündung den Gränzzug, doch bleibt die Stadt Weissenburg ganz bei Frankreich, mit einem Rayon auf dem linken Lauterufer von höchstens 1000 Toisen. Von der Mündung der Lauter südwärts bildet der Thalweg des Rheins die Gränze. — Alle durch diese Gränze eingeschlossenen Gebiete bleiben bei Frankreich.

Digitized by Google

§. 44. Im Jahre 1816.

5. Februar. Protocoll wegen Uebergabe von Fulda an Hessen-Cassel zur Vollziehung des Vertrages zwischen Preußen und Hessen-Cassel vom 16. October 1815. Mart. S. VII, 408.

24. März erlischt die Linie Nassau-Usingen. Kraft der Einigung vom Jahre 1806 hat dies keine Territorialveränderung zur Folge.

14. April zu München. Vertrag zwischen Oestreich und Baiern. Mart. Suppl. VII, 11. Schoell XI, 566.

Art. 1. Oestreich erhält: das Innviertel, den 1809 verlornen Theil des Hausruckviertels, das tirolische Amt Vils, das Herzogth. Salzburg, mit Ausnahme der Aemter Waging, Tittmaning, Teisendorf und Laufen, so weit dieselben auf dem linken Ufer der Salzach und der Saal liegen.

Art. 2. Baiern erhält:

a) auf dem linken Rheinufer:

1) Im Departement Donnersberg: die Arrondissements Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier, letzteres mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim; den Canton Kirchheim-Poland.

2) Im Saar-Departement die Cantone Waldmohr, Bliescastell und Cussel, letzteren mit Ausnahme einiger Ortschaften an der Straße von St. Wendel nach Baumholder.

3) Im Departement Nieder-Rhein: Canton, Stadt u. Festung Landau; die Cantone Bergzabern, Langenkandel und alles in diesem Departement durch den Pariser Frieden v. 20. Nov. 1815. von Frankreich abgetretene.

b) auf dem rechten Rheinufer: Die ehemals Fulda'schen Aemter Hammelburg mit Tulba und Saaleck, Brückenau mit Motten, Weihers (ausgenommen die D. Melters und Hattenrodt); vom Amte Biberstein die Dörfer Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebhardt, Melperz, Oberbernhardt nebst Steinbach, Saifferz u. Thaiden. Ferner: das (böhmische) Amt Redwitz.

Art. 3. Oestreich verspricht nebst seinen Alliirten Hessen-Darmstadt zur Abtretung der Aemter Alzenau, Amorbach, Miltenberg u. Heubach u. Baden zur Abtretung eines Theiles des Amtes Werthheim an Baiern zu bewegen.

Art. 4. Eine Entschädigung Baierns wegen des mangelnden Zusammenhangs eines Theils der neuen Erwerbungen mit dem Hauptlande wird vorbehalten, und soll mit anderen (auch in Beziehuug auf andre Staaten) noch unerledigten Territorialfragen zu Frankfurt bestimmt werden.

Geheime Art. 1. Oestreich sichert Baiern den Rückfall des badischen Neckarkreises (eines Theiles der Rheinpfalz) zu, im Fall des Erlöschens des Mannsstammes des jetzt regierenden Großherzogs v. Baden. Art. 2. Die im 4ten offenen Artikel vorbehaltene Entschädigung soll durch den badischen Main- und Tauber-Kreis gewährt werden. Art. 4. Bis zur Realisirung von Art. 2. zahlt Oestreich jährlich an Baiern 100,000 Gulden.

Digitized by Google

15. Juni zu Berlin. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen. Mart. Supp. VIII, 229. Schoell XI, 577.

Art. 1. Schwarzburg-Sondershausen entsagt der Landeshoheit in dem Amt Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainröden und der Ortschaft Utterode, der Ortschaft Bruchstädt; allen Rechten und Einkünften in der Ortschaft Bothenheiligen. Art 2. Preußen entsagt zu Gunsten v. Schwarzburg-Sondershausen allen Gerechtsamen in dem Amt Ebeleben, mit Ausnahme der Ortschaft Bothenheiligen, in den sogenannten Receßherrschaften, in der Holzung Stockei, in den Ortschaften Groß-Furra u. Bendeleben, endlich der Probstei Göllingen, soweit ihre Besitzungen und Einkünfte in Schwarzburg-Sondershausen gelegen sind.

19. Juni zu Berlin. Vertrag zwischen Preußen u. Schwarzburg-Rudolstadt. Mart. Suppl. VIII, 236.

Art. 1. Schwarzburg-Rudolstadt entsagt zu Gunsten Preußens auf die Ortschaft Wohlkramshausen, nebst Zubehör, mit Ausnahme des Vorwerks Kirchberg. Art. 2. Preußen entsagt allen Rechten in den sogenannten Receßherrschaften mit Ausnahme der Aemter Heringen u. Kelbra; der Probstei Göllingen, so weit sie im Schwarzburg-Rudolstädtischen Gerechtsame und Einkünfte hat; den Rechten, über die Holzungen Hostienberg und Feuerthal. — Separatartikel: Die schwarzburgschen Gerechtsame in Heringen und Kelbra sollen an Preußen Kuflich übergehen.

26. Juni zu Aachen. Gränzregulirungs-Vertrag zw. Preußen und den Niederlanden. Mart. Suppl. VII, 24.

29. Juni zu Frankfurt. Vertrag zwischen Hessen-Cassel u. Hessen-Darmstadt. Mart. Suppl. VII, 64. Schoell XI, 580.

Art. 1. Hessen-Cassel cedirt an Darmstadt alle Rechte auf die Aemter Babenhausen, Ortenberg und Rodheim, den Antheil an den Gemeinschaften Vilbel, Assenheim, Heuchelheim, Münzenberg, Stadt Ortenberg, Hergeshausen, Sickenhofen und Burggräfenrode. Art. 3. Darmstadt cedirt an Hessen-Cassel: das Amt Dornheim, die Ortschaften Groß-Auheim, Groß-Krotzenburg, Oberrodenbach, den Antheil an der Gemeinschaft Praunheim, die Souverainetät über die isenburgischen Gerichte Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach, und den Ort Wolfenborn.

30. Juni zu Frankfurt. Vertrag des Großherzogs von Hessen-Darmstadt mit Oestreich und Preußen. Mart. Suppl. VII, 73. Schoell XI, 582.

Art. 1. Darmstadt cedirt an Preußen das Herzogth. Westphalen. Art. 2. Desgleichen die Souverainetät über die Grafsch. Witgenstein-Witgenstein und Witgenstein-Berleburg. Art. 3. Darmstadt cedirt an Baiern: das Amt Alzenau und die Souverainetät über die Aemter Miltenberg, Amorbach und Heubach. Art. 4 wiederholt die im Vertrage vom 29sten bestimmten Abtretungen von Hessen-Darmstadt an Hessen-Cassel. Art. 5. Hessen-Darmstadt verpflichtet sich Hessen-Homburg in alle vor der Stiftung des Rheinbundes bestandene Verhältnisse, Einkünfte und Rechte wieder einzusetzen. Art. 7. Darmstadt erhält

Digitized by Google

Souverainetät über das Haus Isenburg (mit Ausnahme der unter Hessen-Cassel'sche Hoheit gekommenen Besitzungen) über den Grafen von Solms-Rödelheim und den Grafen Ingelheim (letzeren mit reichsritterschaftlichen Besitzungen?). Art. 8. Ferner erhält Hessen-Darmstadt den Alzeyer Kreis, mit Ausnahme des Cantons Kirchheim-Polanden, u. vom speierschen Kreis die Cantone Pfeddersheim und Worms, Stadt u. Gebiet Mainz mit Cassel und Kostheim, ausgenommen die Festungswerke.

1. Juli zu Worms. Uebereinkunft der Oestreichischen und Preußischen Commissarien über die Uebergabe der Kraft der Bestimmungen vom 3. November 1815 von Oestreich an Preußen cedirten Theile des Saar-Departements. Mart. S. VIII, 241.

18. September zu Berlin. Vertrag zwischen Preußen u. Meklenburg-Strelitz. Mart. Suppl. VIII, 259.

Art. 1. Preußen cedirt an Meklenburg-Strelitz, in Folge der Bestimmung vom 3. November 1815 Art. 6., die Cantone Cronenburg (mit Ausnahme der Gemeinen Steffler und Schuler), Reiferscheid und Schleyden (mit Ausnahme der Gemeine Wolfsseiffen).

Art. 3. Die Besitzübergabe wird auf ein Jahr suspendirt, in der Absicht ein anderweitiges Abkommen zu treffen.

September. Sachsen-Coburg erhält die Cantone Grumbach (mit Ausnahme von 6 Dörfern), Baumholder (4 Dörfer ausgenommen), St. Wendel (19 Dörfer ausgenommen); ferner 6 Dörfer vom Canton Cussel, 12 Dörfer vom Canton Tholey, 8 vom Canton Otweiler. (Schoell XI, 588. Mart. S. VIII, 616). Diese Distrikte bilden die Herrsch. Baumholder, später Fürstenth. Lichtenberg genannt.

September. Oldenburg erhält, theils ganz, theils mit Ausnahmen, die Cantone Hernstein, Birkenfeld, Hermeskeil, Wadern, St. Wendel, Baumholder, Rhaunen; diese Districte bilden das Fürstenth. Birkenfeld. (Schoell XI, 589. vergl. Mart. Suppl. VIII, 405 und 615.)

September. Hessen Homburg erhält als Herrsch. Meisenheim, den C. Meisenheim u. 4 Dörfer des Cantons Grumbach. (Schoell XI, 589).

7. October zu Cleve. Gränzregulirungs-Vertrag zw. Preußen und den Niederlanden. (Ergänzung des Vertrages v. 26. Juni, für die nördliche Hälfte des Gränzzuges). Mart. Suppl. VII, 45.

19. October. Ausführung des Separat-Artikels des Vertrages zwischen Preußen und Nassau vom 31. Mai 1815: Uebergabe von Katzenelnbogen an Nassau, und von Atzbach an Preußen. Mart. Suppl. VIII, 134 und 136. Schoell XI, 619.

§. 45. In den Jahren 1817 bis 1819.

Im J. 1817.

4. Februar. Vertrag zwischen Oldenburg und Hannover. Mart. Suppl. VII, 373. Schoell XI, 590.

Art. 1. u. 2.

Digitized by Google

Art. 1 u. 2. Purification und Ausgleichung der gemischten Besitzungen und der Hoheits-Irrungen in den Kirchspielen Goldenstedt, Twistringen, Damme u. Neuenkirchen, so daß das Kirchspiel Goldenstedt, mit Ausnahme der Bauerschaft Rüssen, und der nördliche Theil des Kirchspiels Damme, unter alleinige oldenburgische, das Kirchspiel Twistringen, die Bauerschaft Rüssen, der südliche Theil des Kirchspiels Damme und das Kirchspiel Neuenkirchen, unter alleinige hannöversche Landeshoheit kommt.

Art. 3. Zur Vollziehung des Art. 33 der Wiener Congreßacte wird von Hannover an Oldenburg abgetreten: der größte Theil des vermöge Art. 2 ausschließend hannöverisch gewordenen Kirchspiels Neuenkirchen, so wie des eben so hannöverisch gewordenen Theils des Amts Damme.

Anm. Dadurch ist ein kleiner District von Diepholz und von Osnabrück an Oldenburg gekommen.

12. März. Vertrag zwischen den Niederlanden und Preußen, gleichzeitig und gleichlautend zw. den N. u. Oestreich, den N. u. England, den N. u. Rußland. Mart. Suppl. VII, 413. Ueber die Erweiterung des Königreichs der Niederlande in Folge des Protocolles vom 3. November 1815 und des zweiten Pariser Friedens vom 20. Nov. 1815. (In Uebereinstimmung mit den oben unter dem 3. November 1815 angegebenen Anordnungen).

9. April zu Frankfurth. Protocoll über Uebergabe des Fürstenth. Birkenfeld von Seiten Preußens an Oldenburg. Mart. Suppl. VIII, 405.

7. Juli. Der Landgraf von Hessen-Homburg wird Mitglied des deutschen Bundes. Mart Suppl. VII, 132.

9. October zu Erfurt. Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Cassel wodurch letzterem die Stadt Volkmarsen mit ihrem Gebiet, in Folge des Vertrages v. 16. October 1815 Art. 4. (s. oben), abgetreten wird.

Im Jahre 1818.

18. April. Herrsch. Jever von Rußland an Oldenburg abgetreten. Mart. Suppl. X, 294.

Im Jahre 1819.

15. April. Uebergabe der schwarzburg-rudolstädtischen Gerechtsame in den Aemtern Heringen und Kelbra an Preußen gegen Zahlung des stipulirten Kaufpreises.

21. Mai zu Berlin. Vertrag zwischen Preußen und Meklenburg-Strelitz. Mart. Suppl. VIII, 600.

Meklenburg-Strelitz überläßt an Preußen gegen Zahlung einer Million Thaler das ihm zugedachte Gebiet auf dem linken Rheinufer (Vergl. d. 18. Sept. 1816).

10. Juli zu Frankfurt. Vertrag zwischen Oestreich und Baden. Mart. Suppl. VIII, 626.

Art. 1. Baden überläßt an Oestreich den Theil des Amts Werth-

Digitized by Google

helm im Norden der Straße von Lengfurth nach Würzburg, worin die Orte Asbach, Birkenfeld, Erlach, Greusenheim, Karbach, Marienbuchen, Plochsbach, Roden, Sendelbach, Steinfeld, Waldzell und Zimmern.

Art. 2. Baden erhält die Souverainetät über Hohengeroldseck.

10. Juli zu Frankfurt. Vertrag zw. Baden, Oestreich, Preußen, Rußland und England. Mart. S. VIII, 634.

Art 1. Anerkennung des Großherzogth. Badens in seinem gegenwärtigen Bestande. Art. 2. Anerkennung der Successionsfähigkeit der Grafen v. Hochberg.

20. Juli. General-Receß der zu Frankfurt versammelten Territorial-Commission, gebildet von den Bevollmächtigten Englands, Oestreichs, Preußens und Rußlands. Mart. S. VIII, 604.

Art. 1 wiederholt die Bestimmungen des Vertrages vom 14. April 1816 Art. 1 über Wiedererwerbungen Oestreichs. — Art. 2 wiederholt die Bestimmungen des gedachten Vertrags Art. 2, über Acquisitionen Baierns, mit folgenden Zusätzen: die Orte des Cant. Cusel die nicht baierisch werden, sind namentlich genannt: Schwarzerden, Reichweiler, Pfeffelbach; Baiern erhält auch im Canton St. Wendel die Orte Saale, Niederkirchen, Bubach, Marth, Hoff und Osterbrücken; im Canton Grumbach, Eschenau und St. Julian. Ferner den von Baden am 10. Juli an Oestreich cedirten Theil des Amts Wertheim. — Art. 4 wiederholt die Bestimmung des Vertrages vom 30. Juni 1816 Art. 3, über Abtretungen von Hessen-Darmstadt an Baiern. — Art. 7 benimmt den 4. offenen u. dem 1. (?) u. 2. geh. Art. des Vertrages vom 14. April 1816 alle fernere verbindliche Kraft; die damals temporär von Oestreich übernommene jährliche Zahlung von 100,000 Gulden, wird fortdauernd. — Art. 8 wiederholt den Vertrag vom 10. Juli zwischen Oestreich u. Baden Art. 2 (wegen Hohengeroldseck). — Art. 9. u. 10. Wiederholung des Vertrages vom 10. Juli zwischen Baden, Oestreich, Preußen, England u. Rußland. Art. 1 u. 2. — Art. 11. u. 12. Wiederholung der Bestimmungen v. 3. Nov. 1815 Art. 2 und 6 über Vergrößerung von Preußen durch Theile des Saar- und des Mosel-Departements. — Art. 13. Angabe des dermaligen Gränzzuges des preuß. Gebiets auf dem linken Rheinufer. — Art. 17. 18. Wiederholung der Abtretung des Herzogth. Westphalen, und der Grafsch. Witgenstein von Hessen-Darmstadt an Preußen. (V. v. 30. Juni 1816 Art. 1. 2.) — Art 19. 20. Wiederholung der Acquisitionen des Großh. v. Hessen-Darmstadt im Vertrage v. 30 Juni 1816 Art. 7. u. 8. — Art. 25. Wiederholung der Austauschungen zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel im Vertrage v. 29. Juni 1816. — Art. 26. Wiederholung des Vertrages vom 30. Juni 1816 Art. 5 (in Betreff des Landgrafen v. Hessen-Homburg). — Art. 27 bis 30. Wiederholung der (schon im September 1816 getroffenen?) Bestimmungen über das Oldenburgische, Sachsen-Coburgische, Hessen-Homburgische Gebiet auf dem linken Rheinufer. Die Souverainetät des Landgrafen von Hessen für seine ursprünglichen Besitzungen wird bei dieser Gelegenheit ausdrücklich ausgesprochen. — Art. 34.

Digitized by Google

Wiederholung der Bestimmung über Erweiterung des Königreichs der Niederlande in Folge des zweiten Pariser Friedens.

§. 46. In den Jahren 1820 bis 1829.

Im J. 1820.

Nichts.

Im J. 1821

10. October zu Arnstadt. Vertrag zwischen Sachsen-Weimar an einem, S. Gotha, S. Meinungen, S. Hildburghausen und S. Coburg am andern Theile, wodurch das in dem Sachsen-Ernestinischen Gesammthause gemeinschaftliche Amt Oldisleben käuflich an Sachsen-Weimar ausschließend gelangt.

Im J. 1822.

Nichts.

Im J. 1823.

2. Juli erlischt die eigentliche großherzoglich Oldenburgische Linie. Der Fürst v. Lübeck (zeither schon Administrator) succedirt.

6. August. Besitzergreifungspatent der Herrsch. Jever von Seiten Oldenburgs. Mart. S. X, 296.

Im J. 1824.

7. Mai erlischt Reuß-Lobenstein, beerbt v. Reuß-Ebersdorf.

Im J. 1825.

11. Februar erlischt Sachsen Gotha. Successions-Ansprüche von S. Coburg, S. Hildburghausen, S. Meinungen.

8. Juni zu Berlin. Vertrag zwischen Oldenburg u. dem Grafen Bentink. (Mart. S. X, 765). — Bedingte Subjection der Herrlichkeit Knyphausen unter oldenburgische Hoheit, nach dem Princip daß die Rechte des Kaisers und Reichs auf Oldenburg übergehen.

Im J. 1826.

12. Nov. zu Hildburghausen. Vertrag zwischen Sachsen-Coburg-Saalfeld, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Meinungen über Theilung des Herzogthums Sachsen-Gotha. Mart. S. X, 1080.

Sachsen-Hildburghausen cedirt seine gesammten bisherigen Lande, und erhält das Fürstenth. Altenburg, mit Ausnahme der an S. Meinungen fallenden Landestheile. — Der Herzog v. S. Coburg cedirt das Fürstenth. Saalfeld, das Amt Themar und die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen coburgischen Ortschaften, und erhält das Fürstenth. Gotha, ohne das Amt Kranichfeld und ohne den bisher gothaischen An-

Digitized by Google

theil an Römhild; die hildburghauf. Aemter Königsberg u. Sonnenfeld. Der Herz v. S. Meinungen erhält das Herz. Hildburghausen mit Ausnahme der Aemter Königsberg u. Sonnenfeld, das Fürstenth. Saalfeld, die bisher zum Fürstenth. Coburg gehörig gewesenen auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften: Mupperg, Mogger, Liebau, Oerlsdorf, Rotheul, Lindenberg, Langenmüß; das Amt Themar; das bisher zu Gotha gehörig gewesene ½ des Amtes Römhild; das Altenburgische Amt Camburg, mit der Saline Neusulza und der vom weimarischem Gebiet umgebenen Parcelle Vierzehnheiligen; der an das Amt Camburg gränzende Theil des Amtes Eisenberg, namentlich die Ortschaften: Thierschneck, Molau, Kasekirchen, Kauerwitz, Uttenbach, Seuselitz, Seidewitz, Neidschütz, Priesnitz, Janisroda, Aue, Boblas, Heiligenkreuz, Kökenitsch und Groitzschen; die von weimarischem Gebiet umgebenen altenburgischen Parzellen Lichtenhain und Mosen, das Amt Kranichfeld.

Anm. In Folge dieser Territorialveränderungen nennt sich der vormalige Herzog zu S. Coburg-Saalfeld jetzt Herzog zu S. Coburg und Gotha, der Herzog zu S. Hildburghausen, Herzog zu S. Altenburg und der Herzog zu S. Meinungen, Herzog zu S. Meinungen und Hilburghausen.

Im J. 1827.

Nichts.

Im J. 1828.

Nichts.

Im J. 1829.

Nichts, bis zum 15. Nov.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Umfang und Zusammensetzung des deutschen Bundes. Bestandtheile der einzelnen Bundesstaaten. Verhältnisse der subjicirten vormaligen Landesherren seit ihrer Unterwerfung.

§. 47. Umfang des deutschen Bundes im Vergleich mit der Ausdehnung des deutschen Reichs vor der französischen Revolution.

1. Landestheile die am 1sten Januar 1792 Theile des deutschen Reichs waren und gegenwärtig nicht zum deutschen Bunde gehören.

a) Vom burgundischen Kreise: Alles, mit Ausnahme des größten Theiles des Herzogth. Luxemburg (welcher theils das Großherzogth. Luxemburg bildet, theils zu Preußen gehört) und der zu den preußischen Rheinlanden gehörigen Districte von Limburg.

b) Vom westphälischen Kreise. Das Hochstift Lüttich, bis auf den kleinen unter preußische Herrschaft gekommenen Theil, Abtei Stablo, Abtei Thorn, ein kleiner Theil des Herz. Cleve und des Herzogth. Jülich, Grafsch. Gronsfeld, Grafsch. Fagnolles, Grafschaft Reckheim, Herrsch. Schlenacken, Herrsch. Wittem und Eyß, alles Bestandtheile des Königreichs der Niederlande.

c) Vom oberrheinischen Kreise. Bisth. Basel, größtentheils jetzt schweitzerisch; die Grafsch. Saarwerden, ein Theil der gefürsteten Probstei Weissenburg, die gefürstete Grafsch. Salm, das zweibrückensche Amt Kleeburg, die Herrschaft Dimringen, die Herrsch. Krichingen z. Theil, die Vogtei Herbizheim, alles j. französisch.

Digitized by Google

d) Vom östreichischen Kreise. Herrsch. Trasp und ein kleiner Theil des Breisgaus — beides j. schweitzerisch.

e) Von Ländern außerhalb der Kreisverbindung. Grafsch. Montbeliard, j. französ. — Herrsch. Richold, Stein, Wylre, und ein Theil des preuß. Herzogth. Geldern, j. niederländisch.

Anm. Die in einem streitigen Hoheitsverhältniß von deutschen Landesherren unter französischer Herrschaft besessenen Gebietstheile (oben §. 25) sind sämmtlich definitiv französisch.

II. Landestheile, die gegenwärtig zum deutschen Bunde gehören, und am 1. Januar 1792 keine Theile des Reichsgebiets waren.

a) Einige zu den preußischen Rheinlanden gehörige Districte von Lothringen (Saarlouis ꝛc.)

b) Der französisch gewesene Theil des Herzogth. Bouillon, jetzt zum Großherzogth. Luxemburg gehörig.

c) Die Festung Landau und ein kleiner nördlicher Theil des Elsasses, jetzt baierisch.

d) Die Herrschaften Lauenburg und Bütow, und die vormalige Starostei Draheim, als Theile der preußischen Provinz Pommern jetzt zum deutschen Bundesgebiet gehörig.

§. 48. Zusammensetzung des deutschen Bundes.

I. Aufzählung der Mitglieder des deutschen Bundes in der Bundesacte v. 8ten Juni 1815.

1. Oestreich.
2. Preußen.
3. Sachsen.
4. Baiern.
5. Hannover.
6. Wirtemberg.
7. Baden.
8. Kurhessen.
9. Großherzogth. Hessen.
10. Holstein.
11. Luxemburg.
12. Braunschweig.
13. Meklenburg-Schwerin.
14. Nassau.
15. Sachsen-Weimar.
16. Sachsen-Gotha.
17. Sachsen-Coburg.
18. Sachsen-Meinungen.
19. Sachsen-Hildburghausen.
20. Meklenburg-Strelitz.
21. Holstein-Oldenburg.
22. Anhalt-Dessau.
23. Anhalt-Bernburg.
24. Anhalt-Cöthen.
25. Schwarzburg-Sondershausen.
26. Schwarzburg-Rudolstadt.
27. Hohenzollern-Hechingen.
28. Lichtenstein.
29. Hohenzollern-Sigmaringen.
30. Waldeck.
31. Reuß älterer Linie.
32. Reuß jüngerer Linie.
33. Lippe-Schaumburg.
34. Lippe.

Digitized by Google

35. Freie Stadt Lübeck. 37. Freie Stadt Bremen.
36. Freie Stadt Frankfurt. 38. Freie Stadt Hamburg.

Anm. Der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg sind nur für ein Glied des deutschen Bundes gezählt worden (Nr. 14), eben so die drei Fürsten Reuß jüngerer Linie: Reuß-Schleitz, Reuß-Loben, stein und Reuß-Ebersdorf. (Nr. 32). Es gab also bei Errichtung des deutschen Bundes in Deutschland eigentlich 37, und mit dem Landgrafen v. Hessen-Homburg, 38 souveraine Fürsten und 4 freie Städte.

II. Spätere Aenderungen in Betreff der Mitglieder des deutschen Bundes.

Den 24. März 1816 ist die Linie Nassau-Usingen ausgestorben u. der Fürst von Nassau-Weilburg dadurch Herzog von Nassau geworden.

Den 7. Juli 1817. Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg unter die Mitglieder des deutschen Bundes.

Den 7. Mai 1824 ist die Linie Reuß-Lobenstein ausgestorben und von Reuß-Ebersdorf beerbt worden.

Den 11. Februar 1825 ist das Haus Sachsen-Gotha ausgestorben, u. dadurch die Zahl der Mitglieder des Bundes um 1 vermindert worden.

Die Zahl der Glieder ist gegenwärtig, nach dem Eintritt von Hessen-Homburg und dem Ausscheiden von Sachsen-Gotha, der ursprünglichen, von 38, gleich; die Zahl der regierenden Herrn ist gegenwärtig 35.

§. 49. Zusammensetzung der Bundesversammlung.

I. Die Bundesversammlung als engere Versammlung.

In dieser werden 17 Stimmen gezählt, nämlich:

1. Oestreich.
2. Preußen.
2. Baiern.
4. Sachsen.
5. Hannover.
6. Wirtemberg.
7. Baden.
8. Kurhessen.
9. Großherzogthum Hessen.
10. Dänemark wegen Holstein.
11. Niederlande wegen Luxemburg.
12. Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser. Zur Zeit der Errichtung des Bundes also: Sachsen-Weimar, S. Gotha, S. Coburg, S. Meinungen, S. Hildburghausen, jetzt: Sachsen-Weimar, S. Coburg und Gotha, S. Meinungen und Hildburghausen, S. Altenburg.
13. Braunschweig und Nassau. Zur Zeit der Errichtung des Bundes also: Braunschweig-Wolfenbüttel, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, jetzt: Braunschweig-Wolfenbüttel und Nassau (Weilburg).
14. Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz.

Digitized by Google

15. Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg.

16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Lippe-Schaumburg, Lippe und Waldeck. Also zur Zeit der Errichtung des Bundes: Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein, Reuß-Ebersdorf, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck; gegenwärtig dieselben, mit Ausnahme von Reuß-Lobenstein.

17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

II. Die Bundesversammlung als Plenum.

In dieser führen:

Oestreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Wirtemberg	je 4 Stimmen.
Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Holstein, Luxemburg	je 3 Stimmen.
Braunschweig, Meklenburg-Schwerin, Nassau	je 2 Stimmen.

Die übrigen 23 (oder mit Hessen-Homburg 24) Bundesglieder je 1 Stimme.

Im Ganzen werden also 68 (oder 69) Stimmen gezählt.

Anm. Die Bundesacte zählt, ohne Hessen-Homburg, 69 Stimmen; seitdem ist aber die Stimme von Sachsen Gotha weggefallen.

§. 50. Bestandtheile der einzelnen Bundesstaaten nach den am 1sten Januar 1792 vorhandenen Territorialverhältnissen.

A. Die monarchischen Bundesstaaten *)

1. Haus Anhalt.

Vergl. S. 43. 63. 95. 99.

*) Die mit einem * bezeichneten Landestheile sind am 1. Jan. 1792 von demselben Herrn ganz oder theilweise besessen worden, dem sie gegenwärtig gehören.

Digitized by Google

1. Herzogthum Anhalt-Bernburg hat den * Territorialbestand vom 1. Januar 1792 mit einer Erweiterung durch das Erlöschen der Linie zu Zerbst. — Regierende Herren am 1. Januar 1792: Anhalt-Bernburg und Anhalt Zerbst.

2. Herzogthum Anhalt-Cöthen. Desgl.

3. Herzogthum Anhalt-Dessau. Desgl.

II. Haus Baden.

Vergl. S. 44. 59. 64. 70. 72. 81. 90. 91. 94. 96. 98. 100. 102. 105. 129. 130.

4. Großherzogthum Baden.

A) Bestandtheile.

1) Vom schwäbischen Kreise. a) geistliche Gebiete: Alschhausen meist, Beuggen, Bondorf, Costanz meist, Freyburg, Gengenbach, Meinau, Petershausen großentheils, Salmannsweiler meist. b) weltliche Gebiete: Baar, *Baden, *Eberstein, Hausen, Heben, Heiligenberg und Werdenberg, Hohen-Geroldseck, Klettgau, Mößkirch zum Theil, Stühlingen, Thengen. c) Reichsstädte: Gengenbach, Offenburg, Pfullendorf, Ueberlingen, Zell.

2) Vom östreichischen Kreise: Breisgau meist, von schwäbisch Oestreich: Costanz, Gutenstein, Altorf und Ravensburg z. Theil (?), Hohenberg zum Theil, Nellenburg, Ratolfzell, Stetten am Kaltenmarkt.

3) Vom kurrheinischen Kreise. Ein Theil der Pfalz, ein Theil des Erzstifts Mainz.

4) Vom oberrheinischen Kreise. a) geistliche Gebiete: Basel zum Theil, Heitersheim, Odenheim, Speier zum Theil, Strasburg. b) weltliche Gebiete: Hanau-Lichtenberg, Lahr.

5) Vom fränkischen Kreise. Ein kleiner Theil des Bisth. Würzburg.

6) Außerhalb der Kreiseintheilung. Schüpfergrund (Ganerbschaft), reichsritterschaftliche Gebiete in großer Zahl.

B. Landesherrschaften die im heutigen Umfang des Landes am 1. Januar 1792 geherrscht haben.

1) Geistliche: Basel, St. Blasien, Bruchsal oder Odenheim, Costanz, Deutscher-Orden, Gengenbach, Johanniter-Orden, Mainz, Petershausen, Salmannsweiler, Speier, Strasburg, Würzburg, — 13 an der Zahl.

2) Weltliche (ohne die Ganerben und die zahlreichen Reichsritter): Auersberg, Baden, Baiern, Fürstenberg, Hessen-Darmstadt, Leyen, Nassau-Usingen, Oestreich, Schwarzenberg, — 9 an der Zahl.

3) 5 Reichsstädte.

Gesammtzahl 27, ohne die Reichsritter und Ganerben.

C. Vormalige Landesherren die badische Unterthanen geworden sind. Aus den Häusern: (Auersberg bis 1811), Fürstenberg, Leiningen-Hartenburg, Leiningen-Guntersblum, Leiningen-Heidesheim, Leyen, Löwenstein-Werthheim (drei Linien), (Nassau-Oranien bis 1807), Salm-Reiferscheid, ...

Digitized by Google

Haus Baiern s. Wittelsbach.
Haus Brabant s. Hessen.
Haus Braunschweig-Lüneburg s. Welfisches Haus.
Haus Braunschweig-Wolfenbüttel s. Welfisches Haus.
Haus Dänemark s. Oldenburg.
Haus Hannover s. Welfisches Haus.

III. Haus Hessen.

5. Kurfürstenthum Hessen-Cassel.

Vergl. S. 45. 63. 71. 73. 80. 83. 99. 109. 123. 126. 127. 129. 130.

A. Bestandtheile.

1) Vom oberrheinischen Kreise. Fulda größtentheils, Antheil an *Hanau-Münzenberg, Antheil an der Landgrafschaft *Hessen, *Hersfeld, Antheil an Ober-Isenburg, an Rödelheim.

2) Vom niederrheinischen Kreise. Theile des mainzischen und cölnischen Gebiets.

3) Vom westphälischen Kreise. Theil von *Schaumburg.

4) Vom fränkischen Kreise. Antheil an Rieneck. (?)

5) Außer der Kreiseintheilung: Dorf Holzhausen, Burg Gelnhausen, reichsritterschaftliche Gebiete.

B. Landesherrschaften am 1. Januar 1792 (ohne die Ganerben und Reichsritter): Cöln, Fulda, Hessen-Cassel, Isenburg-Birstein, I. Meerholz, I. Wächtersbach, Mainz, Nostitz (?), Solms-Rödelheim, — 9 an der Zahl.

C. Vormalige Landesherren die hessen-casselsche Unterthanen geworden sind. Aus den Häusern: Isenburg-Birstein, Is. Meerholz, Is. Wächtersbach, Nostitz (?), Solms-Rödelheim.

6. Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Vergl. S. 46. 59. 69—71. 73. 80. 83. 89. 94. 96—98. 104. 109. 120. 121. 125. 127. 130.

A. Bestandtheile.

1) Vom oberrheinischen Kreise. Antheil an Falkenstein, Flonheim, Friedberg, Antheil an *Hanau-Münzenberg, Antheil an *Hessen, an Ober-Isenburg, an *Katzenelnbogen, an Königstein, an Laubach, an Leiningen, Münzenberg, Antheil an Rheingrafenstein, an Rödelheim, an Solms, an Sponheim, Upphe, Antheil an Wartenberg, Wörstadt, Antheil am Hochstift Worms, Reichsstadt Worms.

2) Vom kurrheinischen Kreise. Antheil an Mainz, an der Pfalz.

3) Vom schwäbischen Kreise. Wimpfen.

4) Vom fränkischen Kreise. Erbach, Werthheim z. Theil.

5) Außerhalb der Kreiseintheilung. Burg Friedberg, Ganerbschaft Staden, reichsritterschaftliche Gebiete.

B. Landesherrschaften im heutigen Umfang des Landes am 1. Januar 1792 (ohne die Ganerben u. Reichsritter): Baden, (? wegen

Digitized by Google

Sponheim?) Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Erbach-Erbach, E. Fürstenau, E. Schönberg, Leiningen (alle drei Linien? — d. h. Graf L. Grünstadt, Graf L. Westerburg, und Fürst Leiningen), Fürst von Löwenstein-Werthheim, Mainz, Pfalz, Oestreich, Rheingraf zu Rheingrafenstein, Rheingraf zu Grumbach, Salm-Kyrburg, Salm-Salm, Solms-Braunfels, Solms-Laubach, Solms-Lich, Solms-Rödelheim, Stolberg-Gedern, Stolberg-Rosla, Wartenberg, Reichsst. Wimpfen, Bisth. Worms, Reichsst. Worms, Zweibrücken (?).

Gesammtzahl: 28 (mit Einschluß von 4 zweifelhaften).

C. Vormalige Landesherren, die hessen-darmstädtische Unterthanen geworden sind, aus den Häusern: Erbach, Isenburg, Leiningen-Westerburg ältere Linie, Löwenstein-Werthheim-Rosenberg, Solms-Braunfels, Solms-Laubach, Solms-Lich, Solms-Rödelheim, Solms-Wildenfels, Stolberg-Rosla, Stolberg-Wernigerode.

7. Landgrafschaft Hessen-Homburg (nebst der Herrsch. Meisenheim).

Vergl. S. 96. 120. 121. 124. 127 — 130.

A. Bestandtheile.

1) Vom oberrheinischen Kreise: Antheil an Grumbach, an *Hessen, an Kyrburg, an Sponheim, an Zweibrücken.

2) Vom niederrhein. Kreise: Antheil an Pfalz.

B. Landesherrschaften am 1. Januar 1792. Baden (?), Hessen-Darmstadt, Pfalz, Rheingraf zu Grumbach, Rheingraf zu Rheingrafenstein (?), Salm-Kyrburg, Salm-Salm (?), Zweibrücken.

Gesammtzahl 5 bis 8.

IV. Haus Hohenzollern.

8. Königreich Preußen (mit Ausschluß der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Posen u. Preußen, u. des Fürstenthums Neufchatel.)

Vergl. S. 46. 62 — 64. 68 — 70. 74. 87. 90 — 92. 100. 108. 109. 112 — 117. 121 — 124. 127 — 130.

A. Bestandtheile.

1) Vom obersächsischen Kreise. Barby, Gleichen z. Theil, *Lora und Klettenberg (oder Hohenstein), *Mansfeld, *Mark Brandenburg, *Pommern, *Quedlinburg, Querfurt, ein großer Theil der sächs. Kur- und Erblande (nämlich der Kurkreis, ein Theil des meißnischen, leipziger und neustädter Kreises, der größte Theil des thüringer Kreises, Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz größtentheils), das sachsenweimarische Dorf Ringleben, ein kleiner Theil der Grafschaft Schwarzburg, Stolberg, Treffurt, *Wernigerode

2) Vom niedersächsischen Kreise. Antheil an Calenberg (1 Dorf), Antheil an Grubenhagen (1 Dorf), *Halberstadt, Antheil an Lüneburg (1 Amt), *Magdeburg, Mühlhausen, Nordhausen.

3) Vom westphälischen Kreise. Aachen, Anholt, Beilstein, Berg, Blankenheim, *Cleve größtentheils, Cölln, Cornelis-Münster, Corvey, Dortmund, Essen, Gehmen, Gerolstein, Gimborn, Herforden, Hohen-Limburg, Jülich allergrößtentheils, Junkerath, Kerpen, *Lingen,

Digitized by Google

zum Theil, Lommersum, ein kleiner Theil von Lüttich, Malmedy, *Mark, Manderscheid, *Minden, *Mörs, Münster größtentheils, Mylendonk, Neustadt, ein kleiner Theil von Osnabrück, Paderborn, *Ravensberg, Reichenstein, Reifferscheid, Ritberg, Sayn zum Theil, Schleiden, Schwanenberg, Steinfurt, *Teklenburg, Virneburg, Werden, Wickerath, Wied, Winneburg.

4) Vom kurrheinischen Kreise. Aremberg, Cölln (allergrößtentheils), Deutsch-Ordens-Balley Coblenz meist, Nieder-Isenburg z. Theil, ein großer Theil des mainzischen Gebiets (nämlich: das Eichsfeld großentheils, das Erfurter Gebiet desgleichen, ein kleiner Theil des eigentlichen rheinischen Erzstiftes), ein kleiner Theil der Pfalz, Reineck, Trier größtentheils.

5) Vom oberrheinischen Kreise. Bretzenheim, Dachstuhl, Dhaun, Hausen, niedere Grafsch. Katzenelnbogen zum Theil, Krichingen z. Theil, Kyrburg z. Theil, Olbrück, Otweiler z. Theil, Prüm, Rhaunen, Saarbrück meist, Simmern meist, Solms meist, Sponheim großentheils, Tronecken, Veldenz z. Theil, Wetzlar, Wildenburg (z. Thl.?), Witgenstein, Zweibrücken z. Theil.

6) Vom burgundischen Kreise. Kleiner Antheil an Limburg und Luxemburg.

7) Vom fränkischen Kreise. Antheil an Henneberg.

8) Außerhalb der Kreiseintheilung. Theil von Böhmen, (einige Dörfer), Burscheid, Cappenberg, Dreyß, Dyck, Elten, Freudenberg, *Theil von Geldern, *Glatz, Homburg, Hörstgen, Landskron, Lausitz großentheils, ein District von *Mähren (Katscher), Mechernich, Pirmont, Rhade, Rheda, Saffenberg, Schauen, *Schlesien großentheils, Schönau. Reichsritterschaftliche Gebiete.

9) Außerhalb des deutschen Reichs. *Bütow, *Draheim, *Lauenburg, ein kleiner Theil von Lothringen.

B. Landesherrschaften am 1. Januar 1792.

1) Geistliche (20 an der Zahl) Burscheid, Cappenberg, Cölln, Cornelis-Münster, Corvey, Deutscher Orden, Echternach, Elten, Essen, Herforden, Lüttich, Mainz, Malmedy, St. Maximin, Münster, Osnabrück, Paderborn, Quedlinburg, Trier (mit Prüm), Werden.

2) Weltliche (51 an der Zahl). Aremberg, Herzogin v. Aremberg, Baden, Bentheim-Steinfurt, Bentheim-Tecklenburg, Blauche, Bretzenheim, Frankreich, Grote, Hannover, Hessen-Cassel, Kaunitz, Kirchberg (?), Limburg-Styrum-Gehmen, Graf v. Löwenstein-Wertheim, Metternich, Mylendonk, Nassau-Saarbrück, Nesselrodt, Oestreich, Oettingen-Baldern, Ostein, Pfalzbaiern, Preußen, Quadt, Rheingraf v. Grumbach, Rheingraf v. Rheingrafenstein, Kur-Sachsen, Sachsen-Weimar, Salm-Kyrburg, Salm-Reifferscheid-Bedbur, Salm-Reiferscheid-Dyk, Salm-Salm, Schasberg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schweden, Sinzendorf, Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms, Gräfin Sternberg-Manderscheid, Stolberg-Wernigerode, Waldbot-Bassenheim, Waldbot-Bornheim, Walderndorf (?), Walmoden, Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Witgenstein-Berleburg, Witgenstein-Witgenstein, Zweibrücken.

Digitized by Google

3) Reichsstädte (6 an der Zahl) Aachen, Cöln, Dortmund, Mühlhausen, Nordhausen, Wetzlar.

Gesammtzahl: 77 ohne die Reichsritter.

C. Vormalige Landesherren die preußische Unterthanen geworden sind. Aremberg, Bentheim-Steinfurt, Bentheim-Tecklenburg, Bömelberg, Croy, Grote, Kaunitz, Looz-Corswaren, (Salm-Kyrburg bis 1825), Salm-Horstmar, Salm-Salm, Solms-Braunfels, Solms-Lych, (Walmoden bis 1819), Wied-Runkel (ausgestorben 1824), Wied-Neuwied, Witgenstein-Berleburg, Witgenstein-Witgenstein.

9. Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Vergl. S. 46. 73. 84. 94.

Besitzstand vom 1. Januar 1792, dazu die (vorher östreichische?) Herrschaft Hirschlatt.

10. Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Vergl. S. 46. 73. 84. 94. 96.

A. Bestandtheile.

1) Vom schwäbischen Kreise. Theil der Abtei Buchau, * Haigerloch und Wöhrstein, Jungnau, Mößkirch z. Theil, Theil der Abtei Petershausen, Theil der Abt. Salmannsweiler, * Sigmaringen, Trochtelfingen.

2) Vom östreichischen Kreise. Von schwäbisch Oestreich: Hausen, Hohenberg zum Theil, Vöringen.

3) Außer der Kreiseintheilung. Reichsritterschaftliche Gebiete.

4) Die der schweitzer. Abtei Muri gehörige Herrsch. Glatt.

B. Landesherrschaften am 1. Januar 1792. Abtei Buchau, Fürstenberg, Hohenzollern-Sigmaringen, Muri, Oestreich, Abtei Petershausen, Abtei Salmannsweiler. — 7 ohne die Reichsritter.

C. Vormalige Landesherren die Hohenzollern-Sigmaringensche Unterthanen geworden sind. Fürstenberg, Thurn und Taxis, und mehrere Reichsritter.

Haus Holstein s. Oldenburg.

V. Haus Lichtenstein.

Vergl. S. 48. 81. 94.

11. Fürstenth. Lichtenstein.

Besitzstand v. 1. Januar 1792, ohne Aenderung.

VI. Haus Lippe.

Vergl. S. 48. 95. 99.

12. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Besitzstand vom 1. Januar 1792 ohne Aenderung.

13. Fürstenthum Lippe-Schaumburg.

Besitzstand der vormaligen Grafschaft Lippe-Schaumburg vom 1. Januar 1792 ohne Aenderung.

VII. Haus Lothringen.

Vergl. S. 48. 65. 66. 69. 74. 81. 86. 90. 91. 103. 111. 117. 121. 122. 124. 126 — 130.

Digitized by Google

14. Kaiserthum Oestreich so weit es zum deutschen Bunde gehört.
Besitzstand der deutschen Reichslande vom 1. Jan. 1792 mit Ausnahme des Breisgaus, des schwäbischen Oestreichs und der Herrsch. Wasserburg, u. mit Hinzufügung von Brixen, Trient, so wie zum größten Theil des Erzstifts Salzburg.

VIII. Haus Meklenburg.

Vergl. S. 49. 70. 73. 81. 86. 95. 101. 102. 120. 121. 124. 128. 129.

15. Großherzogthum Meklenburg-Schwerin.
Bestand v. 1. Jan. 1792, mit Hinzufügung der Herrsch. Wismar.
16. Großherzogthum Meklenburg-Strelitz.
Bestand vom 1. Januar 1792.

IX. Haus Nassau.

Vergl. S. 49. 60. 65. 68. 71. 73. 74. 81. 86. 90. 92. 94. 97—99. 101. 109. 111. 112. 115. 116. 121. 124. 126—129.

17. Herzogthum Nassau (Nassau-Weilburg).
A. Bestandtheile.
1) Vom oberrheinischen Kreise. Cranzberg, das Dreiherrische, Dorf Hausen, Idstein, Ingenheim (?), Antheil an Katzenelnbogen, an Königstein, Dorf Kettenbach, Kirchberg, Münzfelden, Nassau-Usingen, *Nassau-Weilburg, Reifenberg, Schadeck, Burg-Schwalbach, das Vierherrische, Wehen, Westerburg, Wisbaden, *Wölstein (?), *das Zweiherrische.
2) Vom kurrheinischen Kreise. Abtei Arnstein, Beilstein, Nieder-Isenburg zum Theil, Antheil an Mainz, an Pfalz, an Trier.
3) Vom westphälischen Kreise. Dietz, Dillenburg, Hadamar, Holzapfel, Sayn zum Theil, Siegen, Wied zum Theil.
4) Außerhalb der Kreiseintheilung. Schaumburg, Winden, Reichsdörfer Soden und Sulzbach. Reichsritterschaftliche Gebiete.

B. Landesherrschaften am 1. Januar 1792.
1) Geistliche. (3 an der Zahl) Arnstein, Mainz, Trier.
2) Weltliche. (13 bis 16 an der Zahl) Anhalt-Bernburg-Schauenburg, Gahlen, Hessen-Cassel, Kirchberg (?), Leiningen-Grünstadt, Leiningen-Westerburg, Nassau-Dietz, Nassau-Saarbrück (?), Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Pfalzbaiern, Preußen (? in Sayn), Waldbot-Bassenheim, Walderndorf (?), Wied-Runkel, Wied-Neuwied. Gesammtzahl (ohne die Reichsritter und Reichsdörfer) 16 bis 19.

C. Vormalige Landesherren die nassauische Unterthanen geworden sind. Anhalt-Bernburg-Hoym (jetzt Oestreich), Leiningen-Westerburg beider Linien, Waldbot-Bassenheim, Wied-Neuwied, (Wied-Runkel ausgestorben 1824). (Nassau-Oranien bis 1807.)
18. Großherzogthum Luxemburg. (Nassau-Dietz oder Nassau-Oranien).

Digitized by Google

A. Bestandtheile: der größte Theil des Herzogthums Luxemburg, u. das Herzogthum Bouillon.

B. Landesherrschaften am 1. Januar 1792. Frankreich, Oestreich.

X. Haus Oldenburg.

Vergl. S. 50. 70. 81. 87. 95. 98. 102. 109. 117. 119. 121. 124. 128—131.

19. Herzogthum Holstein und Herzogthum Lauenburg des Königs von Dänemark.

A. Bestandtheile: Holstein, Ranzau, Pinneberg, Sachsen-Lauenburg größtentheils, ein kleiner Theil des hamburgischen Gebiets.

B. Landesherrschaften: Dänemark, Hamburg, Hannover.

20. Großherzogthum Oldenburg (nebst Fürstenth. Lübeck u. Fürstenthum Birkenfeld.)

A. Bestandtheile:

1) Im westphälischen Kreise. Antheil an Diepholz, Antheil an Münster, Herzogthum Oldenburg, Antheil an Osnabrück.

2) Im niedersächs. Kreise. Bisth. Lübeck, Amt Wildeshausen.

3) Im oberrheinischen Kreise. Antheil an Kyrburg, an Sponheim, an Zweibrücken.

4) Im kurrheinischen Kreise. Antheil an Trier.

5) Außerhalb der Kreiseintheilung. Jever, Knyphausen, Oberstein.

B. Landesherrschaften am 1. Januar 1792. Anhalt-Zerbst, Baden (?), Bentink, Hannover, Limburg-Bronckhorst-Styrum, Fürstbischof von Lübeck, Münster, Oldenburg, Osnabrück, Pfalz (?), Trier, Wild- und Rheingrafen (alle 4 Linien? oder welche?), Zweibrücken. — An der Zahl 11 bis 15.

C. Der oldenburgischen Hoheit ist untergeben von ehemaligen Landesherren: Graf Bentink.

XI. Reußisches Haus.

Vergl. S. 51. 68. 95. 99. 131.

21. Fürstenthum Reuß-Ebersdorf und Lobenstein. (Reuß jüngerer Linie) Vereinigt in sich das Besitzthum der Linien Ebersdorf und Lobenstein, nebst einem Antheil an dem Besitzthum der erloschenen Linie Gera. — Landesherrschaften am 1. Januar 1792: Reuß-Ebersdorf, Reuß-Gera, Reuß-Lobenstein.

22. Fürstenthum Reuß-Greitz (älterer Linie.)

Bestand vom 1. Januar 1792 unverändert.

23. Fürstenthum Reuß-Schleitz (jüngerer Linie).

Bestand vom 1. Januar 1792, nebst Antheil an dem Besitzthum der erloschenen Linie Gera. — Landesherrschaften am 1. Januar 1792: Reuß-Gera und Reuß-Schleitz.

Digitized by Google

XII. Haus Sachsen.

Vergl. S. 52. 71. 91. 95. 99 — 102. 106. 113. 117. 120. 122. 124. 128. 130. 131.

24. Königreich Sachsen, umfaßt von dem Bestande des Kurfürstenthums Sachsen am 1. Januar 1792 nur noch folgende Landestheile: den erzgebürgischen Kreis, den voigtländischen Kreis, den größten Theil des leipziger und des meißnischen Kreises, einen kleinen Theil der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, einen Theil der Ober-Lausitz.

25. Herzogthum Sachsen-Altenburg (die vormalige Linie Sachsen-Hildburghausen). Der größte Theil des Fürstenthums Altenburg. Landesherrschaft am 1. Januar 1792: Sachsen-Gotha.

26. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha nebst dem Fürstenthum Lichtenberg (die vormalige Linie Sachsen-Coburg und Saalfeld).

A. Bestandtheile. Fürstenthum *Coburg größtentheils. Fürstenth. Gotha größtentheils, Antheil an Hildburghausen. Hoheit über einen Theil der Grafsch. Gleichen. Antheil an Zweibrücken, an Sponheim, an Grumbach. Einige reichsritterschaftliche Besitzungen.

B. Landesherrschaften am 1. Januar 1792: Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Hildburghausen, Zweibrücken, Baden (?), Pfalz (?), Rheingraf zu Grumbach, Reichsritter.

27. Herzogthum Sachsen-Meinungen und Hildburghausen (die vormalige Linie Sachsen-Meinungen).

Antheil an *Henneberg, an Altenburg (namentlich Fürstenth. Saalfeld), an Herrsch. Kranichfeld, kleiner Antheil an Coburg. Reichsritterschaftliche Gebiete. Landesherrsch. am 1. Jan. 1792: Sachsen-Meinungen, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, einige Reichsritter.

28. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

A. Bestandtheile. Zu dem Besitzstande vom 1. Januar 1792 sind folgende Landestheile hinzugekommen:

1) Im obersächsischen Kreise. Vom Kurfürstenthum Sachsen der größte Theil des neustädter Kreises und ein kleiner Theil des thüringenschen Kreises, Blankenhain, niedere Herrschaft Kranichfeld, einige schwarzburgische Ortschaften, das Senivrat-Amt Oldisleben.

2. Im oberrheinischen Kreise: Antheil an Fulda, an Hessen.

3) Im kurrheinischen Kreise: Ein kleiner Theil des Erfurter Gebiets.

4) Außerhalb der Kreiseintheilung: Reichsritterschaftliche Gebiete. — Vermindert ist der Bestand vom 1. Januar 1792 um das Dorf Ringleben.

B. Landesherrschaften am 1. Januar 1792: Fulda, Hessen-Cassel, Mainz, Kur-Sachsen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Reichsritter.

Digitized by Google

XIII. Haus Schwarzburg.

Vergl. S. 54. 95. 100. 106. 127. 129.

29. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Bestand vom 1. Januar 1792, vermindert durch einige Abtretungen an Sachsen-Weimar und an Preußen.

30. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Wie Schwarzburg-Rudolstadt.

XIV. Haus Waldeck.

Vergl. S. 56. 95. 99.

31. Fürstenthum Waldeck.

Bestand vom 1. Januar 1792.

XV. Welfisches Haus.

Vergl. S. 56. 80. 82. 99. 108. 109. 115. 118. 119. 123.

32. Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

Bestand vom 1. Januar 1792, mit Hinzufügung von Gandersheim und Helmstädt.

33. Königreich Hannover.

A. Bestandtheile.

Bestand des Kurfürstenth. Hannover v. 1. Jan. 1792, mit folgenden Abweichungen:

a) Verminderungen: Dom in Bremen, 1 Calenbergisches Dorf, 1 Grubenhagensches Dorf, Dom in Hamburg, 1 Lüneburgisches Amt, Sachsen-Lauenburg größtentheils, Amt Wildeshausen.

b) Vermehrungen:

1) Im niedersächsischen Kreise: Goslar, Hildesheim.

2) Im westphälischen Kreise: Bentheim, der hessen-casselsche Antheil an Hoya, Antheil an Lingen, Antheil an Münster, Osnabrück größtentheils, Ostfriesland.

3) Im kurrheinischen Kreise. Antheil am Eichsfelde.

4) Im oberrheinischen Kreise. Ein kleiner Antheil an Hessen (die Gleichen, Plesse).

B. Landesherrschaften am 1. Januar 1792. Bentheim-Bentheim, Goslar, Hannover, Hessen-Cassel, Hildesheim, Mainz, Münster, Osnabrück, Preußen. — 9 an der Zahl.

C. Vormalige Landesherren die hannöversche Unterthanen geworden sind. Aremberg, Bentheim-Bentheim, Looz-Corswaren.

XVI. Haus Wirtemberg.

Vergl. S. 56. 60. 64. 75. 89—92. 94. 97. 98. 102—104.

34. Königreich Wirtemberg.

A. Bestandtheile.

Digitized by Google

1) Vom schwäbischen Kreise. a) Von geistlichen Gebieten. Ein Theil der Deutsch-Ordens-Comthurei Alschhausen, Abtei Baindt, Abtei Buchau, ein Theil des Gebiets der Carthause Buxheim, Herrsch. Conzenberg (des Domcap. zu Costanz), Elwangen, Gutenzell, Heggbach, Isny, Marchthal, Neresheim, Herrsch. Neu-Ravensburg (der Abtei St. Gallen), Ochsenhausen, Roth, Rothmünster, Theil des Gebiets der Abtei Salmannsweiler, Schussenried, Weingarten, Weissenau, Zwiefalten. b) Von weltlichen Gebieten: Aulendorf, Eglof, Friedberg-Scheer, Gundelfingen, Herroth, *Justingen, Kißlegg, (*?) Löwenstein, Mahlstetten, Oettingen (zum Theil), Tetnang und Argen, Thamhausen, Trauchburg (z. Theil), Waldburg, Waldsee, Wiesensteig, Winterstetten, *Wirtemberg, Wolfegg, Wurzach, Zeil. c) Reichsstädte: Aalen, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Eslingen, Gemund, Giengen, Hall, Heilbronn, Isny, Leutkirch, Ravensburg, Reutlingen, Rothweil, Ulm (Gebiet zum Theil baier.), Wangen, Weil.

2) Vom fränkischen Kreise: Mergentheim, ein Theil v. Ansbach, Hausen, Hohenlohe zum Theil, *Limburg, ein Theil des Gebiets von Rotenburg, *Welzheim, ein kleiner Theil von Würzburg.

3) Vom östreichischen Kreise. Von schwäbisch-Oestreich: Altorf und Ravensburg, Berg, Donaustädte, Ehingen, Erbach, Heiligen-Kreuzthal, Hohenberg zum Theil, Schelklingen, Weißenhorn (?—zum Theil?), Worthausen.

4) Vom kurrheinischen Kreise: Ein kleiner Theil des Mainzischen.

5) Außer den Kreisen: Abtei Schönthal, Ganerbschaft Oettelfingen, reichsritterschaftliche Gebiete, Reichsdörfer Alschhausen und Althausen, Leutkircher Heide.

6) Vormalige Besitzungen der schweitzer. Abteien Muri und Einsiedeln?

B. Landesherrschaften am 1. Januar 1792.

1) Geistliche: Baindt, Buchau, Buxheim, Domcap. zu Costanz, Deutscher-Orden, Einsiedeln (?), Elwangen, St. Gallen, Gutenzell, Heggbach, Isny, Marchthal, Muri (?), Neresheim, Ochsenhausen, Roth, Rothmünster, Salmannsweiler, Schussenried, Weingarten, Weissenau, Würzburg, Zwiefalten. — 23 an der Zahl.

2) Weltliche: Baiern, Fürstenberg, Hohenlohe-Neuenstein-Ingelfingen, H. N. Langenburg, H. N. Kirchberg, H. N. Oehringen, H. Waldenburg-Bartenstein, H. Waldenburg-Waldenburg, Isenburg-Meerholz, Königseck-Aulendorf, Fürstin Leiningen geb. Gräfin Solms Rödelheim, 3 Grafen zu Löwenstein-Werthheim, Fürst zu Löwenstein-Werthheim, Oestreich, Oettingen-Katzenstein-Baldern, O. Spielberg, O. Wallerstein, Preußen, Graf Pückler, Gräfin Pückler, geb. Gräfin Löwenstein-Wertheim, Solms-Rödelheim, Stadion, Thurn und Taxis, Traun und Abensberg, Truchseß-Wolfegg-Wolfegg, Tr. Wolfegg-Waldsee, Tr. Zeil-Wurzach, Tr. Zeil-Zeil, Waldeck (4 Geschwister?), Gräfin Waldeck, geb. Gräfin Isenburg-Meerholz, Wirtemberg — 36 an der Zahl.

Digitized by Google

3) Reichsstädte. Achtzehn schwäbische (s. oben A. 1.) und Rotenburg. — 19 an der Zahl.

Gesammtzahl 78 ohne die Reichsritter.

c. Landesherren die wirtembergische Unterthanen geworden sind, aus den Häusern: Aspremont (j. Palffy v. Erdöd), (Colloredo-Mansfeld bis 1827), Dietrichstein, Fürstenberg, Hohenlohe, Isenburg, Königsegg, Löwenstein-Wertheim, (Metternich bis 1825, Nassau-Oranien bis 1807), Oettingen, Plettenberg, Pückler-Limburg, Quadt, (Salm-Reiferscheid bis 1825), Schäsberg, Solms, Stadion, Gräfin Sternberg, jetzt Sternberg und Salm-Salm, Thurn und Taxis, Törring-Gutenzell, Truchseß v. Waldburg, Waldbot-Bassenheim, Waldeck, Wartenberg, jetzt Erbach, Windischgrätz (?).

XVII. Haus Wittelsbach.

Vergl. S. 57. 67—71. 74. 81. 87. 90—92. 94. 96. 104. 105. 109. 111. 120. 124. 126. 130.

35. Königreich Baiern.

A. Bestandtheile.

1) Vom baierischen Kreise. Sämmtliche Kreislande, mit Ausnahme des größten Theils des Erzbisth. Salzburg (so wie des seit 1778 östreichisch gewordnen Inviertels).

2) Vom fränkischen Kreise. Bamberg, Deutschordens-Ballei Franken, Eichstädt, Würzburg größtentheils, Ansbach größtentheils, Baireuth, Breuberg, Hohenlohe zum Theil, Reigelsberg, Rieneck meist, Schwarzenberg, Seinsheim, Speckfeld, Werthheim meist, Wiesentheid, Nürnberg, Rotenburg meist, Schweinfurt, Weißenburg, Windsheim.

3) Vom schwäbischen Kreise. a. Geistliche Gebiete: Bisthum Augsburg, ein Theil des Gebiets der Carthause Buxheim (oder das Ganze?), Abtei Elchingen, Abtei Kaisersheim, Abtei Kempten, Abtei Lindau, Dorf Münster, Abtei Ottobeuern, Abtei Roggenburg, Abtei St. Ulrich u. St. Afra, Abtei Ursperg, Abtei Wettenhausen, Abtei Yrsee. b) Weltliche Gebiete: Babenhausen, Biberbach, Booß, Diemingen, Dutenstein, Eglingen, Ehingen, Elgau, Eppichhausen, Gaiblingen, Glött, Hilgartschberg, Hohenembs, Kirchheim, Königsegg, Lauterberg?, Mindelheim, Mückhausen, Norndorf, Oberndorf, Oettingen zum Theil, Röttenbach, Rothenfels, Schmüchen, Schwabeck, Schwindeck, Stauffen, Trauchburg zum Theil, Türkenfeld, Wangenhof, Wöllenburg. c) Reichsstädte: Augsburg, Dinkelsbühl, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, Nördlingen, Ulm (ein Theil des Gebiets).

4) Vom östreichischen Kreise. In schwäbisch-Oestreich: Burgau, Buxheim, Kallenberg und Rohnsperg, Kirchberg, Weißenhorn (ganz?).

5) Vom kurrheinischen Kreise. Ein Theil des Erzstifts Mainz, ein Theil der Pfalz.

6) Vom oberrheinischen Kreise. a) von geistlichen Gebieten: Ein Theil von Fulda, von Speier, von Worms, von der Probstei Weissenburg. b) von weltlichen Gebieten: Alsenz, Ebernburg, Eßweiler Thal,

Digitized by Google

Falkenstein größtentheils, Antheil an Grumbach, Homburg, Kirchheim u. Stauff, Lautern, Leiningen zum Theil, Reipoltskirchen, Rheingrafenstein, Saarbrück zum Theil, Simmern zum Theil, Sponheim zum Theil, Veldenz zum Theil, Wartenberg zum Theil, Zweibrücken großentheils. c) von Reichsstädten: Speier.

7) Von Reichsgebieten außerhalb der Kreisverbindung: Wasserburg, das böhmische Amt Redwitz, ein sehr großer Theil der gesammten Reichsritterschaft, aus allen drei Ritterkreisen, namentlich der größte Theil der fränk. Ritterschaft; die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld.

8) Von Gebieten außerhalb des deutschen Reichs: Landau und ein kleiner District des Elsasses.

B. Landesherrschaften am 1. Januar 1792.

1) Geistliche. Augsburg, Bamberg, Berchtesgaden, Buxheim, Deutschordens-Ballei Franken, Eichstädt, Elchingen, St. Emmeran, Freissingen, Fulda, Heiligenkreuz zu Donauwerth, Kaisersheim, Kempten, Lindau, Mainz, Niedermünster, Obermünster, Ottobeuren, Passau, Regensburg, Roggenburg, Salzburg, Speier, St. Ulrich und Afra, Ursperg, Wettenhausen, Würzburg, Yrsee. — 28 an der Zahl.

2) Weltliche (außer den Reichsstädten, den Reichsdörfern und Reichsrittern): Baden (?wegen Sponheim?), Frankreich, Fugger-Babenhausen, F. Glött, F. Kirchheim, F. Mückhausen, F. Nordendorf, Hillesheim, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, (Fürstin) Isenburg-Birstein, Königsegg-Aulendorf, K. Rothenfels, Leiningen-Grünstadt, L. Westerburg, Fürst zu Leiningen, Lobkowitz, Löwenstein-Werthheim (4 regierende Herren?), Nassau-Saarbrück, Nassau-Weilburg, Nostitz, Oestreich, Oettingen-Baldern, Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerstein, Ortenburg, Pfalzbaiern, Preußen, Rechtern (2 reg. Herren), Rheingraf zu Grumbach, Rheingraf zu Stein, Schwarzenberg, Schönborn, Sickingen, Truchseß-Zeil-Zeil, Wartenberg, Zweibrücken. — 40 an der Zahl.

3) Reichsstädte: Augsburg, Dinkelsbühl, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, Nördlingen, Nürnberg, Regensburg, Rotenburg, Schweinfurt, Ulm, Weissenburg, Windsheim, Worms. — 15 an der Zahl.

Gesammtzahl: 83, ohne 2 Reichsdörfer und eine große Zahl von Reichsrittern.

C. Vormalige Landesherren, die baierische Unterthanen geworden sind, aus den Häusern: Colloredo-Mansfeld, Castell-Remlingen, C. Rüdenhausen, Esterhazy v. Galantha, Fugger-Babenhausen, F. Glött, F. Kirchheim, F. Kirchberg, F. Nordendorf, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Leiningen, Löwenstein-Werthheim (in 3 Linien), (Lobkowitz bis 1807), Nostitz, Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerstein, Ortenburg, Ostein jetzt Waldbot-Bassenheim, Rechtern, Schwarzenberg, Schönborn, Sinzendorf, Thurn und Taxis, Truchseß v. Waldburg-Zeil-Zeil, Waldbot-Bassenheim, Wartenberg jetzt Erbach-Erbach.

Digitized by Google

B. Die freien Städte.

1. Bremen.

Außer dem alten Stadtgebiet, einige vormals oldenburgische und braunschweig-lüneburgische Districte.

Vergl. S. 18. 82. 99. 109.

2. Hamburg.

Außer dem größten Theil des alten Stadtgebiets, einige vormals braunschweig-lüneburgische und dänische Besitzungen.

Vergl. S. 18. 70. 83. 99. 109.

3. Frankfurth.

Außer dem größten Theil des alten Stadtgebiets, Besitzungen verschiedener vormaliger in dem Umkreis jenes Gebiets gelegener Abteien und Stifter.

Vergl. S. 22. 80. 83. 97. 109.

4. Lübeck.

Außer dem alten Stadtgebiet einige vormals fürstbischöflich-lübeckische und meklenburgische Besitzungen.

Vergl. S. 18. 85. 99. 109.

§. 51. Die seit dem Jahre 1806 subjicirten Landesherren in ihren wechselnden Verhältnissen.

1. Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym.

Vergl. S. 43. 97.

Den 12. Juli 1806 wegen Holzapfel und Schauenburg unter Nassau. Der letzte Fürst von A. B. H. starb d. 22. April 1812. Die Herrschaften H. u. Sch. fielen an seine 4 Töchter, von denen die älteste, Hermine, den 30. Aug. 1815 sich mit dem Erzh. Joseph von Oestreich vermählte. Durch Abfindung der übrigen Miterbinnen ist nach dem Tode der Erzherzogin Hermine (14. Sept. 1817) der Sohn derselben, Franz Victor Stephan, Erzh. v. Oestreich, Standesherr geworden.

2. Herzog v. Aremberg.

Vergl. S. 48. 72. 81. 94. 106. 109. 120.

Souveraines Glied des Rheinbundes. Durch Napoleon d. 13. Dez. 1810 des Amts Meppen beraubt, um es Frankreich, und der Grafsch Recklinghausen, um sie dem Großherzogth. Berg einzuverleiben. Gelang 1813 nicht wieder zum Besitz der entzogenen Landeshoheit; wird durch den Wiener Congreß wegen Meppen unter Hannover und wegen Reckling hausen unter Preußen gestellt. Bestimmung der Verhältnisse wegen R. durch einen Receß mit Preußen 1825, wegen M. durch eine hannöversche Verordnung vom 9ten Mai 1826.

Digitized by Google

3. Graf Aspremont-Linden.

Vergl. S. 44. 72. 81. 97.

Den 12. Juli 1806 unter Wirtemberg. Ausgestorben 1817. Die erbende Schwester des letzten Grafen vermählt an Graf Georg Palffy von Erdöd.

4. Fürst von Auersberg

Vergl. S. 44. 96.

Den 12. Juli 1806 unter Baden wegen Thengen; 1811 Thengen an Baden verkauft.

5. Graf, jetzt Fürst zu Bentheim-Bentheim oder Bentheim-Steinfurt.

Vergl. S. 44. 89. 96. 120.

Im Jahre 1804 d. 12. Mai Vertrag mit Napoleon über Restitution der seit 1753 an Hannover verpfändeten Grafsch. Bentheim gegen Zahlung v. 800,000 Franken. Den 14. Juli 1806 wegen Bentheim und Steinfurt unter Berg. Den 13. Dez. 1810 Bentheim und Steinfurt Frankreich einverleibt. Durch den Wiener-Congreß 1815 Bentheim unter Hannover, Steinfurt unter Preußen. Den 17. Januar 1817 Erhebung in den preuß. Fürstenstand. Im Jahre 1822 hört die hannöversche Pfandschaft an Bentheim auf. Den 18. April 1823 hannöv. Verordn. über die standesherrlichen Verhältnisse.

6 Graf, jetzt Fürst v. Bentheim-Teklenburg zu Rheda und Hohenlimburg.

Vergl. S. 44. 96. 120.

Den 12. Juli 1806 wegen Hohenlimburg (Limburg-Styrum heißt es im Text der Urkunde) unter Berg. Im Jahre 1808 wegen Rheda unter Berg. — 1815 unter Preußen wegen Hohenlimburg und Rheda. Die Wiener Congreßacte Art 43 nennt auch die Herrschaften Gütersloh u. Gronau; allein Gütersloh ist ein Theil von Rheda, und Gronau eine von jeher landsässige Besitzung im Münsterschen, die auch jetzt nicht standesherrlich geworden ist. Hohenlimburg stellt die Congreßacte (in Gemäßheit des ursprünglichen Verhältnisses zum Herzogth. Berg) unter preußische Schutzhoheit (haute protection); doch ist, durch Königl. Cabinetsordre v. 19. Dez. 1816, diese Herrschaft den standesherrlichen Besitzungen gleich gestellt.

Den 20. Juni 1817 Erhebung in den preuß. Fürstenstand.

7. Graf v. Bentink.

Vergl. S. 58. 101. 105. 109. 131.

Die Herrlichkeit Knyphausen kam 1806 in französische Gewalt, 1808 unter Holland, 1810 den 13. Dezember unter Frankreich. Von 1813 bis 1825 blieb das Verhältniß unentschieden.

Durch einen Vertrag mit Oldenburg v. 8. Juni 1825 eigenthümliche Art der Unterordnung unter Oldenburg, in der Hauptsache so, daß Oldenburg in die Stelle von Kaiser und Reich eintritt.

Digitized by Google

8. Freiherr v. Bömelberg.

Vergl. S. 67. 97. 106. 120.

Wegen der Herrschaft Gehmen, d. 12. Juli 1806 unter Salm-Kyrburg, 1810 d. 13. Dez. Frankreich einverleibt; 9. Juni 1815 (Art. 43) unter Preußen.

9. 10. Grafen v. Castell.

In zwei gemeinschaftlich besitzenden Linien: der Friedrich-Carlschen zu Castel, der Christian-Friedrichschen zu Rüdenhausen.

Vergl. S. 44. 69. 96. 104. 120.

Den 12. Juli 1806 unter Baiern. — Den 26. Mai 1810 größtentheils unter Würzburg. — Den 9. Juni 1815 (Art. 44) wieder ganz unter Baiern.

11. Fürst v. Colloredo-Mansfeld.

Vergl. S. 71. 97.

Den 12. Juli 1806 wegen Limburg-Gröningen unter Wirtemberg, wegen des Antheils an Rieneck unter Baiern. — Den 2. Jan. 1827 die Standesherrschaft Limburg-Gröningen an die Krone Wirtemberg verkauft.

12. Herzog v. Croy.

Vergl. 72. 82. 96. 106. 120.

Den 12. Juli 1806 wegen Dülmen unter Aremberg. — Den 13. Dezbr. 1810 Frankreich einverleibt. — Den 9. Juni 1815 unter Preußen.

13. Fürst Dietrichstein.

Vergl. S. 44. 80. 83. 97.

Den 12. Juli 1806 wegen Neu-Ravensburg unter Wirtemberg.

14. Graf zu Erbach-Erbach, sonst Reifenberg, j. Erbach und Wartenberg-Roth.

15. Graf zu Erbach-Fürstenau.

16. Graf zu Erbach-Schönberg.

Vergl. S. 45. 96.

Den 12. Juli 1806 unter Hessen-Darmstadt. Erbach-Erbach hat vermöge einer am 4. Dezbr. 1804 vorgenommenen, am 20. Jan. 1806 vom Kaiser bestätigten Adoption der Grafen Carl und Friedrich v. Erbach von Seiten ihres mütterlichen Oheims, des Grafen Ludwig zu Wartenberg-Roth, seit dem 3. Februar 1809 den Mitbesitz, und seit dem Tode des Grafen Ludwig zu Wartenberg (10 März 1818) den Alleinbesitz der Grafsch. Wartenberg-Roth unter wirtembergischer und (für das dazu gehörige Amt Steinbach) unter baierscher Hoheit. Vergl. (für Wartenberg) S. 59. 75. 89. 97.

Erdöd s. Aspremont.

17. Fürst Esterhazy v. Galantha.

Vergl. S. 90. 96. und §. 53 (J. 1805). Auch S. 48. 73 u. 85 (unter Ligne).

Digitized by Google

Den 12. Juli 1806 wegen Edelstetten unter Baiern.

18. Fürst zu Fürstenberg.
Vergl. S. 45. 96. 97.

Den 12 Juli 1806 wegen der Herrschaften Gundelfingen u. Neufen unter Wirtemberg; wegen der Herrschaften Trochtelfingen u. Jungnau u. eines Theils der Herrschaft Mößkirch unter Hohenzollern-Sigmaringen; wegen aller übrigen Besitzungen unter Baden.

19. Fürst Fugger-Babenhausen
20. Graf Fugger-Glött.
21. Graf Fugger-Kirchheim.
22. Graf Fugger-Nordendorf.
23. Graf Fugger-Weissenhorn oder Kirchberg-Weissenhorn (?).

Zu diesen standesherrlichen Linien, kommen noch folgende, blos ritterschaftlich begüterte Herren:

Graf Fugger-Gottersdorf oder Zinneberg-Mückhausen.

Graf Fugger-Stettenfels oder Dietenheim-Brandenburg.

Vergl. S. 45. 90. 96.

Die Grafen Fugger unterwarfen sich den 16. April 1806 der Souverainetät von Baiern; den 7. Juni 1806 baiersche Declaration über deren Verhältnisse. — Den 12. Juli 1806 spricht die rheinische Bundesacte (auch für die gräflichen Linien) Unterwerfung des fuggerschen Territorialbesitzes unter Baiern aus. — Die ritterschaftlichen Besitzungen theilweise (seit dem 12. Juli 1806 und seit d. 18. Mai 1810) unter Wirtemberg.

Fugger-Dietenheim-Brandenburg erlischt 1820; beerbt von F. Glött.

Fuggger-Kirchheim veräußert im Jahre 182. seine unter wirtembergischer Hoheit gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen an die gräfl. Familie Reuttner von Weyl.

24. Freiherr v. Grote.

Vergl. S. 58.

Die Baronie Schauen 1807 ein Theil des Königreichs Westphalen. Den 9. Juni 1815 unter Preußen, bildet jedoch keine Standesherrschaft.

Grumbach s. Salm-Horstmar.

Landgräfin v. Hessen-Darmadt geb. Gräfin Leiningen-Heidesheim S. unten Leiningen.

25. Landgraf v. Hessen-Homburg.
Vergl. S. 46. 96. 120. 122. 130.

Den 12. Juli 1806, anstatt der vorherigen einer vollen Landeshoheit sehr nahe kommenden Paragialverhältnisse, gleich den durch die Rheinbundsacte subjicirten Landesherren unter Hessen-Darmstadt estellt.

Digitized by Google

Den 9. Juni 15 völlig souverain.

26. Fürst v. Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg.

27. Fürst v. Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg.

28. Fürst v. Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen sonst Ingelfingen.

29. Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.

30. Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg.

31. Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (seit 1807 von H. Wald. Wald. abgezweigt.)

32. Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg, vorher (bis 1807) H. W. Schillingsfürst.

Vergl. S. 46. 59. 73. 84. 90. 96. 97.

Den 12. Juli 1806 das Haus Hohenlohe für seine landesherrlichen Besitzungen unter Wirtemberg, mit Ausnahme der im Ansbachschen und Rothenburgischen enclavirten Besitzungen, namentlich der Aemter Kirchberg und Schillingsfürst (der Fürsten H. N. Kirchberg und H. W. Waldenburg), die unter Baiern gestellt worden. — Den 5. April 1807 überläßt Fürst v. H. W. Schillingsfürst die Herrsch. Schillingsfürst seinem Bruder (heißt seitdem H. W. W.?), es entsteht dadurch eine neue (oben schon aufgezählte) Linie (H. W. Schillingsfürst). — Den 18. Mai 1810 H. N. Kirchberg unter Wirtemberg.

Gegenwärtiges Verhältniß: Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg, bes. die Aemter Kirchberg, Dettingen, Theil an Weikersheim und Künzelsau unter Wirtemberg. — H. N. Langenburg bes. Amt Langenburg, die Hälfte der Aemter Weickersheim u. Künzelsau unter Wirtemberg. — H. N. Oehringen, bes. die Aemter Oehringen, Langenbeutingen, Neuenstein, Forchtenberg, Niedernhall, Ingelfingen und Schrotzberg unter Wirtemberg. — H. Wald. Bartenstein. bes. die Aemter Bartenstein, Meinhardt, Sindringen und Pfedelbach unter Wirtemberg. — H. Wald. Jaxtberg, bes. die vormals würzb. Oberämter Jaxtberg, Haltenbergstetten und Laudenbach, das vormals würzb. Amt Braunsbach und den würzb. Antheil an dem Ort Neuenkirchen, unter Wirtemberg. — H. Wald. Schillingsfürst, bes. die Herrsch. Schillingsfürst unter Baiern. — H. Wald. Wald. (sonst H. W. Schill.) bes. die Aemter Adolzfurt, Kupferzell, Ohrenthal, Waldenburg unter Wirtemberg.

33. Fürst v. Isenburg-Offenbach-Birstein.

Vergl. S. 47. 94. 97. 109. 121. 127. 128.

Den 12. Juli 1806 souveraines Glied des Rheinbundes. — Den 9. Juni 1815 (Art. 52) unter Oestreich. — Den 29 u. 30. Juni 1816 für die Aemter Offenbach, Dreieich u. Wenings unter Hessen-Darmstadt, für die Aemter Birstein und Selbold unter Hessen-Cassel.

34. Graf v. Isenburg-Büdingen zu Büdingen.

Vergl. S. 47. 97. 109. 127. 128.

Den 12. Juli 1806 unter Isenburg-Birstein. — Den 9. Juni 1815 unter Oestreich. — Den 3. Nov. 15 (?) und 30 Juni 1816

Digitized by Google

unter Hessen-Darmstadt. Besitzt die Aemter Büdingen und Mockstadt.

35. Graf v. Isenburg-Büdingen zu Meerholz.
Vergl. S. 47. 97. 109. 127. 128.

Den 12. Juli 1806 wegen der Aemter Meerholz u. Marienborn unter Isenburg-Birstein, wegen des Antheils an Limburg-Gaildorf unter Wirtemberg. — Den 9. Juni 1815 wegen Marienborn und Meerholz unter Oestreich. — Den 29. und 30. Juni 1816 wegen Meerholz unter Hessen-Cassel, wegen Marienborn unter Hessen-Darmstadt. — Der Antheil an Limburg-Gaildorf im Jahre 1828 an die Krone Wirtemberg verkauft (?). Wegen Acquisition eines Theils desselben s. (verwittwete Gräfin) Waldeck.

36. Graf v. Isenburg-Büdingen zu Wächtersbach.
Vergl. S. 47. 97. 109. 127. 128.

Den 22. Juli 1806 unter Isenburg-Birstein. — Den 9. Juni 1815 unter Oestreich. — Den 29. und 30. Juni 1816 wegen des Amtes Wächtersbach unter Hessen-Cassel, wegen $\frac{1}{12}$ des Amtes Assenheim (Ronneburg und Michelau) unter Hessen-Darmstadt.

Anm. Isenburg-Philippseich, paragiirte Nebenlinie v. Isenburg-Birstein. Bis 1815 unter Isenburg-Birstein. Den 9. Juni 1815 mit Isenburg-Birstein unter Oestreich. — Den 30. Juni 1816 unter Hessen-Darmstadt (völlig direct? oder noch in einer Unterordnung gegen Isenburg-Birstein?) Bes. das Amt Philippseich. Vergl. S. 47.

37. Fürst v. Kaunitz-Ritberg.
Vergl. S. 47. 101.

Grafsch. Ritberg 1807 unter Westphalen; den 9. Juni 1815 unter Preußen.

38. Graf Königsegg-Aulendorf.
Vergl. S. 47. 90. 97.

Den 12. Juli 1806 die Grafsch. Königsegg und Herrsch. Aulendorf unter Wirtemberg.

39. Fürst v. Leiningen-Amorbach-Miltenberg (sonst Leiningen-Hartenburg).
Vergl. S. 47. 73. 85. 90. 96. 100. 105. 126. 127.

Den 12. Juli 1806 unter Baden. — Den 17. Mai 1807 Souverainetät über den fürstl. Leiningenschen Hof Maisenbach an Würzburg (1815 an Baiern?) — Den 7. u. 8. September 1810 für die Aemter Amorbach und Miltenberg unter Hessen-Darmstadt, u. den 30. Juni 1816 (vergl. 20. Juli 1819) für dieselben unter Baiern.

40. Graf v. Leiningen-Billigheim (sonst Leiningen-Guntersblum).
Vergl. S. 47. 73. 85. 96.

Digitized by Google

Den 12. Juli 1806 unter Baden. Receß über die standesherrlichen Verhältnisse vom 18. December 1825.

41. Graf v. Leiningen-Neidenau (sonst L. Heidesheim).

Vergl. S. 47. 73. 85. 96.

Den 12. Juli 1806 unter Baden. Receß über die standesherrl. Verhältnisse v. 23. Dez. 1825.

42. Graf v. Leiningen-Westerburg älterer oder christophischer Linie.

Vergl. S 52. 73. 85 96. 116.

Den 12. Juli 1806 wegen des Antheils an Westerburg und Schadeck unter Berg, wegen Ilbenstadt unter Hessen-Darmstadt. — Den 31. Mai. 1815 Westerburg und Schadeck unter Nassau.

43. Graf v. Leiningen-Westerburg jüngerer oder georgischer Linie.

Vergl. S. 52. 73. 85. 96. 116.

Den 12. Juli 1806 wegen des Antheils an Westerburg und Schadeck unter Berg. — Den 31. Mai 1815 unter Nassau.

44. Maria Albertine Luise geb. Gräfin Leiningen-Heidesheim vermählte Landgräfin v. Hessen-Darmstadt, Erbinn der Herrsch. Broich im Herzogth. Berg. Dieselbe wird unter den dem Großherzog v. Berg zugetheilten Souverainetätslanden den 12. Juli 1806 aufgezählt. — Bildet keine Standesherrschaft im Sinn der deutschen Bundesacte.

45. Fürst von und zu der Leyen.

Vergl. S. 48. 94. 122. 130.

Den 12. Juni 1815 unter Oestreich. — D. 10. Juli 1819 unter Baden.

46. Fürst Lobkowitz.

Vergl. S. 48. 96.

Den 12. Juli 1806 wegen Sternstein unter Baiern. — 1807 Sternstein an die Krone Baiern verkauft.

47. Graf, jetzt Fürst, zu Löwenstein-Werthheim-Freudenberg (sonst Virneburg) Vollrathischer Linie.

48. Graf, jetzt Fürst, zu Löwenstein-Werthheim-Freudenberg (sonst Virneburg) Carlischer Linie.

49. Fürst v. Löwenstein-Werthheim-Rosenberg.

Vergl. S. 57. 73. 85. 96. 97. 100. 126. 127. 129. 130.

Den 12. Juli 1806: die Besitzungen auf dem linken Mainufer unter Baden, nur die Grafsch. Löwenstein und der Antheil an Limburg-Gaildorf unter Wirtemberg; Heubach, Breuberg, Habitheim unter Hessen-Darmstadt; die Besitzungen auf dem rechten Mainufer unter den Fürsten Primas. — Den 6. October 1806 Heubach unter Baden. — Den 17. Mai 1807 der fürstl. Löwenstein W. Rosf. Antheil an Remlingen und Freihof zu Altenheim unter Würzburg. — Den 18. September 1810 Heubach unter Hessen-Darmstadt. — 1816 Heubach unter Baiern. — Den 20. Juli 1819 ein Theil des Amts Werthheim von Baden an Baiern cedirt.

Die Grafen v. L. W. F. am 19. Nov. 1812 in den baierschen, und am 27. Februar 1813 in den wirtemberg. Fürstenstand erhoben.

Gegenwärtig besitzen die Fürsten v. L. W. F. ein Gemeinschaftsamt

Digitized by Google

Freudenberg, Carthause Grünau, Probstei Triefenstein und 4 vormals mainz. Dörfer; Antheil an der Grafschaft Limburg, Grafsch. Löwenstein größtentheils, die Hälfte der Grafsch. Werthheim, theils unter Baiern, theils unter Wirtemberg. Der Fürst v. L. W. Rosenberg besitzt einen Theil der Grafsch. Löwenstein (Gemeinde Abstadt), die Hälfte der Herrschaft Breuberg, Amt Klein-Heubach, Herrsch. Rosenberg, Herrsch. Habitzheim, Herrsch. Nauses, unter Souverainetät v. Baden, Baiern, Hessen-Darmstadt und Wirtemberg. — Vergl. auch Trautmannsdorf.

50. Herzog v. Looz-Corswaren.
Vergl. S. 73. 85. 96. 120.

Den 12. Juli 1807 wegen d. Fürstenth. Rheina-Wolbeck (eines Theils der vormals münsterschen Aemter Bevergern u. Wolbeck) unter Berg. — Den 9. Juni 1815 theils unter Preußen, theils unter Hannover.

51. Fürst zu Metternich-Winneburg-Ochsenhausen.
Vergl. S. 49. 73. 86. 97.

Den 12. Juli 1806 unter Wirtemberg wegen Ochsenhausen. — Den 8. März 1825 Ochsenhausen an Wirtemberg verkauft.

52. Graf Nostitz-Rhieneck.
Vergl. S. 50. 97.

Den 12. Juli 1806 wegen des Antheils an der Grafsch. Rhieneck unter den Fürsten Primas. — Den 19. Aug. 1808 wegen der Orte Michelau, Schunderfeld und Weyersfeld unter Würzburg. — Jetzt unter Baiern und Hessen-Cassel (?).

53. Fürst v. Nassau-Oranien.
Vergl. S. 49. 73. 86. 90. 96. 101.

Den 12. Juli 1806 wegen Weingarten (ausgenommen Hagnau) unter Wirtemberg, wegen Hagnau unter Baden; wegen eines Theils von Dillenburg, wegen Hadamar, Siegen und Beilstein unter Berg; wegen Dietz und wegen des Uebrigen von Dillenburg (Aemt. Wehrheim und Burbach), so wie wegen des Antheils an Münzfelden unter Nassau-Usingen. Unter dem Vorwand der Kriegsdienste des Fürsten in der preuß. Armee 1806, entziehen die gedachten Souverains demselben auch das Eigenthum dieser mediatisirten Besitzungen.

54. Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg.

55. Fürst zu Oettingen-Oettingen u. Oettingen-Wallerstein.
Vergl. S. 50. 67. 74. 86. 96.

Den 12. Juli 1806 unter Baiern. — Den 18. Mai 1810 beide Linien theilweise unter Wirtemberg.

56. Graf v. Ortenburg.
Vergl. S. 50. 90. 98.

Den 25. September 1806 unter Würzburg. — Den 26. Mai

Digitized by Google

1810 wegen des Gebiets links von der Rodach untern Baiern. — Den 9. Juni 1815 unter Baiern.

57. Graf v. Oſtein.
Vergl. S. 50. 74. 87. 96.
Den 12. Juli 1806 wegen der Herrſch. Burheim unter Baiern. — Ausgeſtorben 1809. Beerbt, durch Teſtament, von dem Grafen Waldbot-Baſſenheim.

58. Graf v. Plettenberg-Mietingen.
Vergl. S. 51. 74. 87. 97.
Den 12. Juli 1806 wegen Mietingen und Sulmingen (oder der Grafſch. Mietingen) unter Wirtemberg.
Im Mannsſtamm erloſchen am 2. Sept. 1813. Erbinn: Marie, (noch unvermählte?) Tochter des letzten Grafen.

59. Graf Pückler-Limburg.
Vergl. S. 51. 97.
Den 12. Juli 1806 wegen des Antheils an Limburg-Gaildorf unter Wirtemberg. — Gegenwärtig 3 in Gemeinſchaft ſtehende Brüder (?)

60. Graf Quadt-Isny.
Vergl. S. 51. 74. 88. 97.
Den 12. Juli 1806 unter Wirtemberg.

61. Graf Rechtern-Limburg.
Vergl. S. 51. 96.
Den 12. Juli 1806 die Herrſch. Speckfeld unter Baiern.
Rheingrafen ſ. Salm-Horſtmar, Salm-Kyrburg, Salm-Salm.

62. Fürſt v. Salm-Kyrburg.
Vergl. S. 51. 74. 88. 94. 106. 109. 120.
Den 12. Juli 1806 ſouveraines Glied des Rheinbundes. — Den 13. Dezember 1810 das Land Frankreich einverleibt. — Den 9. Juni 1815 unter Preußen. — 1825 das ſtandesherrliche Gebiet an Salm-Salm verkauft.

63. Fürſt v. Salm-Horſtmar (ſonſt Wild- und Rheingraf zu Grumbach oder Grehweiler).
Vergl. S. 51. 63. 75. 89. 96. 106. 120.
Den 12. Juli 1806 unter Berg. — Den 13. December 1810 Frankreich einverleibt. — Den 9. Juni 1815 unter Preußen. — 1817 Erhebung in den preußiſchen Fürſtenſtand.

64. Fürſt v. Salm-Reiferſcheid-Krautheim (ſonſt S. R. Bedbur).
Vergl. S. 53. 74. 88. 96. 97.
Den 12. Juli 1806 für das Gebiet auf dem linken Jaxtufer unter Wirtemberg, für das auf dem rechten unter Baden. — Das in Wirtemberg gelegene Gebiet d. 14. Nov. 1825 an die Krone verkauft.

65. Fürſt v. Salm-Salm.
Vergl. S. 51. 74. 88. 94. 106. 109. 120.
Den 12. Juli 1806 ſouveränes Glied des Rheinbundes. — 13. Dez.

Digitized by Google

1810 das Land Frankreich einverleibt. — Den 9. Juni 1815 unter Preußen. — Erkauft 1825 den Salm-Kyrburgschen Antheil an Bocholt und Ahaus.

66. Kinder des Fürsten zu Salm-Salm, 2ter Ehe (2 Brüder und 3 Schwestern) besitzen (als Erben ihrer Mutter, geb. Gräfin Sternberg, u. Tochter der Manderscheidschen Erbtochter, gest. 16. Juni 1806) ein Drittel von Schussenried und Weissenau, seit dem 12. Juli 1806 unter wirtemberg. Hoheit. Vergl. Sternberg.

Sayn s. Witgenstein.

67. Graf Schäsberg.
Vergl. S. 53. 74. 88. 97.
Den 12. Juli 1806 wegen Thannheim unter Wirtemberg.

68. Graf Schönborn-Wiesentheid.
Vergl. S. 53. 96.
Den 12. Juli 1806 unter Baiern. — Den 26. Mai 1810 unter Würzburg. — Den 9. Juni 1815 unter Baiern.

69. Fürst Schwarzenberg.
Vergl. S. 54. 96.
Den 12. Juli 1806 für Schwarzenberg und Seinsheim unter Baiern, für Klettgau unter Baden. Klettgau 1813 an Baden verkauft.

70. Fürst v. Sinzendorf.
Vergl. S. 54. 74. 88. 96.
Den 12. Juli 1806 wegen Winterrieden unter Baiern.
Ausgestorben den 18. Aug. 1822. Durch Testament kam die Standesherrschaft an den Schwestersohn des letzten Fürsten, Grafen Georg v. Thurn, der sie aber 1823 an den Grafen v. Waldbot-Bassenheim verkaufte.

71. Fürst zu Solms-Braunfels.
Vergl. S. 54. 74. 88. 96. 97. 116.
Den 12. Juli 1806 wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein unter Nassau; wegen des Uebrigen (der Aemter Hungen, Wölfersheim, Sambach und der Stadt Grüningen, nebst Antheil an Münzenberg) unter Hessen-Darmstadt. — Den 31. Mai 1815 wegen Braunfels und Greifenstein unter Preußen.

72. Fürstin v. Solms-Braunfels geb. Rheingräfin zu Grumbach erbte 1803, nach dem Tode der Fürstin v. Leiningen, ihrer mütterlichen Großmutter, einen Antheil an der Grafsch. Limburg, seit d. 12. Juli 1806 unter Wirtemberg. Nach ihrem Tode, den 19. Juli 1810, auf ihre Kinder vererbt (nur die 2 Söhne? oder auch die 2 Töchter, vermählte Fürstinnen zu Bentheim-Steinfurt und Wied?). Vergl. S. 54.

73. Fürst zu Solms-Lich und Hohensolms.
Vergl. S. 54. 74. 88. 96. 97. 116.

Digitized by Google

Den 12. Juli 1806 wegen des Amts Hohensolms unter Nassau, wegen der Aemter Lich und Niederweisel unter Hessen-Darmstadt. — Den 31. Mai 1815 wegen Hohensolms unter Preußen.

74. Graf zu Solms-Laubach (oder Wildenfels-Laubach).
Vergl. S. 54. 74. 88. 96.

Den 12 Juli 1806 wegen der Aemter Laubach und Utphe unter Hessen-Darmstadt.

75. Graf Solms-Rödelheim und Assenheim.
Vergl. S. 54. 81. 88. 96. 127.

Den 12. Juli 1806 wegen der Aemter Rödelheim und Niederwöllstadt, mit Einschluß der Hälfte von Praunheim, auch wegen des Antheils ($\frac{1}{12}$) an Assenheim unter Hessen-Darmstadt; wegen des Antheils an der Grafsch. Limburg unter Wirtemberg. — Den 29. Juni 1816 wegen des Antheils an Praunheim unter Hessen-Cassel.

Der Antheil an Limburg im Jahre 1827 der Krone Wirtemberg verkauft.

76. Graf Solms-Wildenfels zu Wildenfels.
Vergl. S. 91. 96.

Den 12. Juli 1806 wegen Engelthal unter Hessen-Darmstadt. Veräußert 1820 (?)

77. Graf v. Stadion-Thannhausen.
Vergl. S. 55. 97.
Den 12. Juli 1806 unter Wirtemberg.

78. Graf Sternberg-Manderscheid.
Vergl. S. 49. 74. 88.

(oder noch die Mutter geb. Gräfin Manderscheid) den 12. Juli 1806 wegen Schussenried und Weissenau, unter Wirtemberg. Graf Sternberg besitzt nur einen Theil ($\frac{1}{2}$?) von Schussenried u. Weissenau. Vergl. Salm-Salm.

79. Graf zu Stolberg-Roßla.
Vergl. S. 55. 96.

Den 12. Juli 1806 wegen Ortenberg unter Hessen-Darmstadt.

80. Graf zu Stolberg-Wernigerode.
Vergl. S. 55. 74. 81. 89. 96.

Den 12. Juli 1806 wegen Gedern unter Hessen-Darmstadt. — Den 9. April 1809 freiwillige Unterwerfung unter das Königr. Sachsen wegen Schwarza, acceptirt den 15. Juli 1813; wegen Schwarza den 18. Mai 1815 unter Preußen.

81. Graf Thurn, vorübergehender Besitzer von Winterrieden s. Sinzendorf.

Digitized by Google

82. Fürst v. Thurn und Taxis.
Vergl. S. 55. 74. 89. 97.

Den 12. Juli für das landeshoheitliche Besitzthum unter Wirtemberg mit Ausnahme der unter Hohenzollern-Sigmaringen gestellten Districte (Herrsch. Strasberg und Amt Ostrach) und der in Baiern gelegenen Herrsch. Eglingen.

83. Graf v. Törring-Gutenzell (sonst T. Jettenbach).
Vergl. S. 55. 74. 89.

Den 12. Juli 1806 wegen Gutenzell unter Wirtemberg.

84. Fürst Trautmannsdorf.
Besaß seit 179. das von Würzburg gekaufte Dorf Umpfenbach mit Landeshoheit. — Seit dem 12. Juli 1806 unter Baden, blos als ritterschaftliche Besitzung. — Den 7. September 1810 unter Hessen-Darmstadt. Im Jahre 1812 verkauft. Jetzt gehört es dem Fürsten v. Löwenstein-Werthheim-Freudenberg, Vollrathischer Linie.

85. Fürst Truchseß zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee.
Vergl. S. 55. 67. 97.

Den 12. Juli 1806 unter Wirtemberg. Besitzt die Graf- und Herrschaften Wolfegg, Waldsee, Praßberg, Leipolz, Waltershofen, und ½ Kißlegg; in Baiern die ritterschaftlichen Güter Rohrmos und Alpe.

86. Fürst Truchseß zu Waldburg-Zeil-Trauchburg oder Zeil-Zeil.
Vergl. S. 55. 97.

Den 12. Juli 1806 unter Wirtemberg. — Den 18. Mai 1810 ein Theil der Grafschaft Trauchburg unter Baiern. — Besitzt die Grafsch. Trauchburg, die Hälfte der Grafsch. Zeil, die Herrsch. Balgheim, Vollmaringen, Zimmern unter der Burg.

87. Fürst Truchseß zu Waldburg-Zeil-Wurzach.
Vergl. S. 55. 97.

Den 12. Juli 1806 unter Wirtemberg. — Besitzt die Herrsch. Wurzach, Marstetten, und ½ Kißlegg.

88. Graf Waldbot-Bassenheim.
Vergl. S. 58. 75. 89. 97.

Den 12. Juli 1806 wegen Heggbach unter Wirtemberg; wegen Reiffenberg und Cranzberg unter Nassau. — Wegen Buxheim (unter Baiern) s. Ostein und wegen Winterrieden (unter Baiern) s. Sinzendorf.

89. Graf Waldeck-Pyrmont (nebst seinen Geschwistern?)
Vergl. S. 56. 97.

Den 12. Juli 1806 wegen des Antheils an Limburg unter Wirtemberg.

In

Digitized by Google

In die Stelle des am 18. Juni 1826 gestorbenen Grafen Georg von Waldeck (jüngeren Bruders des Hauptes der Linie Waldeck-Pyrmont, Graf Josias), der durch Erwerbung geschwisterlicher Antheile (aller?) so wie vormaliger Solms-Rödelheimscher und Pücklerscher Theile (namentlich des Antheils der Gräfin Luise Christiane Eleonore Pückler, geb. Gräfin Isenburg?) seinen Antheil an Limburg vermehrt hatte, ist dessen Wittwe getreten: Amalie Charl. Aug. Wirths.

90. Verwitwete Gräfin Waldeck (Christiane Luise Charlotte) geborne Gräfin Isenburg-Meerholz (Gemahl: Friedrich Graf zu Waldeck, 9. April 1771) † 1808.

Vergl. S. 47.

Besaß einen Theil an Limburg-Gaildorf, der den 12. Juli 1806 unter Wirtemberg gekommen ist.

Schon bei Lebzeiten (vor dem 12. Juli 1806?) ihrem Neffen dem Grafen Carl Ludw. Wilhelm v. Isenburg-Meerholz übergeben.

91. Graf Walmoden.

Vergl. S. 56. 96. 120.

Den 12. Juli 1806 wegen Gimborn und Neustadt unter Berg. Den 9. Juni 1815 unter Preußen.

92. Graf Wartenberg.

Vergl. S. 59. 75. 89. 97.

Den 12. Juli 1806 wegen Roth unter Wirtemberg, 1818 ausgestorben. Die Herrschaft Roth an Erbach-Erbach in Folge einer Adoption. S. Erbach.

93. Fürst zu Wied-Neuwied.

Vergl. S. 52. 97. 116.

Den 12. Juli 1806 unter Nassau. — Den 31. Mai 1815 unter Preußen, bis auf das Amt Grenzhausen (welches nassauisch geblieben ist). — Siehe auch Wied-Runkel.

94. Fürst zu Wied-Runkel.

Vergl. S. 52. 75. 89. 96. 97. 116.

Den 12. Juli 1806 wegen Runkel auf dem rechten Lahnufer unter Berg, wegen des Uebrigen (1 Theil v. Runkel und Niederisenburg, Dierdorf und Neuerburg) unter Nassau. — 1815 unter Preußen (bis auf das Amt Runkel welches unter Nassau geblieben ist).

Ausgestorben den 28. April 1824, beerbt von Wied-Neuwied.

95. Fürst zu Windischgrätz.

Vergl. S. 80 und §. 53 (J. 1804).

Den 12. Juli 1806 unter Wirtemberg. — An Wirtemberg verkauft 1828 (?).

96. Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

Vergl. S. 56. 75. 89. 96 und §. 53.

Den 12. Juli 1806 wegen Berleburg unter Hessen-Darmstadt, wegen Homburg unter Berg. — Den 9. Juni 1815 unter Preußen.

Digitized by Google

97. Fürst zu Sain-Witgenstein-Hohenstein oder S. W. W. Vergl. S. 56. 96. 127 und §. 53.

Den 12. Juli 1806 wegen Witgenstein unter Hessen-Darmstadt wegen eines Antheils an der Grafsch. Limburg unter Wirtemberg. — Den 30 Juni 1816 wegen Witgenstein unter Preußen.

§. 52. Erster Anhang. Die vor der französischen Revolution annoch vorhandenen italienischen Reichslehne mit Angabe der damaligen und jetzigen Landesherrschaft.

1. Arquatta, im Genuesischen Gebiet, j. sardinisch.
2. Arquelli, lombard. Lehn, zum Herzogth. Savoyen gehörig, j. desgl.
3. Bozzola, Fürstenth. Herzog v. Parma j. östreichisch.
4. Campo, im genuesischen Gebiet, j. sardinisch.
5. Carrara, Fürstenth. Herzog v. Modena, j. verwitwete Herzogin von Modena.
6. Castello Vecchio, im genuesischen Gebiet, j. sardinisch.
7. Fürstenth. Castiglione. Oestreichisch j. desgl.
8. Cavanzona, lombard. Lehn zum Herzogth. Savoyen gehörig, j. desgl.
9. Grafsch. Comacchio, im Kirchenstaat, j. desgl.
10. Fürstenth. Concordia. Herzog v. Modena, j. desgl.
11. Fürstenth. Correggio. Herzog v. Modena, j. desgl.
12. Markgrafsch. Finale. Rep. Genua, j. sardinisch.
13. Markgrafsch. Fosdinuovo, im Genuesischen, j. sardinisch.
14. Franconilla, im Genuesischen, j. sardinisch.
15. Gorzeni, lombard. Lehn zum Herzogth. Savoyen gehörig, j. desgl.
16. Herzogth. Guastalla. Herzog v. Parma, j. östreichisch.
17. Langhische Lehne, im Herzogth. Piemont, umfaßten folgende Güter: Rochetta del Tanaro, Rocca d'Arrazzo, Momberalli, Vincio, Castel nuovo di Calea, Bozzolasco, Albaretto, Serravalle, Fesolio la Niella, S. Benedetto, Gorsegna (ein Marquisat), Montechiaro, Mioglia, Prunetto, Levico, Scalletta, Menusilio, Brovida, Caretto (ein Marquisat), Cencio, Rocchetta del Cencio, Rocca Grimalda, Tailo, Spinola, Capriata, Francavilla, Bissio, Montaldi, S. Christoforo, Carosio, Bardinetto, Balestrino, Nazino, Capprana, Alto, Arnasco, Lovano, Rezzo, Cesio, Testico, Garlenda, Passavenna, Rossi, Duranti, Stalanello, S. Vincenzo, Tassacuolo, Morra, Cairo, Rocchetta, Vignarollo, Mellesimo, Cosseria, Plodio, Riestro und Aqua fredda.
18. Herzogth. Mailand. Oestreichisch (größtentheils) und sardinisch j. desgl.
19. Herzogth. Mantua, Oestreichisch, j. desgl.
20. Fürstenth. und Herzogth. Massa, Herzog v. Modena, j. verwitwete Herzogin v. Modena.

Digitized by Google

21. Herzogth. Mirandola. Herzog v. Modena, j. desgl.
22. Herzogth. Modena. Herzog v. Modena j. desgl.
23. Fürstenth. Monaco. Fürst v. Monaco aus dem Hause Grimaldi, j. derselbe.
24. Monteforte, lombard. Lehn, im Herzogth. Savoyen, j. desgl.
25. Herzogth. Montferrat. Sardinisch, j. desgl.
26. Fürstth. Novellara. Herzog v. Modena, j. desgl.
27. Novelli, lombard. Lehn, im Herzogth. Savoyen, j. desgl.
28. Herzogth. Parma. Herzog v. Parma, j. Erzherzogin Marie Luise v. Oestreich.
29. Herzogth. Piacenza. Herzog v. Parma, j. Erzherzogin Marie Luise von Oestreich.
30. Herz. Piemont. Sardinisch, j. desgl.
31. Poggio, im Genuesischen; j. desgl.
32. Herzogth. Reggio. Herzog v. Modena, j. desgl.
33. Gebiet von San Remo, im Genuesischen, j. sardinisch.
34. Graffsch. Rivollo oder Rollo. Herzog v. Modena, j. desgl. (?).
35. Fürstenth. (?) Roocabruna. Fürst v. Monaco, j. derselbe.
36. Ronco, im Genuesischen, j. sardinisch.
37. Fürstenth. Sabionetta. Herzog v. Parma, j. Erzherzogin Marie Luise v. Oestreich.
38. Herzogth. Savoyen (gehörte eigentlich nicht zu den italienischen, sondern zu den deutschen Reichsländern). Sardinisch, j. desgl.
39. Fürstenth. Solferino. Oestreichisch. j. desgl.
40. Fürstenth. Toriglia oder Turvilia, im Genuesischen, j. sardin.
41. Großherzogth. Toscana. Großherzog von Toscana, j. desgl.
42. Valcaldo, im Genuesischen, j. sardinisch.
43. Vintimiglia, im Genuesischen, j. sardinisch.
44. Zeretti, im Herzogth. Savoyen, j. desgl.
45. Markgraffsch. Zucarello, im Genuesischen, j. sardin.

§. 52. Zweiter Anhang. Veränderungen in den Haupttiteln deutscher Landesherren seit dem 1. Januar 1792.

Im J. 1792.

14. Juli. Solms-Lich und Hohensolms in die Reichsfürstenwürde erhoben.

. . . October. Sayn-Witgenstein-Berleburg desgl.

Im J. 1793.

10. Dez. Kaiserl. Bestätigung der Erhebung der Abtei Corvey zu einem Bisthum.

Im J. 1803.

Durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar werden der Landgraf v. Hessen-Cassel, der Herzog v. Wirtemberg, der Markgraf

Digitized by Google

v. Baden und der Großherzog v. Toscana, Beherrscher v. Salzburg — Kurfürsten.

21. März. Die Häupter der drei Linien Waldburg-Wolfegg, Waldburg-Zeil-Zeil, Waldburg-Zeil-Wurzach erhalten die Reichsfürstenwürde.

30. Juni. Reichsfürstenstand des jedesmaligen Hauptes des Hauses Metternich. Erhebung der Abtei Ochsenhausen zu einem Reichsfürstenthum. (Titel: Fürst von M. Winneburg-Ochsenhausen).

1. Aug. Reichsfürstenstand des Hauses Fugger-Babenhausen für den Erstgebornen. Reichsfürstenthum Babenhausen.

. . . Dezember. Reichsfürstenstand des Grafen Sinzendorf. Erhebung des Dorfes Winterrieden zu einer gefürsteten Burggrafsch Winterrieden.

Im J. 1804.

. . . Februar. Der erstgeborne Graf v. Salm-Reifferscheid-Bedbur Reichsfürst unter der Benennung Salm-Reifferscheid-Krautheim, die Besitzungen bilden ein Reichsfürstenthum Krautheim.

24. Mai. Erhebung der Herrschaften Eggloffs und Siggen zu einem Reichsfürstenthum Windischgrätz.

11. August Der Erzherzog v. Oestreich nimmt den erblichen Titel eines Kaisers von Oestreich an. (Mart. S. IV, 89).

. . . Erhebung der Grafen Sayn-Witgenstein-Witgenstein in den Reichsfürstenstand.

Im J. 1805.

Herrsch. Edelstetten (des Fürsten Esterhazy) zur gefürsteten Reichsgrafsch. erhoben.

Die Kurfürsten von Baiern und Wirtemberg nehmen die Königswürde an, anerkannt im Presburger Frieden v. 26. Dezember.

Im J. 1806.

18. Januar. Ehemalige Reichsabtei Roth zur Reichsgrafschaft Wartenberg-Roth erhoben.

30. April. Fürst v. Anhalt-Bernburg erhält den herzoglichen Titel.

12. Juli. Herzog v. Cleve-Berg wird Großherzog v. Berg, der Kurerzkanzler wird Fürst Primas, der Kurfürst v. Baden und der Landgraf v. Hessen-Darmstadt wird Großherzog, der Fürst von Nassau-Usingen wird Herzog, der Graf von der Leyen wird Fürst.

25. September. Der Kurfürst von Würzburg wird Großherzog.

11. Dezember. Der Kurfürst v. Sachsen wird König.

Digitized by Google

Im J. 1807.

18. April. Herzoglicher Titel des Hauses Anhalt, fürstlicher des Grafen zu Lippe-Schaumburg.

Im J. 1814.

12. October. Hannöversche Note auf dem Wiener Congreß über Annahme des Königstitels.

Im J. 1815.

9. Juni. Durch Bestimmung des Wiener Congresses erhalten die Herzoge v. Sachsen-Weimar, Oldenburg, Meklenburg-Schwerin und MeklenburgStrelitz den großherzoglichen Titel.

§. 54. Dritter Anhang. Besondere Uebersicht der seit dem 1. Januar 1792 ausgestorbenen landesherrlichen Häuser so wie erloschener regierender Linien.

Im J. 1793.

1. Mai Anhalt-Zerbst, beerbt durch die übrigen Hauptlinien.

1. Juni. Rheingrafen v. Rheingrafenstein, beerbt durch Grumbach.

Im J. 1794.

Den 23. Mai erlischt der Blankenhain und Nieder-Kranichfeld besitzende Zweig des hatzfeldischen Hauses. Die Herrschaften fallen an Kurmainz als Lehnsherrschaft.

Im J. 1797.

27. April. Nassau-Saarbrück, beerbt von Nassau-Usingen.

Im J. 1798.

14. Jan. Oettingen-Katzenstein-Baldern, beerbt von Oettingen-Wallerstein und Gräfin Colloredo.

5. März. Waldburg-Wolfegg-Wolfegg, beerbt von Wolfegg-Waldsee.

Im J. 1799.

16. Februar. Pfalz-Baiern, beerbt von Zweibrücken.

11. April. Das Haus der Burggrafen v. Kirchberg, beerbt von der Großnichte des letzten B., vermählten Fürstin v. Nassau-Weilburg.

Im J. 1800.

Limburg-Styrum-Gehmen, beerbt vom Freiherrn v. Bömelberg.

Digitized by Google

Im J. 1802.

? Graf Hillesheim.

26. April. Reuß-Gera, beerbt von Reuß-Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf.

Im J. 1803.

7. Februar. Castell-Rudenhausen, beerbt von C. Remlingen.

19. März. Bentheim-Bentheim, beerbt von Bentheim-Steinfurt.

Im J. 1804.

5. Januar. Stolberg-Gedern, beerbt von Stolberg Wernigerode.

16. Juli. Fugger-Mickhausen.

Im J. 1805.

26. Juli. Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen.

Im J. 1806.

15. Januar. Ansbach und Baireuth.

Im J. 1816.

24. März. Nassau-Usingen.

Im J. 1823.

2. Juli. Oldenburg, beerbt von Lübeck.

Im J. 1824.

7. Mai. Reuß-Lobenstein, beerbt von Reuß-Ebersdorf.

Im J. 1825.

11. Februar. Sachsen-Gotha. Successions-Ansprüche von S. Coburg, S. Meinungen, und S. Hildburghausen.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite XVI Zeile 20 von unten lies Grafencurien,
— LIV " 9 v. unten zu streichen.
— " 8 v. unten zuzusetzen: Preußen.
— 5 " 19 v. oben l. E für C.
" 26 v. oben l. C für E.
— 7 " 17 v. oben l. bis für b.
— 8 " 11 v. unten l. 2 für 3.
— 31 " 7 v. oben ist zuzusetzen: u. Preuß.
— 32 " 6 v. oben l. preuß. statt naff.
— 33 " 18 v. oben l. hinter j.: östreich.
— 35 " 5 v. unten l. den Cantonen.
— 52 " 2 v. oben l. Flonheim.
— 54 " 4 v. oben l. XLIX.
— 75 " 4 v. oben l. Waldbot.
— 77 " 24 v. oben l. Söfflingen.
— 80 " 11 v. unten l. Frankfurt a. M.
— 87 " 21 v. oben l. Ravensburg.
— 101 unter d. 18ten August ist zuzusetzen: Baronie Schauen.
— 106 Z. 2 v. oben ist hinzuzusetzen: Salm-Horstmar.
— 109 " 20 v. oben ist hinzuzusetzen: Desgleichen der Fürst v. d. Leyen.
Die Zeilen 5 und 6 von unten sind ganz zu streichen; ihr Inhalt beruht auf einem Versehen bei Martens.
— 122 Z. 9 v. oben l. Donnersberg.
— 139 " 2 v. unten ist hinzuzusetzen: Dillenburg z. Theil.
— 140 " 5 v. oben ist hinzuzusetzen: Siegen.
— " 9 v. unten ist hinzuzusetzen: Nassau-Oranien.
— 141 " 3 v. oben l. 78 statt 77.
— 149 " 6 v. unten l. gelangte.
— 153 " 1 v. oben l. 9. Juni 1815.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YB 08724

Digitized by Google